Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

„Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2), Finanzierung, Übergang in die Eingliederungshilfe, Gerichtsbarkeit und Umstellung und Übergangsphase“

4. Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

Online-Kommentierungen und Stellungnahmen der AG-Mitglieder

zum Arbeitspapier der 4. AG-Sitzung

Gemeinsam zum Ziel
Wir gestalten die Inklusive
Kinder- und Jugendhilfe!

Inhaltsverzeichnis

Eingegangene Online-Kommentierungen und Stellungnahmen 4

Präambel 6

TOP 1: Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2) 8

A. Sachverhalt 12

B. Handlungsbedarf 12

C. Handlungsoptionen 12

TOP 2: Übergang in die Eingliederungshilfe 32

A. Sachverhalt 32
I. Rechtsentwicklung 32
II. Rechtslage 39

B. Handlungsbedarf 39

C. Handlungsoptionen 41

TOP 3: Finanzierung 58

A. Sachverhalt 60
I. Rechtsentwicklung 60
II. Aktuelle Rechtslage 61

B. Handlungsbedarf 61

C. Handlungsoptionen 61

TOP 4: Gerichtsbarkeit 80

A. Sachverhalt: Rechtsentwicklung und aktuelle Rechtslage 80

B. Handlungsbedarfe 82

C. Handlungsoptionen 82

TOP 5: Umstellung und Übergangsphase **94**

A. Sachverhalt/Rechtslage 94

B. Handlungsbedarf 95

C. Handlungsoptionen 95

1. Umsetzungsbegleitung und Stufenmodell 95

2. Verfahrenslotse 114

3. Übergangsphase 127

Allgemeine Bemerkungen der AG-Mitglieder **135**

Eingegangene Online-Kommentierungen und Stellungnahmen

Online-Kommentierungen

Länder:

- Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen (Rolf Diener)
- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (Cornelia Lange)
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Christoph Schulz)
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Thomas Früh)

Kommunale Spitzenverbände:

- Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund (Jörg Freese)

Fachverbände:

- AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) (Dr. Benedikt Schreiner)
- Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)
- Deutscher Behindertenrat / Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. (Dr. Lydia Hajasch)
- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. (DGKJP) (Prof. Dr. Michael Kölch)
- Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV)
- Spitzenverband der GKV – gesetzliche Kranken- und Pflegekassen (Irmgard Backes)

Stellungnahmen

Länder:

- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Isabella Gold)
- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz (Claudia Porr)
- Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Jürgen Schattmann)

Kommunale Spitzenverbände:

- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Elke Alsago)

Fachverbände:

- Aktion Psychisch Kranke e. V. (Dr. Jörg Fegert)
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)
- Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V. (Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Dr. Andreas Oberle) / Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V. (Dr. Mario Bauer)
- Deutscher Behindertenrat
- Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ – Deutsches Institut für Urbanistik (Markus Schön)
- AGJ / Evangelischer Erziehungsverband e. V. (Dr. Björn Hagen) / Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. (Stephan Hiller)
- Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.
- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)
- AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V. (Karola Becker)
- AGJ / SOS Kinderdorf e. V. (Prof. Dr. Sabina Schutter)

Präambel

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Thomas Früh, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bezogen auf: Präambel

„Vorgabe ist, keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage: Dies sollte so verstanden werden, dass dies in der Regel/grundsätzlich der Maßstab sein sollte und dies (die Bewertung) einerseits auf einer Gesamtbetrachtung fußen sollte und nicht im Einzelnen zu erfolgen hat. Des Weiteren sollte eine Kompensation von Mehrausgaben durch den Bund über die Länder/ggf. an die Kommunen nicht völlig ausgeschlossen sein."

Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV)

Bezogen auf: Präambel (Seite 2, Zeile 52)

„Die Erfahrungen aus den Bundesmodellprojekten: Inklusion Jetzt! und Verfahrenslotsen zeigen das große Engagement freier und öffentlicher Träger für die Umsetzung der inklusiven Hilfen. Diese ermöglichen es, auch an den Modellstandorten eine Passung zwischen den Bedarfen der jungen Menschen und der Ausgestaltung des Unterstützungssystems herzustellen. Die Finanzierbarkeit und der Fachkräftemangel sind oftmals zwei Gesichtspunkte, die gegen eine inklusive Umsetzung auf den Weg gebracht werden. Die Erfahrungen aus den Modellprojekten zeigen demgegenüber die Vorteile, wenn die jungen Menschen die Hilfen erfahren können, die sie benötigen, Geschwisterbeziehungen gemeinsam betrachtet werden und künstliche Abgrenzungen aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten der Systeme den Hilfen nicht mehr im Weg stehen.

Oberste Prämisse ist die Gleichbehandlung aller jungen Menschen und Familien. Die Wege hierzu können nur durch die Praxiserfahrungen gegangen werden. Hierfür ist es notwendig, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen klar formuliert sind und die Umsetzung in ihren Schritten eindeutig beschrieben wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die inklusive Umsetzung nicht das hält, was die Prämisse der Gleichbehandlung erfordert und dass die Umsetzung eher zu Unklarheiten und Uneindeutigkeiten in der Zuständigkeit führt. Wichtig für eine Umsetzung ist es, die Perspektive und das Ziel in den Mittelpunkt zu stellen: die Gelegenheit zu nutzen, ein einheitliches SGB VIII für alle jungen Menschen und Familien zu schaffen."

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Bezogen auf: Präambel, 1. Absatz

„Nach Auffassung der IGfH sollte diese inklusive Öffnung auf die gesamte Kinder- und Jugend- sowie junge Erwachsenenhilfe bis Vollendung des 27. Lebensjahres bezogen

sein. Inklusion ist kein Spezialfall nur für die Hilfen zur Erziehung. Im Mittelpunkt steht immer der inklusive Bezug von „erzieherischen Bedarfen“ und Eingliederungshilfen. Insofern muss begleitend zum beabsichtigten Gesetzesreformprozess geklärt werden, ob sich die Inklusionsdebatte rein auf Zugänge von jungen Menschen mit Behinderung in die bisherigen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe bezieht oder ob es auch um die Entwicklung inklusiver Infrastrukturen geht. Zentral ist die Frage für diesen begleitenden gesellschaftlichen Diskurs, ob nur eine sozialrechtliche kodifizierte Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe gemeint ist oder auch andere Formen von gesellschaftlicher Exklusion berücksichtigt werden sollen (z. B. im Kontext erzieherischer Hilfen und in Zusammenhang mit Behinderungen stark vertretene Armutsrisiken). Ziel muss die Erweiterung von Möglichkeiten zu selbstgewählten Zugängen zu unterschiedlichen gesellschaftlichen Lebensbereichen für junge Menschen sein.“

TOP 1: Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2)

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Rolf Diener, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen

Bezogen auf: Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung

„Die weitere Ausdifferenzierung und Klarstellung wird begrüßt. Es sollte ein einheitliches Planverfahren im SGB VIII geben mit Differenzierungsmöglichkeiten sowohl in der Breite als auch in der Tiefe, z. B. bei Eingliederungshilfebedarfen (Einbeziehung von Gutachten, anderen Leistungsträgern etc.). Die Regelungen im SGB IX, Teil 1, Kapitel 2 bis 4 sind für den Bereich Rehabilitation weiterhin die Handlungsgrundlage. Wichtig ist, dass bei allen Hilfe-, /Gesamtplanungen jederzeit die individuellen Bedarfe im Einzelfall unter Berücksichtigung der persönlichen Situation und der Lebenswelt/des Sozialraums der Betroffenen in die Planung einfließen können. Die Hilfen werden auf der Basis der gemeinsam mit den Betroffenen festgestellten Bedarfe und unter Berücksichtigung des Willens der Kinder, Jugendlichen und Familien entwickelt. Die Ziele werden auf dieser Basis gemeinsam mit den Betroffenen präzisiert und festgelegt.

Innerhalb des einheitlichen Leistungstatbestandes halten wir die Bezeichnung „Entwicklungs-, Erziehungs- und Teilhabeplanverfahren“ für zielführend (Option 3a).“

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Bezogen auf: Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung

„In Teil 1 SGB IX ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst, während die jeweiligen Leistungsgesetze spezifische Änderungen regeln. Die Regelungen zur Zuständigkeit, zur Bedarfsermittlung, zum Teilhabeplanverfahren und zu den Erstattungsverfahren der Rehabilitationsträger untereinander werden geschärft und für alle Rehabilitationsträger verbindlich ausgestaltet. Zudem wird eine ergänzende – von den Leistungserbringern und Leistungsträgern unabhängige – Teilhabeberatung etabliert. Die Leistungskataloge zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie zur sozialen Teilhabe werden präzisiert und erweitert. Diese – vor die Klammer gezogenen – Regelungen mit Geltung für alle Rehabilitationsträger sind von entscheidender Bedeutung, wenn es um den Abbau von Zuständigkeitskonflikten und die Verbindung von verschiedenen Planverfahren der Rehabilitationsträger geht. Intention des Gesetzgebers bzgl. der Regelungen des Teil 1 des SGB IX ist insofern die Gewährleistung von „Hilfen aus einer Hand“. Vor allem wurden im Rahmen des Teil 1 SGB IX spezielle Fristenregelungen bzgl. der Klärung von Zuständigkeiten und der Bedarfsermittlung eingeführt, um das Verfahren im Sinne des Antragstellenden zu vereinfachen und zu verkürzen. Aus diesem Grund sollte davon abgesehen werden, im Rahmen der inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe an dieser Stelle im SGB VIII gesonderte Regelungen einzuführen oder lediglich punktuelle Verweise auf das SGB IX 1. Teil ins SGB VIII aufzunehmen (vgl. hierzu Optionen 2 und 3). Vielmehr sollte klargestellt werden, dass ausnahmslos alle

Regelungen des Teil 1 SGB IX im Bereich der Eingliederungshilfe unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe gelten.

Indes gelten bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Regeln des 1. Teils des SGB IX im Bereich des § 35a SGB VIII für den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich seiner Doppelrolle, die ihm durch seine zusätzliche Rolle als Rehabilitationsträger bezogen auf junge Menschen mit seelischer Behinderung zukommt.

Im Übrigen merkt die BAGFW an, dass die im Rahmen der Option drei aufgeführte Tabelle zur Darstellung von Verfahrenselementen der Planverfahren unzureichend und daher nicht bewertbar ist. Vor allem wird nicht zwischen den unterschiedlichen Planverfahren (Hilfeplan-, Gesamtplan, Teilhabeplanverfahren) unterschieden. Weiterhin nicht klargestellt wird die Unterscheidung zwischen Prozesssteuerungselementen der Planverfahren und der eigentlichen Bedarfsfeststellung und deren unterschiedliche Instrumente und Methoden. Außerdem werden wichtige Verfahrensgrundsätze und Verfahrensschritte, wie bspw. das Wunsch- und Wahlrecht, Beratung, Antrag, Konsensorientierung usw. nicht benannt.

Nach Auffassung der BAGFW sollten folgende Gesichtspunkte bei der gesetzlichen Umsetzung im SGB VIII berücksichtigt werden – immer mit dem Ziel einer inklusiven Bedarfsermittlung, Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung:

- Rehabilitations- und Teilhabebedarf muss vollumfänglich feststellbar sein; behinderungsspezifische Aspekte müssen mit der systemischen Betrachtung der Jugendhilfe verknüpft werden. D. h. es braucht eine in die (Hilfe-)Planung integrierte ICF-orientierte Ermittlung und die entsprechende fachliche Diagnostik.
- Hierbei könnte eine bundeseinheitliche Bedarfsermittlung für Kinder/Jugendliche mit (drohender) Behinderung implementiert werden, um zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse beizutragen.
- Um die Niedrigschwelligkeit des zukünftigen Verfahrens sicherzustellen, ist auf eine förmliche Antragsstellung zu verzichten. Auch hier sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, um bundeseinheitliche Verfahrenseinleitungen zu gewährleisten.“

Prof. Dr. Michael Kölch, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. (DGKJP)

Bezogen auf: Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung

„Die Option 3 wird nunmehr etwas konkretisiert. Es wird eine Struktur bzw. ein Schema der neuen Regelung zum Planungsverfahren vorgestellt. So, wie wir das Schema verstehen, wären darin Elemente einer wirklich integrierten ganzheitlichen Planung im Rahmen eines einheitlichen Leistungstatbestandes von Leistungen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe integrierbar. Eine solche inklusive Planung wäre aus Sicht der DGKJP das dezidierte Ziel einer solchen Reform. Wir begrüßen insofern, dass der Blick auch auf das Familiensystem insgesamt gerichtet wird und zum Beispiel auch Bedarfe von Geschwisterkindern beachtet werden sollen. Wir würden uns aber wünschen, ggf. behinderungsspezifische Bedarfe von Sorgeberechtigten an dieser Stelle explizit zu erwähnen.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung

„Bei diesem Punkt wird auf das Arbeitspapier zur 3. Sitzung Bezug genommen. Optionen 1, 2 und 4 wurden unverändert übernommen, Option 3 wird weiter konkretisiert. Mit Option 3 sollen Hilfe- und Teilhabeplanverfahren zusammengeführt werden. Eine Verzahnung der Seite 3 von 8 beiden im jeweiligen Rechtskreis bewährten Verfahren ist komplex, wie die im Arbeitspapier aufgeführte Tabelle zeigt, die nicht ohne weitere Erläuterung verständlich ist. Vor dem Hintergrund der nach hiesiger Auffassung gebotenen Beibehaltung getrennter Leistungstatbestände für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe, ist fraglich, ob eine Zusammenführung erforderlich ist. Schon heute bestehen im SGB VIII Regelungen zur Bearbeitung von Schnittstellen, zum Beispiel § 36 Absatz 3 oder § 36b.

Die Regelungen des SGB IX sollten jedenfalls nur gelten, wenn die Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger tätig wird.“

Elke Alsago, ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bezogen auf: Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2)

„Hierzu haben wir uns bereits unter TOP 2, II. des Arbeitspapiers der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ geäußert.“

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung

„Die im BMFSFJ-Arbeitspapier enthaltene Skizzierung des Planungsverfahrens wird von der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII als sehr hilfreich wahrgenommen (Option 3 des BMFSFJF-Arbeitspapier v. 23.03.2023 zum „Hilfe- und Teilhabeplanverfahren“ konkretisierende mehrseitige Übersichtstabelle mit Verfahrenselementen, welche allgemein bzw. in Ableitung aus SGB IX 1. Teil ergänzend bei behinderungsspezifischen Bedarfen einzuhalten sind). Diese Übersicht zeigt auf, welche Grundvorstellung zu Verfahrensablauf und -inhalten bestehen und wo in den Vorgaben Differenzierungen bei behinderungsspezifischen Bedarfen geplant werden.

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII stimmt der aufgenommenen Übersicht weitestgehend zu. Sie weist jedoch darauf hin, dass der Unterpunkt „Beteiligung der Adressat*innen“ sprachlich sehr kurz auf ein zentrales Verfahrenselement verweist, welches sowohl aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe im Lichte des fachlichen Leitprinzips der Subjektorientierung wie auch aus Sicht der Eingliederungshilfe im Lichte des fachlichen Leitprinzip der Personenzentrierung höchste Bedeutung beigemessen wird.[1] Da die hiermit

[1] Vgl. zur Beachtung des Selbstbestimmungsrechts: 1. Zusammenführende AGJ-Stellungnahme zum Bundesbeteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ v. 27.04.2023, S. 28

verbundenen fachlichen Implikationen jenseits der Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe nicht unbedingt bekannt sind, es sich aber um ein besonders sensibles und entscheidendes Verfahrenselement handelt, ist der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII wichtig zu betonen, dass sie an dieser Stelle weiter die Vorgabe der Methode eines Gesprächs bzw. einer Konferenz erwartet. Ein entsprechendes Stichwort fehlt. Das bisher vorgegebene Hilfeplangespräch bzw. die Teilhabeplan- oder auch Gesamtplankonferenz ist aber deutlich weitgehender als die typische verwaltungsrechtliche Anhörung, da sie eine gemeinsame Beratung/ein gemeinsames Aufstellen des Plans als Grundlage für die Ausgestaltung der Leistung beinhalten (vgl. zum Hilfeplangespräch § 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII bzw. zur Teilhabeplankonferenz §§ 20ff. SGB IX 1 Teil, zur Gesamtplankonferenz § 119 Abs. 2 S. 1 SGB IX 2. Teil). Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII spricht dem BMFSFJ ihr Vertrauen aus, die Normen in diesem fachlichen Geist zu entwerfen und auch in Abstimmung mit den anderen Ressorts darauf zu achten, dass der Stichpunkt „Mitwirkung von Personensorgeberechtigten sowie Kind oder Jugendlicher/Jugendlichem an der Planung“ nicht auf die Mitwirkungspflichten der Adressat*innen i. S. d. §§ 60ff SGB VIII verengt wird, sondern dass vielmehr in den Verfahrensnormen das sozialpädagogische Verständnis der bereits während des hoheitlichen Verwaltungsverfahrens beginnende Koproduktion mit den Adressat*innen aufgegriffen wird.
Anregen möchte die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII auch zu überlegen, wie die Verfahrensvorgaben zur Ermöglichung einer abgestimmten Hilfeerbringung bei einem Unterstützungsbedarf von Eltern mit Behinderung eingeflochten werden können (Elternassistenz oder begleiteter Elternschaft, § 113 Abs. 1 i. V. m. § 78 Abs. 3 SGB IX 1. Teil).

Die konkrete Formulierung der Verfahrensnormen im Rahmen der Erstellung des Referatsentwurfs trifft auf die Herausforderung, dass an konkrete Vorgaben die Hoffnung geknüpft ist, Adressat*innenrechte und Verfahrensqualität abzusichern. Je strikter Verfahrensnormen jedoch sind, desto höher ist aber auch der Anpassungsdruck der Leistungsberechtigten an die Verfahrensvorgaben und desto eher gerät die eigentlich fachgerechte Adaption an die Lebenssituation und -umstände aus dem Blick. Konträr zur Intention der Verfahrensqualität kann das schwerfällige bürokratische Automatismen anstelle von Beteiligung und Mitgestaltung treten lassen. Die daher erforderliche Balance zwischen beiden Anforderungen ist sicherlich eine der hervorgehobenen Herausforderungen an die Reform.“

Dr. Björn Hagen, AGJ / Evangelischer Erziehungsverband e. V. und Stephan Hiller, Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V.

Bezogen auf: Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung

„In der kommenden Diskussion wird sich erneut mit der möglichen Zusammenführung von Hilfe-, Gesamt- und Teilhabeplanung auseinandergesetzt. Wie bereits im Papier „Hilfen aus einer Hand“ unterstreichen die beteiligten Verbände nochmals die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Hilfeplanung und die Zusammenführung der Elemente der Planungsmethoden sowohl aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch aus der Eingliederungshilfe, denn beide weisen langjährige Optimierung und damit gewinnbringende Effekte auf. Um dieses Verfahren in einen fachlich und rechtlich gut definierten Rahmen zu setzen, unterstützen wir den Vorschlag, einen neuen Titel für den

einheitlichen Leistungstatbestand zu suchen, welcher die Begriffe Erziehung, Entwicklung und Teilhabe umfasst (Option 3a).“

A. Sachverhalt

B. Handlungsbedarf

C. Handlungsoptionen

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Im Sinne der vorgesehenen Gesamtzuständigkeit der Jugendämter für junge Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen erscheint die Festlegung einheitlicher Verfahrensregelungen in einem SGB, in dem künftig für junge Menschen mit und ohne Beeinträchtigung relevanten SGB, sachgerecht. Der Verweis auf andere Gesetzestexte sollte möglichst vermieden werden, insbesondere um das Verwaltungshandeln nicht zu erschweren. Eine Ausweitung zur Feststellung des Bedarfes und der Geeignetheit von Hilfen zur Erziehung, indem das Vorgehen der Eingliederungshilfe angewandt wird, lässt einen erhöhten Aufwand und zeitliche Verzögerungen zum Nachteil von Anspruchsberechtigten erwarten und scheint nicht erforderlich und angemessen.

Um nicht deshalb bei der Feststellung des Rehabilitationsbedarfes nachzulassen, wäre hier das in Option 2 beschriebene Vorgehen praktikabel, in dem man die Verfahrensregelungen aus dem 1. Teil SGB IX in das SGB VIII für das Verfahren zur Feststellung eines Rehabilitationsbedarfes als Ergänzung zum Hilfeplanverfahren ausdrücklich aufnimmt. Dieses Vorgehen könnte beispielsweise als Ergänzung im § 36 SGB VIII entsprechend formuliert werden.

Einheitliche Begrifflichkeiten sind generell zu favorisieren. Veränderungen sollten nur im zwingend erforderlichen Umfang erfolgen, um nicht bei den Anspruchsberechtigten unnötig für Verunsicherung zur sorgen und auch die Umstellung in der Verwaltung nicht unnötig auszuweiten. Dabei ist zu beachten, dass bestehende Begrifflichkeiten überwiegend akzeptiert sind und von Betroffenen und auch von Fachkräften gut ein- und zugeordnet sind.“

Thomas Früh, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Tendenz zu Option 1, möglich auch Option 3/4.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Die Gestaltung des Hilfe- oder Teilhabeplanverfahrens ist natürlich abhängig von der Konstruktion des Tatbestands. Bei einem einheitlichen Tatbestand wäre kein unterschiedliches Verfahren denkbar. Wenn einheitlicher Tatbestand, dann Option 2."

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)

Bezogen auf: Handlungsoptionen Top 1 Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2)

„Die Handlungsoptionen wurden bereits in der Stellungnahme der dritten Sitzung kommentiert. Mit den Überlegungen zu Option 3 wird ein gangbarer Weg gegangen, folglich sollten die Überlegungen weiter konkretisiert werden. Abschließende Überlegungen bedürfen eine angestrebte Richtung in den vorangegangenen Optionen zum Leistungstatbestand und Art und Umfang der Leistungen.

Insbesondere stellt sich auch die Frage, für welche Leistungen ein Planungsverfahren sinnvoll und geboten scheint. Die in Bayern bekannte „Interdisziplinäre Frühförderung", im SGB IX als „Komplexlistung Früherkennung und Frühförderung" verankert, hat sich als niederschwellige qualifizierte und individuelle Förderung und Beratung etabliert. Durch ein Planungsverfahren würde beispielsweise bei dieser wichtigen Hilfe der Charakter eines niederschwelligen Angebots verloren gehen. Zahlreiche Einrichtungen der Eingliederungshilfe äußern zudem Bedenken, zwei etwaige Hilfeplangespräche jährlich pro gewährte Leistung personell nicht stemmen zu können. Zudem steht bei zahlreichen Leistungen die therapeutische Zielplanung im Vordergrund.
→ Option 3"

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Der Bundesverband für körper- und merhfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) befürwortet die Option 3, soweit es inhaltliche Überschneidungen zwischen dem Hilfeplanverfahren und dem Teilhabeplanverfahren gibt, werden diese einheitlich im SGB VIII geregelt. Verfahrensregelungen bei Mehrheit von Reha-Trägern bleiben im SGB IX. Des Weiteren weist der DBR auf folgendes hin:

Im Hinblick auf das Teilhabeplan- und Hilfeplanverfahren muss zwischen dem Verfahren und den Instrumenten unterschieden werden. Zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist aus Sicht des bvkm ein bundeseinheitliches Hilfeplanverfahren für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII zu verankern. Es muss sichergestellt sein, dass das Verfahren einer zwingenden Logik folgt, aber auch eine Offenheit gewährleistet. Zunächst sind eine Sachverhaltsaufklärung und Beratung des jungen Menschen und seiner Familie zu möglichen Hilfen und Leistungen sinnvoll. Im Hinblick auf die Verfahrensweise ist anfangs neben dem Anliegen des jungen Menschen und seiner Familie auch die Möglichkeit des Vorliegens einer Behinderung bzw. einer

drohenden Behinderung zu ermitteln. Liegt eine (drohende) Behinderung vor, wird das Teilhabeplanverfahren nach Teil 1 SGB IX eingeleitet, um den behinderungsspezifischen Bedarf zwingend anhand der ICF-orientierten Bedarfsermittlung festzustellen. Die Ergebnisse münden dann in einen Leistungsbescheid.

Um Schnittstellenprobleme, insbesondere beim Übergang zu vermeiden, sollten sich die Verfahren beim Übergang ins SGB IX nicht auseinanderentwickeln und Sondersysteme geschaffen werden. Daher hält es der bvkm für notwendig, dass im Rahmen der Feststellung eines möglichen Rehabilitationsbedarfs vorrangig die Regelungen des Teilhabeplanverfahrens aus Teil 1 SGB IX gelten und anzuwenden sind. Die Bedarfsermittlung muss aus Sicht des bvkm – insbesondere im Falle eines behinderungsspezifischen Bedarfs – anhand eines bundeseinheitlichen Instruments erfolgen. In diesem Zusammenhang lehnt es der bvkm ab, die nähere Ausgestaltung der Bedarfsermittlung und -instrumente auf die Landesregierungen zu delegieren.

Ein bundeseinheitliches Instrument trägt dazu bei, dass für alle leistungsberechtigten Personen unter den gleichen Gesichtspunkten eine Bedarfsermittlung erfolgt. Der Gesetzgeber ist daher aufgerufen zu prüfen, inwieweit er von seiner Möglichkeit nach Art. 84 Abs. 1 S. 5 GG Gebrauch machen und wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln kann. Denn die in § 118 Abs. 2 SGB IX bereits vorgesehene Delegation hat im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) dazu geführt, dass 16 verschiedene Bedarfsermittlungsinstrumente mit viel Bürokratie für die Leistungsberechtigten eingeführt wurden. Ein bundeseinheitliches Bedarfsermittlungsinstrument dient nicht nur der Rechtssicherheit, sondern auch dazu, dass Kosten eingespart werden, da die Entwicklung und Schulung der Mitarbeitenden im Umgang mit dem Instrument mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand einhergehen.

Abschließend ist festzuhalten, dass es nicht sein kann, dass die Bedarfsermittlung und Leistungsgewährung letztendlich vom Wohnort der Familie abhängen! Soweit neben dem behinderungsspezifischen Bedarf (Rehabilitationsbedarf) auch ein erzieherischer Bedarf besteht, muss sichergestellt werden, dass eine Verzahnung in einem Verfahren erfolgt. Dies ist unverzichtbar, da es sich zwar um unterschiedliche Bedarfe, aber letztlich für das Kind und die Familie um einen zusammenhängenden Lebenssachverhalt handelt. Ebenso sind die Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung so auszugestalten, dass eine Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern mit Behinderung auch unter dem Dach des SGB VIII gewährleistet ist. Neben diesen Anforderungen muss das Verfahren aber auch ressourcenorientiert und -schonend sowie bedarfsorientiert ablaufen. Dies gilt insbesondere für Familien, Kinder und Jugendliche mit offensichtlichen Bedarfen (z. B. Verlust von Körper teilen), die sich nicht ändern werden. Diese sollten das Hilfeplanverfahren und die Abklärung der Körperfunktionen und Körperstrukturen im Rahmen der Bedarfsermittlung nicht immer wieder erneut durchlaufen müssen. Denn diesen bestimmten Unterstützungsbedarf haben diese jungen Menschen dauerhaft.

Auch mit Blick auf die bestehenden Ressourcen sollte daher eine bedarfsgerechte Regelung aufgenommen werden und der Zeitraum der Überprüfung nicht gesetzlich festgelegt werden, sondern einer individuellen Vereinbarung zugänglich sein. Der bvkm befürwortet die in Option 3a genannten Anpassungen der Begrifflichkeiten bezüglich der Verfahren.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Voranzuschicken ist, dass die Optionen 1, 2 und 4 unverändert geblieben sind und deshalb nicht Gegenstand der Stellungnahme sind. Wir verweisen hierzu auf unser in der Stellungnahme vom 12. April 2023 bereits abgegebenes fachliches Votum für Option 2 ggf. mit Anpassung von Begrifflichkeiten (wie in damaliger Option 4), mit dem nachdrücklichen Plädoyer für die Beibehaltung der bewährten zwei Verfahren für die Ermittlung und Feststellung des behinderungsbedingten Bedarfes einerseits und des erzieherischen Bedarfes andererseits. Differenzierte Verfahren sind zur passgenauen, bedarfsgerechten Leistungsermittlung für Hilfen zur Erziehung einerseits und den Leistungen der Eingliederungshilfe als Reha-Leistungen andererseits dringend erforderlich.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Option 3 aus dem aktuellen Arbeitspapier nicht identisch mit der aus dem vorherigen Arbeitspapier ist. Auch aus diesem Grund ist es nicht möglich, hierzu vertieft Stellung zu nehmen.

Nicht klar ist vor diesem Hintergrund, warum die nähere Ausgestaltung des Verfahrens nur bei Option 3 möglich sein soll. Genauso gut könnte die Tabelle auch in Option 2 Eingang finden. Die im jetzigen Arbeitspapier allein weiter konkretisierte Option 3 wird auch in dieser Variante abgelehnt. Insoweit verweisen wir vollumfänglich auf unsere Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 12. April 2023. Begrüßt wird allerdings die stärkere Konkretisierung durch die „ergänzenden Planungselemente bei behinderungsspezifischen Bedarfen“, wobei wie ausgeführt offenbleibt, warum diese nur für die dritte Option vorgesehen wurden. Eine Vorfestlegung auf die dritte Option wird abgelehnt. Die Konkretisierung selbst ist allerdings diskutabel, dann aber auch im Hinblick auf die von uns favorisierte Option 2 ggf. mit Ergänzungen.

Die unter Option 3 aufgeführte Tabelle wird so gelesen, dass die linke Spalte für alle Planverfahren gilt, die rechte Spalte zusätzlich bei Eingliederungshilfebedarf zum Tragen kommt. Dies könnte bei reinem Eingliederungshilfebedarf dazu führen, dass Antragsteller zum Verfahren bzw. zur Prüfung einer zusätzlichen Jugendhilfeleistung „gezwungen“ werden, auch wenn sie eine solche bewusst nicht in Anspruch nehmen wollen. Zu bedenken ist daher auch, dass es in Fällen eines reinen Eingliederungshilfebedarfs zu unnötigem zusätzlichem Aufwand führen würde, wenn die Vorgaben des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII gelten würden (z. B. die Vorgabe der halbjährlichen Prüfung).

Des Weiteren liest sich die linke Spalte der Tabelle nicht so, als ob Hilfen zur Erziehung Jugendhilfeleistungen sind. Hier sollte bei der weiteren Ausgestaltung darauf geachtet werden, das jugendhilferechtliche Hilfeplanverfahren auch in der Formulierung stärker zu betonen.

Im Bereich der Frühforderung weisen wir auf die bewährten Verfahrensstrukturen hin. Im weiteren Gesetzgebungsprozess ist deshalb darauf zu achten, dass diese wichtige

Hilfe durch ein komplexes Planungsverfahren den Charakter der Niedrigschwelligkeit nicht verlieren darf.

Die neu ergänzte Option 3a erscheint weniger als Option denn als ergänzende Information zur Benennung."

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Im Arbeitspapier zur 3. Sitzung der AG „Inklusives SGB VIII" am 23.03.2023 unter „TOP 2: Verfahren Hilfe-, Teilhabe- und Gesamtplanung und Bedarfsermittlung" werden unter Punkt C „Handlungsoptionen" aufgelistet. Diese sind zunächst nicht nach „Optionen" gegliedert, sondern nach folgenden Themen:

I. Antragerfordernis
II. Teilhabeplan- und Hilfeplanverfahren
III. Bedarfsermittlung
IV. Wunsch- und Wahlrecht

Zu diesen Themen werden dann verschiedene Optionen gelistet.

Im aktuellen Papier zur 4. Sitzung der AG wird auf diese Themen und „Handlungsoptionen" Bezug genommen: „Die Optionen 1, 2 und 4 werden unverändert aus TOP 2, II. des Arbeitspapiers der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII" übernommen und sind hier nur der Vollständigkeit halber nochmal aufgeführt. Eine erneute Kommentierung der Optionen 1, 2 und 4 ist daher nicht erforderlich." (Z. 62-65, Herv. i. O.) Aufgrund der Diskussion zu Option 3 unter TOP 2, II. des Arbeitspapiers der 3. Sitzung wird diese Option 3 im aktuellen Vorlagenpapier des BMFSFJ für die 4. Sitzung weiter konkretisiert. Die IGfH begrüßt, dass das BMFSFJ mit dem aktuellen Vorlagenpapier auf die Hinweise und Diskussionen in der Sitzung der AG „Inklusives SGB VIII" eingegangen ist."

Deutscher Behindertenrat

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Der DBR befürwortet die Option 3, soweit es inhaltliche Überschneidungen zwischen dem Hilfeplanverfahren und dem Teilhabeplanverfahren gibt, werden diese einheitlich im SGB VIII geregelt. Verfahrensregelungen bei Mehrheit von Reha-Trägern bleiben im SGB IX. Des Weiteren weist der DBR auf folgendes hin:

Im Hinblick auf das Teilhabeplan- und Hilfeplanverfahren muss zwischen dem Verfahren und den Instrumenten unterschieden werden. Zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist aus Sicht des DBR ein bundeseinheitliches Hilfeplanverfahren für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII zu verankern. Es muss sichergestellt sein, dass das Verfahren einer zwingenden Logik folgt, aber auch eine Offenheit gewährleistet. Zunächst ist eine Sachverhaltsaufklärung und Beratung des jungen Menschen und seiner Familie zu möglichen Hilfen und Leistungen sinnvoll.

Im Hinblick auf die Verfahrensweise ist anfangs neben dem Anliegen des jungen Menschen und seiner Familie auch die Möglichkeit des Vorliegens einer Behinderung bzw.

einer drohenden Behinderung zu ermitteln. Liegt eine (drohende) Behinderung vor, wird das Teilhabeplanverfahren nach Teil 1 SGB IX eingeleitet, um den behinderungsspezifischen Bedarf zwingend anhand der ICF-orientierten Bedarfsermittlung festzustellen. Die Ergebnisse münden dann in einen Leistungsbescheid. Um Schnittstellenprobleme, insbesondere beim Übergang zu vermeiden, sollten sich die Verfahren beim Übergang ins SGB IX nicht auseinanderentwickeln und Sondersysteme geschaffen werden. Daher hält es der DBR für notwendig, dass im Rahmen der Feststellung eines möglichen Rehabilitationsbedarfs vorrangig die Regelungen des Teilhabeplanverfahrens aus Teil 1 SGB IX gelten und anzuwenden sind.

Die Bedarfsermittlung muss aus Sicht des DBR – insbesondere im Falle eines behinderungsspezifischen Bedarfs – anhand eines bundeseinheitlichen Instruments erfolgen. In diesem Zusammenhang lehnt es der DBR ab, die nähere Ausgestaltung der Bedarfsermittlung und -instrumente auf die Landesregierungen zu delegieren. Ein bundeseinheitliches Instrument trägt dazu bei, dass für alle leistungsberechtigten Personen unter den gleichen Gesichtspunkten eine Bedarfsermittlung erfolgt. Der Gesetzgeber ist daher aufgerufen zu prüfen, inwieweit er von seiner Möglichkeit nach Art. 84 Abs. 1 S. 5 GG Gebrauch machen und wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln kann. Denn die in § 118 Abs. 2 SGB IX bereits vorgesehene Delegation hat im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) dazu geführt, dass 16 verschiedene Bedarfsermittlungsinstrumente mit viel Bürokratie für die Leistungsberechtigten eingeführt wurden. Ein bundeseinheitliches Bedarfsermittlungsinstrument dient nicht nur der Rechtssicherheit, sondern auch dazu, dass Kosten eingespart werden, da die Entwicklung und Schulung der Mitarbeitenden im Umgang mit dem Instrument mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand einhergehen. Abschließend ist festzuhalten, dass es nicht sein kann, dass die Bedarfsermittlung und Leistungsgewährung letztendlich vom Wohnort der Familie abhängen!

Soweit neben dem behinderungsspezifischen Bedarf (Rehabilitationsbedarf) auch ein erzieherischer Bedarf besteht, muss sichergestellt werden, dass eine Verzahnung in einem Verfahren erfolgt. Dies ist unverzichtbar, da es sich zwar um unterschiedliche Bedarfe, aber letztlich für das Kind und die Familie um einen zusammenhängenden Lebenssachverhalt handelt.

Ebenso sind die Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung so auszugestalten, dass eine Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern mit Behinderung auch unter dem Dach des SGB VIII gewährleistet ist.

Neben diesen Anforderungen muss das Verfahren aber auch ressourcenorientiert und -schonend sowie bedarfsorientiert ablaufen. Dies gilt insbesondere für Familien, Kinder und Jugendliche mit offensichtlichen Bedarfen (z. B. Verlust von Körperteilen), die sich nicht ändern werden. Diese sollten das Hilfeplanverfahren und die Abklärung der Körperfunktionen und Körperstrukturen im Rahmen der Bedarfsermittlung nicht immer wieder erneut durchlaufen müssen. Denn diesen bestimmten Unterstützungsbedarf haben diese jungen Menschen dauerhaft. Auch mit Blick auf die bestehenden Ressourcen sollte daher eine bedarfsgerechte Regelung aufgenommen werden und der Zeitraum der Überprüfung nicht gesetzlich festgelegt werden, sondern einer individuellen Vereinbarung zugänglich sein.

Der DBR befürwortet die in Option 3a genannten Anpassungen der Begrifflichkeiten bezüglich der Verfahren."

Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

Bezogen auf: TOP 1: Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2) – Handlungsoptionen

„Die im Arbeitspapier zur 4. Sitzung in Top 1, Handlungsoption 3 dargestellte Struktur eines Planungsverfahrens ist für die Fachverbände für Menschen mit Behinderung nur in Ansätzen nachvollziehbar, da sich das Gesamtbild der Verfahrensstruktur einschließlich der Bedarfsermittlung und Bedarfs- bzw. Hilfeplanung nicht recht erschließt. Vor diesem Hintergrund können sich die Fachverbände dem Vorschlag einer Verfahrensstruktur in der im Arbeitspapier dargestellten Form nicht vollumfänglich anschließen.

Regelungen, die das Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren nach SGB IX bzw. Hilfeplanverfahren nach SGB VIII betreffen, müssen in eine Regelungssystematik überführt werden, in der die Grundsätze des trägerübergreifenden Verfahrens des SGB IX beachtet werden. Die neue Struktur muss dabei die Gesamtheit der Verfahrensschritte („Antrag" bzw. Kenntnis des Leistungsbegehrens bis „Bewilligungsbescheid") abbilden und das Ineinandergreifen der einzelnen Verfahrensschritte gewährleisten. Darüber hinaus müssen die Verfahrensgrundsätze definiert werden und die Strukturen, sofern möglich harmonisiert und sofern erforderlich, differenziert werden.

Die Verfahrensgrundlagen und -grundsätze – auch aus dem SGB IX – müssen dabei im SGB VIII verankert werden. Verweise, die die Verfahrensgrundlagen und -grundsätze des SGB IX betreffen, sollten nur als Auffangtatbestand fungieren.
Um eine gelingende Verfahrensstruktur und eine inklusive Bedarfsermittlung und -feststellung bzw. Leistungs- und Hilfeplanung zu gewährleisten, müssen u. a. die nachfolgenden Grundsätze bei der Gestaltung der neuen gesetzlichen Grundlagen beachtet werden:

- Die Bedarfsermittlung und -feststellung und die Leistungs- bzw. Hilfeplanung ist so zu gestalten, dass der Rehabilitations- und Teilhabebedarf vollständig ermittelt und festgestellt werden kann. Dabei ist sicherzustellen, dass behinderungsspezifische Aspekte in die systemische Betrachtungsweise der Jugendhilfe Eingang finden. Um eine umfassende und bedarfsorientierte Bedarfsermittlung sowie Leistungs- bzw. Hilfeplanung sicherzustellen, muss daher die ICF-orientierte Bedarfsermittlung mit der entsprechenden fachlichen Diagnostik für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung in die Hilfeplanung integriert und von geschulten Fachkräften ausgeführt werden.
- Die Fachverbände fordern im Sinne der gleichwertigen Lebensbedingungen eine bundeseinheitliche Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung. Die Fachverbände lehnen es in diesem Zusammenhang ab, die nähere Ausgestaltung der Bedarfsermittlung und -instrumente auf die Landesregierungen zu delegieren. Ein bundeseinheitliches Instrument trägt dazu bei, dass für alle leistungsberechtigten Personen unter den gleichen Gesichtspunkten eine Bedarfsermittlung erfolgt. Der Gesetzgeber ist daher aufgerufen zu prüfen, inwieweit

er von seiner Möglichkeit nach Art. 84 Abs. 1 S. 5 GG Gebrauch machen und wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln kann. Denn die in § 118 Abs. 2 SGB IX bereits vorgesehene Delegation hat im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) dazu geführt, dass 16 verschiedene Bedarfsermittlungsinstrumente mit viel Bürokratie für die Leistungsberechtigten eingeführt wurden. Ein bundeseinheitliches Bedarfsermittlungsinstrument dient nicht nur der Rechtssicherheit, sondern auch dazu, dass Kosten eingespart werden, da die Entwicklung und Schulung der Mitarbeitenden im Umgang mit dem Instrument mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand einhergehen. Abschließend ist festzuhalten, dass es nicht sein kann, dass die Bedarfsermittlung und -feststellung sowie die Leistungsgewährung vom Wohnort der Familie abhängen!

- Eine Überprüfung des Teilhabe- und Gesamtplans in kurzen Abständen – wie teilweise bei den Hilfen zur Erziehung üblich – ist bei Kindern und Jugendlichen aufgrund der Behinderung und der bestehenden Barrieren nicht erforderlich und bindet unnötige Ressourcen. Daher sollte eine bedarfsgerechte Regelung aufgenommen werden. Die gesetzliche Klarstellung, dass der Teilhabe- und Gesamtplan in der Regel erst im Abstand von zwei Jahren überprüft wird, ist sinnvoll.[2]

- Darüber hinaus müssen die Verfahrensstrukturen sicherstellen, dass mit der Einleitung des Verfahrens die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten, Vertrauenspersonen, ggfs. Geschwisterkinder und Leistungserbringer unter dem Dach des SGB VIII beteiligt werden. Im Übrigen verweisen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung auf ihre ausführliche Positionierung zum Thema „Verfahren, Hilfe-, Teilhabe- und Gesamtplanung sowie Bedarfsermittlung“ aus der Stellungnahme zur Sitzungsunterlage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) für die 3. Sitzung am 20. April 2023 in der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“.[3]

Ergänzend dazu erachten es die Fachverbände für notwendig, dass sich die zu definierenden Verfahrensparameter an einem strukturierten Verfahrensablauf orientieren und akzessorisch dazu beschrieben und gesetzlich implementiert werden. Dabei gilt es die nachfolgenden Gesichtspunkte zu beachten:

1. Eingeleitet wird das Verfahren im Jugendamt mit dem (formlosen) Antrag des Kindes, des Jugendlichen, der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten. Das Jugendamt hat ab dem 01. Januar 2028 die Gesamtverantwortung für alle Kinder und Jugendlichen. Die Regelungen aus dem SGB IX zur Zuständigkeitsklärung, zur Weiterleitung und zur Einbeziehung weiterer Reha-Träger werden in das SGB VIII aufgenommen und die Vorschriften im SGB VIII sinnvoll ergänzt. Die Koordinierung bei trägerübergreifenden Verfahren nach SGB IX übernimmt das Jugendamt als Reha-Träger.

[2] Siehe auch Eckpunktepapier der Fachverbände zur Reform der Kinder- und Jugendhilfe, abrufbar unter: https://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/FINAL_23-04-03EckpunkteFVReformSGBVIII.pdf.
[3] Abrufbar unter: https://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/20230406_Final-FV-Stellungnahme-Sitzungsunterlage-BMFSJ_20-04.pdf.

2. Nach dem (formlosen) Antrag bzw. der Kenntnis des Jugendamtes vom Leistungsbegehren muss das Jugendamt einen Beratungs- und Beteiligungsprozess initiieren und in die Sachverhaltsaufklärung überleiten.

   2.1. Beratung: Die Beratung informiert die Antragstellenden über den gesamten Prozess und alle Verfahrensschritte in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form (vgl. § 36 I SGB VIII).

   2.2. Beteiligungsprozess: Das Jugendamt stellt sicher, dass die nach den gesetzlichen Vorgaben und die nach den Wünschen der Kinder und Jugendlichen hinzuzuziehenden Personen an allen Verfahrensschritten (Beratung, Sachverhaltsaufklärung, Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung) beteiligt werden. Die Beteiligungsstrukturen richten sich in diesem Verfahrensstadium (noch) nicht nach dem konkreten Bedarf bzw. der benötigten Leistung des Kindes/Jugendlichen. Erst nach der Aufklärung des Sachverhalts kann die Hinzuziehung einzelner Beteiligter entfallen. Die nachfolgenden Personen sind zwingend zu beteiligen:

   - Leistungsberechtigte (Kinder/Eltern, Sorgeberechtigten in allen Verfahrensschritten),
   - Vertrauenspersonen,
   - ggfs. Geschwisterkinder,
   - die Leistungserbringer, ggf. während der ersten Sachverhaltsaufklärung, spätestens nach der ersten Sachverhaltsaufklärung
   - ggfs. die Eltern, die nicht personensorgeberechtigt (bzw. die Pflegeltern) sind (unter best. Voraussetzungen).

   2.3. Sachverhaltsaufklärung: Nach der Einleitung des Beteiligungsverfahrens hat das Jugendamt den der Antragsstellung zugrunde liegenden Sachverhalt (potenzielle Bedarfe und gewünschten Leistungen zur Entwicklung, Teilhabe und Erziehung) zu erfassen. Die Sachverhaltsaufklärung dient dazu, die Lebenssituation der antragstellenden Personen zu erfassen und gemeinsam zu einer Verständigung über potenziell bestehende Bedarfe im Bereich der Entwicklung, Erziehung und Teilhabe zu kommen. Dieser Verfahrensschritt stellt sicher, dass bestehende Bedarfe und benötigte Leistungen nicht übersehen werden und die Überführung in das Verfahren der Bedarfsermittlung gelingt.

   Die Gesamtschau aus Sachverhaltsermittlung/
   Sachverhaltsaufklärung und Antrag des Kindes/des Jugendlichen/der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten bedingt eine Entscheidung des Jugendamtes, welche Verfahrensstränge in Betracht kommen und welches Instrument für die Bedarfsermittlung bzw. die Teilhabe-/Hilfeplanung anzuwenden ist. Sofern sowohl Teilhabe- als auch erzieherische Bedarfe erkennbar sind, muss deren Feststellung mit den dafür vorgesehenen Bedarfsermittlungsverfahren erfolgen. Das Jugendamt implementiert entsprechende Verfahren. Enthält der Antrag schon eine konkrete Beschreibung von Bedarfen sowie benötigten Leistungen und ist ersichtlich, dass andere Bedarfe nicht bestehen bzw. weitere Leistungen ausgeschlossen oder nicht

gewünscht sind, kann dies zur Eingrenzung der Sachverhaltsaufklärung führen.

Die Sachverhaltsaufklärung wird von einem interdisziplinären Team bzw. von Fachkräften mit Kompetenzen im Bereich der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Erziehung durchgeführt. Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte kann bei der Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfe/Leistung erforderlich sein, wenn diese voraussichtlich für eine längere Zeit zu leisten ist.

Ergänzende Regelungen zur Weiterleitung an weitere leistungszuständige Rehabilitationsträger oder an Rehabilitationsträger, deren Feststellungen für eine umfassende Bedarfsfeststellung notwendig sind, einschließlich der Fristen, wie in § 15 SGB IX vorgesehen, gesetzlich zu verankern. Darüber hinaus müssen Regelungen aus dem SGB IX z.B. zur Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen, nach § 22 SGB IX, im SGB VIII implementiert werden.

3. Bedarfsermittlung und -Feststellung: Die Feststellung des individuellen Bedarfs erfolgt auf der Grundlage verbindlich vorgegebener Instrumente. Diese müssen geeignet sein, erzieherische bzw. behinderungsbedingte Teilhabebedarfe zu erkennen und zu erfassen.

   3.1. Es ist sicherzustellen, dass für alle behinderungsbedingten Bedarfe ein ICF-basiertes Bedarfsermittlungsinstrument angewendet wird (vgl. §§ 117 ff. SGB IX), das bundeseinheitlichen Maßstäben folgt. Für das Verfahren selbst müssen die einschlägigen Vorschriften des 1. Teils (§§ 13 ff.) und des 2. Teils des SGB IX (§ 117 ff.) gelten und in das SGB VIII überführt werden. Für die Durchführung der Teilhabeplankonferenz bzw. der Gesamtplankonferenz, die Feststellung der Leistungen, die Dokumentation und die Aufstellung des Teilhabe- oder Gesamtplans sind die maßgeblichen Vorschriften der §§ 12, 119 ff. SGB IX zu überführen. Die Regelungen zum Förder- und Behandlungsplan nach der Frühförderungsverordnung müssen auch in einem inklusiven SGB VIII gelten.

   3.2. Für die Feststellung erzieherischer Bedarfe wird wiederum die sozialpädagogische Diagnostik herangezogen. Sofern überschneidende Bedarfe vorliegen, werden das ICF-basierte Bedarfsermittlungsinstrument und die sozialpädagogische Diagnostik eingesetzt.

4. Leistungsplanung: Die Gewährung der Leistungen erfolgt durch das Hilfeplangespräch bzw. die Ziel- und Leistungsplanung. Die Leistungen sind so zu gestalten und zu gewähren, dass sie den jeweiligen Bedarfen umfassend Rechnung tragen. Teilhabeleistungen werden in der Regel umfassend geplant und beschrieben. Diesem Verfahrensgrundsatz sollte – sofern möglich – auch in einem inklusiven SGB VIII Rechnung getragen werden. Darüber hinaus muss das Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 SGB IX in die gesetzlichen Regelungen und die zu entwickelnde

Verfahrensstruktur überführt werden.[4]“

Dr. Jörg Fegert, Aktion Psychisch Kranke e. V. (APK)

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Hinsichtlich der ergänzenden Planungselemente in Option 3 votieren wir für Feststellung des individuellen Bedarfs auf der Grundlage eines verbindlich vorgegebenen Instruments. Bei der Umsetzung des BTHG hat die Offenheit im Hinblick auf das Bedarfsermittlungsinstrumentes zu 16 verschiedenen Instrumenten geführt, in denen die Orientierung an der ICF unterschiedlich ausgelegt wurde. In einer zunehmend mobilen Gesellschaft ist die Instrumentenvielfalt nicht zeitgemäß. Im Hinblick auf die Regelung zur Einholung einer ärztlichen Stellungnahme/eines Gutachtens erscheint es uns wichtig, dass die Stellungnahme exakt auf die spezifische ärztliche Kompetenz zielt. Dies ist die Ermittlung der ersten Ebene der ICF, die Körperfunktionen und -strukturen. Da bei Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen die mentalen Funktionen zu erfassen sind, erscheint uns die kinder- und jugendpsychiatrisch, psychotherapeutische oder kinder- und jugendlichen psychotherapeutische Expertise hier unabdingbar.

Hinsichtlich Option 3a votieren wir dafür, wie bereits in der letzten Sitzung verdeutlicht, dass die Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe so getrennt und mit den bisherigen Begriffen bestehen bleiben und das Verfahren „Hilfe- und Leistungsplanverfahren“ genannt wird. Darüber hinaus unterstützen wir den Vorschlag von Kepert und Fegert (2023: Inklusive Ausgestaltung des Leistungsrechts und kindzentrierte Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. In: *ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* (2), S. 49–58.) bei der Neuausgestaltung eigene Rechte von Kindern und Jugendlichen auch im Hilfebereich explizit vorzusehen. Zur Begründung verweisen wir auf den Artikel.“

Option 1:

Option 2:

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Bezogen auf: Option 2

„Der AFET spricht sich weiterhin – wie bereits in der Kommentierung zum 3. Sitzungspapiers – für die Option 2 aus und regt an, das Hilfeplanverfahren im SGB VIII weiterhin als das zentrale Instrument zur Vereinbarung von Leistungen der Hilfen zur

[4] Vgl. zum vorgenannten Vorgehen auch das Diskussionspapier der Fachverbände für Menschen mit Behinderung: Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer Inklusiven Lösung innerhalb der Reform des SGB VIII (Stand 15.05.2017), abrufbar unter: https://diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2017-05-18-VorstellungenFV-Inklusive-Loesung-final.pdf; sowie Smessaert, Auf zum zweiten Anlauf! Zur Weiterführung der Debatte um ein inklusives SGB VIII, in: Forum Jugendhilfe, 1/2018, S. 52 ff., abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/user_upload/FA/I/Smessaert_FORUM-JH_2018-52ff_Auf-um-zweiten-Anlauf.pdf.

Erziehung, der Eingliederungshilfe und weiterer, noch offener Hilfeformen beizubehalten. Die Aufnahme und Anwendung der Verfahrensregelungen aus dem 1. Teil SGB IX, um einen möglichen Rehabilitationsbedarf festzustellen, ist eine nachvollziehbare Ergänzung und Erweiterung des Prozesses zur Planung, Vereinbarung und Gewährung bedarfsgerechter und notwendiger Leistungen."

Option 3:

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Dr. Lydia Hajasch, Deutscher Behindertenrat / Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Option 3

„Die BVLH spricht sich für Option 3 aus, soweit es inhaltliche Überschneidungen zwischen dem Hilfeplanverfahren und dem Teilhabeplanverfahren gibt, werden diese einheitlich im SGB VIII geregelt. Regelungen, die das Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren bzw. Hilfeplanverfahren betreffen, müssen in eine gesamtheitliche Struktur und Regelungssystematik überführt werden. Die neue Struktur muss die Gesamtheit der Verfahrensschritte („Antrag" bis „Bewilligungsbescheid") abbilden und das Ineinandergreifen der einzelnen Verfahrensschritte gewährleisten. Darüber hinaus müssen die Verfahrensgrundsätze definiert werden und die Strukturen, sofern möglich harmonisiert und sofern erforderlich, differenziert werden.

Des Weiteren ist der BVLH folgendes wichtig: Im Hinblick auf das Teilhabeplan- und Hilfeplanverfahren muss zwischen dem Verfahren und den Instrumenten unterschieden werden. Zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist ein bundeseinheitliches Hilfeplanverfahren für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII zu verankern. Es muss sichergestellt sein, dass das Verfahren einer zwingenden Logik folgt, aber auch eine Offenheit gewährleistet. Zunächst sind eine Sachverhaltsaufklärung und Beratung des jungen Menschen und seiner Familie zu möglichen Hilfen und Leistungen sinnvoll. Die Feststellung des individuellen Bedarfs erfolgt auf der Grundlage verbindlich vorgegebener Instrumente. Diese müssen geeignet sein, erzieherische bzw. behinderungsbedingte Teilhabebedarfe zu erkennen und zu erfassen.

Es ist sicherzustellen ist, dass für alle behinderungsbedingten Bedarfe ein ICF-basiertes Bedarfsermittlungsinstrument angewendet wird. Dieses muss bundeseinheitlich sein, sodass die nähere Ausgestaltung der Bedarfsermittlung und -instrumente auf die Landesregierungen nicht delegiert werden darf. Ein bundeseinheitliches Instrument trägt dazu bei, dass für alle leistungsberechtigten Personen unter den gleichen Gesichtspunkten eine Bedarfsermittlung erfolgt. Der Gesetzgeber ist daher aufgerufen zu prüfen, inwieweit er von seiner Möglichkeit nach Art. 84 Abs. 1 S. 5 GG Gebrauch machen und wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln kann.

Denn die in § 118 Abs. 2 SGB IX bereits vorgesehene Delegation hat im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) dazu geführt, dass 16 verschiedene Bedarfsermittlungsinstrumente mit viel Bürokratie für die Leistungsberechtigten

eingeführt wurden. Ein bundeseinheitliches Bedarfsermittlungsinstrument dient nicht nur der Rechtssicherheit, sondern auch dazu, dass Kosten eingespart werden, da die Entwicklung und Schulung der Mitarbeitenden im Umgang mit dem Instrument mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand einhergehen. Abschließend ist festzuhalten, dass es nicht sein kann, dass die Bedarfsermittlung und Leistungsgewährung letztendlich vom Wohnort der Familie abhängen! Für die Feststellung erzieherischen Bedarfe wird wiederum die sozialpädagogische Diagnostik herangezogen. Sofern überschneidende Bedarfe vorliegen, wird sowohl das ICF-basierte Bedarfsermittlungsinstrument und die sozialpädagogische Diagnostik eingesetzt. Die Ergebnisse münden dann in die Leistungsplanung und den Leistungsbescheid.

Ebenso sind die Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung so auszugestalten, dass eine Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern mit Behinderung auch unter dem Dach des SGB VIII gewährleistet ist. Neben diesen Anforderungen muss das Verfahren aber auch ressourcenorientiert und -schonend sowie bedarfsorientiert ablaufen. Dies gilt insbesondere für Familien, Kinder und Jugendliche mit offensichtlichen Bedarfen (z. B. Verlust von Körperteilen), die sich nicht ändern werden. Diese sollten das Hilfeplanverfahren und die Abklärung der Körperfunktionen und Körperstrukturen im Rahmen der Bedarfsermittlung nicht immer wieder erneut durchlaufen müssen. Denn diesen bestimmten Unterstützungsbedarf haben diese jungen Menschen dauerhaft. Auch mit Blick auf die bestehenden Ressourcen sollte daher eine bedarfsgerechte Regelung aufgenommen werden und der Zeitraum der Überprüfung nicht gesetzlich festgelegt werden, sondern einer individuellen Vereinbarung zugänglich sein."

Irmgard Backes, Spitzenverband der GKV – gesetzliche Kranken- und Pflegekassen

Bezogen auf: Option 3, Grundlage eines verbindlich vorgegebenen Instruments

„Es ist klarzustellen, dass bei trägerübergreifenden Sachverhalten die Vorgabe eines verbindlichen Instruments allein die Feststellung eines Bedarfs an Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB VIII bzw. SGB IX Teil 2 umfasst. D. h. für die anderen Rehabilitationsträger (z. B. SGB V, SGB VI etc.) kommen weiterhin die jeweiligen trägerspezifischen Instrumente der Bedarfsermittlung (vgl. § 13 SGB IX) zur Anwendung."

Bezogen auf: Option 3, Einholung einer ärztlichen Stellungnahme/eines Gutachtens

„Soweit trägerübergreifende Konstellationen gegeben sind, wird im Grundsatz auf den vorherigen Kommentar verwiesen. Unabhängig davon wären hinsichtlich der Grundsätze einer Begutachtung die Gemeinsame Empfehlung Begutachtung § 26 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX zu berücksichtigen."

Bezogen auf: Option 3, Berücksichtigung von Geschwisterkindern bei der Planung

„Die Besonderheiten eines Leistungsanspruchs nach dem SGB VIII bzw. SGB IX Teil 2 ist herauszuarbeiten und klarzustellen, dass im Falle einer trägerübergreifenden Konstellation diese Aspekte für einen Leistungsanspruch nach dem SGB VIII bzw. SGB IX Teil 2 und nicht für andere beteiligte Rehabilitationsträger oder die beratend teilnehmende Pflegekasse gelten."

Bezogen auf: Option 3, Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten

„Vgl. vorheriger Kommentar. Im Weiteren gelten in diesen (trägerübergreifenden) Fällen die Regelungen zum Teilhabeplan/-verfahren und zur ggf. erforderlichen Teilhabeplankonferenz. Dabei können auch Personensorgeberechtigte entsprechend der gesetzlichen Vertretungsregelungen eingebunden werden."

Bezogen auf: Option 3, mehrerer Fachkräfte bei der Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfe/Leistung, wenn diese voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist

„Vgl. vorheriger Kommentar. Die Besonderheiten des Leistungsanspruchs nach dem SGB VIII und SGB IX Teil 2 sind somit hervorzuheben."

Bezogen auf: Option 3, Beteiligung von Dritten an der Planung

„Sofern trägerübergreifende Konstellationen gegeben sind ist hinsichtlich der Beteiligung Dritter auf die Grundsätze des SGB IX Teil 1 und insbesondere der Teilhabeplanung sowie der Teilhabeplankonferenz zu verweisen."

Bezogen auf: Option 3, „Planungskonferenz"

„Vgl. vorheriger Kommentar sowie Kommentar oben zur „Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten"."

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Claudia Porr, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz

Bezogen auf: Option 3

„Wir begrüßen die Ausarbeitung der Option 3 und die schematische Übersicht. Das Land Rheinland-Pfalz kann diese Option grundsätzlich unterstützen. Jedoch beobachten wir in der tabellarischen Struktur eine durchgängige Vermischung des Hilfe- bzw. Gesamtplanverfahrens mit der im Kern des Prozesses stehenden Bedarfsermittlung.

Unseres Erachtens spricht viel dafür, das bisherige Hilfeplanverfahren weitgehend ohne Veränderungen bestehen zu lassen. Insbesondere sollen die das Hilfeplanverfahren prägenden Prinzipien der Fachlichkeit, Beteiligung, Transparenz, Prozesshaftigkeit und wertschätzenden Ressourcenorientierung mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Gewährung von Hilfen respektive Teilhabeleistungen fortgelten. Wird im Ablauf des Verfahrens klar, dass ein junger Mensch mitunter auf Grund einer Behinderung einen Teilhabebedarf hat, dann soll als eigener Baustein im Hilfeplanverfahren eine Bedarfsermittlung durchgeführt werden, welche den Regelungen des SGB IX Teil 1 genügt. Diese ist demnach unter Nutzung von ICF basierten Instrumenten durchzuführen, wobei zu klären ist, wer dieses Instrument verbindlich vorgibt und ob es dazu einer Ermächtigung analog zu §118 SGB IX bedarf. Im Verfahren sind in diesem Fall die §§ 12 bis 18 SGB IX zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligung von Leistungserbringern im Planungsverfahren im bisherigen Gesamtplanverfahren und auch in der Gesamtplankonferenz nach Teil 2 SGB IX ausgeschlossen ist, es sei denn, der Leistungsberechtigte zieht den Leistungserbringer als eine Person seines Vertrauens hinzu.

Entsprechend § 19 SGB IX ff. sind in das Hilfeplanverfahren die Regelungen zum Teilhabeplanverfahren wie bisher einzubetten, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- wenn Leistungen verschiedener Leistungsgruppen gewährt werden (§ 19 Abs. 1 SGB IX) oder
- wenn mehrere Rehabilitationsträger beteiligt sind (§ 19 Abs. 1 SGB IX) oder
- wenn der Leistungsberechtigte (oder seine Personensorgeberechtigten) das wünscht (§ 19 Abs. 2 S. 3 SGB IX).

Die Kinder und Jugendlichen und ihre Personensorgeberechtigten sind im gesamten Verfahren zu beteiligen. Eine geeignete fachliche und methodische Ausgestaltung der Hilfeplanverfahren (mit und ohne Teilhabebedarfen) ist entscheidend, damit die Bedarfe und Wünsche der jungen Menschen im Prozess der Hilfe- und Leistungsgestaltung zum Tragen kommen.

Für die Verständigung über die Zusammenführung der bisherigen Planungsverfahren wäre eine Umbenennung mit Erweiterung des bisherigen Hilfeplanverfahrens möglicherweise zweckdienlich."

Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

Bezogen auf: Option 3

„In seiner letzten Stellungnahme vom 12.04.2023 sprach sich der IB für TOP 2, Option 3 aus, da diese weitestgehend die Grundlage für eine inhaltliche Verknüpfung und inklusive Ausgestaltung der bisherigen Verfahren im SGB IX und SGB VIII zur Bedarfsermittlung, Hilfe- und Leistungsplanung eröffnet. Der IB begrüßt daher, dass diese Option nun erneut aufgegriffen und weiter ausgeführt wird.

Die in der dargestellten Struktur (TOP 1, Option 3) enthaltenen Verweise auf den 1. Teil des SGB IX hält der IB für unbedingt erforderlich, um die mit dem BTHG verbundenen Errungenschaften einer gemeinsamen und abgestimmten Planung „aus einer Hand" beim Agieren mehrere Rehabilitationsträger gesetzlich abzusichern.

Ausgehend von der Zielsetzung eines zukünftig inklusiv ausgerichteten SGB VIII sieht der IB in Bezug auf die im Schema vorgenommenen Trennung nach „allgemeinen Planungsverfahren" und „Ergänzenden Planungsverfahren nach behinderungsspezifischen Bedarfen" folgende Veränderungsbedarfe:

- Zu „Feststellung des individuellen Bedarfs erfolgt auf der Grundlage eines verbindlich vorgegebenen Instruments" (S.4, rechte Spalte). Der IB lehnt – entgegen des dargestellten Schemas – ein zweigeteiltes bzw. doppeltes Verfahren (in linker & rechter Spalte) zur „Feststellung des individuellen Bedarfs" bei „behinderungsspezifischen Bedarfen" ab. Wie bereits in seiner Stellungnahme vom 12.04.2023 ausgeführt[5], tritt der IB für die Entwicklung eines bundesweit gültigen, einheitlichen Instruments zur individuellen Bedarfsermittlung ein, in dem wichtige Kernelemente aus der Hilfeplanung sowie der Gesamtplanung

[5] https://gemeinsam-zum-ziel.org/fileadmin/user_upload/Dateien_Bibliothek/3.AG-Sitzung/Stellungnahme_IB_23-04-12.pdf S. 5-7

miteinander verwoben werden. Darin sieht der IB ein für alle jungen Menschen und Familien gewinnbringendes Instrument, mit dessen Unterstützung individuelle Bedarfe ganzheitlich im Bereich der Teilhabe, Entwicklung und Erziehung erkannt werden, in den Systemen (Familie, Sozialraum etc.) verortet werden, dynamische Wirkungszusammenhänge und Ressourcen berücksichtigt und passende Unterstützung schnell und aus einer Hand zur Verfügung gestellt werden können.

Zur Koordinierung und wirkungsvollen Abstimmung von Hilfen und Leistungen beim Agieren mehrerer Rehabilitationsträger bedarf es einer an den Familien bzw. Adressat*innen ausgerichteten sinnvollen Verzahnung der beiden Verfahren: Des oben beschriebenen, neu entwickelten und allgemein gültigen Verfahrens zur Bedarfsermittlung mit dem Verfahren der Teilhabeplanung nach dem SGB IX, 1. Teil.

- Zur Formulierung „behinderungsspezifische Bedarfe“: Bei der konkreten Formulierung des Gesetzesentwurfs hält der IB es für zielführend, die Ausführungen und Verweise auf den 1. Teil des SGB IX unter der Überschrift „Zusammenwirken mehrerer Rehabilitationsträger“ zu führen und auf die Formulierung „behinderungsspezifische Bedarfe“ zu verzichten. Dieses würde die wichtige Funktion der Teilhabeplanung, die Kooperation und abgestimmte Leistungsplanung der verschiedenen Leistungsträger betonen, den Charakter eines wirklich inklusiv (und nicht integrativ) ausgestalteten SGB VIII unterstreichen und nicht die soziale Kategorisierung hervorheben. Weitere Konkretisierungs- bzw. Änderungsbedarfe sieht der IB zu folgenden Punkten:

- Zu „Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten“ und „Durchführung einer „Planungskonferenz“
  Der IB sieht den dringenden Bedarf, mit einer Weiterentwicklung des § 36 SGB VIII die Durchführung beteiligungsorientierter Settings wie bspw. Familienrat, Zukunftsplanung u. ä. auf Wunsch bzw. mit Zustimmung der Adressat*innen rechtlich festzuschreiben. Darüber hinaus muss der Rechtsanspruch auf eine Teilhabeplankonferenz nach Teil 1 des SGB IX für Leistungsempfänger*innen, die Leistungen von verschiedenen Rehabilitationsträgern erhalten, wie im Schema auf S. 5 unten aufgeführt, bestehen bleiben. Es muss außerdem inhaltlich mit dem neuen gemeinsamen Verfahren der bisherigen Hilfe- und Gesamtplanung (siehe oben) im SGB VIII gut verknüpft werden. Aus dem zukünftigen § 36 muss klar hervorgehen, an welchen Stellen im Verfahren und in welcher Form Adressat*innen bei der Bedarfsermittlung, der Auswahl und Ausgestaltung der Hilfen und Leistungen beteiligt werden.

- Zu „Regelmäßige Überprüfung des Hilfeplans“
  Für die weitere Ausformulierung der Gesetzesentwürfe sieht der IB den Bedarf, noch einmal fachlich und juristisch zu prüfen, ob und inwieweit eine Konkretisierung bzw. Ergänzung des Begriffs „regelmäßig“ in Bezug auf Hilfeplangespräche bzw. eine kombinierte Hilfe- und Gesamtplanung zielführend sein kann. In der Praxis zeigt sich, dass sich vielerorts die Zeiträume zwischen Hilfeplangesprächen in den letzten Jahren deutlich vergrößert haben. Dies erschwert nicht nur eine gemeinsame Reflexion von Adressat*innen, freien und öffentlichen

Trägern, sondern macht eine (frühzeitige) Neuausrichtung von Hilfen nahezu unmöglich. Sicherlich ist dies in besonderem Maße der schwierigen personellen Situation in den Jugendämtern geschuldet, steht jedoch einer mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz beabsichtigten Stärkung der Rechte und der Beteilung von Adressat*innen in starkem Gegensatz.

- Zu „Regelungen zur Einholung einer ärztlichen Stellungnahme“
  Wie in seiner letzten Stellungnahme vom 12.04.232 fordert der IB, die Notwendigkeit eines medizinischen oder psychologischen Gutachtens im Einzelfall gut abzuwägen und als zwingende Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen im SGB VIII aufzuheben. Gründe dafür sind mögliche weitreichende negative Nebeneffekte und langfristige Folgen für die jungen Menschen und ihre Familien, sowie teils große Verzögerungen bei der Bewilligung von bedarfsgerechten Hilfen.

  Eine neue Regelung, bei der es im Ermessen des Jugendamtes liegt, ob ein medizinisches oder psychologisches Gutachten vorgelegt werden muss, könnte im Einzelfall dazu führen, dass kein medizinisches oder psychologisches Gutachten bzw. keine Diagnose(n) nach ICD vorliegen, gleichwohl verschiedene Rehabilitationsträger agieren. Auch in diesen Fällen ist eine gemeinsame Leistungsplanung aus einer Hand nach den Regelungen des SGB IX, 1. Teil ebenso erforderlich und sinnvoll. Der IB möchte an dieser Stelle von vornherein die Gefahr einer negativen, ungewollten Rechtsfolgenwirkung ausschließen und bittet juristisch zu prüfen, ob es zu einer Einschränkung des Rechtsanspruchs in Bezug auf die Teilhabeplanung kommen könnte, sollte kein medizinisches oder psychologisches Gutachten vorliegen. Könnte dies ein zu befürchtender negativer Nebeneffekt sein, spricht dies nicht gegen eine solche Regelung, es bedarf dann vielmehr entsprechender Ergänzungen im SGB VIII und/ oder im 1. Teil des SGB IX.“

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Dr. Andreas Oberle, Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V. / Dr. Mario Bauer, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.

Bezogen auf: Option 3

„Die Option 3 wird in den Unterlagen ausführlich dargestellt.

Gegenstände der Planung:

- Feststellung des individuellen Bedarfs, die zu gewährende Art der Hilfe/Leistung sowie deren Ausgestaltung („notwendige Leistungen“): Als Grundlage der Feststellung des individuellen Bedarfs ist das verbindlich vorzugebende „Instrument“ der ICF-CY zu wählen.
- Das Einholen einer ärztlichen Stellungnahme/eines Gutachtens ist u. a. „zur Beurteilung der Abweichung vom alterstypischen Zustand“ immer dann erforderlich, wenn keine, maximal 1 Jahr alte, ärztliche Stellungnahme über Art und Umfang der (drohenden) körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigung vorhanden ist. Diese Jahresfrist sollte aufgrund der sich rasch ändernden Störungen der Kindesentwicklung und der sich schnell ändernden psychischen Gesundheit/Beeinträchtigungen insbesondere bei Kindern und auch Jugendlichen in der

Regel eingehalten werden. Eine Doppelbegutachtung zum identischen Zeitpunkt ist zu vermeiden.

- Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Leistung für eine voraussichtlich längere Zeit sollte Fachkräfte auch außerhalb der Jugendhilfe einbeziehen.
- Das gesamte Familiensystem muss beachtet werden und auch die Bedarfe von Geschwisterkindern und/oder den Sorgeberechtigten sind zu berücksichtigen.
- Zur Feststellung des individuellen Bedarfs, der zu gewährenden Leistungsart oder deren Ausgestaltung sind ergänzende Regelungen zum Einbezug weiterer öffentlichen Stellen, v. a. andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger, auch Kita oder Schule sowie des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren zu treffen.
- Die fehlende Kooperation mit dem ÖGD ist umso unverständlicher, da in den einschlägigen Landesgesetzen des ÖGD die Aufgaben (in Ergänzung vorhandener Vorsorgeangebote für Kinder und Jugendliche) durch nachrangige ärztliche Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, Behinderungen und Entwicklungsstörungen beschrieben werden, durch Sicherung eines ausreichenden Angebots an aufsuchender Beratung und Betreuung besonders gefährdeter Schwangerer, auch Beratung im Sinne Früher Hilfen sowie des ausreichenden Frühförder- und Beratungsangebotes. In allen Bundesländern wird eine den jeweils gesamten Jahrgang erfassende Untersuchung der Kinder, meist vor Schulbeginn als Schuleingangsuntersuchung, durchgeführt (einschließlich eines sozialpädiatrischen Screenings). Auch hierbei werden vorher unbekannte Beeinträchtigungen der kindlichen Entwicklung und notwendige Maßnahmen im Sinne des BTHG erkannt und veranlasst. Die bisherigen Verwaltungsstrukturen der Eingliederungshilfe haben regelmäßig die Expertise des ÖGD/KJGD einbezogen, daher sollte diese langjährige Zusammenarbeit auch in der Weiterentwicklung der inklusiven Leitungs- und Teilhabeplanung genutzt und fortgeführt werden.

Unter Option 3a wird das Verfahren bei einem einheitlichen Tatbestand neu benannt, die Benennung als „Leistungen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe“ halten wir für sinnvoll, auch die Benennung des Verfahrens in „Erziehungs-, Entwicklungs- und Teilhabeplanverfahren“ (EETV) ist stimmig. Die erforderlichen Anpassungen der Begriffe bei den Leistungen der Eingliederungshilfe sind erforderlich. Das Festhalten an dem Begriff von „Hilfen“ anstelle von Leistungen muss überdacht werden.“

Option 3a:

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV)

Bezogen auf: Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung, Option 3a

„Der EREV spricht sich für die Option 3a aus: Neuer Titel für den einheitlichen Leistungstatbestand ist notwendig, der die Begriffe Erziehung, Entwicklung und Teilhabe berücksichtigt."

Dr. Lydia Hajasch, Deutscher Behindertenrat / Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Option 3a

„Die BVLH befürwortet die in Option 3a genannten Anpassungen der Begrifflichkeiten bezüglich der Verfahren."

Irmgard Backes, Spitzenverband der GKV – gesetzliche Kranken- und Pflegekassen

Bezogen auf: Option 3a, „Erziehungs-, Entwicklungs- und Teilhabeplanverfahren" (EETV)

„Nach unserem Verständnis kann diese Bezeichnung nur für den Fall einer Einträger-Konstellation d. h. Träger Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe gelten. D. h. im Falle einer Mehrträgerkonstellation sollte weiterhin allein der Begriff Teilhabeplan bzw. Teilhabeplanverfahren zur Anwendung kommen."

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

Bezogen auf: Option 3a, das Verfahren wird neu benannt

„Auch wenn sich der IB klar für einen einheitlichen Leistungstatbestand sowie einen einheitlichen Leistungskatalog ausspricht, positioniert er sich gegen die im zweiten Vorschlag verwendete Bezeichnung „Erziehungs-, Entwicklungs- und Teilhabeplanverfahren (EETV)". Nach Ansicht des IB sollte bei allen Formulierungen im SGB VIII der im KJSG formulierte Anspruch Anwendung finden, Beratung und Information „verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar" zu gestalten. Insbesondere der neue Name des Verfahrens sollte diesen Kriterien entsprechen. Dies sieht der IB im zweiten Benennungsvorschlag – „Hilfe- und Leistungsplanung" – stärker berücksichtig, kann sich jedoch auch die Verwendung einer gänzlich neuen Bezeichnung vorstellen, wie bspw. „Unterstützungsplanung" o. ä."

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Bezogen auf: Option 3a

„Die IGfH votiert für die Option 3a:

Das Verfahren wird neu benannt.

- Für den Fall, dass die Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe so getrennt und mit den bisherigen Begriffen bestehen bleiben, nennt sich das Verfahren „Hilfe- und Leistungsplanverfahren".

- Für den Fall, dass Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe in einen einheitlichen Leistungstatbestand wie z. B. „Leistungen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe“ umbenannt werden, wird das Verfahren in „Erziehungs-, Entwicklungs- und Teilhabeplanverfahren“ (EETV) umbenannt.“

  Zwei Dinge sind neben unseren Kommentierungen zur 2. und 3. Sitzung der SGB VIII aus Sicht der IGfH immer wieder hervorzuheben:

- Die oben benannte Perspektive sendet einerseits ein positives Signal zur Überwindung der Zuständigkeitsstreitereien zwischen den Leistungsträgern, andererseits kann von einer „Innovationsbremse“ durch die von vorneherein verordnete Kostenneutralität gesprochen werden, da neue querdenkende und experimentierende Ansätze, die ev. kurzfristig Mehrkosten verursachen können, so von Anfang an unterbunden werden. Der Rückgriff auf Erfahrungen aus Projekten wie „Inklusion jetzt“ oder auf Denkansätze aus dem Zukunftsforum Heimerziehung oder Dialogforum Pflegekinderhilfe kann mit dieser Limitierung schwerer erfolgen.
- Zweitens muss klar geregelt werden, dass Begutachtungen im Rahmen des ICF nicht auf die Hilfen zur Erziehung ausgeweitet werden und die sozialpädagogischen Handlungskriterien im Rahmen der Hilfeplangestaltung weiterhin gelten. Ein flächendeckendes medizinisches Diagnoseinstrument fördert die Stigmatisierung und ist auch Sicht der jungen Menschen – wie zahlreiche Papiere des Careleaver e. V. und der Landesvertretungen der Heimräte zeigen – abzulehnen.“

Markus Schön, Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ – Deutsches Institut für Urbanistik

Bezogen auf: Option 3a

„Das Dialogforum spricht sich für Option 3a, Pkt. 2: „Erziehungs-, Entwicklungs-, und Teilhabeplanverfahren“ (EETV), da hier im vorliegenden Arbeitspapier der vom Dialogforum eingebrachte Vorschlag eines dreigeteilten einheitlichen inklusiven Leistungstatbestandes, nämlich der „Hilfen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe“, aufgegriffen wird. Zudem erfolgt Zustimmung zu der skizzierten Konkretisierung des Planverfahrens in der generellen Option 3 (siehe mehrseitige Tabelle). Wichtig ist darüber hinaus die Feststellung der individuellen Bedarfe, ggfs. auch die trägerübergreifende Rolle des Jugendamtes als Reha-Träger. Für behinderungsbedingte Bedarfe ist die Feststellung des individuellen Bedarfs erforderlich.“

Option 4:

TOP 2: Übergang in die Eingliederungshilfe

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Rolf Diener, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen

Bezogen auf: Übergang in die Eingliederungshilfe

„Die Basis unserer Kommentierung ist die Option 3 sowie der § 41 SGB VIII. Bei einer inklusiven Lösung muss die Regelungen in § 41 SGB VIII für alle jungen Menschen gelten, denn sie sind in erster Linie junge Menschen, unabhängig davon, ob sie Beeinträchtigungen haben. In einem zweiten Schritt oder Absatz kann dann eine Differenzierung eingeführt werden, falls längerfristiger Eingliederungshilfebedarf besteht. Ist absehbar, dass ein längerfristiger Unterstützungsbedarf im Bereich des SGB IX erforderlich ist, so ist rechtzeitig der Übergang zu organisieren und gemeinsam mit dem späteren Leistungsträger der Übergang zu beraten und vereinbaren. Mit dem entsprechenden Prozess soll spätestens zum 18. Lebensjahr begonnen und dieser i. d. R bis spätestens zum 21. Lebensjahres abgeschlossen sein. Dabei sind auch die Wartezeiten in ggf. erforderlichen Folgeeinrichtungen/-maßnahmen zu berücksichtigen. Der genaue Zeitpunkt muss sich an den Bedarfen im jeweiligen Einzelfall orientieren. Gerade bei jungen Menschen mit seelischen, körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen gestalten sich Entwicklungen häufig in anderen Geschwindigkeiten, weshalb von starren Altersgrenzen abzusehen ist.

Aufgrund der Erfahrungen aus der derzeitigen Praxis sollte erwogen werden, in die anderen Gesetzbücher eine entsprechende Verpflichtung zur verbindlichen Übergangsplanung aufzunehmen. Auf jeden Fall sollte das Thema der Übergänge in der Umsetzungsbegleitung des BMFSFJ unter Beteiligung der Länder mit beleuchtet werden.“

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Bezogen auf: Übergang in die Eingliederungshilfe

„Nach Auffassung der BAGFW sind die für diesen Abschnitt vorgeschlagenen Handlungsoptionen abzulehnen. Die Altersgrenze ist nur scheinbar ein einfaches Kriterium und geht an der tatsächlichen Lebenslage der Menschen vorbei. Die Festlegung eines Zuständigkeitswechsels ab dem 18. bzw. 21. Lebensjahr widerspricht vollständig der Intention eines inklusiven SGB VIII. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Inklusion im Rahmen des SGB VIII für junge Menschen mit einer (drohenden) geistigen und/oder körperlichen Behinderung frühzeitig enden soll, wenn das SGB VIII für alle anderen jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr gilt. Die angestrebte Überwindung der geteilten Leistungssysteme würde damit ad absurdum geführt. Darüber hinaus ist die verlängerte Jugendphase (so die Begründung für die Altersgrenzen im SGB VIII) bei jungen

Menschen mit einer Behinderung häufig noch stärker ausgeprägt: ob es Fragen der Persönlichkeitsentwicklung, des Überganges in ein eigenständiges Leben, des Schulabschlusses oder des Überganges von der Schule in die Ausbildung sind. Die BAGFW weist darauf hin, dass die Chance eines inklusiven SGB VIII genau darin liegt, diesen jungen Menschen inklusive Wege in dieser Altersphase aufzuzeigen und sie dabei im Sinne der Möglichkeiten eines inklusiven Kinder- und Jugendhilferechts zu unterstützen. Gegen starre und frühzeitige Altersgrenzen zur Beendigung der Hilfen aus dem SGB VIII und entsprechende Übergänge in andere Leistungssysteme argumentiert die Fachwelt der Kinder- und Jugendhilfe seit Jahrzehnten. Mit dem KJSG und der rechtlichen Weiterentwicklung des § 41 SGB VIII und der Schaffung des § 41a SGB VIII wurde dieser fachlichen Argumentation Rechnung getragen und ist – trotz aller noch damit verbundener Umsetzungsfragen – sehr begrüßt worden. Auch die Bewegung der Careleaver*innen hat diese Entwicklung ausdrücklich begrüßt. Es ist aus Sicht der BAGFW nicht nachzuvollziehen, warum diese Fortschritte des Kinder- und Jugendhilferechts nicht den jungen Menschen mit einer (drohenden) geistigen und/oder körperlichen Behinderung zustehen sollten, wenn sie in diesem Alter weiterhin auf Unterstützung und Hilfen angewiesen sind.

Wie kann gegenüber einem jungen Menschen mit Behinderung argumentiert werden, dass er mit dem 18. Lebensjahr die Wohngruppe der Kinder- und Jugendhilfe verlassen muss und andere junge Menschen ohne Behinderung nicht? Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention kann das inklusive SGB VIII für junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr außerdem einen erheblichen Beitrag leisten, dass auch andere Angebote wie z. B. der Jugendsozialarbeit inklusive Wege von der Schule in die Ausbildung/den Beruf jenseits der im SGB IX verankerten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben aufzeigen und hier eine dringend gebotene Weiterentwicklung für junge Menschen mit Behinderungen ermöglicht wird. Die Altersfestlegungen im SGB VIII müssen inklusiv für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderungen gelten.“

Prof. Dr. Michael Kölch, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. (DGKJP)

Bezogen auf: Übergang in die Eingliederungshilfe

„In der langjährigen Diskussion um eine Zusammenführung der Hilfen zur Erziehung und aller Eingliederungshilfen unter dem Dach des SGB VIII war allen Beteiligten klar, dass der Altersübergang in die Eingliederungshilfe die essentielle Schnittstelle einer zukünftigen Regelung werden wird. Man könnte die Situation verkürzt wie folgt skizzieren: durch eine Inklusive Lösung könnte die prekäre Schnittstellensituation während des Aufwachsens bis zum Erwachsenenalter bereinigt werden, jedoch verschärft sich dafür die Schnittstelle im Übergang zum Erwachsenenalter. Gleichzeitig hat das KJSG, auch von der DGKJP sehr begrüßt, vorgesehen, dass in der sehr sensiblen Phase des Übergangs ins Erwachsenenalter flexibel und individuell auf Bedarfe von jungen Erwachsenen reagiert werden muss, um auch vorherige Hilfen wirklich zu einem langfristigen Erfolg führen zu können. Die Übergangsphase ist als Hochrisikophase für Desintegration und langfristige Teilhabebeeinträchtigung wissenschaftlich gut belegt. Auch sind wissenschaftlich die hoch individuellen und nicht linear verlaufenden Entwicklungsverläufe junger Menschen mit Hilfebedarfen, aber auch junger Menschen mit

Behinderungen oder die von Behinderung bedroht sind, belegt. Die Verläufe sind nicht linear, sondern können fluktuieren, gerade auch auf Grund von in dieser Lebensphase besonderen Anforderungen, wie Berufsintegration, Verselbständigung etc.

Für den Bereich der von seelischer Behinderung bedrohten oder betroffenen Personen in diesem Altersspektrum ist auf Grund epidemiologischer Zahlen festzustellen, dass diese in den selteneren Fällen klassische Diagnosen aufweisen, wie sie Menschen üblicherweise in der Eingliederungshilfe für Erwachsene haben. Die Zahlen des APK-Berichts (https://www.apk-ev.de/fileadmin/downloads/KiJu_BB-Projektbericht-Final-25.05.19.pdf) zeigen eindeutig, dass gerade im Übergangsalter jugendtypische Störungen aus dem Bereich der psychischen Störungen nach ICD-10 Kapitel F auch in den stationär behandelten Personen, also den am schwersten betroffenen jungen Erwachsenen, dominieren und weniger Störungen wie z. B. Schizophrenie. De facto handelt es sich also um einen Großteil auch Jugendlicher, die entwicklungsbedingte psychische Störungen mit hoher Gefahr der sozialen Teilhabebeeinträchtigung aufweisen, wie Störungen des Sozialverhaltens, depressive Störungen und Formen von Persönlichkeitsstörungen, die sich in dieser Zeit exazerbierend zeigen, sich jedoch nicht unbedingt im weiteren Lebensverlauf zu einer dauerhaften Symptomausprägung mit folgender Beeinträchtigung und damit Anspruchsberechtigung auf Eingliederungshilfe entwickeln.

Aus diesem Grunde sind wir erstaunt, dass lediglich in den Optionen vorgesehen ist, dass ein Zuständigkeitswechsel entweder zum 21. Lebensjahr, zum 18. Lebensjahr oder mit der Nuancierung von bestimmten Fristen vorgeschlagen wird. Diese Optionen treten u. E. nach weit hinter die Regelungen des KJSG zurück. Insofern sind alle hier vorgestellten Optionen für die DGKJP nicht akzeptabel und wir lehnen sie daher ab. Vorstellbar wäre, eine entsprechende Regelung analog zu den KJSG-Regelungen zu schaffen, die durchaus eine Prüfung bzgl. der Prognose des Weiteren Hilfe- und Eingliederungsbedarfs beinhaltet, ggf. diese auch flexibel an die Altersgrenzen anlegt und eine entsprechende verbindliche Vorbereitung der Prüfung beinhaltet. Die starre Festlegung am 18. oder 21. Lebensjahr (vollendet) ist jedoch dafür in keinster Weise geeignet. Es müsste dann zumindest eine Regelung gefunden werden, wie erzieherische Bedarfe auch bei z. B. seelischer Behinderung adressiert werden. Dies ist in der Realität von besonderer Bedeutung, da z. B. gerade auch bei Berufseinstieg oder Ausbildungseinstieg bereits jetzt oftmals für Betroffene problematische Rechtszuständigkeitsabgrenzungen stattfinden.

Wir plädieren an dieser Stelle dafür, gerade in der Übergangsplanung auch medizinische Expertise bei entsprechendem Vorliegen körperlicher oder psychischer Erkrankungen und Beeinträchtigungen einzubeziehen, z. B. um Prognosefragen fundiert und umfassend individuell zu erfassen und die Planungen daran auszurichten. Aber auch, um im Übergang auch Brüche im SGB V-System zu vermeiden, und die (bekanntermaßen) unzureichende Inanspruchnahme von Leistungen aus diesem Bereich bei entsprechenden Personen mit Bedarfen auch zu erleichtern und sicher zu stellen.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: Übergang in die Eingliederungshilfe

„1. Inklusion im jungen Erwachsenalter durch Altersgrenzen nicht aufgeben

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII hat mit Unverständnis angesichts der Fachdiskussionen der vergangenen Jahre wahrgenommen, dass die drei im BMFSFJ-Arbeitspapier genannten Optionen zur Gestaltung des Übergangs der Zuständigkeit von Kinder- und Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe sehr restriktiv Altersgrenzen setzen und durch das KJSG gesichert geglaubten Errungenschaften der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) aufgeben. Genannt werden im BMFSFJ-Arbeitspapier eine fixe Altersgrenze bei 18 Jahren (Option 1), eine fixe Altersgrenze bei 21 Jahren (Option 2) sowie eine Altersgrenze bei 18 Jahren mit der Möglichkeit eines kurzzeitigen bzw. maximal einjährigen Verlängerung der Zuständigkeit bei überwiegender Wahrscheinlichkeit, dass der Bedarf zeitnah entfällt (Option 3/3a). Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII drängt entschieden auf die Berücksichtigung einer neuen vierten Option, die in enger Anlehnung an das Modell des jetzigen § 41 SGB VIII einen Erhalt der geeigneten und notwendigen Leistung aufgrund der konkreten Lebenslage des jungen Menschen in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs vorsieht, aber in begründeten Einzelfällen (Erforderlichkeit zur Kontinuitätssicherung) auch eine Fortsetzung für einen begrenzten Zeitraum möglich macht – ggf. bis zum Ende der für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Altersspanne bis 27 Jahren.

Es ist fachlich nicht nachzuvollziehen, warum Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe mit 18 oder 21 Jahren enden soll und warum letztlich zum einzig entscheidenden Kriterium für eine Weiterbewilligung die Prognose fixiert werden sollte, ob der junge Mensch anschließend voraussichtlich zum Erhalt Eingliederungshilfeleistungen gem. §§ 90ff SGB IX 2. Teil aufgrund eines behinderungsbedingten Bedarfs berechtigt ist. Hinzukommt, dass eine solche Prognose bei vielen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der spezifischen Lebensphase noch gar nicht realistisch zu treffen ist.

Eine gesetzliche Fixierung auf das Vorliegen einer Behinderung beim Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe würde eine flächendeckende (kinder- und jugend)psychiatrische Diagnostik aller in Einrichtungen oder Pflegefamilien untergebrachten Kinder befürchten lassen, die allein dadurch motiviert ist, das Fortbestehen der eigenen Zuständigkeit zu prüfen. Das ist weder bedarfsgerecht noch ein sinnvoller Einsatz von Personalressourcen.

Selbstverständlich stellt die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII nicht in Abrede, dass ein Zuständigkeitsübergang im Prozess des Erwachsenwerdens erfolgen muss. Der vermeintlichen Rechtsklarheit einer Altersgrenze (der offenbar auch das BMFSFJ-Arbeitspapier als Ziel folgt) steht allerdings unvereinbar die Idee von Inklusion, das Bedürfnis der jungen Menschen nach Kontinuität in der Begleitung auf dem Weg ins selbstständige oder professionell begleitete Erwachsenenleben gegenüber. Die Entwicklungs- und Teilhabedynamik sozialer Lebens- und Bedarfslagen beim Übergang im Erwachsenenalter betrifft auch junge Menschen mit Behinderungen. Definierte Altersgrenzen sind für funktionales Sozialverwaltungshandeln bedeutsam, was keine datumsgenaue Fixierung bedeutet. Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII hält anstelle der starren Altersgrenzen das Lebensphasenprinzip für geeigneter und fordert auf, das Interesse der Adressat*innen über jenes einer reinen Verwaltungslogik zu stellen. Das Modell einer Altersgrenze des § 41 Abs. 1 SGB VIII mit der Möglichkeit einer Ausnahme in begründeten

Einzelfällen hat sich bewährt. Um gefährliche biografische Brüche zu vermeiden, sind Leistungen nach SGB VIII bei „Erforderlichkeit zur Kontinuitätssicherung“ weiter zu gewähren, bis ein Übergang in die Selbstständigkeit oder ein Unterstützungssystem für Erwachsene gewährleistet ist.

Aus Sicht der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII kann aus folgenden Gründen nur diese vierte Option als geeignet betrachtet werden:

- Der 15. Kinder- und Jugendbericht[6] hat das junge Erwachsenenalter in seiner Bedeutung für die Qualifizierung, Verselbstständigung, Selbstpositionierung junger Menschen herausgestellt und gerade darauf hingewiesen, dass diese keinesfalls mit Erreichen der Volljährigkeit abgeschlossen sind. Zudem hat der Bericht gerade betont, dass junge Menschen mit Behinderungen diesbezüglich bisher zu wenig beachtet wurden. Weiterhin hat das Bundesjugendkuratorium 2020 in einer ausführlichen Stellungnahme zum jungen Erwachsenenalter gerade auch die Bedeutung des jungen Erwachsenenalters für eine inklusiven Übergang ins Erwachsenenalter herausgestellt.[7] Durchgängig wird das junge Erwachsenenalter als das Lebensalter gesehen, in dem wichtige Weichenstellungen – gerade auch mit Blick auf die inklusive Berufsfindung – getroffen werden. Genau das griff das KJSG – auch in seiner Begründung – als Erkenntnis auf und stärkte im § 41 SGB VIII nicht nur den Anspruch auf „Ersthilfe“ bis 21 Jahren, sondern konkretisierte zudem die Möglichkeit des Coming-back und wahrte die sog. Fortsetzungshilfe bis 27 Jahren.
- Würde eine der drei Optionen des BMFSFJ-Arbeitspapiers gewählt, würde eine starke rechtliche Altersgrenze eingezogen, die junge Volljährige – über ein bisher nicht bekanntes oder erforschtes Einschätzungsverfahren – in zwei Gruppen der Selbstständigkeit in ihrer Lebensgestaltung und Unterstützungsbedarfen klassifiziert.
- Unklar ist dabei auch, wie eine Kontinuität von Leistungen gesichert werden soll und Leistungskürzungen z. B. für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung verhindert werden können, die bisher zweifelsohne dem Anwendungsbereich des § 41 SGB VIII unterfallen.[8] Für sie gilt in besonderer Weise, dass Krankheitsschübe und/oder (post)traumatische Belastungsstörungen zu unvorhersehbaren, keineswegs gradlinigen Hilfeverläufen führen und ggf. immer wieder durch Stabilisation, Auszeiten, Konflikte, Unsicherheiten aufgefangen werden müssen. Diese Hilfen jenseits des 18. Lebensjahrs sichern die von den jungen Menschen errungenen Erfolge und sind oftmals zukunftsweisend für ihren selbsttätigen Umgang mit der Beeinträchtigung als Erwachsene.
- Auch junge Menschen mit einer Behinderung bei körperlicher, geistiger oder Sinnesbeeinträchtigung, die auf Dauer – ggf. absehbar ein Leben lang – bleiben, kann keinesfalls per se eine dem jungen Erwachsenenalter entsprechende selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung abgesprochen

[6] 15. Kinder- und Jugendbericht - Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 2017.
[7] Bundesjugendkuratorium, Junge Erwachsene – Soziale Teilhabe ermöglichen! Stellungnahme zum institutionellen Gefüge des jungen Erwachsenenalters, 2020.
[8] Eine (drohende) seelische Behinderung kann sogar eine anerkannte Begründung für eine Fortsetzungshilfe sein, vgl. z. B. Tammen, Frankfurter Komm, 9. Aufl. 2022, § 41 Rn 6, 20.

werden. Die Reform muss zwingend eine Diskriminierung dieser Personengruppen, deren Benachteiligung durch grundlose Ungleichbehandlung verhindern (Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2). In den vergangenen Jahren- und Jahrzehnten haben sich die Diskurse in der Behindertenhilfe, gefördert durch eine sehr aktive Selbstvertretung dahingegen verschoben, sowohl eine Ablösung aus dem Elternhaus als auch die Übergangsstrukturen in Arbeit und den Zugang zum sog. ersten Arbeitsmarkt als Lebensperspektive voranzutreiben. Inklusive Schulsozialarbeit, inklusive Jugendberufshilfe, inklusive (Aus-)Bildungsprozesse an allen Lernorten, ein inklusiver Arbeitsmarkt werden fachlich vorangetrieben[9]. Das Jugend- und junge Erwachsenenalter wird europaweit gerade auch in Bezug auf die Übergänge in die Arbeitswelt als Lebensalter bis zum 25. Lebensjahr gesehen[10]. Europaweit etabliert sich hier zunehmend Respekt, dass diese Findungsphase erst ungefähr mit 25 Jahren abgeschlossen ist – ungeachtet einer etwaigen Behinderung. Es wäre geradezu höhnisch, wenn ausgerechnet die „Inklusive Lösung“ in Deutschland eine Altersgrenze bei 18 oder 21 Jahren und eine gegenläufige Kehrtwende für junge Menschen mit Behinderungen setzt.

Aufgrund der Zielkonflikte, Leistungsberechtigte möglichst früh an ein anderes Leistungssystem abzugeben bzw. möglichst spät zu übernehmen, ist es für die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII auch nicht nachvollziehbar, dass in der Problembeschreibung des

- BMFSFJ-Arbeitspapiers nicht darauf hingewiesen wird, dass ein entsprechendes Einschätzungsverfahren nicht vorliegt. Weiterhin wird nicht die Gefahr diskutiert, dass angesichts unklarer Einschätzungsverfahren Jugendliche und junge Volljährige mit besonders kostenintensiven Hilfen (d. h. insb. bei außerfamiliärer Unterbringung) systematisch einer medizinischen Diagnose zugeführt werden könnten, ob eine Behinderung vorliegt und dauerhafte Beeinträchtigungen anzunehmen sind und deshalb Hilfen nach § 41 SGB VIII als nicht geeignet abgelehnt werden können. Bereits im Kontext der Care Leaver-Debatte ist deutlich geworden, dass in Verfahren schematisch und nicht am Bedarf orientiert junge Menschen an andere Systeme abgegeben wurden. Gegen eine solche Praxis hat der Gesetzgeber mit den Änderungen des KJSG bewusst Schranken eingezogen und den Rechtsanspruch für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) gestärkt. Mit den im BMFSFJ-Arbeitspapier genannten Optionen befürchtet die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII, dass junge Menschen (erneut) Diagnosen zugeführt werden, die sie nicht wünschen oder nachvollziehen können sowie Zuständigkeitsklagen bei heranrückender Volljährigkeit wiederum entstehen und nicht zuletzt (erneut) ein defizitorientierter Blick mit stigmatisierenden Differenzierungen Vorschub gegeben würde.
- Die Inklusive Lösung wird nicht nur wegen des in Aussicht stehenden Endes der Zuständigkeitsstreitigkeiten befürwortet, die junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien im Hin und Her zwischen Jugendämtern und den (öffentlichen) Trägern der Eingliederungshilfe erdulden müssen („Verschiebebahnhöfe“). Ein weiterer Aspekt ist der familienorientierte Ansatz der Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe, der eben noch stärker als die moderne, vom bio-psychio-sozialen Behinderungsmodell geprägte Eingliederungshilfe den Blick weitet und auch jenseits des

[9] Vgl. etwa Expertise von Enggruber/Neises/Oehme/Palleit/Schröer/Tillmann, 2021.
[10] Stauber/Walther, 2017.

Personenbezugs der Eingliederungshilfe Unterstützungsleistungen im Umfeld des jungen Menschen möglich machen. Auch wenn mit zunehmendem Alter der Fokus immer mehr auf unmittelbar beim jungen Menschen ansetzenden Hilfen liegt, kann die Einbeziehung des sozialen Umfeldes gerade auch für junge Menschen mit dauerhaften Behinderungen besonders wertvoll sein.

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII spricht sich aus diesen Gründen also für eine Sicherung der Erfolge des KJSG im Hinblick auf die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) und eine Übertragung der aktuellen Rechtslage für junge Erwachsende mit seelischer Behinderung auf alle jungen Erwachsenen mit egal welcher Behinderungsform aus.

2. Übergangsgestaltung mit dem Ziel der bedarfsentsprechenden Kontinuitätssicherung

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII mahnt an, neben dem Zeitpunkt des Übergangs (vgl. 1) auch die Gestaltung des Übergangs bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs in den Blick zu nehmen. Hierbei sind die im BMFSFJ-Arbeitspapier im Rahmen der Darstellungen zur Rechtsentwicklung sowie Rechtslage aufgeführten KJSG-Erfolge, das verbindliche Übergangsverfahren zwischen Sozialleistungsträgern (§ 36b SGB VIII) sowie die Prüfpflicht zum Übergang (§ 41 Abs. 3 SGB VIII) in den Blick zu nehmen. Noch steht eine Evaluation dieser Regelungen aus.

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII kann aus ihrem Praxiseindruck berichten, dass die Umsetzung dieser Regelungen erst langsam anläuft und bisher noch keineswegs als flächendeckend gesichert und etabliert gelten kann. Besonders die bereits erwarteten Schwierigkeiten der konstruktiven Mitarbeit des nachfolgenden Sozialleistungsträgers aus Scheu vor Verantwortungsübernahme finden sich in den Berichten wieder. Dies mag dadurch befördert werden, dass die Verpflichtung zur Übergangsplanung nur die Jugendämter, nicht aber die anderen Sozialleistungsträger trifft. Sollten sich diese Beobachtungen in der Evaluation flächendeckend bestätigen und deutlich werden, dass die nachfolgend zuständigen Träger die Kooperationsbemühungen von Seiten der Jugendämter ignorieren, ist spätesten bei der Reformstufe zum Jahr 2028 eine ausdrückliche gesetzliche Kooperationsverpflichtung für diese Fälle im SGB IX 2. Teil aufzunehmen.[11]

Damit keine Leistungslücke während des Übergangs entsteht, braucht es zudem eine Vorgabe der weitergeltenden Verantwortung des abgebenden Trägers bis die Übernahme tatsächlich erfolgt ist, die jedoch durch eine Kostenerstattungspflicht des verzögernden Leistungsträgers – vergleichbar § 89c SGB VIII – zu ergänzen ist.

Mit Nachdruck weist die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII erneut darauf hin, dass das Leistungsvereinbarungsrecht für eine kontinuierliche Bedarfsdeckung über dem Zeitpunkt des Systemwechsels hinaus ebenfalls große Bedeutung hat, aber wegen des starren Regelungsregime des SGB IX aktuell zu enormen Brüchen führt. Beispielsweise im Bereich der Pflegefamilien lassen die teilweise dramatisch geringe Ausstattung nach einem Übergang in die Eingliederungshilfe (begleitende Fachdienste, Entlastung, Pflegegeld) eine qualitativ-gleichrangige Fortführung bislang bestehender Leistungsinhalte

[11] So schon AGJ, Stellungnahme zum KJSG-Regierungsentwurf v. 11.02.2021, S. 8.

kaum zu und führen zu gravierenden Standardabsenkungen bei der Leistungserbringung nach dem Übergang.[12]

Verschärft wird die Problematik dadurch, dass im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe (§ 123 Abs. 1 S.1 SGB IX) ausdrücklich festgehalten ist, dass zwingende Voraussetzung für jegliche Leistungsbewilligung ist, dass eine schriftliche Vereinbarung des leistungserbringendem (freien) Träger mit dem örtlichen Träger abgeschlossen ist, in dessen Kommunalgebiet dieser angesiedelt ist. Hieran sind alle übrigen Träger der Eingliederungshilfe gebunden (Abs. 2 S. 1). Beides führt zu harten Abbrüchen, soweit keine bedarfsgerechte Anschlusshilfe in der Eingliederungshilfe gefunden wird. Gesetzgeberisch könnte dem damit begegnet werden, dass Leistungen nach SGB IX auch dann gewährt werden können, wenn eine Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung nach SGB VIII abgeschlossen ist."

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Dr. Andreas Oberle, Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V. / Dr. Mario Bauer, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.

Bezogen auf: Übergang in die Eingliederungshilfe

„Bisher sieht das KJSG im Übergang in das Erwachsenenalter als sehr sensible und vulnerable Phase insbesondere für seelisch beeinträchtigte Jugendliche eine sinnvolle und auf die individuellen Bedarfe von jungen Erwachsenen in ihrer eben noch nicht abgeschlossene Reifeentwicklung ausgerichtete Flexibilität vor. Diese Übergangsphase darf keinesfalls auf das 18. Lebensjahr festgelegt werden, auch der Zeitraum bis zum 21. Lebensjahr ist unseres Erachtens noch zu kurz gedacht. Gerade Jugendliche mit körperlichen, geistigen, seelischen und Sinnesbeeinträchtigung benötigen bewiesenermaßen eine deutlich längere Zeit für diese keineswegs linear verlaufende Persönlichkeitsentwicklung. Bei einer Festlegung auf das 18. Lebensjahr wird es zu einer nicht unerheblichen erneuten Schnittstellenproblematik kommen. Dies gilt insbesondere für von seelischer Behinderung bedrohte oder beeinträchtigte junge Menschen, aber auch körperlich und sinnesbeeinträchtigte Jugendliche zeigen in dieser Übergangsphase (einschließlich der Behinderungsakzeptanz) häufiger entwicklungsbedingte psychische Beeinträchtigungen und es besteht in hohem Maße die Gefahr sozialer Teilhabebeeinträchtigungen."

II. Rechtslage

B. Handlungsbedarf

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)

Bezogen auf: Handlungsbedarf

[12] Auf die gravierenden Auswirkungen u.a. für Pflegefamilien von Kindern mit Behinderung wurde hingewiesen u.a. in AGJ, 2. Zusammenführende Stellungnahme zum Bundesdialogprozess „Mitreden – Mitgestalten" v. 12./13.12.2019, S. 23; AGJ, Stellungnahme zum KJSG-Regierungsentwurf v. 11.02.2021, S. 16.

„Die Erfahrungen aus der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass eine Beendigung der jugendhilferechtlichen Hilfen mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres dem Hilfe- und Teilhabebedarf vieler junger Menschen nicht entspricht. Die Entwicklungsverläufe von Jugendlichen, zum Beispiel im Hinblick auf den Schulbesuch und die besonders sensible Phase der Adoleszenz, sprechen für eine Altersgrenze nicht vor dem 21. Lebensjahr.
Des Weiteren werden verbindliche und ausnahmslose Regelungen der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nicht gerecht. Die im Arbeitspapier dargestellten Optionen stellen eine deutliche Verschlechterung zur jetzigen Rechtslage dar, indem sie entweder verbindliche und ausnahmslose Regelungen aufstellen (Optionen 1 und 2) oder aber einen Zuständigkeitswechsel in der Regel ab dem 18. Lebensjahr vorsehen (Option 3).

Mit dem KJSG wurde der Rechtsanspruch auf einen regelhaften Übergang mit Vollendung des 21. Lebensjahres gestärkt. Option 3 schränkt dies wieder ein. Nach dem bisherigen System ist in Ausnahmefällen ein Verbleib in der Kinder- und Jugendhilfe sogar bis zum 27. Lebensjahr möglich. Dies ist zwingend beizubehalten.
Denn es wäre fatal, wenn laufende Prozesse ohne entsprechende Übergangsplanung und Übergangsverfahren beendet werden und junge Menschen aus dem System „geworfen“ werden. Stattdessen ist für den Zuständigkeitswechsel eine große Offenheit bezüglich der jungen Menschen mit und ohne Behinderung notwendig und damit einhergehend auch immer eine individuelle Prüfung, welche auch die Lebensphasen der jungen Menschen in den Blick nimmt. Daher kommt für den bvkm keine der genannten Optionen in Betracht.

Stattdessen sollte der Übergang wie folgt gestaltet werden:
1. Regelhafter Übergang mit 21 Jahren
Der Übergang soll in der Regel nicht vor dem 21. Lebensjahr erfolgen. Wenn die Wünsche, der Bedarf und/oder die Situation des jungen Menschen einen früheren Systemwechsel ermöglichen, kann ein Systemwechsel aber auch auf Wunsch des jungen Menschen früher erfolgen. Werden nach dem Eintritt in die Volljährigkeit – in Ausnahmefällen auch vor Eintritt dieser – vom jungen Erwachsenen mit Behinderung demnach erstmals Leistungen beansprucht, die regelhaft über die grundsätzliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu erbringen sind, ist es vorstellbar, dass aus fachlichen Gründen und auf Wunsch des jungen Erwachsenen kein Zugang in die Kinder- und Jugendhilfe mehr erfolgt. Damit ließe sich verhindern, dass der Leistungsberechtigte kurz vor der regelhaften Beendigung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe einem Leistungsträgerwechsel mit einer möglichen Veränderung des Leistungssettings ausgesetzt wird. Dazu sind rechtssichere und praktikable Regelungen zu entwickeln.

2. Möglichkeit des längeren Verbleibs in der Jugendhilfe
Nicht selten wird es allerdings den Fall geben, dass junge Menschen zwar die Altersgrenze erreicht haben, es ihrem individuellen Bedarf jedoch entspricht, (weiterhin) in einem (bisherigen) Setting der Jugendhilfe zu verbleiben. Um diesem Bedarf gerecht zu werden und Brüche zu vermeiden, ist es daher notwendig, eine Kontinuität in der Betreuung sicherzustellen. Daher ist notwendig, auch über das 21. Lebensjahr hinaus eine Öffnung der Leistungen der Jugendhilfe vorzusehen, wenn es dem Bedarf und dem Wunsch des jungen Menschen entspricht. Diese Möglichkeit sollte bis längstens zum 27. Lebensjahr vorgesehen werden. Der Anspruch darauf ist in § 41 SGB VIII zu

stärken. Besteht demnach eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Bedarf für die Leistung zeitnah entfällt, verbleibt die Zuständigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe, bis eine Überleitung an den zuständigen Leistungsträger erfolgt ist. Hierbei kann es durchaus sinnvoll sein – wie in Option 4 vorgesehen –, den Zeitraum bis zu dem es bei der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bleibt, individuell festzulegen. Sollte mit Option 4 gemeint sein, dass der Zeitraum verbindlich gesetzlich festgelegt wird, lehnt der bvkm dies ab.

3. Verlässliche und transparente Übergangsplanung
Der Vielfalt von Entwicklungsverläufen, Lebenslagen und Lebenssituationen gerade von jungen Erwachsenen mit Behinderung muss der Übergang ebenso gerecht werden wie dem Erfordernis der Nahtlosigkeit von Betreuung und Förderung. Die Leistungskontinuität muss sichergestellt sein. Unklare Zuständigkeiten und damit Zuständigkeitsstreitigkeiten zu Lasten des jungen Menschen, mit der Folge von Abbrüchen von Hilfesettings, sind unbedingt zu vermeiden. Der Übergangsplanung kommt im Rahmen der inklusiven Lösung daher eine Schlüsselfunktion zu. Der Beginn einer qualifizierten Übergangsplanung hat unter zwingender Einbeziehung des bzw. der potentiell zukünftig zuständigen Leistungsträger ein bis zwei Jahre vor dem geplanten Übergang oder der Beendigung der Leistungen zu erfolgen. Ebenso ist die leistungsberechtigte Person und ihre Vertrauensperson an der Übergangsplanung zu beteiligen. Hierbei muss auch die Möglichkeit bestehen, diese zu initiieren. In der Übergangsplanung ist zu klären, ob individuell geeignete Leistungssettings in der Verantwortung des nachfolgenden Leistungsträgers (z. B. Eingliederungshilfe oder Arbeitsförderung) fortgesetzt werden.

4. Ergänzung des § 41 SGB VIII um Teilhabe
Ebenso muss in einem zukünftigen inklusiven SGB VIII § 41 SGB VIII um die Teilhabemöglichkeit ergänzt werden, da es nicht nur bei der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Persönlichkeitsentwicklung bleiben kann, sondern eben auch, um dem jungen Menschen die Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen."

C. Handlungsoptionen

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Cornelia Lange, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Eine feste Altersgrenze (Option 1 und 2) sollte überdacht werden. Es könnte als weitere Option ein Lebensabschnittsmodell erörtert werden, das den Wechsel nicht am Alter, sondern an der Lebenssituation am Übergang von der Schule ins Berufsleben festmacht. Die Optionen 3 und 3a beziehen sich auf Fälle, in denen Leistungen absehbar nach Erreichen der Volljährigkeit voraussichtlich enden werden. Eine entsprechende Regelung würde grundsätzlich als sinnvoll angesehen mit Blick auf die Kontinuität der laufenden Hilfen und auch den mit einem Zuständigkeitswechsel verbundenen Aufwand für die Leistungsbezieher und die Verwaltung. Ein Lebensabschnittsmodell könnte ggf. mit entsprechenden Regelungen verknüpft werden."

Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Auch hier wird eine Einheitlichkeit für junge Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen, also für alle künftigen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, empfohlen, u. a. um auch hier konsequent den Grundgedanken der Inklusion zu folgen und eine andere/gesonderte Behandlung und ggf. somit auch Stigmatisierung von Personengruppen zu vermeiden.

Deshalb ist es nahliegend, sich hier am bestehenden § 41 SGB VIII zu orientieren. Die Regelung im § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII, dass die Hilfe in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt wird und in begründeten Einzelfällen für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden soll, ist so in keiner der unter Top 2 aufgeführten Handlungsoptionen vorgesehen. Dem Vorgenannten kommt die beschriebene Option 2 jedoch nahe. Die in Option 2 beschriebene Vorbereitung des Zuständigkeitswechsels wird unterstützt und sollte auch künftig so bestehen bleiben. Es sollten klare Regelungen getroffen werden, um künftig Zuständigkeitsdifferenzen und schließlich auch Rechtsstreitigkeiten zwischen Rehabilitationsträgern, die sich regelmäßig zum Nachteil von Anspruchsberechtigten auswirken, zu reduzieren und bestenfalls gänzlich auszuschließen. Beispielsweise die in Option 3 beschrieben Variante, dass die Zuständigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe verbleibt, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Bedarf für die Leistung zeitnah entfällt, lässt unterschiedliche und subjektiv beeinflusste Auslegungen zu, die Unklarheiten in der Zuständigkeit mit sich bringen können und deshalb vermieden werden sollten.“

Thomas Früh, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Tendenz zu Option 2 und 3, es sollte jedoch statt verbindlich und ausnahmslos "in der Regel" vorgegeben werden, da die Einzelfälle vielschichtig sein könnten.“

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Alle Optionen zielen auf die Vollendung eines bestimmten Alters ab. Gerade Kinder mit Behinderungen entwickeln sich zumeist in „altersunabhängigen“ Lebensphasen. Die genannten Optionen orientieren sich am Menschen ohne Behinderungen, der sich mit fortschreitendem Lebensalter zumeist hinsichtlich seiner Fähigkeiten und Kompetenzen weiterentwickelt. Dies könne nicht eins zu eins auf Menschen mit Behinderungen übertragen werden und im Sinne der Inklusiven Lösung sein.

Sinnvoll für die Entscheidung, ob ein junger Mensch mit 21. Jahren in die Eingliederungshilfe wechselt oder weiterhin Hilfen für junge Volljährige erhält, ist nicht automatisch, sondern an entwicklungs- und bedarfsbedingten Kriterien im Einzelfall zu regeln.

Der AFET spricht sich daher für keine dieser Optionen aus, allerdings plädiert er dafür, die Möglichkeit eines Verbleibs junger Menschen (hier im Sinne von § 41 Abs. 1 S. 2)

im SGB VIII bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres – mit dem Übergang in die Eingliederungshilfe zu verknüpfen."

Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV)

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Der EREV spricht sich für keine der genannten Optionen aus. Für die einheitliche Ausgestaltung eines inklusiven SGB VIII sind analoge gesetzliche Umsetzungen notwendig. Dieses betrifft auch die Übergänge zwischen den Hilfesystemen. Hierbei ist der entwicklungsbedingte Bedarf zu berücksichtigen. Die bestehenden Regelungen aus dem § 41 SGB VIII können dieses widerspiegeln, sodass sich für keine der vorhandenen Optionen ausgesprochen wird, da diese die Regelungen nicht aufgreifen."

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)

Bezogen auf: Handlungsoptionen Top 2 Übergang in die Eingliederungshilfe

„Die individuelle Persönlichkeitsentwicklung weicht von der abstrakt juristisch bestimmten Volljährigkeit ab, junge Menschen werden insbesondere aufgrund verlängerter Schul- und Ausbildungszeiten zunehmend später selbstständig. Ein Zuständigkeitswechsel zum 18. Lebensjahr widerspricht der Inklusiven Lösung, da auch junge Menschen ohne Behinderung einen Rechtsanspruch auf Hilfen für junge Volljährige im SGB VIII haben, folglich wird Option 1 abgelehnt.

Für Familien können sich auch über das 18. Lebensjahr hinaus Belastungs- und Krisensituationen ergeben, insbesondere Eltern von behinderten Kindern stehen mit dem Übergang in die Volljährigkeit vor besonderen Herausforderungen. Bereits vor dem Eintritt der Volljährigkeit sollte geklärt werden, ob ein junger Mensch wegen seiner geistigen Behinderung in rechtlichen Belangen Unterstützung braucht. Gegebenenfalls müssen vor dem 18. Geburtstag entsprechende Entscheidungen im Kreis der Familie getroffen und Anträge beim Betreuungsgericht gestellt werden. Darüber hinaus ergeben sich zahlreiche Änderungen im Leistungsrecht, etwaige Anträge auf Leistungen müssen neu gestellt werden, existenzsichernde Leistungen kommen in Betracht.

Unter diesen Gesichtspunkten sollte Kontinuität bei der Hilfeleistung gewahrt werden und den Familien bereits bekannte und etablierte Ansprechpartner bis zum 21. Lebensjahr zur Verfügung stehen.
→ Option 2"

Dr. Lydia Hajasch, Deutscher Behindertenrat / Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Die Erfahrungen aus der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass eine Beendigung der jugendhilferechtlichen Hilfen mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres dem Hilfe- und Teilhabebedarf vieler junger Menschen nicht entspricht. Die Entwicklungsverläufe von Jugendlichen, zum Beispiel im Hinblick auf den Schulbesuch und die besonders sensible Phase der Adoleszenz, sprechen für eine Altersgrenze nicht vor dem 21.

Lebensjahr. Des Weiteren werden verbindliche und ausnahmslose Regelungen der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nicht gerecht. Die im Arbeitspapier dargestellten Optionen stellen eine deutliche Verschlechterung zur jetzigen Rechtslage dar, indem sie entweder verbindliche und ausnahmslose Regelungen aufstellen (Optionen 1 und 2) oder aber einen Zuständigkeitswechsel in der Regel ab dem 18. Lebensjahr vorsehen (Option 3).

Mit dem KJSG wurde der Rechtsanspruch auf einen regelhaften Übergang mit Vollendung des 21. Lebensjahres gestärkt. Option 3 schränkt dies wieder ein. Nach dem bisherigen System ist in Ausnahmefällen ein Verbleib in der Kinder- und Jugendhilfe sogar bis zum 27. Lebensjahr möglich. Dies ist zwingend beizubehalten. Denn es wäre fatal, wenn laufende Prozesse ohne entsprechende Übergangsplanung und Übergangsverfahren beendet werden und junge Menschen aus dem System „geworfen“ werden. Stattdessen ist für den Zuständigkeitswechsel eine große Offenheit bezüglich der jungen Menschen mit und ohne Behinderung notwendig und damit einhergehend auch immer eine individuelle Prüfung, welche auch die Lebensphasen der jungen Menschen in den Blick nimmt.

Daher kommt für den DBR keine der genannten Optionen in Betracht. Stattdessen sollte der Übergang wie folgt gestaltet werden:

1. Regelhafter Übergang mit 21 Jahren
Der Übergang soll in der Regel nicht vor dem 21. Lebensjahr erfolgen. Wenn die Wünsche, der Bedarf und/oder die Situation des jungen Menschen einen früheren Systemwechsel ermöglichen, kann ein Systemwechsel aber auch auf Wunsch des jungen Menschen früher erfolgen. Werden nach dem Eintritt in die Volljährigkeit vom jungen Erwachsenen mit Behinderung demnach erstmals Leistungen beansprucht, die regelhaft über die grundsätzliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu erbringen sind, ist es vorstellbar, dass aus fachlichen Gründen und auf Wunsch des jungen Erwachsenen kein Zugang in die Kinder- und Jugendhilfe mehr erfolgt. Damit ließe sich verhindern, dass der Leistungsberechtigte kurz vor der regelhaften Beendigung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe einem Leistungsträgerwechsel mit einer möglichen Veränderung des Leistungssettings ausgesetzt wird. Dazu sind rechtssichere und praktikable Regelungen zu entwickeln.

2. Möglichkeit des längeren Verbleibs in der Jugendhilfe
Nicht selten wird es allerdings den Fall geben, dass junge Menschen zwar die Altersgrenze erreicht haben, es ihrem individuellen Bedarf jedoch entspricht, (weiterhin) in einem (bisherigen) Setting der Jugendhilfe zu verbleiben. Um diesem Bedarf gerecht zu werden und Brüche zu vermeiden, ist es daher notwendig, eine Kontinuität in der Betreuung sicherzustellen. Daher ist notwendig, auch über das 21. Lebensjahr hinaus eine Öffnung der Leistungen der Jugendhilfe vorzusehen, wenn es dem Bedarf und dem Wunsch des jungen Menschen entspricht. Diese Möglichkeit sollte bis längstens zum 27. Lebensjahr vorgesehen werden. Der Anspruch darauf ist in § 41 SGB VIII zu stärken. Besteht demnach eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Bedarf für die Leistung zeitnah entfällt, verbleibt die Zuständigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe, bis eine Überleitung an den zuständigen Leistungsträger erfolgt ist. Hierbei kann es durchaus sinnvoll sein – wie in Option 4 vorgesehen –, den Zeitraum bis zu dem es bei der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bleibt, individuell festzulegen. Sollte mit

Option 4 gemeint sein, dass der Zeitraum verbindlich gesetzlich festgelegt wird, lehnt die BVLH dies ab.

3. Verlässliche und transparente Übergangsplanung
Der Vielfalt von Entwicklungsverläufen, Lebenslagen und Lebenssituationen gerade von jungen Erwachsenen mit Behinderung muss der Übergang ebenso gerecht werden wie dem Erfordernis der Nahtlosigkeit von Betreuung und Förderung. Die Leistungskontinuität muss sichergestellt sein. Unklare Zuständigkeiten und damit Zuständigkeitsstreitigkeiten zu Lasten des jungen Menschen, mit der Folge von Abbrüchen von Hilfesettings, sind unbedingt zu vermeiden. Der Übergangsplanung kommt im Rahmen der inklusiven Lösung daher eine Schlüsselfunktion zu. Der Beginn einer qualifizierten Übergangsplanung hat unter zwingender Einbeziehung des bzw. der potentiell zukünftig zuständigen Leistungsträger ein bis zwei Jahre vor dem geplanten Übergang oder der Beendigung der Leistungen zu erfolgen. Ebenso ist die leistungsberechtigte Person und ihre Vertrauensperson an der Übergangsplanung zu beteiligen. Hierbei muss auch die Möglichkeit bestehen, diese zu initiieren. In der Übergangsplanung ist zu klären, ob individuell geeignete Leistungssettings in der Verantwortung des nachfolgenden Leistungsträgers (z. B. Eingliederungshilfe oder Arbeitsförderung) fortgesetzt werden.

4. Ergänzung des § 41 SGB VIII um Teilhabe
Ebenso muss in einem zukünftigen inklusiven SGB VIII § 41 SGB VIII um die Teilhabemöglichkeit ergänzt werden, da es nicht nur bei der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Persönlichkeitsentwicklung bleiben kann, sondern eben auch, um dem jungen Menschen die Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen."

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Die Diskussion der Optionen mit der Fachpraxis aus Jugendhilfe und Eingliederungshilfe hat die erhebliche Komplexität dieser Thematik aufgezeigt. Beide Optionen haben Vor- und Nachteile, zu denen erheblicher Diskussionsbedarf besteht, weshalb an dieser Stelle und in der Kürze der Frist kein Votum erfolgen kann.

Für Option 2 spricht, dass sich für die jungen Menschen und ihre Familien auch über das 18. Lebensjahr hinaus Belastungs- und Krisensituationen ergeben können. Insbesondere Eltern von Kindern mit Behinderung stehen mit dem Übergang in die Volljährigkeit vor besonderen Herausforderungen. Bereits vor dem Eintritt der Volljährigkeit sollte deshalb geklärt werden, ob ein junger Mensch wegen seiner Behinderung in rechtlichen Belangen Unterstützung braucht. Gegebenenfalls müssen vor dem 18. Geburtstag entsprechende Entscheidungen im Kreis der Familie getroffen und Anträge beim Betreuungsgericht gestellt werden. Darüber hinaus ergeben sich Änderungen im Leistungsrecht, wobei etwaige Anträge auf Leistungen neu gestellt werden müssen und existenzsichernde Leistungen in Betracht kommen. Unter diesen Gesichtspunkten kann es sinnvoll sein, die Kontinuität bei der Hilfeleistung zu wahren und den Familien bereits bekannte und etablierte Ansprechpartner bis zum 21. Lebensjahr zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich Option 2 wurde von der Praxis allerdings zu bedenken gegeben, dass das pauschale Ausscheiden erst mit 21 Jahren eine Sonderregelung für junge Erwachsene mit Behinderung bedeuten würde. Dies könnte von Menschen mit Behinderung als diskriminierend empfunden werden, soweit es den Eindruck erweckt, dass junge Erwachsene mit Behinderung pauschal länger auch Leistungen der Jugendhilfe bedürfen. Die jetzige Hilfe für junge Volljährige sieht zudem eine freie und eigenverantwortliche Entscheidung der Anspruchsberechtigten vor, ob sie diese Hilfe in Anspruch nehmen wollen (§ 41 SGB VIII). Dies würde man bei einem einheitlichen Zuständigkeitsübergang in die Eingliederungshilfe nach SGB IX mit dem 21. Lebensjahr den jungen Menschen mit Behinderungen absprechen.

Ferner ergeben sich ab Volljährigkeit Änderungen im Leistungsrecht der Eingliederungshilfe. Etwaige Anträge auf Leistungen müssen dabei ohnehin neu gestellt werden, weil beispielsweise zusätzliche existenzsichernde Leistungen in Betracht kommen. Dies spricht dafür, generell ab Volljährigkeit die Hilfe und Leistungen auf die Bedürfnisse des jungen Menschen anzupassen und bedarfsgerecht auszurichten.

Zudem muss vermieden werden, dass es zu einer Kostenverlagerung vom Bund auf die Jugendhilfeträger kommt. Derzeit können junge Menschen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die dauerhaft voll erwerbsgemildert sind, bei bestehender Hilfebedürftigkeit existenzsichernde Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII beziehen. Hierfür trägt der Bund die Kosten, die Kosten der Eingliederungshilfe (Fachleistungen) wiederum tragen Länder und/oder Kommunen. Diese Kostenaufteilung gilt es auch künftig zu erhalten.

Für Option 1 spricht, dass die o. g. Bedenken z. B. in Bezug auf Diskriminierung und v. a. auch der erforderliche Anpassungsbedarf des Leistungsrechts im Bereich der Eingliederungshilfe als Erwachsener dadurch aufgelöst werden könnten. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit sind wie oben ausgeführt regelmäßig ohnehin umfangreiche Neuplanungen und eine Neuausrichtung auf die Bedürfnisse als Erwachsener (z. B. auch mit Schwerpunkt berufliche Integration und entsprechende berufliche Eingliederungshilfemaßnahmen) erforderlich. Auch die Leistungen der Jugendhilfe werden grundsätzlich nur bis zum 18. Lebensjahr gewährt (Ausnahme Vorliegen der Voraussetzungen von § 41 SGB VIII).

Andererseits könnte diese Option für die leistungsberechtigten Personen im Einzelfall dazu führen, dass für den jungen Erwachsenen zwei Träger gleichzeitig zuständig sind (Jugendhilfe für die Persönlichkeitsentwicklung, Eingliederungshilfeträger für Bedarf an Eingliederungshilfe). Lösbar erscheint dies aber durch eine gut aufeinander abgestimmte ganzheitliche Hilfeplanung der zuständigen Leistungsträger gemeinsam mit dem jungen Erwachsenen. Diese Planungen sollten wie oben ausgeführt bereits frühzeitig vor dem Eintritt der Volljährigkeit beginnen.

Ergänzend diskutiert werden könnte in diesem Zusammenhang auch eine Weiterentwicklung/Präzisierung der Option 1: Danach würde der Zuständigkeitswechsel hinsichtlich der Eingliederungshilfeleistungen grundsätzlich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen, wobei § 36b Abs. 2 SGB VIII für die Vorbereitung des Zuständigkeitsübergangs gelten würde. Wie jungen Erwachsenen ohne Behinderung, soll allerdings jungen Erwachsenen mit Behinderung der § 41 und § 41a SGB VIII unter dem Gesichtspunkt der Unterstützung bei der Verselbständigung weiterhin zur Verfügung

stehen, so dass ggf. neben die Leistungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene noch Hilfen zur Erziehung der Jugendhilfe treten können. Dies setzt zwei getrennte Leistungskataloge zur Eingliederungshilfe und zu den Hilfen zur Erziehung voraus.

Optionen 3/3a werden aufgrund der hohen Rechtsunsicherheit, die mit der Einführung des unbestimmten Rechtsbegriffs „zeitnah“ bzw. des in Option 3/3a vorgesehenen Prognosezeitraums einhergeht, abgelehnt.

Unabhängig davon, welche Option letztlich gewählt wird, sollte ein Gleichlauf mit § 41 SGB VIII berücksichtigt werden. Die Diskussionen hinsichtlich der Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs ins System der Eingliederungshilfe für Erwachsene zeigen zudem deutlich, dass hierzu – wie favorisiert – für die Hilfen zur Erziehung sowie die Eingliederungshilfe zwei differenzierte Anspruchsgrundlagen erforderlich sind.“

Claudia Porr, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Das Land Rheinland-Pfalz lehnt alle dargestellten Optionen ausdrücklich ab. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der gerade durch das KJSG gestärkte Rechtsanspruch der Hilfen für junge Volljährige (mit der Möglichkeit einer Unterstützung bis 27 Jahre in begründeten Einzelfällen) nicht einmal in der Darstellung der Rechtslage vollständig beschrieben wird.

Wir setzen uns dafür ein, dass junge Menschen mit behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfen nicht schlechter gestellt werden als junge Menschen mit erzieherischen Bedarfen.

Vielmehr sollen die bestehenden Regelungen im SGB VIII benachteiligungsfrei auf junge Menschen mit behinderungsbedingten Teilhabebedarfen ausgeweitet werden. Insbesondere erscheint dies notwendig, um die bisherigen Personen im Leistungsbezug nach 35a SGB VIII nicht schlechter zu stellen und zum andern um eine Zuständigkeitsverschiebung durch diagnostisches ‚Umetikettieren‘ zu vermeiden.

Der Übergang in die Eingliederungshilfe nach SGB IX erfolgt dann i. d. R. mit der Vollendung des 21. Lebensjahres. Der Zuständigkeitswechsel ist in einem individuell abgestimmten Planungsprozess nicht an Fristen, sondern an der Lebensphase festzumachen, bspw. dem Übergang in ein Wohnangebot für erwachsene Menschen mit Behinderungen oder dem Abschluss einer beruflichen Ausbildung. Sollte ein junger Mensch mit Behinderung in eine selbständige Lebensgestaltung ohne Hinzuziehung weiterer Hilfen und Leistungen überwechseln, so muss auch hier die Rückkehroption in die Jugendhilfemaßnahmen nach § 41 (1) Satz 3 greifen, bis ein Übergang in die Eingliederungshilfe gestaltet werden kann.

Dieser Übergang ist nach § 36b frühzeitig vorzubereiten und der Eingliederungshilfeträger muss verbindlich in das Verfahren einbezogen werden können. Die kontinuierliche Fortführung geeigneter Leistungen und Hilfen muss gewährleistet werden. Dabei ist zu prüfen, inwieweit das Leistungserbringungs- und Vertragsrecht von SGB VIII und SGB IX aneinander anzupassen sind und ob in Ausnahmefällen die Weitergeltung der in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossenen Vereinbarung ermöglicht

werden kann."

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Mit den dargestellten Optionen werden Stichtage definiert, ab welchem Alter der Übergang in die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX 2. Teil erfolgen soll.

Die Regelung zu Altersgrenzen, die sich bereits im SGB VIII findet, ist nicht optional aufgeführt. Für Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen gilt gemäß §§ 35a i. V. m. § 41 SGB VIII, dass die Hilfe in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt wird und in begründeten Einzelfällen für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden soll. Danach haben alle jungen Volljährigen nunmehr einen Anspruch auf geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet ist.

Es erschließt sich nicht, aus welchem Grund auf diese gerade mit dem KJSG mit mehr Verbindlichkeit versehene Regelung zur Gewährung von Hilfen über die Volljährigkeit hinaus verzichtet wird.
Bei der Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe ist es aus fachlicher Sicht wichtig, dass es keine (neuen) Altersbrüche gibt. Eine konsequent gedachte inklusive Kinder- und Jugendhilfe müsste sich an den Begriffsbestimmungen des § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 SGB VIII orientieren. Das lassen die Optionen nicht erkennen."

Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

Bezogen auf: Zu Optionen 1, 2 und 3

„Der IB lehnt die im Papier ausgeführten Optionen 1, 2 und 3 aus folgenden Gründen ab:

Erwachsenwerden braucht Zeit und junge Menschen müssen gut und individuell befähigt werden, soweit wie möglich selbständig werden zu können. Dabei müssen sie Entwicklungsaufgaben und Umbrüche bewältigen, die in der jeweiligen Lebensphase anstehen. Am Übergang in das Erwachsenenalter sind dies unter anderem Schul- und/ oder Ausbildungsabschlüsse bzw. die Entwicklung einer beruflichen Perspektive, der Auszug von zu Hause und eine schrittweise Abgrenzung von den Eltern, Weiterentwicklung einer sexuellen Identität, Fragen von Partnerschaft und ggf. Familienplanung, Umgang mit Finanzen, der rechtliche Eintritt in die Volljährigkeit, Erweiterung der Mobilität und vieles mehr.

Das KJSG stärkte die Berücksichtigung dieser Lebensphase, unter anderem in der „Coming-back" Option, die jungen Erwachsenen die Möglichkeit gibt, Selbstständigkeit zu wagen mit der Sicherheit, bei Bedarf wieder Unterstützung suchen zu können. Im Gegensatz zu der bis 2021 geltenden Regelung bietet der neue § 41 SGB VIII einen verbindlichen Anspruch auf Hilfen, „wenn und solange [die] (…)

Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet“ ist. Hierfür ist gerade nicht entscheidend, ob dies in der verbliebenen Zeit – die bei Bedarf bis 27 Jahre ausgeweitet werden kann – vollumfänglich erreicht werden kann.

An junge Menschen mit Beeinträchtigung stellen sich die genannten individuellen Entwicklungsaufgaben und Anforderungen ebenso. Zudem sind sie mit weiteren Herausforderungen konfrontiert: Sie treffen an vielen Stellen auf (noch) wenig inklusive Lebens- und Arbeitswelten[13]. Hinzu kommt bei Vielen noch die Auseinandersetzung mit zumindest einem weiteren sehr komplexen Leistungs- und Hilfesystem. Zusätzlich stehen einige Menschen mit Beeinträchtigung und ggf. ihre Familien vor der schwierigen und weitreichenden Entscheidung, ob und von wem eine gesetzliche Betreuung übernommen werden soll.

An der Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe gibt es aktuell noch eine spürbare Versorgungslücke, insbesondere mit Blick auf Wohnformen, die auf die Bedürfnisse junger Menschen mit Beeinträchtigungen angepasst sind. Das führt dazu, dass so manche*r junge Erwachsene*r nur aufgrund seiner*ihrer Behinderung in einer stationären Einrichtung mit deutlich älteren Erwachsenen lebt, was den Anforderungen und Bedürfnissen dieser Lebensphase und ihrer Themen nicht gerecht wird. Die Kinder- und Jugendhilfe hat die Kompetenz und den Auftrag, hier passende, altersspezifische Angebote mit entsprechenden Ansätzen zur Stärkung lebenspraktischer Fähigkeiten, Empowerment und mit spezifischem Blick auf gesundheitserhaltende Faktoren zu entwickeln. Die Kompetenzen der Eingliederungshilfe müssen hierbei einbezogen werden. An den Stellen, an denen für junge Menschen mit Beeinträchtigung besondere Hürden bestehen – beispielsweise die, eine berufliche Perspektive zu entwickeln und auf dem 1. Arbeitsmarkt eine Stelle zu finden – braucht es rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit und daraus resultierende Angebote der Leistungsträger.

Der IB lehnt entschieden ab, aus der im Arbeitspapier dargestellten fehlenden Wahlmöglichkeit zu schlussfolgern, dass die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen früher endet als der § 41 SGB VIII dies bereits jetzt formuliert. Das KJSG hatte sich eine inklusive Jugendhilfe zum Ziel gesetzt und bildet nun eine gute Grundlage dafür, auch am Übergang ins Erwachsenenalter verschiedene Lebensrealitäten zu berücksichtigen und angemessen zu begleiten. Es ist daher unverständlich, warum im vorliegenden Papier nun sehr rigide Altersgrenzen vorgeschlagen werden, die den bestehenden Regelungen des § 41 zuwiderlaufen. Das Einziehen unterschiedlicher Altersgrenzen hätte zur Folge, dass wieder die bisherigen „Schubladen“ bedient werden und Hilfen nach Vorliegen einer Beeinträchtigung beschieden werden und nicht nach individuellem Bedarf junger Menschen. Eine vermeintlich einfachere organisatorische Praxis darf nicht dazu führen, an dieser entscheidenden Stelle mit dem inklusiven Geist des SGB VIII zu brechen und Chancen Einzelner zu beschränken.

Plädoyer für eine neue Option 4
Der IB lehnt daher alle genannten Optionen ab und fordert stattdessen eine Option 4: Für alle jungen Menschen – ob mit oder ohne Beeinträchtigung – gilt § 41 mit den

[13] Siehe z. B. Forschungsprojekt „Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen – Unterstützungsbedarfe und Hinweise auf Inklusionshürden“ (BMAS 2022)

angegebenen Altersgrenzen gleichermaßen. Nur so kann die seit vielen Jahren diskutierte inklusive Ausrichtung des SGB VIII, die der Gesetzgeber mit dem KJSG bekräftigt hat, erreicht werden.

Damit soll auch der Anreiz eingedämmt werden, Adressat*innen an festen Altersgrenzen durch die Herbeiführung einer medizinischen Diagnose in das andere System abzudrängen. Stattdessen sollte es um eine dialogische Bedarfsermittlung und die Suche nach für die jeweilige Person in der jeweiligen Lebensphase mit ihrem jeweiligen (familiären) Umfeld passenden Unterstützungsleistungen gehen. Dazu gehört selbstverständlich auch die Möglichkeit, bei Bestehen eines für den*die junge*n Erwachsene*n attraktiven und passenden Angebots in der Eingliederungshilfe, bereits zu einem relativ frühen Zeitpunkt dorthin zu wechseln.

Die durch die §§ 41 Abs. 3 und 36b SGB VIII formulierte Zusammenarbeit am Zuständigkeitsübergang zwischen Jugendhilfe anderen Leistungsträgern zeigt in der Praxis bislang noch deutliche Umsetzungsschwierigkeiten. Um Leistungslücken zu vermeiden und eine fachlich sinnvolle Begleitung des Übergangs zu gewährleisten, müssen daher Wege gefunden werden, die diese als gemeinsame Verpflichtung formulieren und stärken."

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Die IGfH spricht sich ausdrücklich gegen alle genannten Optionen aus. Wie in der Darstellung der Rechtslage zu §41 Absatz 1 und 2 SGB VIII i. V. m. §35a SGB VIII sollten alle jungen Volljährigen, ob mit oder ohne Behinderungen, Anspruch auf Hilfen haben, „…wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet" ist (Zeilen 137ff). Die Einziehung von Altersgrenzen, wie sie in den Optionen vorgenommen wird (18 oder 21), fällt damit hinter die Errungenschaften des KJSG zurück. Junge Menschen unter 27 Jahren – ob mit oder ohne Behinderung – befinden sich im Jugend- bzw. im jungen Erwachsenenalter. In dieser Lebensphase entscheidet sich, wie selbstbestimmt sie am gesellschaftlichen Leben teilhaben können (§ 1 SGB VIII). Es ist eine Entwicklungsphase in der sich Prozesse der Selbstpositionierung, Qualifizierung und der Verselbstständigung (vgl. 15. Kinder- und Jugendbericht, S. 6) junger Menschen mit und ohne Behinderungen vollziehen. Hier junge Menschen mit einer (drohenden) geistigen und/oder körperlichen Behinderungen aus der Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe bereits vor dem 27. Geburtstag auszuschließen, wie es die Optionen nahelegen, käme einer Diskriminierung aufgrund zugeschriebener individueller Merkmale gleich. Das entspricht nicht der Grundidee des § 1 SGB VIII.

Für alle jungen Menschen sollte der Rechtsanspruch auf Hilfen für junge Volljährige gelten. Junge Menschen müssen die Möglichkeit erhalten, diesen Rechtsanspruch geltend zu machen, sofern sie dies wünschen. Die Hilfen für junge Volljährige sollten nur mit Zustimmung der jungen Menschen erbracht werden – unabhängig von ihrer Behinderung. §36b Absatz 2 SGB VIII muss für die Vorbereitung des Zuständigkeitsübergangs in die Eingliederungshilfe gleichermaßen gelten und angewendet werden, wie beim Zuständigkeitsübergang in andere Rechtskreise.

Die jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen müssen zudem das Recht haben, wie es im Rahmen des §35 a SGB VIII bereits verankert ist, die Leistungen auf Eingliederungshilfe in Form des persönlichen Budgets gemäß § 29 SGB IX zu erhalten (vgl. Zentrum Bayern Familie und Soziales. Bayerisches Landesjugendamt S. 3.).

Die IGFH fordert, dass die Regelungen nach §§ 41 sowie 36b Absatz 2 SGB VIII unter Berücksichtigung der für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Altersspanne bis 27 Jahren zur Grundlage genommen wird."

Dr. Björn Hagen, AGJ / Evangelischer Erziehungsverband e. V. und Stephan Hiller, Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V.

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Die Erfahrungen aus der Praxis des Modellprojekts Inklusion jetzt! zeigen, dass es keinen Automatismus des Übergangs von der Kinder- und Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe für Erwachsene geben darf. Aus diesem Grund können wir uns für keine der durch das BMFSFJ dargestellten Optionen aussprechen. Für die einheitliche Ausgestaltung eines inklusiven SGB VIII sind Übergangsregelungen notwendig, die entwicklungsbedingte Bedarfe der jungen Menschen berücksichtigen, welche individuelle Entwicklungsstände berücksichtigen und sich nicht ausschließlich am Alter orientieren. Die bestehenden Regelungen aus dem § 41 SGB und 41a VIII können dieses widerspiegeln. Eine Abweichung von den bestehenden Regelungen für junge Erwachsene würde einen nicht akzeptablen Rückschritt bedeuten."

Deutscher Behindertenrat

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Die Erfahrungen aus der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass eine Beendigung der jugendhilferechtlichen Hilfen mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres dem Hilfe- und Teilhabebedarf vieler junger Menschen nicht entspricht. Die Entwicklungsverläufe von Jugendlichen, zum Beispiel im Hinblick auf den Schulbesuch und die besonders sensible Phase der Adoleszenz, sprechen für eine Altersgrenze nicht vor dem 21. Lebensjahr. Des Weiteren werden verbindliche und ausnahmslose Regelungen der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nicht gerecht.

Die im Arbeitspapier dargestellten Optionen stellen eine deutliche Verschlechterung zur jetzigen Rechtslage dar, indem sie entweder verbindliche und ausnahmslose Regelungen aufstellen (Optionen 1 und 2) oder aber einen Zuständigkeitswechsel in der Regel ab dem 18. Lebensjahr vorsehen (Option 3). Mit dem KJSG wurde der Rechtsanspruch auf einen regelhaften Übergang mit Vollendung des 21. Lebensjahres gestärkt. Option 3 schränkt dies wieder ein. Nach dem bisherigen System ist in Ausnahmefällen ein Verbleib in der Kinder- und Jugendhilfe sogar bis zum 27. Lebensjahr möglich. Dies ist zwingend beizubehalten. Denn es wäre fatal, wenn laufende Prozesse ohne entsprechende Übergangsplanung und Übergangsverfahren beendet werden und junge Menschen aus dem System „geworfen" werden. Stattdessen ist für den Zuständigkeitswechsel eine große Offenheit bezüglich der jungen Menschen mit und ohne Behinderung notwendig und damit einhergehend auch immer eine individuelle Prüfung, welche auch die Lebensphasen der jungen Menschen in den Blick nimmt.

Daher kommt für den DBR keine der genannten Optionen in Betracht. Stattdessen sollte der Übergang wie folgt gestaltet werden:

1. Regelhafter Übergang mit 21 Jahren

Der Übergang soll in der Regel nicht vor dem 21. Lebensjahr erfolgen. Wenn die Wünsche, der Bedarf und/oder die Situation des jungen Menschen einen früheren Systemwechsel ermöglichen, kann ein Systemwechsel aber auch auf Wunsch des jungen Menschen früher erfolgen. Werden nach dem Eintritt in die Volljährigkeit – in Ausnahmefällen auch vor Eintritt dieser[14] – vom jungen Erwachsenen mit Behinderung demnach erstmals Leistungen beansprucht, die regelhaft über die grundsätzliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu erbringen sind, ist es vorstellbar, dass aus fachlichen Gründen und auf Wunsch des jungen Erwachsenen kein Zugang in die Kinder- und Jugendhilfe mehr erfolgt. Damit ließe sich verhindern, dass der Leistungsberechtigte kurz vor der regelhaften Beendigung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe einem Leistungsträgerwechsel mit einer möglichen Veränderung des Leistungssettings ausgesetzt wird. Dazu sind rechtssichere und praktikable Regelungen zu entwickeln.

2. Möglichkeit des längeren Verbleibs in der Jugendhilfe

Nicht selten wird es allerdings den Fall geben, dass junge Menschen zwar die Altersgrenze erreicht haben, es ihrem individuellen Bedarf jedoch entspricht, (weiterhin) in einem (bisherigen) Setting der Jugendhilfe zu verbleiben. Um diesem Bedarf gerecht zu werden und Brüche zu vermeiden, ist es daher notwendig, eine Kontinuität in der Betreuung sicherzustellen. Daher ist notwendig, auch über das 21. Lebensjahr hinaus eine Öffnung der Leistungen der Jugendhilfe vorzusehen, wenn es dem Bedarf und dem Wunsch des jungen Menschen entspricht. Diese Möglichkeit sollte bis längstens zum 27. Lebensjahr vorgesehen werden. Der Anspruch darauf ist in § 41 SGB VIII zu stärken.

Besteht demnach eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Bedarf für die Leistung zeitnah entfällt, verbleibt die Zuständigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe, bis eine Überleitung an den zuständigen Leistungsträger erfolgt ist. Hierbei kann es durchaus sinnvoll sein – wie in Option 4 vorgesehen –, den Zeitraum bis zu dem es bei der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bleibt, individuell festzulegen. Sollte mit Option 4 gemeint sein, dass der Zeitraum verbindlich gesetzlich festgelegt wird, lehnt der DBR dies ab.

3. Verlässliche und transparente Übergangsplanung

Der Vielfalt von Entwicklungsverläufen, Lebenslagen und Lebenssituationen gerade von jungen Erwachsenen mit Behinderung muss der Übergang ebenso gerecht werden wie dem Erfordernis der Nahtlosigkeit von Betreuung und Förderung. Die Leistungskontinuität muss sichergestellt sein. Unklare Zuständigkeiten und damit Zuständigkeitsstreitigkeiten zu Lasten des jungen Menschen, mit der Folge von Abbrüchen von Hilfesettings, sind unbedingt zu vermeiden. Der Übergangsplanung kommt im Rahmen der Inklusiven Lösung daher eine Schlüsselfunktion zu.

Der Beginn einer qualifizierten Übergangsplanung hat unter zwingender Einbeziehung

[14] Zum Beispiel Assistenzbedarf für ein Hochschulstudium, das mit 17 Jahren begonnen wird.

des bzw. der potentiell zukünftig zuständigen Leistungsträger ein bis zwei Jahre vor dem geplanten Übergang oder der Beendigung der Leistungen zu erfolgen. Ebenso ist die leistungsberechtigte Person und ihre Vertrauensperson an der Übergangsplanung zu beteiligen. Hierbei muss auch die Möglichkeit bestehen, diese zu initiieren. In der Übergangsplanung ist zu klären, ob individuell geeignete Leistungssettings in der Verantwortung des nachfolgenden Leistungsträgers (z. B. Eingliederungshilfe oder Arbeitsförderung) fortgesetzt werden.

4. Ergänzung des § 41 SGB VIII um Teilhabe

Ebenso muss in einem zukünftigen inklusiven SGB VIII § 41 SGB VIII um die Teilhabemöglichkeit ergänzt werden, da es nicht nur bei der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Persönlichkeitsentwicklung bleiben kann, sondern eben auch, um dem jungen Menschen die Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen."

Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

Bezogen auf: TOP 2: Übergang in die Eingliederungshilfe – Handlungsoptionen

„Die Erfahrungen aus der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass eine Beendigung der jugendhilferechtlichen Hilfen mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres dem Hilfe- und Teilhabebedarf vieler junger Menschen nicht entspricht. Die Entwicklungsverläufe von Jugendlichen, zum Beispiel im Hinblick auf den Schulbesuch und die besonders sensible Phase der Adoleszenz, sprechen für eine Altersgrenze nicht vor dem 21. Lebensjahr. Des Weiteren wird eine verbindliche und ausnahmslose am Alter orientierte Regelung zum Übergang der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nicht gerecht.

Die im Arbeitspapier dargestellten Optionen stellen eine deutliche Verschlechterung zur jetzigen Rechtslage dar, indem sie entweder verbindliche und ausnahmslose Regelungen aufstellen (Optionen 1 und 2) oder aber einen Zuständigkeitswechsel in der Regel ab dem 18. Lebensjahr vorsehen (Option 3).

Mit dem KJSG wurde der Rechtsanspruch auf einen regelhaften Übergang mit Vollendung des 21. Lebensjahres gestärkt. Option 3 schränkt dies wieder ein. Nach dem bisherigen System ist in Ausnahmefällen ein Verbleib in der Kinder- und Jugendhilfe sogar bis zum 27. Lebensjahr möglich. Dies ist zwingend beizubehalten. Denn es wäre fatal, wenn laufende Prozesse ohne entsprechende Übergangsplanung und Übergangsverfahren beendet werden und junge Menschen aus dem System „geworfen" werden. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass nicht alle Jugendlichen mit Behinderung automatisch den Zugang zur Eingliederungshilfe haben. Die Eingliederungshilfe für erwachsene Jugendliche kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen der wesentlichen Behinderung vorliegen. Die große Anzahl der Jugendlichen mit Behinderung (aber ohne wesentliche Behinderung) wird weiterhin auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe angewiesen sein.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist für den Zuständigkeitswechsel eine große Offenheit bezüglich der jungen Menschen mit und ohne Behinderung notwendig, die auch die Lebensphasen der jungen Menschen in den Blick nimmt.

Daher kommen für die Fachverbände für Menschen mit Behinderung keine der genannten Optionen in Betracht. Stattdessen sollte der Übergang wie folgt gestaltet werden:

1. Regelhafter Übergang mit 21 Jahren

Der Übergang soll in der Regel nicht vor dem 21. Lebensjahr erfolgen. Wenn die Wünsche, der Bedarf und/oder die Situation des jungen Menschen einen früheren Systemwechsel ermöglichen, kann ein Systemwechsel aber auch auf Wunsch des jungen Menschen früher erfolgen. Werden nach dem Eintritt in die Volljährigkeit vom jungen Erwachsenen mit Behinderung demnach erstmals Leistungen beansprucht, die regelhaft über die grundsätzliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu erbringen sind, ist es vorstellbar, dass aus fachlichen Gründen und auf Wunsch des jungen Erwachsenen kein Zugang in die Kinder- und Jugendhilfe mehr erfolgt. Gleiches gilt für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, sich bereits im System befinden und den Wunsch nach einem Übergang in das System des SGB IX vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Lebenssituation wünschen. Damit ließe sich verhindern, dass der Leistungsberechtigte automatisch und kurz vor der regelhaften Beendigung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe einem Leistungsträgerwechsel mit einer möglichen Veränderung des Leistungssettings ausgesetzt wird. Dazu sind rechtssichere und praktikable Regelungen zu entwickeln.

2. Möglichkeit des längeren Verbleibs in der Jugendhilfe

Nicht selten wird es allerdings den Fall geben, dass junge Menschen zwar die Altersgrenze erreicht haben, es ihrem individuellen Bedarf jedoch entspricht, (weiterhin) in einem (bisherigen) Setting der Jugendhilfe zu verbleiben. Um diesem Bedarf gerecht zu werden und Brüche zu vermeiden, ist es erforderlich, eine Kontinuität in der Betreuung sicherzustellen. Daher ist notwendig, auch über das 21. Lebensjahr hinaus eine Öffnung der Leistungen der Jugendhilfe vorzusehen, wenn es dem Bedarf und dem Wunsch des jungen Menschen entspricht. Diese Möglichkeit sollte bis längstens zum 27. Lebensjahr vorgesehen werden. Der Anspruch darauf ist in § 41 SGB VIII zu stärken.

Besteht demnach eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Bedarf für die Leistung zeitnah entfällt, verbleibt die Zuständigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe, bis eine Überleitung an den zuständigen Leistungsträger erfolgt ist. Hierbei kann es sinnvoll sein – wie in Option 4 vorgesehen –, den Zeitraum, bis zu dem es bei der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bleibt, individuell festzulegen. Sollte mit Option 4 gemeint sein, dass der Zeitraum verbindlich gesetzlich festgelegt wird, lehnen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung dies ab.

3. Verlässliche und transparente Übergangsplanung

Der Vielfalt von Entwicklungsverläufen, Lebenslagen und Lebenssituationen gerade von jungen Erwachsenen mit Behinderung muss der Übergang ebenso gerecht werden wie dem Erfordernis der Nahtlosigkeit von Betreuung und Förderung. Die Leistungskontinuität muss sichergestellt sein. Unklare Zuständigkeiten und damit Zuständigkeitsstreitigkeiten zu Lasten des jungen Menschen mit der Folge von Abbrüchen von Hilfesettings sind unbedingt zu vermeiden. Der Übergangsplanung kommt im Rahmen der inklusiven Lösung daher eine Schlüsselfunktion zu.

Der Beginn einer qualifizierten Übergangsplanung hat unter zwingender Einbeziehung des bzw. der potentiell zukünftig zuständigen Leistungsträger ein bis zwei Jahre vor dem geplanten Übergang oder der Beendigung der Leistungen – also frühestens ab dem 19. Lebensjahr – zu erfolgen. Ebenso sind die leistungsberechtigte Person und ihre Vertrauensperson an der Übergangsplanung zu beteiligen. Hierbei muss auch die Möglichkeit bestehen, diese zu initiieren. In der Übergangsplanung ist zu klären, ob individuell geeignete Leistungssettings in der Verantwortung des nachfolgenden Leistungsträgers (z. B. Eingliederungshilfe oder Arbeitsförderung) fortgesetzt werden.

4. Ergänzung des § 41 SGB VIII um das Kriterium der „Teilhabe“

Ebenso muss in einem zukünftigen inklusiven SGB VIII § 41 SGB VIII um die Teilhabemöglichkeit ergänzt werden, da es nicht nur bei der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Persönlichkeitsentwicklung bleiben kann, sondern eben auch, um dem jungen Menschen die Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen. Für Jugendliche mit Behinderung ist entscheidend, dass die Leistungen fortgesetzt werden, damit die Teilhabe sichergestellt wird.“

Option 1:

Option 2:

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Elke Alsago, ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bezogen auf: Option 2

„Mit Blick auf die Zielstellung "Inklusion" streben wir eine Vereinheitlichung an und favorisieren daher Option 2. Ansonsten gäbe es für Menschen, die unter den Bedingungen von Behinderung leben, erneut eine Sonderregelung in dem Sinne, dass die Jugendhilfemaßnahmen für sie früher beendet werden als für andere Jugendliche und Jungerwachsene.“

Markus Schön, Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ – Deutsches Institut für Urbanistik

Bezogen auf: Tendenz zu Option 2

„Hier erfolgt der Vorschlag, die aktuell geltende Rechtslage des § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII i. V. m. § 35a SGB VIII auf die Inklusive Lösung im Ganzen auch unter Beachtung des § 36b Abs. 2 SGB VIII zu übertragen. Diese findet sich bisher in keiner der drei Optionen exakt wieder. Dem folgend geht die Tendenz zu Option 2, da dies dem Grundgedanken des aktuellen § 41 SGB VIII entspricht und als klare Regelung den entwicklungspsychologischen Besonderheiten von beeinträchtigen jungen Menschen Rechnung trägt (21. Lebensjahr). Gerade mit dem Zeitpunkt der Volljährigkeit kommt es in vielen Biographien junger Menschen zu Richtungsentscheidungen und Veränderungen der besuchten Bildungseinrichtungen (Ende der Schulzeit, Ausbildungs- oder Studienbeginn, ...). Dies gilt für Menschen ohne Behinderungen in gleicher Weise wie

für junge Menschen mit körperlichen Einschränkungen. Bei Jugendlichen/jungen Erwachsenen mit geistiger Beeinträchtigung gestaltet sich der Übergang der Bildungseinrichtungen häufig anders, aber doch so, dass auch hier im Zeitraum kurz vor oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres Änderungen anstehen. Aus diesem Grund erscheint es sehr problematisch, genau in dieser Phase des Übergangs und der Veränderung auch einen Zuständigkeitswechsel vorzusehen. Die Gefahr einer "Verwirrung" und nicht ausreichenden Begleitung der Themen des biografischen Übergangs wäre sonst gegeben, wenn mit der Volljährigkeit auch automatisch ein Zuständigkeitswechsel vorgesehen ist. Dies erhöht die Kosten der örtlichen Jugendhilfeträger, die bisher nicht auch Eingliederungshilfeträger waren und müsste bei den Regelungen zum Kostenausgleich zwischen den Sozialleistungsträgern im Zuge der Gesetzgebung zum 1.1.2028 berücksichtigt werden.

Weitere Einzel-Votings:

- Keine Option ist geeignet: Grundsätzlich sollte der Übergang in der Regel mit dem 21. Lebensjahr erfolgen (die Schulbildung dauert bei Jugendlichen mit Behinderung meistens bis zum 20/21. Lebensjahr), aber der individuelle Bedarf soll entscheidend sein. Wichtig in Blick zu behalten ist, dass nicht alle Jugendlichen mit Behinderung den Zugang zur Eingliederungshilfe haben, sondern ggfs. die Arbeitsförderung bzw. die Sozialhilfe in Betracht kommt.
- Option 3: Grundsätzlich sollte ein Übergang mit Volljährigkeit erfolgen und diese nach § 36b SGB VIII rechtzeitig vorbereitet werden. Gerade im Bereich der Kinder- und Jugendlichen mit seelischer Behinderung, aber auch mit körperlicher, geistiger oder ohne Behinderung findet im Einzelfall im Alter von 18 bis 21 noch eine erhebliche Entwicklung statt. Daher wäre eine Option, dass auch Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus möglich sind, wenn sie dem Bedarf im Einzelfall zur Entwicklung entsprechen und eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Leistung zeitnah entfällt, zielführend.“

Option 3:

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Option 3

„Option 3 ist sinnvoll, um eine notwendige Flexibilität zu erhalten.“

Option 3a:

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Dr. Jörg Fegert, Aktion Psychisch Kranke e. V. (APK)

Bezogen auf: Votum für Option 3a

„In diesem Punkt votieren wir für Option 3a: Der Zuständigkeitswechsel erfolgt in der Regel mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Besteht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Bedarf für die Leistung in einem konkret festgelegten Zeitraum entfällt, verbleibt die Zuständigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Im Sinne der Gleichstellung erscheint es uns wichtig, dass sich der Übergang in die Eingliederungshilfe an der gesetzlichen Grenze zum Erwachsenenalter orientiert. Insbesondere bei Jugendlichen mit seelischer Behinderung soll jedoch verhindert werden, dass gewachsene Beziehungen zu anderen Jugendlichen, die gerade in dieser Phase bei weiterhin bestehendem Bedarf besonders wichtig sein können. Dies trifft vor allem auf betreute Wohngemeinschaften zu, in denen sich unter Gleichaltrigen ein Solidaritätsgefühl und gegenseitige Unterstützung entwickeln können. Der Übergang in eine Wohngemeinschaft mit Erwachsenen, die in einer anderen Entwicklungsphase sind, könnte regressive Verhaltensweisen auslösen. Der konkret festgelegte Zeitraum muss mit einer konkreten Planung dazu genutzt werden, den Bedarf für die Leistung zu überwinden.“

TOP 3: Finanzierung

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Rolf Diener, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen

Bezogen auf: Finanzierung

„Hier wird eine Verbindung der genannten Optionen präferiert. Die jeweiligen Leistungserbringungsrechte und leistungsrechtlichen Dreiecke sollten vereinheitlicht werden. Dabei soll die „partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe“ weiterhin die Handlungsgrundlage sein. Die Einbeziehung ambulanter Leistungen in die Entgeltfinanzierung (§ 77 SGB VIII) und die Einführung eines Verfahrens zur Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (Option 3) werden ausdrücklich begrüßt. Konstruktionen wie z. B. der in Bremen angewendete „Erlösausgleich“ bei Inobhutnahmeeinrichtungen müssen bei einer Vereinheitlichung allerdings weiter hin möglich sein.

Neben den über das Dreiecksverhältnis organisierten Leistungen soll weiterhin die Möglichkeit der flexiblen Zuwendungsfinanzierung von z. B. Infrastruktur- oder präventiven, niedrigschwelligen Angeboten bestehen. Hierbei sind explizit auch fallübergreifende Angebote mit einzubeziehen, z. B. niedrigschwellige Gruppenangebote im Sozialraum oder infrastrukturelle oder systemische Lösungen im Schul- oder Kita-Bereich. Auch hier sind angemessene Prüfmöglichkeiten zu ermöglichen.“

Prof. Dr. Michael Kölch, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. (DGKJP)

Bezogen auf: Finanzierung

„Zu TOP 03 äußert sich die DGKJP nicht, da dies nicht die primäre Kompetenz und Belange der DGKJP tangiert.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: Finanzierung

„Über die unter TOP 2 Nr. 1 zur Absicherung von Kontinuität bei Zuständigkeitsübergang eingebrachten spezifischen Veränderungsanregungen hinaus ist die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII der Überzeugung, dass noch weitere Veränderungen an den Finanzierungsregeln des SGB VIII geboten sind. Der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII fiel jedoch schwer anhand der unspezifisch formulierten Optionen des Arbeitspapiers eine fundierte Bewertung zu treffen. Sie hält die Inklusive Lösung hierfür eine sinnvolle Gelegenheit, das Leistungserbringungsrecht weiterzuentwickeln. Mit Blick auf die beispielhaft im BMFSFJ-Arbeitspapier zu Option 3 genannten Aspekte einer solchen Reform ist die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII jedoch nicht überzeugt. Aus Sicht der AGJ-Gesamt-

AG SGB VIII handelt es sich bei der Weiterentwicklung des Leistungserbringungsrechts auf der Regelungsgrundlage des SGB VIII eher um eine vierte Option.

Zentral wichtig ist, die dreiseitigen ambulanten Leistungen in das Leistungserbringungsrecht der §§ 78a ff. SGB VIII einzuflechten. Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII teilt die in Option 3 angedeutete Auffassung, dass auch für ambulante Leistungen ein Rückgriff auf die detaillierteren Vorgaben der §§ 78aff. SGB VIII sinnvoll wäre, was bislang nur nach landesrechtlicher Öffnungsklausel möglich ist (§78a Abs. 2 SGB VIII). Gerade auch den Abschluss von Rahmenvereinbarungen i. S. d. § 78f SGB VIII erlebt sie bezogen auf stationäre sowie ambulante Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe sowie für andere Handlungsfelder als hilfreiche Grundlage mit dem Ziel einer flächendeckenden, gleichgerichteten Versorgung. Die Eröffnung des Zugangs zu den Schiedsstellenverfahren würde sie ausdrücklich begrüßen (§ 78g SGB VIII).

Neben der dreiseitigen Finanzierung sind der AG-Gesamt-AG SGB VIII insbesondere die Infrastrukturangebote mit zweiseitigen Verhältnissen wichtig. So sorgt immer wieder für Verwirrung, dass § 77 SGB VIII Rechtsgrundlage zum Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen sowohl im zweiseitigen wie auch in dreiseitigen Verhältnissen sein kann.[15] Die Aufteilung der Regelungen zur zweiseitigen Vereinbarungsfinanzierung zwischen § 36a Abs. 2 SGB VIII und § 77 SGB VIII verdient einer weiteren Systematisierung.

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII rät hingegen entschieden davon ab, die in der Beschreibung der Rechtslage des BMFSFJ-Arbeitspapiers angerissene, für die Eingliederungshilfe erfolgte Auflösung von ambulant und stationär und die Konzentration der Leistungen der Eingliederungshilfe auf Fachleistungsstunden nachzuverfolgen. Vielmehr sollte das Prinzip der Leistungen zum Unterhalt sowie Krankenhilfe (§§ 39, 40 SGB VIII) fortgesetzt und auch als immanenter Bestandteil der Leistungen in den Vergütungsregelungen mitgedacht werden.

Ferner hält die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII auch in Option 3 angesprochene die Aufnahme von Entgeltkürzungen als Sanktion nicht für zielführend, um konstruktiv und im Sinne der partnerschaftlichen Zusammenarbeit Konflikte zwischen öffentlichen und freien Trägern zu Leistungserbringung zu klären."

Dr. Björn Hagen, AGJ / Evangelischer Erziehungsverband e. V. und Stephan Hiller, Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V.

Bezogen auf: Finanzierung

„Finanzierungsfragen sind ein wesentlicher Schlüssel, um inklusive Settings zu ermöglichen. Den im Diskussionspapier konstatierten Bedarf, Anpassungen im Leistungserbringungsrecht vorzunehmen, ist aus den Erfahrungen des Modellprojekts Inklusion jetzt! dringend geboten.

Es gibt in der Projektpraxis einzelne Träger, welche einheitliche Leistungsvereinbarungen für Angeboten aus den Rechtskreisen SGB VIII und SGB IX mit den entsprechenden öffentlichen Trägern abgeschlossen haben. Es zeigen sich deutliche Unterschiede

[15] Aufbereitung in AGJ, 2. Zusammenführende Stellungnahme zum Bundesdialogprozess „Mitreden – Mitgestalten" v. 12./13.12.2019, S. 4f.

in den beiden Leistungsgesetzen, beispielsweise die unterschiedlichen örtlichen Zuständigkeiten, grundsätzlich unterschiedliche Leistungs-, Entgelt- bzw. Vergütungsvereinbarungen, die mit unterschiedlichen Trägern verhandelt werden müssen.

Ziel der Reform des SGB VIII sollte es sein, diese Unterschiede zu beseitigen und im Sinne der effektiven und effizienten Leistungserbringung für die jungen Menschen neu zu gestalten. Vor diesem Hintergrund sprechen sich die beteiligten Verbände für keine der genannten Optionen aus. Bei den Handlungsoptionen stellt sich die Frage wo der Unterschied zwischen Option eins und Option zwei liegt. Bei Option drei sind die Konsequenzen der vorgeschlagenen Lösung nicht absehbar. Bei der Zusammenführung sollte genau geprüft werden, welche Regelungen aus welchem Rechtskreis zielführend übernommen werden können und an welcher Stelle auch neue Systematiken des Leistungserbringungsrechts erschlossen werden müssen."

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Dr. Andreas Oberle, Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V. / Dr. Mario Bauer, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.

Bezogen auf: Finanzierung

- „Es fällt auf, dass an keiner Stelle Qualitätskriterien der Leistungen, die die Grundlage für jedwede Finanzierung sein sollten, beschrieben sind;
- Die Sicherstellung des Bedarfs im Rahmen der Gesamtverantwortung kann vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII) nur bei entsprechenden Planungen und auch der Bereitstellung von Finanzmitteln geleistet werden. Die Vereinbarungen sind unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen neu abzuschließen.
- Nach Einschätzung von diversen Fachleuten ist mit einem Bedarf an Leistungsnotwendigkeiten bei ca. 5 % der Kinder im Vorschulalter, bei etwa 10 % der älteren Kinder und Jugendlichen auszugehen. Eine unrealistische Begrenzung bitten wir zu vermeiden.
- Zumindest die Verlagerung der Zuständigkeit in die Jugendhilfe wird Finanzmittel für einen vermehrten Zeitaufwand für den bewilligenden Verwaltungsakt, Schulungen und Schaffung von Strukturen bedeuten. Diese müssen eingeplant werden / sein. Die besonderen Erfordernisse werden auf Seite 15 unten und Seite 16 beschrieben.

Hier wird die Option 3 als sinnvolles Gesamtziel präferiert, also die Reform des Systems des Leistungserbringungsrechts im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe mit der Anpassung an die Systematik des SGB IX, z. B. Einbeziehung ambulanter Leistungen in die Entgeltfinanzierung, Einführung eines Verfahrens zur Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung, Eröffnung von Möglichkeiten zur Kürzung der Vergütung bei Vertragsverletzung, etc."

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

1. SGB VIII

2. SGB IX

II. Aktuelle Rechtslage

3. Im SGB VIII

4. Im SGB IX

a) Leistungserbringungsrecht/Vertragsrecht im SGB IX Teil 1

b) Leistungserbringungsrecht/Vertragsrecht im SGB IX Teil 2

B. Handlungsbedarf

C. Handlungsoptionen

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Cornelia Lange, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Die Optionen sind sehr unbestimmt formuliert und müssten konkretisiert werden. Es wird grundsätzlich ein einheitliches Vertragsrecht befürwortet; dies wäre auch für die Gestaltung inklusiver Angebote von Vorteil. Dabei könnte das vergleichsweise „modernere“ Vertragsrecht des SGB IX als Ausgangspunkt dienen (Option 3), das bereits bisher teils als Orientierung im Bereich der Jugendhilfe herangezogen wird. Es wäre jedoch insbesondere durch die Leistungsträger zu bewerten, welche Elemente im Einzelnen auch auf die Jugendhilfe übertragen werden können und an welchen Stellen ggf. Differenzierungen erforderlich sind.“

Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Es wird eine einheitliche Regelung für alle künftigen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe empfohlen. Dabei ist zu entscheiden, ob das Leistungserbringungsrecht aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe oder die bestehenden Regelungen des SGB IX angewendet und diese mit im SGB VIII aufgenommen werden. Das Fortbestehen des Leistungserbringungsrechtes der Kinder- und Jugendhilfe mit der Erweiterung und Anpassung um behinderungsspezifische Bedarfe scheint praktikabel. Im Gegensatz dazu ist auch zu beachten, dass die aktuellen Regelungen nach dem SGB IX für die

unterschiedlichen Leistungen einheitlicher gestaltet sind, was ebenfalls Vorteile erkennen lässt.

Wenn mit der Reform auch ein einheitliches Vorgehen bei der Finanzierung favorisiert wird, erscheint das in Option 3 beschriebene Vorgehen konsequent. Die Anpassung würde vermutlich einmalig für einen längeren Zeitraum einen erhöhten Verwaltungsaufwand in den Jugendämtern erwarten lassen. Es würde dafür erforderlich werden, dass den Jugendämtern eine realistische Frist für die vollständige Anpassung der bestehenden Leistungen an die neuen Regelungen eingeräumt wird. Für Option 3 spricht auch, dass damit vermieden wird, dass Anspruchsberechtigte in der Praxis noch mit der Gesamtzuständigkeit des Jugendamtes unterschiedliche Vorgehensweisen erleben, wenn sie beispielsweise Leistungen der momentanen Kinder- und Jugendhilfe und parallel dazu Leistungen der momentanen Eingliederungshilfe für jungen Menschen in Anspruch nehmen. Dabei ist zu beachten, dass beide Leistungen auch von einem Träger erbracht werden können. Eine unterschiedliche Vorgehensweise bei den vorgenannten Leistungen würde dann möglicherweise für Anspruchsberechtigte keinesfalls nachvollziehbar sein und für Fachkräfte in der Gesamtzuständigkeit erschwerend wirken.

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und Möglichkeiten zur Kürzung der Vergütung bei Vertragsverletzung auch im Bereich der ambulanten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wären u. a. im Hinblick auf die Umsetzung von Hilfeplanzielen und von Zielerreichungen der einzelnen Leistungen ein wertvolles Instrumentarium und würden im Sinne der Anspruchsberechtigten erfolgen.

Eine Anpassung des Leistungserbringungsrechtes beider Systeme entspricht auch dem Grundgedanken der Zusammenführung in eine Zuständigkeit. Keinesfalls sollte es nach der Zusammenführung der Zuständigkeiten in ein SGB für Leistungen für junge Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen unterschiedliche Vorgehensweisen/Regelungen für einzelne Leistungen geben."

Thomas Früh, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Tendenz Option 2, ggf. auch schrittweise."

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Aus Sicht der BAGFW sind die Optionen 1 bis 3 aufgrund ihrer Formulierungen inhaltlich unklar und damit stark interpretierbar. Was bedeutet bspw. die Formulierung „zwingend notwendige Anpassungen" (Option 1) oder die Formulierung „im Wesentlichen unangetastet" (Option 2) konkret?

Die in Option 3 aufgeführte Handlungsoption der Anpassung des SGB VIII Leistungserbringungsrechts an das Vertrags- und Vergütungsrecht des SGB IX bedarf einer vertiefenden Begründung. Unklar ist, ob die Bezugnahme auf Teil I SGB IX (§ 38) gerichtet ist oder auf die EGH-Trägerspezifischen Regelungen nach Teil II SGB IX (§§ 123 ff.). Die BAGFW weist darauf hin, dass eine Anpassung des SGB VIII

Leistungserbringungsrechtes an das SGB IX voraussetzt, dass die SGB IX Logik auch im Leistungsrecht vollzogen wird, um die Kompatibilität zwischen Leistungsrecht und Leistungserbringungsrecht zu gewährleisten.

Wünschenswert wäre eine Präzisierung bzw. Konkretisierung der inhaltlichen Aussagen, um eine entsprechende seriöse Einschätzung/Bewertung vornehmen zu können.

Die BAGFW nennt grundlegende fachpolitische Kriterien bei der Ausgestaltung des zukünftigen Vertrags- und Vergütungsrechtes:

- Leistungsansprüche gesetzlich verankern: Um die individuellen Leistungsansprüche der Eingliederungshilfe durchsetzen zu können, müssen die Leistungen zwingend mit einer Leistungsvereinbarung gem. § 78a SGB VIII untermauert und in den Katalog des § 78a Abs.1 SGB VIII aufgenommen werden, d. h. mit verbindlichen Regelungen im Leistungserbringungsrecht verknüpft werden. Da es für diese Leistungen bisher keine zwingenden Leistungsvereinbarungen nach dem SGB VIII gibt, würde es ansonsten dazu führen, dass es sich um freiwillige Leistungen handelt, die ggf. nicht auskömmlich refinanziert sind. Ebenso wenig darf die Leistungsfinanzierung unter einem landesrechtlichen Vorbehalt, wie in § 78a Abs. 2 SGB VIII vorgesehen, stehen.
- ICF-CY und ICF-gestützte Bedarfsermittlung, methodische Teilhabeplanung, Leistungsbemessung und Vergütungskalkulation von Fachleistungen dürfen aufgrund ihrer inhaltlichen Zusammenhänge nicht entkoppelt werden.

○ Berücksichtigung folgender Schritte:

1. Individuelle Bedarfserhebung; Überführung in erforderliche Leistungen,

2. Ermittlung der Leistungsinhalte, Systematisierung der zu erbringenden Leistungen, Leistungsformen (Sachleistung, Geldleistung), Art der Hilfe (individuelle Leistungen, gruppenbezogene Leistungen, Vorhalteleistungen...)

3. vergütungstechnische Ausgestaltung auf Basis entsprechender Kalkulationsgrundsätze

- Strukturelemente des Leistungsrechtes wie z. B. Personenzentrierung und Bedarfsdeckungsgrundsatz müssen sich spiegelbildlich im Leistungserbringungsrecht wiederfinden; demzufolge müssen die Referenzsysteme zur Leistungsbemessung und Verpreislichung der festgestellten Bedarfe ebenfalls mit der Logik der Strukturelemente übereinstimmen, damit Sollbruchstellen zwischen Bedarf und Leistung vermieden werden.
- Beschreibung der Bestandteile zur Kalkulation und Vergütung der Fachleistungen; unterschiedliche Kalkulationsmodelle / Referenzsysteme (Fachleistungsstunden, Personalschlüssel, Tagessätze, Leistungspauschalen etc.) sind erforderlich
- Definition entgeltrelevanter Bestandteile (Personal, Sachkosten, Investitionskosten etc.) ist erforderlich
- Klärung der künftigen Entgeltsystematik in Anlehnung an § 123 ff. SGB IX oder in Anlehnung an § 134 SGB IX

- Recht auf Leistungsvereinbarungsabschluss auch im ambulanten Bereich: Chance zur Modernisierung des SGB VIII sollte genutzt werden. Errungenschaften aus dem Bundesteilhabegesetz dürfen für den Leistungserbringer nicht verloren gehen, bspw. durchsetzbares Recht auf Vereinbarung im ambulanten Bereich. Die Regelung des § 77 SGB VIII ist unzureichend.
- Bei der Anpassung des Leistungserbringungsrechts ist die in § 124 Abs.1 S.6 SGB IX verankerte Anerkennung der tariflichen Bindung im SGB VIII explizit aufzunehmen. Hierzu muss § 78 c Abs. 2 SGB VIII entsprechend ergänzt werden. Werden Verträge zukünftig auf Grundlage des SGB VIII geschlossen, dürfen demnach die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich angesehen und abgelehnt werden.
- Reform des Schiedsverfahrens, insbesondere die Möglichkeit Leistungserbringungsverfahren vor der Schiedsstelle durchzusetzen. Anpassung der instanziellen Zuständigkeit für Klagen gegen Schiedssprüche, Eingangsinstanz für Klagen gegen den Schiedsspruch sollte LSG sein. Die Schiedsstellenfähigkeit muss auch für ambulante Leistungen möglich sein.“

Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV)

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Der EREV spricht sich für keine der genannten Optionen aus. Bei den Handlungsoptionen stellt sich die Frage, wo der Unterschied zwischen Option 1 und Option 2 liegt. Hier sind die Ausgangssituationen und Veränderungsbedarfe näher zu erläutern, um eine angemessene Handlungsoption bestimmen zu können.“

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Individuell benötigte Teilhabeleistungen sind – abgesehen vom persönlichen Budget – für Menschen mit Behinderungen nur dann zugänglich, wenn diese Leistungen im Rahmen eines gut funktionierenden Leistungserbringungsrechts angeboten werden. Dem Leistungserbringungsrecht kommt demnach eine Schlüsselfunktion für die Verwirklichung der individuellen Rechtsansprüche zu. Ansonsten droht, dass es nicht ausreichende oder qualitativ unzureichende Angebote gibt und damit Rechtsansprüche auf Teilhabeleistungen faktisch ins Leere laufen. Der bvkm sieht die Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen im SGB VIII und die daraus resultierenden Folgen für das Leistungserbringungsrecht unter Berücksichtigung der vorgelegten Handlungsoptionen als unzureichend erfasst. Es wird schon nicht deutlich, ob sich die dargestellten Optionen mit dem Leistungserbringungsrecht im Ganzen oder mit dem Vertragsrecht auseinandersetzen.

Für den bvkm ist zwingend, dass die Teilhabeleistungen weiterhin als individuelle Rechtsansprüche ausgestaltet sind. Vor diesem Hintergrund müssen die Leistungen mit verbindlichen Regelungen im Leistungserbringungsrecht verknüpft werden.

Das gilt sowohl für stationäre, als auch für ambulante Leistungen. Der bvkm fordert, dass der Rechtsanspruch der Leistungserbringer auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung, wie er in § 123 ff. SGB IX geregelt ist, auch im SGB VIII verankert wird.

Wenn es für die Leistungen keine zwingenden Leistungsvereinbarungen nach dem SGB VIII gibt, würde das ansonsten dazu führen, dass es sich um Leistungen handelt, die ggf. nicht auskömmlich refinanziert sind und in der Konsequenz abgebaut werden. Das wäre mit einem individuellen Rechtsanspruch auf Teilhabe nicht vereinbar. Ebenso wenig darf die Leistungsfinanzierung unter einem landesrechtlichen Vorbehalt, wie in § 78a Abs. 2 SGB VIII vorgesehen, stehen.

Die meisten Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit Behinderungen werden ambulant erbracht. Dementsprechend erachtet es der bvkm als zwingend, dass Leistungserbringer auch für ambulante Leistungen einen Rechtsanspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung haben. Insofern bedarf es einer Änderung im SGB VIII, dass den Einbezug ambulanter Leistungen bislang nicht vorsieht. Das sozialhilferechtliche Dreieck ist für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe des zukünftigen Leistungstatbestandes ebenso zwingend aufrecht zu erhalten. Dies zugrunde gelegt, ist es nicht ausreichend, dass – wie in Option 2 vorgesehen – das bisherige System des Leistungserbringungsrechts im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in seiner jetzigen Form im Wesentlichen unangetastet bleibt und „lediglich“ im Hinblick auf die Leistungs- und Qualitätsmerkmale um behinderungsspezifische Bedarfe erweitert und angepasst wird. Zumal derartige Merkmale eher dem Bedarf und der Leistung als solcher zugeordnet sind und nicht dem hier angesprochenem Vertragsrecht. Ebenso ist unklar, worum es sich bei den in Option 1 angesprochenen lediglich zwingend notwendigen Anpassungen handeln soll.

Es ist außerdem eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, dass Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, die derzeit Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB IX erbringen, bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen, unabhängig von der Regelung des § 75 Abs. 2 SGB VIII, einen gebundenen Rechtsanspruch darauf haben, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden; sofern erforderlich eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII erhalten und einen Anspruch auf den Abschluss von Vereinbarungen haben; Es ist in der Regelung zum Fachkräftegebot in § 72 SGB VIII – welches auch in andere Bereiche (z. B. §§ 74, 75, 78c SGB VIII u. s. w.) ausstrahlt und demnach gilt – ausdrücklich zu verankern, dass zu einer der jeweiligen Aufgabe entsprechenden Ausbildung insbesondere auch solche Ausbildungen und Kenntnisse zählen, die bei der Arbeit und dem Umgang mit Menschen mit Behinderung notwendig und in der Eingliederungshilfe anerkannt sind (z. B. Heilerziehungspfleger*innen, Pflegefachkräfte, Heilpädagog*innen und therapeutische Qualifikationen wie Musiktherapeut*in, Ergotherapeut*in etc.); Es sind die für die Geeignetheit der Leistungserbringer nach § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Anforderungen auch im SGB VIII zu verankern. Das heißt zum Beispiel, dass das eingesetzte Personal mit den leistungsberechtigten Personen kommunizieren können muss, also über behinderungsspezifisch notwendige Kenntnisse hierfür verfügt.

Darüber hinaus darf die in § 108 SGB VIII geforderte Kostenneutralität keine Verhandlungsgrundlage, Verhandlungsgegenstand und Verhandlungsmaxime sein und auch keinen Eingang in die Gesetzesbegründung des zukünftigen inklusiven SGB VIII

finden.“

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)

Bezogen auf: Handlungsoptionen Top 3 Finanzierung

„Das Leistungserbringerrecht des SGB VIII entspricht nicht den besonderen Erfordernissen im Kontext der Eingliederungshilfe. Um keine Verschlechterung für die leistungsberechtigten Personen herbeizuführen, sollte das aktuelle Leistungsrecht der Eingliederungshilfe in das SGB VIII aufgenommen werden. Ein Wegfall Steuerungsfunktion des Leistungsträgers durch verbindliche Leistungsvereinbarungen und Prüfungsmöglichkeiten würde bedeuten, dass Möglichkeiten der Qualitätssicherung nicht mehr gegeben sind, weshalb zwingend Option 3 weiterverfolgt werden sollte.
→ Option 3“

Irmgard Backes, Spitzenverband der GKV – gesetzliche Kranken- und Pflegekassen

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Bei der zukünftigen Gestaltung des Leistungserbringerrechts/Vertragsrechts und der Finanzierung der Leistung ist darauf zu achten, dass der Grundsatz, wonach einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeigeführt werden soll, Beachtung findet. Die jeweiligen Regelungen sind daran orientiert auszurichten.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Allgemein ist anzumerken, dass Überlegungen zu einer Kostenheranziehung gänzlich fehlen. Ohne Klärung dieser Fragestellung kann der Komplex Finanzierung nicht sinnvoll geregelt werden. Wichtig für diesen Bereich ist vor allem ein einheitliches Votum der derzeit für die jeweiligen Leistungen zuständigen Kostenträger.

Optionen 1 und 2 lassen sich nicht trennscharf abgrenzen. Daher ist diesbezüglich auch keine kursorische Beantwortung möglich. Insbesondere wird nicht klar, worin der Unterschied zwischen den in Option 1 angedachten „zwingend notwendigen Anpassungen“ und der in Option 2 vorgesehenen Erweiterung konkret liegt.

Für Option 3 könnte sprechen, dass in der Praxis bereits Erfahrungen mit dem System der Finanzierung im SGB IX bestehen. Bei einer Anpassung des Leistungserbringungsrechts an das SGB IX sollte sichergestellt werden, dass die Reform einerseits zu keiner Verschlechterung für die leistungsberechtigten Personen führt und andererseits bestehende Vereinbarungen der Fachpraxis mit den Leistungserbringern ohne größere Reibungsverluste übernommen werden können. Allerdings bedarf es dafür einer

gründlichen Diskussion der Implikationen im Detail für alle Beteiligten und es scheint fraglich, ob eine derart tiefgreifende Reform bis zum Jahr 2025 durchführbar ist."

Claudia Porr, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Zum derzeitigen Diskussionsstand halten wir die in Option 3 skizzierte Möglichkeit einer grundlegenden Reform des Systems des Leistungserbringungsrechts der Kinder- und Jugendhilfe nicht für angezeigt. Es bedarf weiterer Diskussionen der Option 1 und Option 2, insbesondere was „zwingend notwendige Anpassungen" sein könnten genauso wie die „Erweiterung der Leistungs- und Qualitätsmerkmale um behinderungsspezifische Bedarfe". Zu berücksichtigen sind die oben beschriebenen Schwierigkeiten der Finanzierung bei Übergang des Leistungsberechtigten in ein anderes Hilfesystem. Es gilt auch zu klären, welche Schritte die bisherigen Träger der Eingliederungshilfe gehen müssten, um zukünftig über die Jugendhilfe finanziert werden zu können.

Befürworten würde das Land Rheinland-Pfalz Regelungen, welche die Finanzierung von inklusiven Angeboten der sozialen Infrastruktur im Sozialraum stärken würden, ohne individuelle Rechtsansprüche zu schwächen oder Hierarchisierungen zwischen individuellen und sozialräumlich-inklusive Hilfen zu schaffen."

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Die derzeitige Finanzierungssystematik in SGB VIII und SGB IX wird sehr ausführlich geschildert; die Optionen selbst beschränken sich hingegen auf wenige Zeilen. Bereits die ausführliche Darlegung der Rechtslage zeigt, wie vielschichtig die Finanzierungssystematik beider Sozialgesetzbücher ist. Die Finanzierung der Leistungen ist selbstverständlich für alle Beteiligten – insbesondere jedoch für Leistungserbringer und Kostenträger – von immenser Bedeutung. Für eine seriöse Einschätzung ist daher deren Expertise entscheidend. In der Kürze der für die Stellungnahme zur Verfügung stehenden Zeit ist diese auf Landesebene nicht zu erlangen.

Von zukünftigen Regelungen für Entgelte und Qualitätsentwicklung ist zu fordern, dass sie, auch im Interesse der Leistungsberechtigten, über eine angemessene gesetzliche Regelungstiefe verfügen und dennoch Raum für flexible Verhandlungen und einen Interessenausgleich zwischen der Seite der Leistungserbringer und der Seite der Kostenträger lassen.

Option 1 bleibt vage und sieht „nur zwingend notwendige Anpassungen" im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vor. Es wird nicht konkretisiert, um welche Anpassungen es sich dabei handeln könnte.

Option 2 tastet das System der §§ 78a ff. SGB VIII im Wesentlichen nicht an, sieht aber eine Erweiterung um „behinderungsspezifische Bedarfe" im Hinblick auf die Leistungs- und Qualitätsmerkmale vor. Was damit im Hinblick auf die Ausgestaltung des Leistungserbringungsrecht gemeint ist, bleibt auch hier offen.

Option 3 sieht eine grundlegende Reform und Anpassung der Finanzierungssystematik des SGB VIII an das SGB IX vor. Eine grundlegende Überarbeitung und Schärfung der Finanzierungssystematik bei einer Zusammenführung von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe ist zu prüfen. Die beiden Systeme sind allerdings so unterschiedlich, dass auch eine Umstellung der Finanzierung einen aufwändigen Veränderungsprozess mit sich führen würde. Es stellt sich z. B. die Frage, ob qualitative Prüfrechte, die § 128 SGB IX vorsieht, zukünftig auch im Entgeltrecht des SGB VIII angedacht sind. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass gerade die vorgeschlagene Einbeziehung der ambulanten Hilfen zur Erziehung in das Entgelt- und Leistungsvereinbarungsrecht systematische Folgewirkungen hätte, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar sind."

Elke Alsago, ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Diesen Punkt haben wir kontrovers diskutiert und können uns keiner der genannten Optionen wirklich anschließen. Aktuell befindet sich die Kinder- und Jugendhilfe in einer Krise, die sich schon seit Jahren anbahnt und in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Reformen der 1990er Jahre steht. Die Einrichtungen und ihre Angebote sind nicht auskömmlich finanziert und die Träger übernehmen mit dem Vorhalten von Kapazitäten ein Finanzierungsrisiko, welches sie nicht selten an die Beschäftigten durch flexible Arbeitsverträge weitergeben. Dies hat inzwischen zur Folge, dass kein bedarfsgerechtes Angebot mehr vorgehalten wird, die Allgemeinen Sozialen Dienste die Kinder und Jugendlichen nicht mehr unterbringen können und diese oft monatelang in Kinder- und Jugendnotdiensten unter prekären Bedingungen aushalten müssen. Hier gilt es ein Finanzierungssystem aufzustellen, welches das Vorhalten der Angebote ermöglicht und nicht nur auf akute Bedarfe reagiert."

Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

Bezogen auf: Zu den Optionen 1 und 2

„Der IB empfiehlt eine Beibehaltung des Systems des Leistungserbringungsrechts der Kinder- und Jugendhilfe – also die Optionen 1 oder 2. Dies kann mit lediglich „zwingenden" Anpassungen im System der Kinder- und Jugendhilfe (Option 1), oder mit Blick auf eine Erweiterung auf die Leistungs- und Qualitätsmerkmale in Bezug auf behinderungsspezifische Bedarfe (Option 2) erfolgen.

Die Berücksichtigung von Leistungs- und Qualitätsmerkmalen in Bezug auf behinderungsspezifische Bedarfe ist für die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zentral. Bereits durch das KJSG wurde die Verpflichtung zur inklusiven Ausrichtung sowie die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen in die Regelungen zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe verankert. Ein wichtiges Strukturmerkmal der Kinder- und Jugendhilfe ist die Möglichkeit, vor Ort passgenaue und ressourcenorientierte Hilfen für unterschiedliche Anforderungen entwickeln zu können und auf gesellschaftliche und sich stetig verändernde Bedarfslagen einzugehen. Die Konkretisierung dessen, was inklusive

Leistungs- und Qualitätsmerkmale bezogen auf die jeweiligen Dienste und Einrichtungen bedeutet, kann und sollte in diesem Sinne vor Ort erfolgen.

Dennoch zeigt sich leider aus den ersten Jahren der Erfahrung mit dem KJSG, dass die im SGB VIII getroffenen Regelungen zur Qualitätsentwicklung nicht ausreichen, um eine flächendeckende inklusive Ausgestaltung zu initiieren. Einerseits muss somit die Verbindlichkeit der bestehenden Regelungen erhöht werden, andererseits braucht es eine konkretere fachliche Verständigung darüber, wie bedarfsgerechte inklusive Einrichtungen und Dienste gestaltet werden können. In seiner Stellungnahme zur 3. AG-Sitzung fordert der IB zu diesem Zweck ein Bundesprogramm mit wissenschaftlicher Begleitung. Die Ergebnisse können dann dazu dienen, Standards in der Breite voranzubringen und die Gesetzesnorm mit Leben zu füllen."

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Das Leistungserbringungsrecht des SGB VIII und den entsprechenden Verfahren zu Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen folgt dem Grundsatz, dass Unterstützungsbedarfe von jungen Menschen und Familien und entsprechende Angebote im Zusammenwirken von öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden. Freie Träger sollen bedarfsgerechte Angebote entwickeln und verhandeln diese in Form einer Leistungsbeschreibungen mit Unterlegung von Entgeldsätzen mit dem öffentlichen Träger. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Verfahren nach § 78 a ff. SGB VIII weiterentwickelt werden müssen, um die dialogische Qualitätsentwicklung ausgestalten zu können. Die Verhandlung mit dem zuständigen örtlichen Jugendamt oder regionalen bzw. landesweiten Kommissionen (nach § 78 a ff SGB VIII ermöglicht dem freien Träger ihre prospektiven Kosten und deren Deckung über Entgeldsätzen direkt verhandeln können. Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen können auch dann geschlossen werden, wenn Plätze durch das zuständige Jugendamt gar nicht belegt werden. Die Verhandlungen mit Sozialleistungsträgern hat – zumindest von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe – gezeigt, dass diese nicht selten von Steuerungsaspekten sowie Kostenminimierung gekennzeichnet waren und eine dialogische Qualitätsentwicklung weniger im Interesse war.

Die vom BMFSFJ aufgeführten Optionen sind unspezifisch formuliert, so dass es hierzu im Grundsatz schwierig ist, eine fundierte Bewertung vorzunehmen. Klar abzulehnen ist die Option 3! Die Erweiterung der Aufgaben der Jugendhilfe als Rehabilitationsträger macht in keiner Weise eine Schaffung von Kontrollen und Sanktionen durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe erforderlich.

Die IGfH positioniert sich mit Rückgriff auf die obigen Relativierungen in Richtung der Option 1, also den Erhalt der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltverhandlungen nach §78 a ff. SGB VIII. Die IGfH plädiert zugleich dafür zu prüfen, ob eine etwaige Weiterentwicklung von fachlichen Standards und Anforderungen (etwa Qualifikation, Fachkraftschlüssel, Fachkräfteregelungen) im Hinblick auf die inklusive Kinder- und Jugendhilfe über Landesrahmenverträge geregelt werden können. Die Landesrahmenverträge gilt es unter diesen Gesichtspunkten ebenfalls weiterzuentwickeln (vgl. Meysen/ Münder und Schönecker 2020: 136 ff.)

Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sowie Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Hilfen

In der Praxis wird deutlich, dass der Großteil der in Anspruch genommen Leistungen der Eingliederungshilfen für unter 18-Jährige ambulant erbracht werden (vgl. DESTAIS 2022). Die Praxis der ambulanten Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe zeigt, dass die fehlende Schiedsstellenfähigkeit nach § 78a ff. SGB VIII zu Ungleichheit in den Entgeltverhandlungen mit dem örtlichen Jugendamt führt. Die Leistungserbringer haben im Streit- und Konfliktfall nicht die Möglichkeit, die Schiedsstellen einzubeziehen, sondern müssen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anstreben, die viele Jahre in Anspruch nehmen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ambulanten Hilfen der Zugang zur Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII bisher verwehrt wird. Die IGfH fordert daher ambulante Hilfen im § 78a SGB VIII als Leistung aufzunehmen und somit schiedsstellenfähig zu machen (vgl. dazu Schweigler 2023; Ständige Konferenz der Schiedsstellen gem. § 78g SGB VIII vom 2.11.2021).“

Deutscher Behindertenrat

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Individuell benötigte Teilhabeleistungen sind – abgesehen vom persönlichen Budget – für Menschen mit Behinderungen nur dann zugänglich, wenn diese Leistungen im Rahmen eines gut funktionierenden Leistungserbringungsrechts angeboten werden. Dem Leistungserbringungsrecht kommt demnach eine Schlüsselfunktion für die Verwirklichung der individuellen Rechtsansprüche zu. Ansonsten droht, dass es nicht ausreichende oder qualitativ unzureichende Angebote gibt und damit Rechtsansprüche auf Teilhabeleistungen faktisch ins Leere laufen. Der DBR sieht die Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen im SGB VIII und die daraus resultierenden Folgen für das Leistungserbringungsrecht unter Berücksichtigung der vorgelegten Handlungsoptionen als unzureichend erfasst. Es wird schon nicht deutlich, ob sich die dargestellten Optionen mit dem Leistungserbringungsrecht im Ganzen oder mit dem Vertragsrecht auseinandersetzen.

Für den DBR ist zwingend, dass die Teilhabeleistungen weiterhin als individuelle Rechtsansprüche ausgestaltet sind. Vor diesem Hintergrund müssen die Leistungen mit verbindlichen Regelungen im Leistungserbringungsrecht verknüpft werden. Das gilt sowohl für stationäre, als auch für ambulante Leistungen. Der DBR fordert, dass der Rechtsanspruch der Leistungserbringer auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung, wie er in § 123 ff. SGB IX geregelt ist, auch im SGB VIII verankert wird. Wenn es für die Leistungen keine zwingenden Leistungsvereinbarungen nach dem SGB VIII gibt, würde das ansonsten dazu führen, dass es sich um Leistungen handelt, die ggf. nicht auskömmlich refinanziert sind und in der Konsequenz abgebaut werden. Das wäre mit einem individuellen Rechtsanspruch auf Teilhabe nicht vereinbar. Ebenso wenig darf die Leistungsfinanzierung unter einem landesrechtlichen Vorbehalt, wie in § 78a Abs. 2 SGB VIII vorgesehen, stehen. Die meisten Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit Behinderungen werden ambulant erbracht. Dementsprechend erachtet es der DBR als zwingend, dass Leistungserbringer auch für ambulante Leistungen einen Rechtsanspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung haben. Insofern bedarf es einer Änderung im SGB VIII, dass den Einbezug ambulanter Leistungen bislang nicht vorsieht.

Das sozialhilferechtliche Dreieck ist für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe des zukünftigen Leistungstatbestandes ebenso zwingend aufrecht zu erhalten.

Dies zugrunde gelegt, ist es nicht ausreichend, dass – wie in Option 2 vorgesehen – das bisherige System des Leistungserbringungsrechts im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in seiner jetzigen Form im Wesentlichen unangetastet bleibt und „lediglich“ im Hinblick auf die Leistungs- und Qualitätsmerkmale um behinderungsspezifische Bedarfe erweitert und angepasst wird. Zumal derartige Merkmale eher dem Bedarf und der Leistung als solcher zugeordnet sind und nicht dem hier angesprochenem Vertragsrecht. Ebenso ist unklar, worum es sich bei den in Option 1 angesprochenen lediglich zwingend notwendigen Anpassungen handeln soll.

Es ist außerdem eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, dass Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, die derzeit Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB IX erbringen, bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen, unabhängig von der Regelung des § 75 Abs. 2 SGB VIII, einen gebundenen Rechtsanspruch darauf haben, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden; sofern erforderlich eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII erhalten und einen Anspruch auf den Abschluss von Vereinbarungen haben; Es ist in der Regelung zum Fachkräftegebot in § 72 SGB VIII – welches auch in andere Bereiche (z. B. §§ 74, 75, 78c SGB VIII usw.) ausstrahlt und demnach gilt – ausdrücklich zu verankern, dass zu einer der jeweiligen Aufgabe entsprechenden Ausbildung insbesondere auch solche Ausbildungen und Kenntnisse zählen, die bei der Arbeit und dem Umgang mit Menschen mit Behinderung notwendig und in der Eingliederungshilfe anerkannt sind (z. B. Heilerziehungspfleger*innen, Pflegefachkräfte, Heilpädagog*innen und therapeutische Qualifikationen wie Musiktherapeut*in, Ergotherapeut*in etc.).

Es sind die für die Geeignetheit der Leistungserbringer nach § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Anforderungen auch im SGB VIII zu verankern. Das heißt zum Beispiel, dass das eingesetzte Personal mit den leistungsberechtigten Personen kommunizieren können muss, also über behinderungsspezifisch notwendige Kenntnisse hierfür verfügt.

Darüber hinaus darf die in § 108 SGB VIII[16] geforderte Kostenneutralität keine Verhandlungsgrundlage, Verhandlungsgegenstand und Verhandlungsmaxime sein und auch keinen Eingang in die Gesetzesbegründung des zukünftigen inklusiven SGB VIII finden.“

Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

Bezogen auf: TOP 3: Finanzierung – Handlungsoptionen

„Individuell benötigte Teilhabeleistungen sind – abgesehen vom persönlichen Budget – für Menschen mit Behinderungen nur dann zugänglich, wenn diese Leistungen im Rahmen eines gut funktionierenden Leistungserbringungsrechts und Vertragsrechts ausgeführt werden. Dem Leistungserbringungsrecht bzw. Vertragsrecht kommt demnach eine Schlüsselfunktion für die Verwirklichung der individuellen Rechtsansprüche zu. Alle individuellen Ansprüche auf Teilhabeleistungen sollen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis beibehalten werden.

[16] Zukünftig: § 107 SGB VIII.

In dem vorliegenden Abschnitt (TOP 3) geht es vor allem um das Vertragsrecht eines künftigen inklusiven SGB VIII. Die Fachverbände sprechen sich hier im Wesentlichen für Option 3 aus. Danach soll das System des Leistungserbringungsrechts im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe einer grundlegenden Reform unterzogen und insbesondere im Vertragsrecht demjenigen des SGB IX angepasst werden.

Nach Auffassung der Fachverbände sollte die Integration des Vertragsrechts als Chance zur Modernisierung des SGB VIII genutzt werden, damit inklusive Angebote in der Praxis auch umgesetzt werden können. Regelungen, die in der Rechtspraxis des SGB IX schon jetzt auf dem Prüfstand stehen (§ 128 SGB IX) oder wie die Wirksamkeit der Leistung der Eingliederungshilfe nicht wissenschaftsbasiert sind (§ 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX) sollten nicht in das SGB VIII überführt werden. Hier wäre dem Instrument der Qualitätsentwicklungsvereinbarung des SGB VIII dem Vorzug zu geben. Die Fachverbände sehen zudem keine Notwendigkeit den externen Vergleich ins SGB VIII (78b Abs. 2 SGB VIII) zu überführen. Insoweit ist dem Gesetzgeber zuzustimmen, der die entsprechenden Regelungen aus den benachbarten Sozialrechtsbereichen nicht übernahm, weil sie die spezifischen Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe, mithin die Besonderheit der Jugendhilfe als pädagogisch geprägtes Verhältnis persönlicher Beziehung, als gegenüber den Grundelementen der Entgeltfinanzierung aus dem Bereich der Sozialhilfe zu bewahrendes Gut bewertete.[17] Die funktionierende jugendhilferechtliche Leistungsbeziehung darf nicht durch ein ungezähmtes Preis-Primat gefährdet werden.[18]

Aus Perspektive der Fachverbände ist es angezeigt, dass bei der Überleitung in das SGB VIII die Errungenschaften aus dem BTHG für den Leistungserbringer (und alle am sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis Beteiligten) nicht verloren gehen, d. h., die entsprechenden Regelungen in einem inklusiven SGB VIII implementiert werden. Dabei sollten vor allem in der konkreten rechtlichen Ausgestaltung die nachfolgenden Punkte in einem zukünftigen inklusiven Vertragsrecht berücksichtigt werden:

- Um die individuellen Leistungsansprüche der Eingliederungshilfe durchsetzen zu können, müssen die Leistungen zwingend im sozialrechtlichen Dreieck – wie im SGB IX – erfolgen und mit einem Rechtsanspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung gem. § 78a SGB VIII untermauert und im Katalog des § 78a SGB VIII aufgenommen werden. Da es im SGB VIII für bestimmte ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe umstritten ist, ob das jugendhilferechtliche Dreieck und ein Rechtsanspruch zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen besteht[19], würde es sich in der Konsequenz um freiwillige Leistungen handeln, die ggf. nicht auskömmlich refinanziert sind. Ebenso wenig darf die Leistungsfinanzierung unter einem landesrechtlichen Vorbehalt, wie in § 78a Abs. 2 SGB VIII vorgesehen, stehen. Ferner muss der Rechtsanspruch der Leistungserbringer auf Abschluss einer Vereinbarung für die Erbringungen sämtlicher bzw. aller Leistungen, wie in § 123 ff. SGB IX normiert ist, auch im SGB VIII verankert werden. In diesem Zusammenhang müssen Übergangsregelungen für die Zulassung der Leistungserbringer aus dem SGB IX im SGB VIII verankert werden.

[17] BT-Drs. 13/10330, 16
[18] Witte in: Möller, Praxiskommentar SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, § 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts
[19] Schön, in: Wiesner/Wapler (Hrsg.), SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 6. Aufl. 2022, § 77 SGB VIII Rn. 5b.

- Es muss vor allem sichergestellt werden, dass es ein durchsetzbares Recht auf Abschluss einer Vereinbarung von allen ambulanten Leistungen gibt.
- Weiterhin ist für ein inklusives SGB VIII eine Reform des Schiedsverfahrens erforderlich. Insbesondere sollte es entsprechend den Regelungen im SGB IX möglich sein, Leistungs- und Vergütungsvereinbarung und alle Ansprüche der Leistungserbringer vor der Schiedsstelle durchzusetzen. Daneben bedarf es einer Anpassung der instanziellen Zuständigkeit für Klagen gegen Schiedssprüche entsprechend dem SGB IX. Die zweite Instanz als Eingangsinstanz sichert eine Spezialisierung und Expertise und ist auch im Hinblick auf Qualität und die Verfahrensdauer angezeigt.
- Ferner ist ein unmittelbarer öffentlich-rechtlicher Zahlungsanspruch der Leistungserbringer zu regeln, der vor dem Sozialgericht geltend gemacht werden kann, entsprechend der Regelung des § 126 Abs. 6 SGB IX. In der Kinder- und Jugendhilfe hat der Leistungserbringer keinen unmittelbaren Anspruch gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Vergütung der von ihm erbrachten Leistung.[20] Lediglich in der Rechtsprechung wird mitunter angenommen, dass es sich bei der Bewilligung der Leistung um einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung, in Form eines Schuldbeitritts handle, aus dem ein zivilrechtlicher Zahlungsanspruch des Leistungserbringers entstehe.[21] Hieraus folgt jedoch keine gesicherte Rechtsposition des Leistungserbringers. Ebenso wenig stellt dies einen öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruch dar, der somit nicht vorhanden ist. Dies führt in der Praxis weiterhin zu vielen Unklarheiten.[22]

Zur Erhaltung der Leistungsqualität müssen die fachlichen und vertraglichen Standards (z. B. zu Fachkräften) der Eingliederungshilfe in die inklusive Kinder- und Jugendhilfe implementiert werden. Damit alle Kinder und Jugendlichen lückenlos weiterhin die für sie spezialisierten Angebote der Eingliederungshilfe auch unter dem Dach des SGB VIII erhalten können.

Weiterhin müssen bei der Ausgestaltung des Vertragsrechts eines inklusiven SGB VIII die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- Es ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, dass Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, die derzeit Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB IX erbringen einen gebundenen Rechtsanspruch, unabhängig von der Regelung des § 75 Abs. 2 SGB VIII, darauf haben, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden; sofern erforderlich eine Betriebserlaubnis gem. 45 SGB VIII erhalten und einen Anspruch auf den Abschluss von Vereinbarungen mit Zusatzleistungen haben. Neben der Anpassung der Anerkennungsvoraussetzungen ist es zudem notwendig, dass für einen Übergangszeitraum ein Bestandsschutz gewährleistet werden.
- Weiterhin ist in der Regelung zum Fachkräftegebot in § 72 SGB VIII – welches auch in andere Bereiche (z. B. §§ 74, 75, 78c SGB VIII u. s. w.) ausstrahlt und demnach gilt – ausdrücklich zu verankern, dass zu einer der jeweiligen Aufgabe

[20] Schindler, in: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 9. Aufl. 2022, § 78b SGB VIII Rn. 28 m. w. N.
[21] Schön, in: Wiesner/Wapler (Hrsg.), SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 6. Aufl. 2022, § 78b SGB VIII Rn. 6b.
[22] Schön, a. a. O.

entsprechenden Ausbildung insbesondere auch solche Ausbildungen und Kenntnisse zählen, die bei der Arbeit und dem Umgang mit Menschen mit Behinderung notwendig und in der Eingliederungshilfe anerkannt sind (z. B. Heilerziehungspfleger*innen, Pflegefachkräfte, Heilpädagog*innen und therapeutische Qualifikationen wie Musiktherapeut*in, Ergotherapeut*in etc.).

- Zudem sind die für die Geeignetheit der Leistungserbringer nach § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Anforderungen auch im SGB VIII zu verankern
- Ferner ist bei der Anpassung des Vertragsrechts die in § 124 Abs. 1 S. 6 SGB IX verankerte Anerkennung der tariflichen Bindung im SGB VIII explizit aufzunehmen. Hierzu muss § 78 c Absatz 2 SGB VIII entsprechend ergänzt werden. Werden Verträge zukünftig auf Grundlage des SGB VIII geschlossen, dürfen demnach die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich angesehen und abgelehnt werden.

Weiterhin sind für das Vertragsrecht gesonderte Regelungen für die Umstellungszeit zu treffen. Ab dem 01. Januar 2028 muss für die Verträge Folgendes gelten:

- Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes zum 01. Januar 2028 findet ein Wechsel bei den Vertragspartnern statt. Das Jugendamt übernimmt die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe und wird neuer Vertragspartner. Der Wechsel der Vertragspartner darf nicht dazu führen, dass die Verträge ihre Gültigkeit verlieren. Die Verträge müssen fortbestehen, d. h. der Träger der Jugendhilfe muss diese anerkennen und verpflichtet werden, entsprechende Übergangsregelungen zu vereinbaren.
- Das Bundesgesetz muss daher gesetzlich regeln, dass die Verträge mit den vereinbarten Leistungen und Vergütungen auch über den 01. Januar 2028 mit den bisherigen Leistungen und Vergütungen fortgelten und von Jugendämtern übernommen werden. Sollten die neuen Vertragsparteien (Jugendamt und Leistungserbringer) schon in Verhandlungen über die neuen Leistungen und Vergütungen eingetreten sein und liegt ein neuer Rahmenvertrag bzw. eine Vereinbarung zwischen den Parteien vor, gilt dies allerdings nicht. Das Bundesgesetz muss diese Übergangsphase gesetzlich regeln.
- Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Übergangsvergütung keine konkreten Kalkulationen für die Fachleistung zugrunde liegen, sondern lediglich eine Fortschreibung der bestehenden Vergütung ist – sofern die Leistungen sich in ihrem Umfang nicht verändern – und somit keinerlei Präjudiz für die zukünftigen Verhandlungen der neuen Rahmenverträge und Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen hergibt und auch dafür nicht verwendet werden darf.

Damit diese vertragliche Fortschreibung gelingt, empfehlen die Fachverbände, dass das BMFSFJ einen Mustervereinbarungsmantel erarbeiten, der regelt, dass die bestehenden Vereinbarungen nach SGB IX und SGB VIII fortgeführt werden und notwendige Änderungen enthält (bspw. Vertragspartner und die Aussage zur Qualifizierung der Leistungen als SGB VIII Leistungen etc.). Der Vereinbarungsmantel beinhaltet klarstellende Hinweise, dass die in den Vereinbarungen enthaltenen Leistungen und Vergütungen nach Inhalt, Qualität und Umfang als SGB-VIII-Vereinbarungen fortgeführt

werden. Bezüge auf Leistungstypbeschreibungen und Rahmenverträge nach § 131 SGB IX bzw. SGB VIII Rahmenverträge gelten bis zur Neuverhandlung der vereinbarten Leistungen und Vergütungen weiter.

Zudem sollte der Gesetzgeber folgende „Stolpersteine“ für ein inklusives SGB VIII, die im weitesten Sinne mit dem Leistungserbringungsrecht zusammenhängen, in den Blick nehmen, um eine optimale Versorgung der Menschen mit Behinderung sicherzustellen:

- Vereinbarungen auf überörtlicher Ebene; hinsichtlich der Verwaltungsebene ist festzustellen, dass es teilweise sehr kleine Jugendamtsbezirke gibt. Diesen Jugendämtern werden regelmäßig die erforderlichen Ressourcen fehlen, um Vereinbarungen mit Leistungserbringern effektiv und professionell abzuschließen. Hier wären Vereinbarungen auf überörtlicher Ebene sinnvoll.
- Eine weitere Hürde für das Zusammenwachsen der Systeme ist aus Sicht der Leistungserbringer § 74 SGB VIII. Leistungserbringer aus dem SGB IX, die keine anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind, werden von Zuwendungen ausgeschlossen und nehmen nicht an der kommunalen Jugendhilfeplanung teil. Hier ist es erforderlich, dass auch die Träger aus dem Bereich der Eingliederungshilfe insbesondere in die kommunale Jugendhilfeplanung einbezogen werden.
- Darüber hinaus muss es möglich sein, dass es auch weiterhin Angebote gibt bzw. sich Angebote entwickeln können, die sich speziell und damit exklusiv an Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung richten. Denn diese haben u. U. besondere Förder- oder Unterstützungsbedarfe, die es adäquat in spezialisierten, auf Teilhabe und Inklusion ausgerichteten Angeboten zu beantworten gilt. Dies betrifft insbesondere spezialisierte Angebote für Kinder mit Hörbehinderung oder geistiger Behinderung oder für taubblinde Kinder und Jugendliche, die nicht bundesweit flächendeckend vorhanden sind, sondern in bestimmten Kompetenzzentren erfolgen. Dies gilt auch für spezifische Angebote für Kinder mit komplexen Behinderungen und hohen Pflegebedarfen. Ebenso ist hierbei der Bedarf der jungen Menschen und Familien zu berücksichtigen, sich in Peergroups zusammenzufinden oder mit Personen auszutauschen, die in derselben Situation sind.“

<u>1. Option:</u>

<u>2. Option:</u>

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

<u>AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.</u>

Bezogen auf: Option 2

„Der AFET spricht sich für die Option 2 und damit für einen Verbleib des Systems des Leistungserbringungsrechts im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aus. Jedoch sollen die Leistungs- und Qualitätsmerkmale um behinderungsspezifische Bedarfe erweitert werden.“

3. Option:

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Option 3

„Option 3 ist vorzugswürdig, auch wenn wir uns darüber im Klaren sind, dass dies ein ggf. langwieriger Prozess sein wird. Er sollte aber angegangen werden."

Dr. Lydia Hajasch, Deutscher Behindertenrat / Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Option 3

„Individuell benötigte Teilhabeleistungen sind – abgesehen vom persönlichen Budget – für Menschen mit Behinderungen nur dann zugänglich, wenn diese Leistungen im Rahmen eines gut funktionierenden Leistungserbringungsrechts angeboten werden. Dem Leistungserbringungsrecht kommt demnach eine Schlüsselfunktion für die Verwirklichung der individuellen Rechtsansprüche zu. Ansonsten droht, dass es nicht ausreichende oder qualitativ unzureichende Angebote gibt und damit Rechtsansprüche auf Teilhabeleistungen faktisch ins Leere laufen. Die BVLH sieht die Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen im SGB VIII und die daraus resultierenden Folgen für das Leistungserbringungsrecht unter Berücksichtigung der vorgelegten Handlungsoptionen als unzureichend erfasst. Es wird schon nicht deutlich, ob sich die dargestellten Optionen mit dem Leistungserbringungsrecht im Ganzen oder mit dem Vertragsrecht auseinandersetzen.

Für die BVLH ist zwingend, dass die Teilhabeleistungen weiterhin als individuelle Rechtsansprüche ausgestaltet sind. Vor diesem Hintergrund müssen die Leistungen mit verbindlichen Regelungen im Leistungserbringungsrecht verknüpft werden. Das gilt sowohl für stationäre, als auch für ambulante Leistungen. Die BVLH fordert, dass der Rechtsanspruch der Leistungserbringer auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung, wie er in § 123 ff. SGB IX geregelt ist, auch im SGB VIII verankert wird. Wenn es für die Leistungen keine zwingenden Leistungsvereinbarungen nach dem SGB VIII gibt, würde das ansonsten dazu führen, dass es sich um Leistungen handelt, die ggf. nicht auskömmlich refinanziert sind und in der Konsequenz abgebaut werden. Das wäre mit einem individuellen Rechtsanspruch auf Teilhabe nicht vereinbar. Ebenso wenig darf die Leistungsfinanzierung unter einem landesrechtlichen Vorbehalt, wie in § 78a Abs. 2 SGB VIII vorgesehen, stehen.

Die meisten Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit Behinderungen werden ambulant erbracht. Dementsprechend erachtet es die BVLH als zwingend, dass Leistungserbringer auch für ambulante Leistungen einen Rechtsanspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung haben. Insofern bedarf es einer Änderung im SGB VIII, dass den Einbezug ambulanter Leistungen bislang nicht vorsieht.

Das sozialhilferechtliche Dreieck ist für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe des zukünftigen Leistungstatbestandes ebenso zwingend aufrecht zu erhalten. Dies

zugrunde gelegt, ist es nicht ausreichend, dass – wie in Option 2 vorgesehen – das bisherige System des Leistungserbringungsrechts im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in seiner jetzigen Form im Wesentlichen unangetastet bleibt und „lediglich“ im Hinblick auf die Leistungs- und Qualitätsmerkmale um behinderungsspezifische Bedarfe erweitert und angepasst wird. Zumal derartige Merkmale eher dem Bedarf und der Leistung als solcher zugeordnet sind und nicht dem hier angesprochenem Vertragsrecht. Ebenso ist unklar, worum es sich bei den in Option 1 angesprochenen lediglich zwingend notwendigen Anpassungen handeln soll. Es ist außerdem eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, dass

- Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, die derzeit Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB IX erbringen, bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen, unabhängig von der Regelung des § 75 Abs. 2 SGB VIII, einen gebundenen Rechtsanspruch darauf haben, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden; sofern erforderlich eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII erhalten und einen Anspruch auf den Abschluss von Vereinbarungen haben;
- Es ist in der Regelung zum Fachkräftegebot in § 72 SGB VIII – welches auch in andere Bereiche (z. B. §§ 74, 75, 78c SGB VIII u. s. w.) ausstrahlt und demnach gilt – ausdrücklich zu verankern, dass zu einer der jeweiligen Aufgabe entsprechenden Ausbildung insbesondere auch solche Ausbildungen und Kenntnisse zählen, die bei der Arbeit und dem Umgang mit Menschen mit Behinderung notwendig und in der Eingliederungshilfe anerkannt sind (z. B. Heilerziehungspfleger*innen, Pflegefachkräfte, Heilpädagog*innen und therapeutische Qualifikationen wie Musiktherapeut*in, Ergotherapeut*in etc.);
- Es sind die für die Geeignetheit der Leistungserbringer nach § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Anforderungen auch im SGB VIII zu verankern. Das heißt zum Beispiel, dass das eingesetzte Personal mit den leistungsberechtigten Personen kommunizieren können muss, also über behinderungsspezifisch notwendige Kenntnisse hierfür verfügt.
- Darüber hinaus darf die in § 108 SGB VIII geforderte Kostenneutralität keine Verhandlungsgrundlage, Verhandlungsgegenstand und Verhandlungsmaxime sein und auch keinen Eingang in die Gesetzesbegründung des zukünftigen inklusiven SGB VIII finden.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Dr. Jörg Fegert, Aktion Psychisch Kranke e. V. (APK)

Bezogen auf: Votum für Option 3

„In diesem Punkt votieren wir für die 3. Option: Das System des Leistungserbringungsrechts im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird einer grundlegenden Reform unterzogen und demjenigen des SGB IX angepasst, z. B. Einbeziehung ambulanter Leistungen in die Entgeltfinanzierung, Einführung eines Verfahrens zur Wirtschaftlichkeits- und

Qualitätsprüfung, Eröffnung von Möglichkeiten zur Kürzung der Vergütung bei Vertragsverletzung.

Die Ablösung der Leistungserbringung von Einrichtungsformen war der zentrale Schritt zur Umsetzung des Leistungsanspruchs auf individuelle Hilfen. Assistenzleistungen können demnach auch in der Familie der Kinder und Jugendlichen erbracht werden und damit systemische Interventionen zur gemeinsamen Problembewältigung und zur Ablösung aus dem Elternhaus entwickeln. Leistungserbringer müssen Leistungen konzipieren, die sie im Wohn- und Sozialraum der leistungsberechtigten Personen erbringen können und die einer Überprüfung standhalten, dass sie die Teilhabe fördern."

Markus Schön, Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis" – Deutsches Institut für Urbanistik

Bezogen auf: Klare Tendenz zu Option 3

„Klares Voting für Option 3, da dies inhaltlich widerspiegelt, was das Dialogforum bereits auch als Vorschlag bzw. Forderung in seiner letzten Stellungnahme formuliert hat: Ein modernes Leistungserbringerrecht in Anlehnung an das SGB IX. Dazu gehören die Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Leistungen, ein gesetzlicher Zahlungsanspruch des Leistungserbringers, die Wirtschaftlichkeit der Personalkosten gem. Tarifvertrag sowie mehr Transparenz und Verbindlichkeit der freien Träger gegenüber den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.

Wir geben aber zu bedenken, dass es bei diesem TOP ausschließlich um das Leistungserbringungsrecht geht und damit die eigentliche Frage der Finanzierung noch nicht hinreichend geklärt ist. Grundsätzlich soll das sozialrechtliche Dreieck für die Leistungen der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gelten; der Anspruch auf Vereinbarungen für alle Träger (der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe) und auch die Zulassung der Leistungserbringer aus der Eingliederungshilfe muss ausdrücklich vorgesehen werden. Die Errungenschaften des Leistungserbringungsrechts aus dem BTHG müssen aufgenommen werden.

Weitere Einzel-Votings:

- Option 2: entspricht aus Jugendhilfesicht am ehesten den Notwendigkeiten im Sinne einer inklusiven Jugendhilfe und sichert die Zuständigkeit der Jugendhilfe für die Umsetzung und Ausführung der der Leistungs- und Qualitätsmerkmale sowie des Vertragsrechts.
- Option 4: Es bedarf einer grundlegenden Reform und Anpassung. Diese umfasst neben Verfahren zur Wirtschaftlich- und Qualitätsprüfung, Vertragsverletzung etc. insbesondere die Öffnung für Finanzierungsmöglichkeiten, die die Inhalte unterstützen. So liegen mittlerweile zahlreiche Urteile über Pool-Budgets an Schulen oder Sozialraumbudgets vor, die diese Finanzierung als nicht mit dem SGB VIII vereinbar definieren. Primärer Inhalt der Urteilsbegründung ist dabei häufig, dass die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG eingeschränkt wird und dafür keine gesetzliche Grundlage vorhanden sind. Diese muss daher zwingend im SGB VIII nachgeholt werden, damit systemische Lösungen an Schulen oder auch eine sozialraumorientierte Jugendhilfe mit Sozialraumbudgets durchgeführt werden kann. Dabei kann es hilfreich sein, wenn die Gesetzgeber bereits die dafür notwendigen

Rahmenbedingungen definiert (z. B. Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens und Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss; Sicherstellung des Wunsch- und Wahlrechtes trotz Auswahl von Anbietern; Sicherstellung des Rechtsanspruches auf Leistung etc.). Dies umfasst ebenfalls, dass flexible Finanzierungsformen für niedrigschwellige sozialräumliche Hilfen implementiert werden, z. B. über einfaches Vertragsrecht und wiederum mit gesetzgeberischen Rahmenbedingungen (z. B. Beteiligung Jugendhilfeausschuss, Interessenbekundungsverfahren). Bei der Reform sollte – wenn möglich – darüber hinaus definiert werden, dass die formalen Vorgaben zur Vergabe nicht für inklusive Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gelten, selbst wenn diese gebündelt vergeben werden (statt dessen wiederum Interessenbekundungsverfahren etc.), da die formellen Rahmenbedingungen der Vergabe zu aufwändig und häufig auch zu langsam für die schnell entstehenden (niedrigschwelligen) Bedarfe in der Kinder- und Jugendhilfe sind.“

TOP 4: Gerichtsbarkeit

A. Sachverhalt: Rechtsentwicklung und aktuelle Rechtslage

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Rolf Diener, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen

Bezogen auf: Gerichtsbarkeit

„Die Gerichtsbarkeit sollte auf jeden Fall einheitlich geregelt werden (also Ablehnung von Option 3). In vielen Fallkonstellationen wären ansonsten zwei unterschiedliche Gerichtsbarkeiten mit womöglich unterschiedlichen Verfahrensdauern und sich widersprechenden Entscheidungen zuständig. Für beide Varianten einer einheitlichen Verortung (alles bei den Verwaltungsgerichten oder alles bei den Sozialgerichten) gibt es Argumente. Trotz der bei den Verwaltungsgerichten mit Sicherheit größeren Erfahrungen im Bereich des Eingriffsrechts (Inobhutnahmen, Sorgerechtsentzug etc.) spricht vieles für die Option 2. Ein gewichtiges Argument ist hier die Möglichkeit, dass in der zweiten Instanz (LSG) nicht nur Volljurist;innen sondern auch Juristen mit nur einem Staatsexamen oder Jurist:innen mit nur einem Staatsexamen auftreten dürfen.

Ein weiteres Argument für die Verortung in der Sozialgerichtsbarkeit ist die Tatsache, dass andere Sozialleistungen ebenfalls bei den Sozialgerichten verortet sind, bei einem Wechsel in die Volljährigkeit oder zu einem anderen Rehabilitations-/Sozialleistungsträger also kein Wechsel der Gerichtsbarkeit erforderlich wird.

Berücksichtigt werden muss bei der Verlagerung auf jeden Fall die unterschiedliche Ausrichtung der Gesetzbücher (SGB IX eher medizinisch/diagnostisch geprägt mit einer personenzentrierten Ausrichtung). Das SGB VIII hat demgegenüber eine eher systemische Ausrichtung mit einem Blick auch auf das Eltern-Kind-System.

Unabhängig von der Verortung ist auf jeden Fall die rechtzeitige Kommunikation mit den Gerichten erforderlich, damit hier die erforderlichen Personalumsteuerungen bzw. der Neuaufbau von Kapazitäten vorgenommen werden können.“

Prof. Dr. Michael Kölch, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. (DGKJP)

Bezogen auf: Gerichtsbarkeit

„Auch zu diesem Punkt möchte sich die DGKJP nur sehr zurückhaltend äußern, da die primäre Expertise diesbezüglich anderen Disziplinen, Berufsgruppen, Vereinigungen und Fachgesellschaften zusteht. Wir möchten aber festhalten, dass wir uns nicht „in toto“ der Stellungnahme des Deutschen Sozialgerichtstags vom 30.12.2022 anschließen, nach der es keinen einheitlichen Leistungstatbestand gäbe. Gerade dafür setzt sich die DGKJP ein. Klar ist, dass beim Übergang in die Sozialgerichtsbarkeit bzgl. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe eine entsprechende Expertise im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit aufgebaut werden muss, gerade was auch die Frage von Inobhutnahmen und Kinderschutz angeht. Ob Option 3 eine realistische Lösung ist, die

dann die Leistungstatbestände aufspaltet und der entsprechenden Gerichtsbarkeit zuweist, müssen Experten aus dem juristischen Bereich entscheiden. Wir sehen hier zumindest Abgrenzungsschwierigkeiten, die wiederum selbst Verfahrensgegenstand sein könnten und bezweifeln deswegen die Praktikabilität dieser Option."

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: Gerichtsbarkeit

„Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII hat festgestellt, dass sie über keine Aufbereitung verfügt, die beide Gerichtsverfahrensordnungen oder gar die gelebte Gerichtspraxis gegenüberstellt.

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII ist überzeugt, dass es keinesfalls zu einer Aufspaltung der Gerichtsbarkeit kommen sollte (Ablehnung Option 3), sondern die Zusammenführung der Zuständigkeit auch in diesem Bereich konsequent verfolgt werden. Sie fürchtet sonst eine Verlagerung der Zuständigkeitsstreitigkeiten von der Verwaltungsebene auf die Gerichtsebene. Zusammenhänge zwischen unterschiedlichen Handlungsbereichen würden weniger bedacht, was gerade auch bei den genannten Beispielen Inobhutnahme und nachfolgender Hilfe zur Erziehung absehbar Probleme auslösen würde. Die Einheit der Kinder- und Jugendhilfe ist auch im Hinblick auf die Gerichtszuweisung zu wahren.

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII bedauert, dass das BMSFJ-Arbeitspapier keine Gegenüberstellung der Konsequenzen bei Zuweisung an die Verwaltungsgerichte (Option 1) oder Sozialgerichte (Option 2) zur Verfügung stellt, um die gerichtsferne Fachwelt in die Lage zu versetzen beide Optionen fundiert abzuwägen. Als positiver Aspekt der Sozialgerichtsbarkeit sind der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII der einfachere Zugang zur 2. Instanz (§ 144 SGG vs. §§ 124, 124a VwGO). Als negativer Aspekt wurde die starke Prägung durch das Sozialversicherungsrecht eingebracht, was sich viel an den abgeschlossenen Vereinbarungen und weniger an der Gewährleistungsverantwortung der öffentlichen Hand orientiere. Abwägung zum Kindeswohl seien den Sozialgerichten bisher eher fremd.

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII kam zur vorläufigen Einschätzung, dass sie letztlich auch mit einer Übertragung der Gerichtszuständigkeit auf die für die Kinder- und Jugendhilfe bisher fremde Sozialgerichtsbarkeit (Option 2) hinnehmen könnte und sie diese Frage nicht als reformentscheidend einordnet, solange sichergestellt ist, dass die erforderlichen Kompetenzen und Personalressourcen in der Sozialgerichtsbarkeit zum Eintritt der Reform aufgebaut sind."

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Dr. Andreas Oberle, Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V. / Dr. Mario Bauer, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.

Bezogen auf: Gerichtsbarkeit

„Hier verzichten wir auf eine Stellungnahme, da sich die Folgenabschätzung unserer fachlichen Expertise entzieht. Allerdings sollten die entsprechenden Zuständigkeiten

eineindeutig geregelt sein/werden, wir empfehlen deutliche Rechtssicherheit zu schaffen. Auch hierfür gibt es zur Herstellung der entsprechenden Expertise bei den dann zuständigen Gerichten eine Umstellungsphase, deren Umfang und Dauer von den entsprechenden Fachleuten zu beurteilen ist."

B. Handlungsbedarfe

C. Handlungsoptionen

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Cornelia Lange, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Eine einheitliche Zuständigkeit wird grundsätzlich als zielführend angesehen. Die Optionen können zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht bewertet werden."

Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Auch hier wäre es wünschenswert, eine einheitliche Zuständigkeit zu erzielen. Das in Option 1 beschriebene Vorgehen erscheint logisch. Wenn die Leistungen der momentanen Eingliederungshilfe für junge Menschen, dann zu den Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gehören und die Zuständigkeit der Jugendämter vorgesehen ist, scheint die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe logisch und konsequent. Diese Entscheidung hätte in jedem Fall Klarheit im Bereich der Gerichtsgebühren und bräuchte sehr wahrscheinlich keine zusätzlichen Regelungen, ungeachtet dessen wer mit der Reform anspruchsberechtigt für die jeweiligen Leistungen wird. Die in den Optionen beschriebenen Möglichkeiten auch Hilfen zur Erziehung der Sozialgerichtsbarkeit zuzuweisen, würde möglicherweise ergänzende Regelungen ggf. auch abhängig vom leistungsberechtigten Personenkreis erfordern."

Thomas Früh, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Tendenz Option 3, ggf. Option 2. Wichtige Parameter sind Rechtssicherheit und -kontinuität."

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Nach Auffassung der BAGFW ist es unbedingt zu vermeiden, die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit aufzuspalten. Daher wird Option 3 abgelehnt. Die BAGFW verhält sich

derzeit noch nicht zur Frage, ob der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Sozialgerichtbarkeit der Vorzug gegeben werden sollte."

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Der AFET befürwortet vorerst zwei Optionen: Option 1 – Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte – und Option 3 – geteilte Gerichtsbarkeit. Mit Blick auf Realisierbarkeit und Wirkungen im weiteren Gesetzgebungsprozess bedürfen beide Regelungen einer weiteren, tieferen Betrachtung und Prüfung."

Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV)

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Der EREV spricht sich für keine der genannten Optionen aus. Bei den Handlungsoptionen kommt es darauf an, ein Verfahren für alle Bereiche zu wählen. Hier sind noch einmal die Regelungen der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen abzuwägen."

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)

Bezogen auf: Handlungsoptionen Top 4 Gerichtsbarkeit

„Sofern sich für die Leistungsberechtigten Kinder, Jugendliche und junge Volljährige keine Verschlechterungen ergeben, ist eine Regelung nach gegenwärtiger Rechtslage denkbar, folglich sollte die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auf das gesamte Kinder- und Jugendhilferecht erstrecken.
→ Option 1"

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Aus Sicht des bvkm sprechen viele Gründe für eine Gesamtzuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit. Der bvkm spricht sich daher für Option 2 aus.

- Für Leistungsberechtigte bietet die Sozialgerichtsbarkeit bessere Möglichkeiten und Chancen auf Inklusion. Zudem sind die Sozialgerichte im Umgang und der Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen seit jeher vertraut.
- Es ist notwendig, für alle Leistungen der Eingliederungshilfe – unabhängig vom Lebensalter der leistungsberechtigten Personen – einen einheitlichen Rechtsweg vorzusehen, bereits aus Gründen der Rechtssicherheit sowie Rechtsklarheit. Andernfalls würde es zu einer Rechtswegaufspaltung nach Altersklassen kommen (je nach Alter wären für dasselbe materielle Sozialleistungsrecht zwei Gerichtsbarkeiten berufen). Eine solche Rechtswegspaltung erschwert eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis.

- Menschen mit Behinderung sind neben den Leistungen aus dem SGB VIII auch auf andere Leistungen angewiesen (medizinische Rehabilitation einschließlich Hilfsmittelversorgung, Pflege, weitere Leistungen der Krankenversicherung etc.). Aus diesem Grund ist eine Teilhabeplanung im SGB IX vorgesehen. Streitigkeiten zu all diesen Teilhabeleistungen des SGB IX und auch der Pflegeleistungen werden vor den Sozialgerichten verhandelt. Nimmt man das Reha- und Teilhaberecht ernst, darf es folglich zu keiner Rechtswegspaltung kommen.
- Die Sozialgerichtsbarkeit ist zudem in vielerlei Hinsicht für Leistungsberechtigte niedrigschwelliger möglich. Denn der Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht ist weniger niederschwellig, die Berufungsmöglichkeiten sind restriktiver und es besteht ein Vertretungszwang vor dem Oberverwaltungsgericht (im Sozialrecht erst beim Bundessozialgericht). Ebenso kann gem. § 75 Abs. 5 SGG auch der nur beigeladene Sozialleistungsträger ohne vorheriges Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren zur Leistung verurteilt werden. Darüber hinaus ist es gem. § 96 SGG möglich, Folgebescheide in den laufenden Rechtsstreit einzubeziehen, wie sie bei langfristigen Bewilligungen durch Dauerverwaltungsakt typisch sind, ohne dass es einer Klageänderung bedarf.
- Die Trennung zwischen Inobhutnahme (als typische Eingriffsverwaltung mit der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts) und den Hilfen zur Erziehung (als Sozialleistung mit ggf. zukünftiger Zuständigkeit beim Sozialgericht) lassen sich nicht immer ohne weiteres voneinander trennen. Stattdessen wechseln sich Inobhutnahmen und andere Leistungen ab und bilden zum Teil komplexe Hilfeketten. So können Inobhutnahme auch die Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform umfassen. Daher sind rein äußerlich betrachtet Inobhutnahme und Hilfen zur Erziehung nicht immer ohne weiteres zu unterscheiden. Um derartige Zuständigkeitsstreitigkeiten zu verhindern, sollte stattdessen eine einheitliche Zuständigkeit zum Sozialgericht geschaffen werden.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Angesichts der Kürze der Frist war eine – für diese Fragestellungen erforderliche – intensive ressortübergreifende Befassung und Abstimmung nicht möglich. Aus diesem Grund kann auch an dieser Stelle kein belastbares fachliches Votum erfolgen.

Wir geben allerdings zu bedenken, dass sowohl die Verwaltungs- als auch die Sozialgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer langjährigen Befassung mit den ihnen jeweils aktuell zugewiesenen Themen bereits eine umfangreiche Expertise und diversifizierte Judikatur entwickelt haben. Vor diesem Hintergrund erscheint es zumindest kritisch, diese gewachsenen Strukturen zu beschneiden, wie es in den Optionen 1 und 2 vorgesehen ist. Eine Teilzuweisung des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe an die Sozialgerichtsbarkeit bezüglich Streitigkeiten, die die Leistungen der Eingliederungshilfe betreffen, würde die besondere Expertise der jeweiligen Fachgerichtsbarkeiten am ehesten berücksichtigen. Nicht überzeugend und deshalb abzulehnen ist allerdings, weshalb in Option 3 auch isoliert die Hilfen zur Erziehung der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen

werden. Einerseits sind diese eng mit den Fördermaßnahmen des Zweiten Abschnittes und vierten Unterabschnittes des vierten Abschnittes des zweiten Kapitels des SGB VIII verwandt, sodass es prozessökonomisch erscheint, diese beim bereits hierauf spezialisierten Verwaltungsgericht zu belassen. Andererseits sollten diese parallel behandelt werden zu den daran anknüpfenden Kostenbeitragsstreitigkeiten aus den §§ 91 ff. SGB VIII. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Zuständigkeit für die Hilfen zur Erziehung zu der Sozialgerichtsbarkeit übergehen sollte, diejenige für die diese betreffenden Kostenstreitigkeiten aber bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit verbleibt.

Insgesamt muss im Rahmen der rechtswegbezogenen Regelungen darauf geachtet werden, praxisfreundliche Verfahren zu gewährleisten – insbesondere im Hinblick darauf, dass namentlich bei Inobhutnahmen auch die Familiengerichte zuständig sein können und die Fachpraxis mit drei verschiedenen Gerichtszweigen operieren muss."

Claudia Porr, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Grundsätzlich sind alle drei Regelungen denkbar. Die Option 3 sollte jedoch im weiteren Verfahren vorrangig auf ihre Umsetzbarkeit geprüft werden, weil sie dem Rechnung tragen würde, dass Leistungen der Eingliederungshilfe und andere Rehabilitationsleistungen unabhängig vom Alter (Minderjährigen oder Volljährigkeit) der Sozialgerichtsbarkeit unterliegt. Die Sozialgerichte haben bereits heute eine ausgewiesene Kompetenz im Bereich des Leistungsrechts. Das Rehabilitationsrecht hat sich seit der Veröffentlichung des Bundesteilhabgesetzes stetig zur Förderung der selbstbestimmten Teilhabe behinderter Menschen weiterentwickelt. Zudem sind Verfahren vor den Sozialgerichten für die Bürgerinnen und Bürger kostenfrei. Bei einer geteilten Gerichtsbarkeit blieben dann nicht nur die eingriffsorientierten Regelungen (Inobhutnahme) bei den Verwaltungsgerichten, sondern auch die infrastrukturell geprägten Leistungen."

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Aktuell ist das Verwaltungsgericht bei Streitigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe inklusive der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen zuständig, das Sozialgericht hingegen für Streitigkeiten im Bereich Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen.

Option 1: Die Folgen, die eine Bündelung der Gesamtzuständigkeit bei den Verwaltungsgerichten haben könnte, können nicht abgeschätzt werden. Die Verlagerung auf eine andere Gerichtsbarkeit geht mit Unwägbarkeiten für die Leistungsberechtigten einher. Das Versprechen „Verschlechterungen werden ausgeschlossen" kann aus hiesiger Sicht nicht nachvollzogen werden. Es gilt die richterliche Unabhängigkeit gemäß Art. 97 I GG.

Option 2: Die Zuweisung der Gesamtzuständigkeit inklusive der Streitigkeiten finanzierungs- und eingriffsverwaltungsrechtlicher Art aus der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Kostenheranziehung, Inobhutnahmen) an die Sozialgerichte hat mit der Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen nichts zu tun und wird abgelehnt.

Option 3: Nach dieser Option blieben die Sozialgerichte für den Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen zuständig, während ihnen die Streitigkeiten der leistungsrechtlichen Regelungen der §§ 27 ff. SGB VIII, also auch der Hilfen zur Erziehung, neu zugewiesen werden würden. Diese Option setzt damit denklogisch einen gemeinsamen Leistungstatbestand im SGB VIII voraus. Dieser wird abgelehnt (vgl. Stellungnahmen zur 2. und 3. Sitzung). Aus hiesiger Sicht ist eine Teilzuweisung an Sozialgerichte nur insoweit vorzunehmen, dass die Streitigkeiten über Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII weiterhin bei den Verwaltungsgerichten bleiben und lediglich die Streitigkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen den Sozialgerichten neu zugewiesen werden. Das würde in der Folge bedeuten, dass das Sozialgericht immer dann zuständig wäre, wenn das Jugendamt als Rehabilitationsträger tätig wird.

Inwieweit eine Änderung der Gerichtsbarkeit aber überhaupt sinnvoll und erforderlich ist, kann nicht abschließend beurteilt werden. Diese Fragen müssten auch mit Vertreter:innen der betroffenen Gerichte erörtert werden. Eine denkbare Option könnte auch sein, dass es im ersten Schritt bei der bisherigen (geteilten) Zuständigkeit bleibt, um so wenig Veränderung und (Rechts-) Unsicherheit wie möglich für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien auszulösen."

Dr. Björn Hagen, AGJ / Evangelischer Erziehungsverband e. V. und Stephan Hiller, Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V.

Bezogen auf: Handlungsoptionen Gerichtsbarkeit

„Ähnlich sieht es bei der Gerichtsbarkeit aus, wo auch aus unserer Sicht keine der genannten Optionen hinreichend die Konsequenzen der Regelungsänderungen darstellt. Bei den Handlungsoptionen kommt es darauf an, ein Verfahren für alle Bereiche zu wählen. Hier sind noch einmal die Regelungen der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen abzuwägen."

Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

Bezogen auf: Zu den Optionen 1 und 2

„Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe, die keine Unterscheidung mehr macht zwischen jungen Menschen mit oder ohne Behinderung, muss sich auch in einem einheitlichen System der Gerichtsbarkeit wiederfinden. Diese Möglichkeit sieht der IB durch die beiden Optionen 1 und 2 gegeben. Im Falle des Übergangs der Zuständigkeit an die Sozialgerichte (Option 2) muss sichergestellt werden, dass dort die notwendigen Kompetenzen und Ressourcen für den Umgang mit einem bislang unvertrauten

Rechtskreis gestärkt werden."

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Die Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe umfasst auch die Klärung der Gerichtsbarkeit. Gegenwärtig sind für die Eingliederungshilfe die Sozialgerichte und für die Kinder- und Jugendhilfe die Verwaltungsgerichte zuständig, damit muss eine Klärung über die Gerichtsbarkeit einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe herbeigeführt werden. Das BMFSFJ hat im vorgelegten Arbeitspapier verschiedene Optionen vorgestellt, in denen geklärt werden soll, ob zukünftig die Verwaltungs- oder Sozialgerichte oder auch in Teilbereichen unterschiedliche Zuständigkeiten möglich sein sollen. Die Verwaltungsgerichte haben über die jahrelange Zuständigkeit umfangreiche Erfahrungen und Expertise zu sozialpädagogischen Verfahren in der Kinder- und Jugendhilfe aufgebaut (vgl. etwa Schweigler 2023), auf die auch in Zukunft zurückgegriffen werden sollte.

Zur Frage des Rechtswegs hat sich der Deutsche Sozialgerichtstag e. V. in seiner Stellungnahme „Von der Ankündigung zur Umsetzung – zur Gesamtzuständigkeit und Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe" vom 20.12.2022 geäußert und spricht sich für die Zuständigkeit der Sozialgerichte für Leistungen der Eingliederungshilfe aus. Diese Option wird in dem Arbeitspapier gar nicht eröffnet! Stattdessen votiert Option 3 für eine Zuständigkeit der Sozialgerichte für Leistungen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe. Warum Leistungen der Hilfen zur Erziehung aus dem Rechtsweg der Kinder- und Jugendhilfe vor den Verwaltungsgerichten herausgenommen werden sollten, ist ebenso unersichtlich wie die Option 2, die vorschlägt, den gesamten Rechtsweg im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe auf die Sozialgerichtbarkeit zu übertragen.

Die Frage, ob zukünftig das Sozialgericht mit seiner Verankerung in der Zuständigkeit der weiteren Sozialleistungssysteme oder aber das Verwaltungsgericht mit seinen langjährigen Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe zuständig sein soll, kann die IGfH als Erziehungshilfefachverband mit seiner sozialpädagogischen Expertise nicht abschließend entscheiden und demensprechend nicht für eine der Optionen votieren (vgl. hierzu die Ausführungen Schweigler 2023). Insbesondere hinsichtlich der „besonderen Aufgaben" der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingriffsverwaltung etwa im Hinblick auf Kinderschutz oder der Inobhutnahme sollten die vorgeschlagenen Regelungen nochmals geprüft werden. Daniela Schweigler führt in ihrer Abwägung zwischen Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit aus, dass keine der Entscheidungen zur Klarheit und Abwendung von Folgeproblemen führt: „Manche Friktionen könnten bereits im Vorfeld abgeräumt werden, indem eine eventuelle (Teil-)Zuständigkeit an die Sozialgerichtsbarkeit hinreichend präzise formuliert und mit Klarstellungen auch im SGB VIII selbst verbunden würde. Nicht alle Folgeprobleme wird man aber wohl bereits im Vorfeld erkennen und entschärfen können, da sich einige sicherlich erst in der Praxis zeigen werden" (ebd.: 46).

Kinderrechtebasierte Verfahren ermöglichen

Sehr wohl können aber Qualitätskriterien für eine Ausgestaltung benannt werden. Es erscheint aus Sicht der IGfH zentral, dass die Verfahren adressat*innengerecht weiterqualifiziert werden. Dies bedeutet u. a., dass junge Menschen und Eltern umfassend in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über ihre Rechte – auch im gerichtlichen Verfahren – aufgeklärt werden (vgl. Eschelbach 2019: 4). Joachim Klein stellt fest, dass gerichtliche Verfahren im Hinblick auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie kindgerechten Ausgestaltung der Verfahren einer Reform bedürfen (Klein 2022).

Die kinderrechtebasierte Ausgestaltung von familiengerichtlichen Verfahren hat das Deutsche Institut für Menschenrechte und Deutschen Kinderhilfswerkes in einer Studie (Deutsches Institut für Menschenrechte/ Deutsches Kinderhilfswerk 2022) herausgearbeitet, auf die die IGfH an dieser Stelle verweist:

- Kinder und Jugendliche haben das Recht, im Gerichtsverfahren immer angehört zu werden. Geschieht dies nicht, muss dies begründet werden.
- Vor, während und nach dem Verfahren bekommen Kinder und Jugendliche Unterstützung durch das Gericht und eine*n Verfahrensbeiständ*in.
- Die am Verfahren beteiligten Fachkräfte tauschen sich überdies aus, um die beste Lösung für Kinder und Jugendliche zu finden.
- Kinder und Jugendliche erhalten kindgerechte Informationen zum Ablauf des Verfahrens und zu ihren Rechten in allen Phasen des Verfahrens.
- Die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen (zum Beispiel Dolmetscher*innen) werden für die Anhörung berücksichtigt.
- Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen ist kindgerecht gestaltet (zum Beispiel Settings, Qualität, Dauer).
- Kinder und Jugendliche erfahren die Entscheidung auf eine kindgerechte Weise und werden gegebenenfalls über Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und ihre Familien informiert.
- Familienrichter*innen und Verfahrensbeiständ*innen haben eine kindspezifische Qualifikation und nehmen Fortbildungen beispielsweise zu einer kindgerechten Verfahrensgestaltung wahr.“

Deutscher Behindertenrat

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Aus Sicht des DBR sprechen viele Gründe für eine Gesamtzuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit. Der DBR spricht sich daher für Option 2 aus.

- Für Leistungsberechtigte bietet die Sozialgerichtsbarkeit bessere Möglichkeiten und Chancen auf Inklusion. Zudem sind die Sozialgerichte im Umgang und der Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen seit jeher vertraut.
- Es ist notwendig, für alle Leistungen der Eingliederungshilfe – unabhängig vom Lebensalter der leistungsberechtigten Personen – einen einheitlichen Rechtswegvorzusehen, bereits aus Gründen der Rechtssicherheit sowie Rechtsklarheit.

Andernfalls würde es zu einer Rechtswegaufspaltung nach Altersklassen kommen (je nach Alter wären für dasselbe materielle Sozialleistungsrecht zwei Gerichtsbarkeiten berufen). Eine solche Rechtswegspaltung erschwert eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis.

- Menschen mit Behinderung sind neben den Leistungen aus dem SGB VIII auch auf andere Leistungen angewiesen (medizinische Rehabilitation einschließlich Hilfsmittelversorgung, Pflege, weitere Leistungen der Krankenversicherung etc.). Aus diesem Grund ist eine Teilhabeplanung im SGB IX vorgesehen. Streitigkeiten zu all diesen Teilhabeleistungen des SGB IX und auch der Pflegeleistungen werden vor den Sozialgerichten verhandelt. Nimmt man das Reha- und Teilhaberecht ernst, darf es folglich zu keiner Rechtswegspaltung kommen.
- Die Sozialgerichtsbarkeit ist zudem in vielerlei Hinsicht für Leistungsberechtigte niedrigschwelliger möglich. Denn der Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht ist weniger niederschwellig, die Berufungsmöglichkeiten sind restriktiver und es besteht ein Vertretungszwang vor dem Oberverwaltungsgericht (im Sozialrecht erst beim Bundessozialgericht). Ebenso kann gem. § 75 Abs. 5 SGG auch der nur beigeladene Sozialleistungsträger ohne vorheriges Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren zur Leistung verurteilt werden. Darüber hinaus ist es gem. § 96 SGG möglich, Folgebescheide in den laufenden Rechtsstreit einzubeziehen, wie sie bei langfristigen Bewilligungen durch Dauerverwaltungsakt typisch sind, ohne dass es einer Klageänderung bedarf.
- Die Trennung zwischen Inobhutnahme (als typische Eingriffsverwaltung mit der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts) und den Hilfen zur Erziehung (als Sozialleistung mit ggf. zukünftiger Zuständigkeit beim Sozialgericht) lassen sich nicht immer ohne weiteres voneinander trennen. Stattdessen wechseln sich Inobhutnahmen und andere Leistungen ab und bilden zum Teil komplexe Hilfeketten. So können Inobhutnahme auch die Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform umfassen. Daher sind rein äußerlich betrachtet, Inobhutnahme und Hilfen zur Erziehung nicht immer ohne weiteres zu unterscheiden. Um derartige Zuständigkeitsstreitigkeiten zu verhindern, sollte stattdessen eine einheitliche Zuständigkeit zum Sozialgericht geschaffen werden.“

Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

Bezogen auf: Top 4 Gerichtsbarkeit – Handlungsoptionen

„Die Rechtswegspaltung ist unbedingt zu vermeiden. Die Fachverbände sprechen sich für die Option 2 und damit die Zuweisung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe an die Sozialgerichtsbarkeit aus. Die Sozialgerichtsbarkeit ist nach § 1 SGG eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit. Nach § 51 SGG sind die Sozialgerichte für fast alle Angelegenheiten des Sozialrechts zuständig, insbesondere die Angelegenheiten der Sozialversicherungen, der Rehabilitation und Teilhabe sowie der Sozialhilfe. Der

Sozialgerichtstag hat bereits die Bereitschaft der Übernahme der Zuständigkeit positiv signalisiert.[23]

Unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der Sozialgerichte für die meisten sozialrechtlichen Angelegenheiten ist mit Blick auf die Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die i. d. R. auch andere Reha-Leistungen erhalten, eine Rechtswegsplittung zu deren Lasten zu vermeiden. Es muss sichergestellt werden, dass für alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung der Rechtsweg vor den Sozialgerichten eröffnet wird. Sollte keine entsprechende Anpassung in § 51 SGG getroffen werden, wäre für die inklusiven Leistungen die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig, während für andere Reha-Leistungen die Sozialhilfe und die Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung die Sozialgerichtsbarkeit zuständig bleiben würde. Diese Aufspaltung der Rechtswege wirkt sich nachteilig für Kinder und Jugendliche mit Behinderung aus: Ebenso sprechen folgende Punkte für die Zuweisung an die Sozialgerichtsbarkeit:

- Für Leistungsberechtigte bietet die Sozialgerichtsbarkeit bessere Möglichkeiten und Chancen auf Inklusion. Zudem sind die Sozialgerichte im Umgang und der Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen seit jeher vertraut.
- Die Sozialgerichtsbarkeit ist zudem in vielerlei Hinsicht für Leistungsberechtigte niedrigschwelliger möglich. Denn der Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht ist weniger niederschwellig, die Berufungsmöglichkeiten sind restriktiver und es besteht ein Vertretungszwang vor dem Oberverwaltungsgericht (im Sozialrecht erst beim Bundessozialgericht). Ebenso kann gem. § 75 Abs. 5 SGG auch der nur beigeladene Sozialleistungsträger ohne vorheriges Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren zur Leistung verurteilt werden. Darüber hinaus ist es gem. § 96 SGG möglich, Folgebescheide in den laufenden Rechtsstreit einzubeziehen, wie sie bei langfristigen Bewilligungen durch Dauerverwaltungsakt typisch sind, ohne dass es einer Klageänderung bedarf.
- Die Trennung zwischen Inobhutnahme (als typische Eingriffsverwaltung mit der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts) und den Hilfen zur Erziehung (als Sozialleistung mit ggf. zukünftiger Zuständigkeit beim Sozialgericht) lassen sich nicht immer ohne Weiteres voneinander trennen. Stattdessen wechseln sich Inobhutnahmen und andere Leistungen ab und bilden zum Teil komplexe Hilfeketten. So können Inobhutnahme auch die Unterbringung bei einer geeigneten Person in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform umfassen. Daher sind rein äußerlich betrachtet Inobhutnahme und Hilfen zur Erziehung nicht immer ohne weiteres zu unterscheiden. Um derartige Zuständigkeitsstreitigkeiten zu verhindern, sollte stattdessen eine einheitliche Zuständigkeit zum Sozialgericht geschaffen werden."

Markus Schön, Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis" – Deutsches Institut für Urbanistik

Bezogen auf: Handlungsoptionen

[23] Deutscher Sozialgerichtstag e. V., Positionspapier – Von der Ankündigung zur Umsetzung zur Gesamtzuständigkeit und Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe – Deutscher Sozialgerichtstag, abrufbar unter: https://www.sozialgerichtstag.de/von-der-ankuendigung-zur-umsetzung-zur-gesamtzustaendigkeit-und-inklusion-in-der-kinder-und-jugendhilfe/.

„Für den Bereich der Gerichtsbarkeit ist es wichtig, eine komplette Verlagerung aller Themen des SGB VIII (also auch Inobhutnahme etc.) einer Gerichtsbarkeit zuzuordnen, darin besteht Einigkeit. Es ist zudem eine seit Langem gestellte Forderung, dass für das SGB VIII die Sozialgerichtsbarkeit zuständig wird. Das ist bezogen auf die Inklusive Lösung notwendig, weil bei Übergängen ins SGB IX ohnehin die Sozialgerichte zuständig werden. Dies sollte auch für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe gelten. Ein Übergang auf die Sozialgerichtsbarkeit ist auch bzgl. der Weiterentwicklung der Rechtsprechung zum Leistungserbringungsrecht hilfreich, wo bereits vielfach auf Rechtsprechung aus den anderen Sozialgesetzbüchern Bezug genommen wird. Somit konkretisiert sich die Zuständigkeit für den Bereich der Leistungsgesetzgebung und verortet diese ganzheitlich bei den Sozialgerichten. Dies korrespondiert gut mit einer Weiterentwicklung des Leistungserbringungsrechts in Anlehnung an das SGB IX und zwar aus den folgenden Gründen:

- Die Rechtswegspaltung kann vermieden werden.
- Die Verwaltungsgerichte befassen sich bisher lediglich mit der Kinder- und Jugendhilfe, alle anderen Sozialleistungen sind der Zuständigkeit der Sozialgerichte zugewiesen, insbesondere das gesamte Rehabilitationsrecht nach dem SGB IX. § 35a Abs. 3 SGB VIII verweist im Hinblick auf Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen auf das SGB IX.
- Ein Zuständigkeitsübergang nach Erreichen der jugendhilferechtlichen Altersgrenzen für Jugendliche mit Behinderung sollte vermieden werden. Dies wäre zukünftig auch mit einer veränderten gerichtlichen Zuständigkeit verbunden.“

Option 1:

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Option 1

„Die Kinder- und Jugendhilfe sollte vollständig in der Verwaltungsgerichtsbarkeit verbleiben.“

Elke Alsago, ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bezogen auf: Option 1

„Hier haben wir uns für die Option 1 entschieden. Diese erscheint uns am pragmatischsten, da es hier lediglich um den Verwaltungsakt und nicht um eine inhaltliche Prüfung handelt.“

Option 2:

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Dr. Lydia Hajasch, Deutscher Behindertenrat / Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Option 2

„Die BVLH spricht sich für Option 2 aus.

- Für Leistungsberechtigte bietet die Sozialgerichtsbarkeit bessere Möglichkeiten und Chancen auf Inklusion. Zudem sind die Sozialgerichte im Umgang und der Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen seit jeher vertraut.
- Es ist notwendig, für alle Leistungen der Eingliederungshilfe – unabhängig vom Lebensalter der leistungsberechtigten Personen – einen einheitlichen Rechtsweg vorzusehen, bereits aus Gründen der Rechtssicherheit sowie Rechtsklarheit. Andernfalls würde es zu einer Rechtswegaufspaltung nach Altersklassen kommen (je nach Alter wären für dasselbe materielle Sozialleistungsrecht zwei Gerichtsbarkeiten berufen). Eine solche Rechtswegspaltung erschwert eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis.
- Menschen mit Behinderung sind neben den Leistungen aus dem SGB VIII auch auf andere Leistungen angewiesen (medizinische Rehabilitation einschließlich Hilfsmittelversorgung, Pflege, weitere Leistungen der Krankenversicherung etc.). Aus diesem Grund ist eine Teilhabeplanung im SGB IX vorgesehen. Streitigkeiten zu all diesen Teilhabeleistungen des SGB IX und auch der Pflegeleistungen werden vor den Sozialgerichten verhandelt. Nimmt man das Reha- und Teilhaberecht ernst, darf es folglich zu keiner Rechtswegspaltung kommen.
- Die Sozialgerichtsbarkeit ist zudem in vielerlei Hinsicht für Leistungsberechtigte niedrigschwelliger möglich. Denn der Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht ist weniger niederschwellig, die Berufungsmöglichkeiten sind restriktiver und es besteht ein Vertretungszwang vor dem Oberverwaltungsgericht (im Sozialrecht erst beim Bundessozialgericht). Ebenso kann gem. § 75 Abs. 5 SGG auch der nur beigeladene Sozialleistungsträger ohne vorheriges Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren zur Leistung verurteilt werden. Darüber hinaus ist es gem. § 96 SGG möglich, Folgebescheide in den laufenden Rechtsstreit einzubeziehen, wie sie bei langfristigen Bewilligungen durch Dauerverwaltungsakt typisch sind, ohne dass es einer Klageänderung bedarf.
- Auch aus Sicht der Leistungserbringer ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts problematisch. Anbieter, die Angebote der Eingliederungshilfe für Erwachsene und für Kinder und Jugendliche erbringen, müssen Verhandlungen mit verschiedenen Trägern führen und diese im Streitfall auf verschiedenen Rechtswegen durchsetzen. Die Erstzuständigkeit bei Streitigkeiten über Entgeltvereinbarungen läge bei einem Übergang in die Verwaltungsgerichtsbarkeit beim Verwaltungsgericht und nicht – wie jetzt – beim Landessozialgericht (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 SGG). Bei einem Übergang in die Verwaltungsgerichtsbarkeit ginge stattdessen die Expertise der Landessozialgericht im Leistungserbringungsrecht verloren. Ebenso ginge die „Errungenschaft“ des öffentlich-rechtlichen und die des beim Sozialgericht geltend zu machenden

Zahlungsanspruchs gegen den Leistungsträger ohne entsprechende Anpassung des § 123 Abs. 6 SGB IX verloren.

- Die Trennung zwischen Inobhutnahme (als typische Eingriffsverwaltung mit der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts) und den Hilfen zur Erziehung (als Sozialleistung mit ggf. zukünftiger Zuständigkeit beim Sozialgericht) lassen sich nicht immer ohne weiteres voneinander trennen. Stattdessen wechseln sich Inobhutnahmen und andere Leistungen ab und bilden zum Teil komplexe Hilfeketten. So können Inobhutnahme auch die Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform umfassen. Daher sind rein äußerlich betrachtet Inobhutnahme und Hilfen zur Erziehung nicht immer ohne weiteres zu unterscheiden. Um derartige Zuständigkeitsstreitigkeiten zu verhindern, sollte stattdessen eine einheitliche Zuständigkeit zum Sozialgericht geschaffen werden."

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Dr. Jörg Fegert, Aktion Psychisch Kranke e. V. (APK)

Bezogen auf: Votum für Option 2

„In diesem Punkt votieren wir für Option 2: Die Regelungen zur Gerichtsbarkeit werden geändert. Streitigkeiten, die das Recht der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII insgesamt betreffen, werden der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen. Damit werden den Sozialgerichten neben den leistungsrechtlichen Regelungen insbesondere auch finanzierungs- und eingriffsverwaltungsrechtliche Streitigkeiten (Inobhutnahme) zugewiesen.

Die inhaltliche Komplexität der neuen Regelungen zur Rehabilitation und Teilhabe erfordert die Zuständigkeit der Sozialgerichte."

Option 3:

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

Bezogen auf: Zu den Option 3

„Eine Aufteilung von Zuständigkeiten wie in Option 3, birgt aus Sicht der Betroffenen ggf. Risiken. Für sie besteht die Gefahr, zwischen verschiedenen Akteuren und Handlungslogiken in Vorgängen, die z. T. weitreichende Folgen für den*die Einzelne*n haben, den Überblick und damit die Kontrolle zu verlieren."

TOP 5: Umstellung und Übergangsphase

A. Sachverhalt/Rechtslage

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bezogen auf: Umstellung und Übergangsphase

„Angesichts der Kürze der Frist und vor allem der völlig unklaren Inhalte und Folgen der angesprochenen sehr unterschiedlichen Optionen können zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten fachlichen Voten, sondern allenfalls Tendenzen aufgezeigt werden. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass lange Übergangsfristen für die Fachpraxis essentiell sind, um dieser ausreichend Gelegenheit zur Anpassung der Prozesse zu geben und eine gute Verwaltungspraxis für junge Menschen mit und ohne Behinderung zu ermöglichen. Insgesamt bleibt anzumerken, dass eine endgültige Entscheidung/Festlegung auf einzelne Verfahrensschritte auf der Grundlage dieser sehr spezifizierten Darstellung unterschiedlichster Optionen ohne Kenntnis der Ergebnisse des vorgesehenen Evaluationsprozesses hinsichtlich der Folgen und Finanzierungsfragen nicht erfolgen kann. In diesem Zusammenhang ist in jedem Fall eine Evaluierungs- und Kostenklausel bzw. Übernahmegarantie hinsichtlich etwaiger Mehrkosten seitens des Bundes zwingend erforderlich (vgl. JFMK-Beschluss vom 25./26. Mai 2023 zu TOP 6.5).“

Dr. Björn Hagen, AGJ / Evangelischer Erziehungsverband e. V. und Stephan Hiller, Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V.

Bezogen auf: Umstellung und Übergangsphase

„In der Praxis sind im Moment zwei Tendenzen zu erkennen: Ein Teil der Träger – öffentlich wie frei – machen sich auf den Weg, ihre Angebote, Strukturen und Handlungsweisen inklusiv auszurichten. Ein anderer Teil wartet ab und läuft damit Gefahr, bei Einführung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe überfordert und unvorbereitet zu sein. Damit verzögern sich Prozesse zur Umsetzung der Anforderungen immens, was der bedarfsgerechten und individuellen Leistungserbringung im Sinne der Adressat*innen im Wege steht.

Mit Blick auf den Übergang ist es für uns daher wichtig, so schnell wie möglich die Rahmenbedingungen der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe durch die Verabschiedung eines Gesetzes deutlich zu formulieren. Die unterzeichnenden Verbände sprechen sich demnach für keine der genannten Optionen aus. Wesentlich ist es aus dem BTHG Prozess zu lernen. Das bedeutet, dass klare Regelungen in einen überschaubaren Zeitraum für die Übergangsgestaltung notwendig sind. Sollte ein Stufenmodell gewählt werden, ist es notwendig inhaltliche und strukturelle Meilensteine festzulegen. Für den Prozess ist eine inhaltliche Begleitung zu wählen, um Hemmnisse bei der Umsetzung abbauen zu können.

Es ist daher notwendig, dass die nächsten Jahre bis zur Verabschiedung und dem Inkrafttreten eines neuen Bundesgesetzes aktiv dazu genutzt werden, Erfahrungen inklusiver Leistungserbringung zu sammeln und zu systematisieren, Entwicklungsräume dafür zu schaffen und Umsetzungsideen zu ermöglichen.

Die Erfahrungen aus den Bundesmodellprojekten Inklusion jetzt! und Wegweiser Verfahrenslots*innen zeigen, dass die inklusiven Hilfen für die jungen Menschen und Familien notwendig und möglich sind. Ob bei der inklusiven Inobhutnahme, stationären Wohnformen oder in der Beratung, immer dann, wenn der Mensch im Mittelpunkt steht, können passende, Hilfekonzepte entwickelt werden."

B. Handlungsbedarf

C. Handlungsoptionen

1. Umsetzungsbegleitung und Stufenmodell

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Rolf Diener, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen

Bezogen auf: Umsetzungsbegleitung und Stufenmodell

„Aus Sicht der Freien Hansestadt Bremen ist ein Stufenmodell nicht erforderlich. Auf bundesgesetzlicher Ebene sollte es auch nicht umgesetzt werden (Option 4). Der Zeitraum bis zum 01.01.2028 umfasst von heute an noch über viereinhalb Jahre und sollte ausreichen, um die im Gesetz vorgesehenen Veränderungen umzusetzen. Bei einem Stufenmodell wird von uns eine noch schleppendere Umsetzung des inklusiven Gedankens befürchtet. Auch besteht die Gefahr, dass die erreichten Erfolge und Kompromisse politisch noch einmal in Frage gestellt oder verwässert werden. Aus Verwaltungssicht bedeutet eine stufen- oder schrittweise Umsetzung, dass die Verwaltung über Jahre nicht aus dem Veränderungsmodus rauskommt. Hier ist eine Veränderung in einem (wenn auch größeren) Schritt wesentlich zielführender.

Um die in einzelnen Ländern bestehenden Umsetzungsherausforderungen zu berücksichtigen, könnte als Kompromiss eine Länderöffnungsklausel für ein Stufenmodell ergänzt werden. Wichtig wäre dabei, dass seitens des BMFSFJ der gesetzliche Rahmen auf jeden Fall (z. B. ein einheitlicher Leistungskatalog) rechtzeitig vorliegt (siehe auch unsere Positionierung zum 3. Papier), damit die Länder, die im Umsetzungsprozess schon weiter fortgeschritten sind, nicht gebremst werden. Bzgl. der flankierenden Umsetzungsbegleitung des BMFSFJ unter Beteiligung der Länder wird die Option 2d inkl. einer Berichterstattung an Bundestag und Bundesrat präferiert. Die Notwenigkeit einer flankierenden Umsetzungsbegleitung wird mit Stufenmodellen oder Verlängerung von Fristen noch weiter verlängert."

Cornelia Lange, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Es ist grundsätzlich anzumerken, dass in den Kommunen zunächst administrative Voraussetzungen zu schaffen sind, um den Aufgabenbereich der EGH in den Jugendämtern zu verankern. Hierzu dürfte eine längere Umsetzungsphase erforderlich sein. Es sollten insbesondere die Einschätzungen der Kommunen zum erforderlichen Zeitraum berücksichtigt werden. Über ein Stufenmodell, das über die Aufgabenübertragung hinaus auch Fortentwicklungen des bisherigen Leistungssystems vorsieht, kann auf Grundlage des bisherigen Diskussionsstands noch keine Einschätzung abgegeben werden. Die angeführten Optionen benennen in den Umsetzungsstufen (beispielhaft) Regelungsvarianten, über die noch nicht entschieden ist und die im bisherigen AG-Prozess teils auch kritisch kommentiert wurden. Eine Bewertung ist insgesamt abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes."

Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Die Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf Leistungsgewährung und -erbringung sollte nicht planmäßig stufenweise über viele Jahres erfolgen. Das birgt ggf. die Gefahr, dass die inklusive Ausgestaltung verzögert erfolgt und die Umsetzung damit ungewollt nach hinten verschoben wird. Eine Anpassung und Umgestaltung bestehender Angebote sollte mit realistischen Fristen versehen werden, um nicht möglicherweise die Angebotslandschaft durch entsprechende Vorgaben zu reduzieren und dann Bedarfe der Anspruchsberechtigten zeitweise nicht mehr decken zu können.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung sollte noch vor Inkrafttreten der Veränderungen ab 2028 darauf hingewirkt werden, dass Angebote inklusiv gestaltet werden und Leistungen für möglichst viele junge Menschen bereits ab 2028 inklusiv gewährt werden können. Dort sollte auch die Entscheidung erfolgen können, ob und welche Angebote keiner Umgestaltung bedürfen.

Die Einschätzung entspricht ausgenommen der empfohlenen Frist für bereits bestehende Angebote der Option 4."

Thomas Früh, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Option 2a mit 2b, c und d."

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Bezogen auf: Umstellung und Übergangsphase, Umsetzungsbegleitung und Stufenmodelle

„Der Erfolg der Reform und der Übergang zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird sich an der nahtlosen Gestaltung des Übergangs der Leistungen der Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe messen lassen. Der angestrebte

Systemwechsel ist aus Sicht der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sorgfältigst zu planen und mit entsprechenden zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten. Es ist aus Sicht der Verbände zwingend notwendig, alle Finanzierungsfragen zwischen Bund, Ländern und Kommunen im Vorfeld zu klären. Eine kostenneutrale Umsetzung lehnen wir ab.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege bemängeln, dass die im Papier vorgestellten Optionen die Komplexität der Umstellung nicht berücksichtigt und die Übergangsphase nicht ausreichend dargestellt wird. Wir schlagen daher vor, im weiteren Prozess, die möglichen Umstellungsszenarien genau zu beschreiben und zu diskutieren. Erst dann sind alle notwendigen Schritte gesetzlich zu regeln und ein entsprechender Umsetzungszeitraum kann normiert werden.

1. Umsetzungsbegleitung und Stufenmodell

Die BAGFW vermisst in den vorliegenden Handlungsoptionen konkrete mit Stufen verknüpfte Inhalte. Darüber hinaus ist die BAGFW verwundert, dass in einzelnen Optionen ein Übergangsprozess bis ins Jahr 2036 anvisiert wird. Diese Zeitschiene wurde bisher nicht diskutiert. Wir bitten das BMFSFJ diesbezüglich die einzelnen Optionen mit konkreten Inhalten zu verknüpfen und vorzustellen.

Die BAGFW begrüßt jedoch den Teilvorschlag das Stufenmodel im Rahmen einer Weiterführung des AG-Prozesses im Lichte der Diskussionen zu konkretisieren und Stufenmodelle zu entwickeln.“

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Der AFET spricht sich für keine der genannten Optionen. Eine Regelung in Form eines Stufenmodells zur weiteren Ausgestaltung einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der Leistungsgewährung und -erbringung bedarf überschaubarer Zeiträume. Wichtig ist allerdings eine systematische Begleitung der Jugendämter beim Umsetzen der einzelnen Schritte des inklusiven SGB VIII über das Jahr 2028 hinaus.“

Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV)

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Der EREV spricht sich für keine der genannten Optionen aus. Wesentlich ist es, aus dem BTHG-Prozess zu lernen. Das heißt, dass klare Regelungen in einen überschaubaren Zeitraum für die Übergangsgestaltung notwendig sind. Sollte ein Stufenmodell gewählt werden, ist es notwendig, inhaltliche und strukturelle Meilensteine festzulegen. Für den Prozess ist eine inhaltliche Begleitung zu wählen, um Hemmnisse bei der Umsetzung abbauen zu können.“

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)

Bezogen auf: Stufenmodell

„Dem bvkm ist es wichtig, dass die Umstellung und Übergangsphase so erfolgen, dass es zu einem nahtlosen Übergang für junge Menschen und ihre Familien und keinen Leistungsabbrüchen kommt.

Für die Familien und Kinder ist mit der Reform eine große Umstellung verbunden. Daher gilt es, diese so entlastend wie möglich zu gestalten. Da Umsetzung und Übergangsphase in einem sozialhilferechtlichen Dreieck nicht getrennt voneinander betrachtet werden können, erfolgt die Kommentierung zu Punkt 1 und 3 im Folgenden zusammen.

Für eine gelingende Umsetzung ist es notwendig, dass alle Akteuer*innen wissen, welche Rechtslage ab wann gilt, wer zuständig ist, welches Verfahren anzuwenden ist und die entsprechenden Umsetzungen auf kommunaler und Landesebene erfolgt sind. Dies setzt konkrete Regelungen voraus. Ein Stufenmodell kann eine Möglichkeit dafür bieten, dass die Länder und Kommunen nicht von heute auf morgen mit einer neuen Rechtslage und -wirklichkeit konfrontiert werden, sondern sich Schritt für Schritt an die Neuerungen „herantasten“.

Allerdings müssen die Stufen hinreichend konkret ausgestaltet werden. Es muss allen Akteuer*innen klar sein, welche Regelungen, wie und ab wann anzuwenden sind. Um Leistungsabbrüche zu verhindern, müssen dabei alle Leistungsbeziehungen innerhalb des sozialhilferechtlichen Dreiecks in den Blick genommen werden und die Umstellung aufeinander abgestimmt und zeitgleich erfolgen. Ansonsten besteht für Leistungsberechtigte die Gefahr, dass sie zwar einen Leistungsbescheid haben, aber kein Leistungserbringer die Leistung erbringen kann, da er entweder nicht zugelassen ist oder keine Leistungsvereinbarung hat. Dies gilt es zwingend zu vermeiden.

Das bedeutet, dass die Bedarfsermittlung, die Leistungsbescheide, das Vertrags- und Zulassungsrecht nicht getrennt voneinander gedacht werden dürfen. Sichergestellt sein muss in diesem Zusammenhang zudem, dass zum gleichen Zeitpunkt auch ein Übergang zur Sozialgerichtsbarkeit erfolgt, um Rechtswegspaltungen zu vermeiden. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wären ggf. folgende groben Stufen denkbar:

Stufe 1: Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe
Die Zuständigkeit für alle Eingliederungshilfeleistungen geht ab dem Jahr 2028 auf das Jugendamt über. Im Rahmen dieser Übergangsphase muss sichergestellt und konkret geregelt sein, dass die bis dahin bestehenden Leistungsbescheide des Trägers der Eingliederungshilfe fortgelten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass dies für Leistungsberechtigte so ressourcenschonend wie möglich erfolgt. In diesem Zusammenhang sollte daher nach dem Übergang nicht sogleich erneut eine Bedarfsfeststellung erforderlich werden, solange der Leistungsbescheid des Trägers der Eingliederungshilfe Bestand hat. Um Leistungsabbrüche zu verhindern, kann die Fortgeltung des Leistungsbescheides nicht losgelöst von den anderen Leistungsbeziehungen des sozialhilferechtlichen Dreiecks betrachtet werden. Denn damit der Leistungserbringer seine Leistung weiterhin erbringen kann, muss sichergestellt sein, dass der Leistungserbringer mit dem öffentlichen Leistungsträger auch eine geltende Leistungsvereinbarung getroffen hat und die Vergütung der zu erbringenden Leistung demnach gesichert ist. Dies setzt zusätzlich voraus, dass die bisherigen Leistungserbringer in der Übergangsphase weiterhin zugelassen sind und die entsprechenden Leistungsvereinbarungen ebenfalls weiterhin fortgelten.

In dieser ersten Übergangsphase ist es zudem denkbar, diejenigen jungen Menschen, bei denen innerhalb der nächsten zwei Jahre nach Inkrafttreten des Reformgesetzes ein Zuständigkeitswechsel ins SGB IX ansteht, im System des SGB IX zu belassen und hierfür entsprechende Übergangsregelungen vorzusehen. Für alle jungen Menschen, die neu oder aufgrund eines später erfolgenden Übergangs ins SGB IX in die Zuständigkeit des SGB VIII fallen, muss zudem verpflichtend festgelegt werden, dass zur Feststellung des behinderungsspezifischen Bedarfs das Verfahren aus dem SGB IX angewandt wird. Ebenso muss in diesem ersten Schritt bereits die Gerichtsbarkeit zum Sozialgericht übergehen, um Friktionen zu vermeiden. Da die Sozialgerichtsbarkeit bereits mit der Eingliederungshilfe vertraut ist, wäre eine „Übernahme“ der Streitigkeiten für Kinder mit seelischer Behinderung für diese kein Novum.

In weiteren Stufen werden die Leistungen und die Planverfahren weiterentwickelt.

Parallel zu allen Stufen müssen die entsprechenden Umsetzungsschritte in den Ländern verbindlich laufen. Das bedeutet, das Stufenmodell ist so zu untermauern, dass die Länder, Kommunen und Jugendämter ihren Umsetzungsverpflichtungen fristgerecht nachkommen. Denn reine Zeitphasen sind nicht ausreichend, wenn die Umsetzung als solche nicht erfolgt. Insofern ist eine Umsetzungsbegleitung grundsätzlich zu befürworten.

Notwendig ist es hierbei aber auch, konkrete Zuständigkeiten, Umsetzungsmaßnahmen und Verfahren zu benennen. Bewährt hat sich hier im Rahmen des BTHG die Umsetzungsbegleitung mit einer Plattform. Bei der zeitlichen und konkreten Ausgestaltung des Stufenmodells sind darüber hinaus insbesondere die Erfahrungen aus dem BTHG zu berücksichtigen und heranzuziehen, um entsprechende Fallstricke zu vermeiden:

Nach Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelungen bedarf es zunächst entsprechender Umsetzungsgesetze in den Ländern. Hinzu kommt, dass erst, wenn diese feststehen und in Kraft sind, das Verfahren und die Rahmenverträge angepasst werden können. Damit die Leistungen der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bei den Leistungsberechtigten ankommen, gilt es daher sicherzustellen, dass die bisherigen Verträge so lange fortgelten, bis die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen installiert und entsprechende Vertragsverhandlungen abgeschlossen sind. Allein eine Änderung der Rechtslage ist demnach nicht ausreichend, da auch die praktischen Auswirkungen mitgedacht werden müssen. Die Erfahrungen aus dem BTHG zeigen, dass allein hierfür ein Zeitraum von mindestens 6 Jahren notwendig sein wird.“

Dr. Lydia Hajasch, Deutscher Behindertenrat / Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Stufenmodell

„Der BVLH ist es wichtig bezüglich der Umsetzungsbegleitung eine langfristige Lösung zu finden, die die Möglichkeit einer Weiterentwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf die Leistungsgewährung und -erbringung eröffnet. Aus diesem Grund lehnt die BVLH Optionen (1 und 4) ab, die einen solchen Weg verhindern. Das aktuelle Gesetzesvorhaben bietet die Chance, eine wirksame Weichenstellung für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe vorzunehmen und die Belange von jungen Menschen mit Behinderung und deren Familien endlich bedarfsgerecht auszugestalten.

Diese Chance darf nicht ein weiteres Mal ungenutzt verstreichen, in dem ab 2028 keine Weiterentwicklungen möglich sind.

Ebenso ist es der BVLH wichtig, dass die Umstellung und Übergangsphase so erfolgen, dass es zu einem nahtlosen Übergang für junge Menschen und ihre Familien und keinen Leistungsabbrüchen kommt. Für die Familien und Kinder ist mit der Reform eine große Umstellung verbunden. Daher gilt es, diese so entlastend wie möglich zu gestalten. Da Umsetzung und Übergangsphase in einem sozialhilferechtlichen Dreieck nicht getrennt voneinander betrachtet werden können, erfolgt die Kommentierung zu TOP 5 Punkt 1 und 3 im Folgenden zusammen:

Für eine gelingende Umsetzung ist es notwendig, dass alle Akteuer*innen wissen, welche Rechtslage ab wann gilt, wer zuständig ist, welches Verfahren anzuwenden ist und die entsprechenden Umsetzungen auf kommunaler und Landesebene erfolgt sind. Dies setzt konkrete Regelungen voraus. Ein Stufenmodell kann eine Möglichkeit dafür bieten, dass die Länder und Kommunen nicht von heute auf morgen mit einer neuen Rechtslage und -wirklichkeit konfrontiert werden, sondern sich Schritt für Schritt an die Neuerungen „herantasten“.

Allerdings müssen die Stufen hinreichend konkret ausgestaltet werden. Es muss allen Akteuer*innen klar sein, welche Regelungen, wie und ab wann anzuwenden sind. Um Leistungsabbrüche zu verhindern, müssen dabei alle Leistungsbeziehungen innerhalb des sozialhilferechtlichen Dreiecks in den Blick genommen werden und die Umstellung aufeinander abgestimmt und zeitgleich erfolgen. Ansonsten besteht für Leistungsberechtigte die Gefahr, dass sie zwar einen Leistungsbescheid haben, aber kein Leistungserbringer die Leistung erbringen kann, da er entweder nicht zugelassen ist oder keine Leistungsvereinbarung hat. Dies gilt es zwingend zu vermeiden. Das bedeutet, dass die Bedarfsermittlung, die Leistungsbescheide, das Vertrags- und Zulassungsrecht nicht getrennt voneinander gedacht werden dürfen. Sichergestellt sein muss in diesem Zusammenhang zudem, dass zum gleichen Zeitpunkt auch ein Übergang zur Sozialgerichtsbarkeit erfolgt, um Rechtswegspaltungen zu vermeiden. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wären ggf. folgende groben Stufen denkbar:

Stufe 1: Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe

Die Zuständigkeit für alle Eingliederungshilfeleistungen geht ab dem Jahr 2028 auf das Jugendamt über. Im Rahmen dieser Übergangsphase muss sichergestellt und konkret geregelt sein, dass die bis dahin bestehenden Leistungsbescheide des Trägers der Eingliederungshilfe fortgelten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass dies für Leistungsberechtigte so ressourcenschonend wie möglich erfolgt. In diesem Zusammenhang sollte daher nach dem Übergang nicht sogleich erneut eine Bedarfsfeststellung erforderlich werden, solange der Leistungsbescheid des Trägers der Eingliederungshilfe Bestand hat. Um Leistungsabbrüche zu verhindern, kann die Fortgeltung des Leistungsbescheides nicht losgelöst von den anderen Leistungsbeziehungen des sozialhilferechtlichen Dreiecks betrachtet werden. Denn damit der Leistungserbringer seine Leistung weiterhin erbringen kann, muss sichergestellt sein, dass der Leistungserbringer mit dem öffentlichen Leistungsträger auch eine geltende Leistungsvereinbarung getroffen hat und die Vergütung der zu erbringenden Leistung demnach gesichert ist. Dies setzt zusätzlich voraus, dass die bisherigen Leistungserbringer in der Übergangsphase weiterhin zugelassen sind und die entsprechenden Leistungsvereinbarungen

ebenfalls weiterhin fortgelten. Das Bundesgesetz muss daher gesetzlich regeln, dass die Verträge mit den vereinbarten Leistungen und Vergütungen auch über den 1.1.2028 mit den bisherigen Leistungen und Vergütungen fortgelten.

In dieser ersten Übergangsphase ist es zudem denkbar, diejenigen jungen Menschen, bei denen innerhalb der nächsten zwei Jahre nach Inkrafttreten des Reformgesetzes ein Zuständigkeitswechsel ins SGB IX ansteht, im System des SGB IX zu belassen und hierfür entsprechende Übergangsregelungen vorzusehen. Für alle jungen Menschen, die neu oder aufgrund eines später erfolgenden Übergangs ins SGB IX in die Zuständigkeit des SGB VIII fallen, muss zudem verpflichtend festgelegt werden, dass zur Feststellung des behinderungsspezifischen Bedarfs das Verfahren aus dem SGB IX angewandt wird. Ebenso muss in diesem ersten Schritt bereits die Gerichtsbarkeit zum Sozialgericht übergehen, um Friktionen zu vermeiden. Da die Sozialgerichtsbarkeit bereits mit der Eingliederungshilfe vertraut ist, wäre eine „Übernahme“ der Streitigkeiten für Kinder mit seelischer Behinderung für diese kein Novum.

In weiteren Stufen werden die Leistungen und die Planverfahren weiterentwickelt.

Parallel zu allen Stufen müssen die entsprechenden Umsetzungsschritte in den Ländern verbindlich laufen. Das bedeutet, das Stufenmodell ist so zu untermauern, dass die Länder, Kommunen und Jugendämter ihren Umsetzungsverpflichtungen fristgerecht nachkommen. Denn reine Zeitphasen sind nicht ausreichend, wenn die Umsetzung als solche nicht erfolgt. Insofern ist eine Umsetzungsbegleitung grundsätzlich zu befürworten. Notwendig ist es hierbei aber auch, konkrete Zuständigkeiten, Umsetzungsmaßnahmen und Verfahren zu benennen. Bewährt hat sich hier im Rahmen des BTHG die Umsetzungsbegleitung mit einer Plattform. Bei der zeitlichen und konkreten Ausgestaltung des Stufenmodells sind darüber hinaus insbesondere die Erfahrungen aus dem BTHG zu berücksichtigen und heranzuziehen, um entsprechende Fallstricke zu vermeiden:

Nach Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelungen bedarf es zunächst entsprechender Umsetzungsgesetze in den Ländern. Hinzu kommt, dass erst, wenn diese feststehen und in Kraft sind, das Verfahren und die Rahmenverträge angepasst werden können. Damit die Leistungen der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bei den Leistungsberechtigten ankommen, gilt es daher sicherzustellen, dass die bisherigen Verträge so lange fortgelten, bis die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen installiert und entsprechende Vertragsverhandlungen abgeschlossen sind. Allein eine Änderung der Rechtslage ist demnach nicht ausreichend, da auch die praktischen Auswirkungen mitgedacht werden müssen. Die Erfahrungen aus dem BTHG zeigen, dass allein hierfür ein Zeitraum von mindestens 6 bis 9 Jahren notwendig sein wird.“

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)

Bezogen auf: Handlungsoptionen Top 5 Umstellung und Übergangshase, 1. Umsetzungsbegleitung und Stufenmodell

„Auch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erfolge stufenweise, was sich angesichts der Vielzahl der notwendigen Anpassungen und Änderungen bewährt hat. Die Übernahme der vorrangingen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an jungen Menschen mit (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen allein ist nicht ausreichend, um eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen. Ein Stufenmodell wird die inklusive Ausgestaltung nicht nur im Hinblick auf die Leistungsgewährung und -erbringung weiter vorantreiben. Dazu sollten im Gesetz konkrete Zielsetzungen erarbeitet und die Umsetzung des Stufenmodells durch eine Umsetzungsbegleitung unter Beteiligung der Länder flankiert werden. Ergänzend sollte eine Berichterstattung an Bundestag und Bundesrat erfolgen.

Umfassende Überlegungen und Entscheidungen zur Umsetzungsbegleitung sollten zwingend bereits jetzt intensiv überlegt und diskutiert werden und keinesfalls aufgebschoben werden. Ein Hauptaugenmerk sollte insbesondere auch in den Möglichkeiten der Umsetzbarkeit in den Kommunen liegen.
→ Option 2d“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bezogen auf: Umsetzungsbegleitung und Stufenmodell, Handlungsoptionen

„Die folgenden Ausführungen enthalten deshalb lediglich eine Tendenzeinschätzung zu den Optionen unter Verweis auf die Vorbemerkung.

Die Durchführbarkeit der Option 1 erscheint fraglich, da die Vorverlegung des Zeitpunkts der Verkündung des Bundesgesetzes auf das Jahr 2025 angesichts der derzeit noch nicht geklärten grundsätzlichen Fragestellungen für die Praxis und der erheblichen Herausforderungen nicht leistbar erscheint.

Zu den Optionen 2, 2a und 2b ist kritisch anzumerken, dass eine gestufte Einführung immer neuer Regelungen die bereits ohnehin stark belasteten Jugendämter vor Ort erheblich überfordern würde.

Aus den gleichen Gründen werden die Optionen 2c und 2d abgelehnt, allerdings halten wir den Gedanken einer Berichtserstattung des BMFSFJ unabhängig von den o. g. Optionen grundsätzlich für sehr sinnvoll. Wichtig ist zusätzlich eine Evaluations- und Kostenklausel, s. o.

Option 3 wird abgelehnt, weil die Vorgabe lediglich abstrakter Zielsetzungen zu erheblichen Unsicherheiten führt und die Regelungskompetenz letztlich vom Bundesgesetzgeber auf die Praxis verlagert. Das birgt das Risiko von Splitterregelungen und uneinheitlicher Verwaltungspraxis. Vor allem ist ohne Kenntnis der Folgenabschätzung der weitere Prozess unkalkulierbar.

Vor diesem Hintergrund erscheint einzig Option 4 grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings sollte das entsprechende Gesetz bereits im Jahr 2025 verkündet werden, damit ausreichend Zeit zur Vorbereitung bis zum Inkrafttreten am 1. Januar 2028 bleibt. Zwingend erforderlich dazu ist allerdings vorab die Klärung der offenen Grundsatzfragen. Und auch hier gilt das Erfordernis einer Evaluations- und Kostenklausel.“

Claudia Porr, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz

Bezogen auf: Umsetzungsbegleitung und Stufenmodell, Handlungsoptionen

„In diesem Abschnitt kann keine abschließende Positionierung vorgenommen werden. Bei den unterschiedlichen Optionen kann nicht sicher nachvollzogen werden, was konkret angedacht ist und welche Wirkungen und (unbeabsichtigte) Nebenwirkungen damit erzielt werden. Die unterschiedlichen Optionen bedürften einer weiteren Konkretisierung und vertieften Diskussion. Für RLP ist entscheidend, dass die Reform nicht verschoben wird; das SGB VIII gibt einen klaren zeitlichen Fahrplan zur Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vor. Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat dies in ihrem aktuellen Beschluss bekräftigt.

Wie bereits in den bisherigen Stellungnahmen formuliert, ist die inklusive Kinder- und Jugendhilfe mehr als nur eine rein formale Reform, bei der die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen von einem Amt ins andere verschoben wird, ohne dass dies Vorteile für die jungen Menschen und verbesserte Steuerungsmöglichkeiten der öffentlichen Träger mit sich bringt. Dies gilt es im Rahmen der Umsetzungsplanung und -begleitung zu sichern. Aus unserer Sicht würde sich ein über mehrere Jahre hinziehender Umstellungsprozess, bei dem gesetzliche Grundlagen in mehreren Schritten geändert werden, zu zahlreichen Nachteilen führen. Es führt zu Unsicherheiten und Belastungen bei freien und öffentlichen Trägern, die ihre Verfahren und Handlungspraxen gleich mehrfach anpassen müssten, um der Gesetzeslage zu genügen. Im Rahmen der Umstellungsprozesse könnten sich insbesondere bei unklarer fachlicher Zielsetzung Handlungsroutinen entwickeln, die im Verlauf nur schwer wieder zu verändern wären. Der Zeithorizont, eine Reform zu beschließen, bei der bis 2036 Benachteiligungen beseitigt werden sollen und die Teilhabe von Kindern mit Behinderungen maßgeblich verbessert werden soll, dürfte auch den Bürgerinnen und Bürgern nicht zu vermitteln sein. Insbesondere in Hinblick auf die Tatsache, dass die Kinder und Jugendlichen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes gerade Leistungen beantragen, erwachsen sein werden, bevor sie von den Regelungen profitieren könnten.

Durch einen klaren Schnitt und Neubeginn bei der Ausgestaltung der Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendlich hat die Fachwelt die Möglichkeit, dem Prozess der Strukturveränderung dynamisch und auf einer sicheren Rechtsgrundlage zu begegnen. Dabei wollen wir in dieser Stellungnahme nicht grundsätzlich ein gestaffeltes Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Inklusiven Lösung ablehnen, wo es sinnvoll erscheint. Eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen von getrennten Leistungskatalogen hin zu einem gemeinsamen Leistungskatalog bewerten wir jedoch nicht als zielführend.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Umsetzungsbegleitung und Stufenmodelle

„Mit Option 1 soll der Koalitionsvertrag und die dortige Festlegung, dass Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII erarbeitet und in dieser

Legislaturperiode gesetzlich geregelt und fortlaufend zu evaluieren sind, umgesetzt werden. Der eigentlich vorgesehene und in § 108 SGB VIII gesetzlich verankerte Fahrplan einer Umsetzung mit prospektiver Gesetzesevaluation soll danach nicht weiterverfolgt werden, sondern stattdessen eine Umsetzungsbegleitung durch das BMFSFJ mit Verkündung im Jahr 2025 beginnen. Zu dieser Option sind keine Alternativen aufgelistet, sodass offensichtlich die Entscheidung seitens des BMFSFJ bereits feststeht. Allerdings ändert der Koalitionsvertrag nicht die gesetzliche Vorgabe des § 108 SGB VIII, so dass sich die Frage stellt, ob kurzfristig ein entsprechendes gesetzgeberisches Vorhaben geplant ist. Wichtig ist, dass zur Wirkweise des Gesetzes eine begleitende Evaluation stattfindet. Denn nur so können die bereits getroffenen Änderungen überprüft und mögliche im Weiteren notwenige Schritte für eine gelingende inklusive Kinder- und Jugendhilfe ermittelt werden.

Vor dem Hintergrund, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen ist, welche rechtlichen Grundlagen für das Gesetz zur Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe getroffen werden, ist die Festlegung auf weitere, perspektivische Zwischenschritte nicht sinnvoll. Es sollen jetzt Regelungen getroffen werden, die gut durchdacht und vor allem in der Praxis umsetzbar sind. Wenn sich auf Grundlage der Evaluation herausstellt, dass weitere Schritte für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe erforderlich sein sollten, können diese umgesetzt und konkret ausgestaltet werden."

Elke Alsago, ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Wir bevorzugen die Optionen 2, 2c und 2d."

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: Umsetzungsbegleitung und Stufenmodelle

„Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII ist überzeugt, dass die Praxis für die Umsetzung der Reform eine Umsetzungsbegleitung benötigt. Auf Grundlage der bereits begonnen Forschungsprojekte werden einerseits Handlungshinweise zu den unterschiedlichen Modellen der Verwaltungsstrukturreform gebraucht, andererseits Auslegungs- und Ausführungshilfen zu den gerade diskutierten Regelungen der 3. Reformstufe sowie Fortbildungsprogramme und fachliche Verständigungsformate zwischen den zusammenwachsenden Systemen erwartet. Hier sind einerseits die überörtlichen Träger gem. § 85 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 8 SGB VIII gefordert, in Anbetracht des Umfangs der Reform wird aber Unterstützung von der Bundesebene gebraucht.

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII lehnt es ab, zum jetzigen Zeitpunkt eine Fortsetzung des Stufenmodells vertieft zu erörtern. Sie befürchtet, dass durch eine erneute Aufteilung in Stufen die Reform lediglich weiter verzögert wird. Besonders ablehnend steht sie Erwägungen gegenüber, eine nächste Stufe ggf. erneut von einem noch zu erlassenden Bundesgesetz abhängig zu machen und politisch schwierige Entscheidungen aufzuschieben. Da weder die Option 2 (konkrete Zielsetzungen) noch gar Option 3 (abstrakte Zielsetzungen) deutlich macht, welche aufeinander aufbauenden Schritte mit welchem Verbindlichkeitsgrad sie eigentlich bedeuten, votiert die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII für Option 1 (Umsetzungsbegleitung ab 2025 unter Berücksichtigung der ab

2028 gültigen Regelungen).“

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Bezogen auf: Umsetzungsbegleitung und Stufenmodelle

„Angesichts der Erfahrungen bei der Einführung des BTHGs, die dazu führten, dass erst mit Erreichen der letzten Stufe sich die zuständigen Stellen mit den gesetzlichen Neuregelungen beschäftigten, spricht aus Sicht der IGfH Einiges dafür neben den Regelungen zur Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen im SGB VIII keine Regelung eines Stufenmodells zur weiteren Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf Leistungsgewährung und -erbringung vorzusehen. Dies spricht für die Option 4. Auf der anderen Seite kann es sinnvoll sein, ergänzende und flankierend eine Umsetzungsbegleitung des BMFSFJ einzurichten und auch eine Berichterstattung an Bundestag und Bundesrat sowie eine begleitende Evaluation der Erfahrungen vor allem aus Sicht der betroffenen junge Menschen und Eltern anzustoßen. Dies wird in anderen genannten Optionen angesprochen (vgl. z. B. Option 2d).“

Deutscher Behindertenrat

Bezogen auf: Handlungsoptionen, Umsetzungsbegleitung und Stufenmodell sowie Punkt 3 Übergangsphase

„Dem DBR ist es wichtig, dass die Umstellung und Übergangsphase so erfolgen, dass es zu einem nahtlosen Übergang für junge Menschen und ihre Familien und keinen Leistungsabbrüchen kommt. Für die Familien und Kinder ist mit der Reform eine große Umstellung verbunden. Daher gilt es, diese so entlastend wie möglich zu gestalten.

Da Umsetzung und Übergangsphase in einem sozialhilferechtlichen Dreieck nicht getrennt voneinander betrachtet werden können, erfolgt die Kommentierung zu Punkt 1 und 3 im Folgenden zusammen.

Für eine gelingende Umsetzung ist es notwendig, dass alle Akteuer*innen wissen, welche Rechtslage ab wann gilt, wer zuständig ist, welches Verfahren anzuwenden ist und die entsprechenden Umsetzungen auf kommunaler und Landesebene erfolgt sind.
Dies setzt konkrete Regelungen voraus. Ein Stufenmodell kann eine Möglichkeit dafür bieten, dass die Länder und Kommunen nicht von heute auf morgen mit einer neuen Rechtslage und -wirklichkeit konfrontiert werden, sondern sich Schritt für Schritt an die Neuerungen „herantasten“. Allerdings müssen die Stufen hinreichend konkret ausgestaltet werden. Es muss allen Akteuer*innen klar sein, welche Regelungen, wie und ab wann anzuwenden sind.
Um Leistungsabbrüche zu verhindern, müssen dabei alle Leistungsbeziehungen innerhalb des sozialhilferechtlichen Dreiecks in den Blick genommen werden und die Umstellung aufeinander abgestimmt und zeitgleich erfolgen. Ansonsten besteht für Leistungsberechtigte die Gefahr, dass sie zwar einen Leistungsbescheid haben, aber kein Leistungserbringer die Leistung erbringen kann, da er entweder nicht zugelassen ist oder keine Leistungsvereinbarung hat. Dies gilt es zwingend zu vermeiden. Das bedeutet, dass die Bedarfsermittlung, die Leistungsbescheide, das Vertrags- und Zulassungsrecht nicht getrennt voneinander gedacht werden dürfen. Sichergestellt sein

muss in diesem Zusammenhang zudem, dass zum gleichen Zeitpunkt auch ein Übergang zur Sozialgerichtsbarkeit erfolgt, um Rechtswegspaltungen zu vermeiden.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wären ggf. folgende groben Stufen denkbar:

Stufe 1: Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe

Die Zuständigkeit für alle Eingliederungshilfeleistungen geht ab dem Jahr 2028 auf das Jugendamt über. Im Rahmen dieser Übergangsphase muss sichergestellt und konkret geregelt sein, dass die bis dahin bestehenden Leistungsbescheide des Trägers der Eingliederungshilfe fortgelten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass dies für Leistungsberechtigte so ressourcenschonend wie möglich erfolgt. In diesem Zusammenhang sollte daher nach dem Übergang nicht sogleich erneut eine Bedarfsfeststellung erforderlich werden, solange der Leistungsbescheid des Trägers der Eingliederungshilfe Bestand hat.

Um Leistungsabbrüche zu verhindern, kann die Fortgeltung des Leistungsbescheides nicht losgelöst von den anderen Leistungsbeziehungen des sozialhilferechtlichen Dreiecks betrachtet werden. Denn damit der Leistungserbringer seine Leistung weiterhin erbringen kann, muss sichergestellt sein, dass der Leistungserbringer mit dem öffentlichen Leistungsträger auch eine geltende Leistungsvereinbarung getroffen hat und die Vergütung der zu erbringenden Leistung demnach gesichert ist. Dies setzt zusätzlich voraus, dass die bisherigen Leistungserbringer in der Übergangsphase weiterhin zugelassen sind und die entsprechenden Leistungsvereinbarungen ebenfalls weiterhin fortgelten. In dieser ersten Übergangsphase ist es zudem denkbar, diejenigen jungen Menschen, bei denen innerhalb der nächsten zwei Jahre nach Inkrafttreten des Reformgesetzes ein Zuständigkeitswechsel ins SGB IX ansteht, im System des SGB IX zu belassen und hierfür entsprechende Übergangsregelungen vorzusehen.

Für alle jungen Menschen, die neu oder aufgrund eines später erfolgenden Übergangs ins SGB IX in die Zuständigkeit des SGB VIII fallen, muss zudem verpflichtend festgelegt werden, dass zur Feststellung des behinderungsspezifischen Bedarfs das Verfahren aus dem SGB IX angewandt wird.

Ebenso muss in diesem ersten Schritt bereits die Gerichtsbarkeit zum Sozialgericht übergehen, um Friktionen zu vermeiden. Da die Sozialgerichtsbarkeit bereits mit der Eingliederungshilfe vertraut ist, wäre eine „Übernahme“ der Streitigkeiten für Kinder mit seelischer Behinderung für diese kein Novum.

In weiteren Stufen werden die Leistungen und die Planverfahren weiterentwickelt. Parallel zu allen Stufen müssen die entsprechenden Umsetzungsschritte in den Ländern verbindlich laufen. Das bedeutet, das Stufenmodell ist so zu untermauern, dass die Länder, Kommunen und Jugendämter ihren Umsetzungsverpflichtungen fristgerecht nachkommen. Denn reine Zeitphasen sind nicht ausreichend, wenn die Umsetzung als solche nicht erfolgt. Insofern ist eine Umsetzungsbegleitung grundsätzlich zu befürworten. Notwendig ist es hierbei aber auch, konkrete Zuständigkeiten, Umsetzungsmaßnahmen und Verfahren zu benennen. Bewährt hat sich hier im Rahmen des BTHG die Umsetzungsbegleitung mit einer Plattform.

Bei der zeitlichen und konkreten Ausgestaltung des Stufenmodells sind darüber hinaus insbesondere die Erfahrungen aus dem BTHG zu berücksichtigen und heranzuziehen, um entsprechende Fallstricke zu vermeiden: Nach Inkrafttreten der

bundesgesetzlichen Regelungen bedarf es zunächst entsprechender Umsetzungsgesetze in den Ländern. Hinzu kommt, dass erst, wenn diese feststehen und in Kraft sind, das Verfahren und die Rahmenverträge angepasst werden können. Damit die Leistungen der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bei den Leistungsberechtigten ankommen, gilt es daher sicherzustellen, dass die bisherigen Verträge so lange fortgelten, bis die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen installiert und entsprechende Vertragsverhandlungen abgeschlossen sind. Allein eine Änderung der Rechtslage ist demnach nicht ausreichend, da auch die praktischen Auswirkungen mitgedacht werden müssen. Die Erfahrungen aus dem BTHG zeigen, dass allein hierfür ein Zeitraum von mindestens 6 Jahren notwendig sein wird."

Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

Bezogen auf: TOP 5: Umstellung und Übergangsphase – Handlungsoptionen

1. „Umsetzungsbegleitung und Stufenmodell

Die Gestaltung des Übergangs der Leistungen der Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe ist entscheidend für den Erfolg der Reform und die Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Es handelt sich um einen gravierenden Systemwechsel, der sorgfältig und lückenlos mit entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen vorbereitet werden muss. Alle Finanzierungsfragen zwischen dem Bund, den Ländern und den Kommunen müssen im Vorfeld geklärt werden und dürfen sich nicht bei der Leistungsgewährung auf die Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nachteilig auswirken.

In den dargestellten Optionen wird die Komplexität der Umstellung und der Übergangsphase nicht dargestellt. Die Fachverbände schlagen vor, die Umstellungsszenarien genau zu beschreiben und alle notwendigen Schritte gesetzlich zu regeln sowie eine ausreichende Zeitspanne für die Umsetzung einzuräumen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des KJSG mit dem Stufenplan nach § 108 (bzw. § 107) SGB VIII auf 7 Jahre angelegt ist.

Bereits jetzt ist feststellbar, dass die erste Stufe, die u. a. die Bereinigung der bestehenden Schnittstellen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe regelt, nicht erreicht ist, obwohl dies bereits zum 10. Juni 2021 geschehen sollte.

Unter Berücksichtigung des komplexen Systemwechsels sollte deshalb eine Zeitspanne von mindestens 10 Jahren eingeplant werden. Für die Umsetzung des Gesetzes sind die Ausführungsgesetze der 16 Bundesländer erforderlich sowie die Verwaltungsregelungen zwischen den einzelnen Bundesländern und ihren Kommunen. Grundsätzlich muss sichergestellt werden, dass in der Umstellungsphase die Leistungsbescheide für ca. 275.000 Kinder und Jugendliche mit Behinderung[24] fortgeführt werden und keine Leistungslücken entstehen, obwohl der Leistungsträger sich ändert. Die meisten Kinder mit Behinderung im Vorschulalter erhalten die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung und ca. 80.000 Kinder und Jugendliche mit Behinderung die Leistungen der Teilhabe an Bildung.

[24] Agathe Tabel: Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe; in KomDat, TU-Dortmund, Heft Nr.3/21 (24. Jg), S.17 ff.

Diesen umfangreichen Anforderungen werden die Optionen 3 und 4 nicht gerecht. Die Fachverbände schlagen die Erweiterung der Optionen 1 und 2 vor.

Option 1 – Umsetzungsbegleitung und Berichterstattung

Die Option 1 schlägt die Umsetzungsbegleitung und den Wegfall der Regelung des § 108 SGB VIII vor. Die Umsetzungsbegleitung wird befürwortet. Sie sollte allerdings akzessorisch zur eigentlichen Umsetzung auf Länder- und kommunaler Ebene erfolgen. Mit dem Erlass eines neuen Gesetzes wird die Regelung des § 108 (bzw. 107) SGB VIII obsolet. Allerdings darf die Vorgabe der sog. Kostenneutralität keine Grundlage des neuen Gesetzes werden!

Die Fachverbände begrüßen die Vorschläge zur Umsetzungsbegleitung und Berichterstattung. Es ist wichtig, dass das BMFSFJ die Vertragspartner wissenschaftlich begleitet und regelmäßige Bund-Länder-Gespräche führt. Das Bundesministerium sollte sicherstellen, dass die Länder und Kommunen die Fortentwicklung und Überführung der Leistungen nicht mit dem Argument der Kostensteigerung (als Auswirkung des § 108 bzw. 107 SGB VIII) verhindern. Es ist sicherzustellen, dass der Stufenplan im neuen Bundesgesetz auch die Überführung der Leistungen in die neuen Verträge (Leistungserbringungsrecht) berücksichtigt.

Monieren die Länder Kostensteigerungen, entwickelt das BMFSFJ Strukturen zur Absicherung der finanziellen Unwägbarkeiten der Länder und Kommunen. Das BMFSFJ stellt sicher, dass dies nicht zulasten der leistungsberechtigen Personen (als Leistungslücken bzw. Leistungsabbrüche) oder zulasten der Verhandlungen geht und sich die gesetzlichen Vorgaben amortisieren können.

Durch die Umstellung entsteht bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie bei den Leistungserbringern aus der Eingliederungshilfe ein erheblicher Mehraufwand (Zulassung, neue Verhandlungen, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen, Umstellung von Dokumentationssystemen, Leistungsabrechnungen, IT-Systemen, Umstellung und Abwicklung des Rechnungswesens etc.). Das Bundesgesetz muss Regelungen vorsehen, die den Mehraufwand der Leistungserbringer für den Zeitraum der Übergangsvereinbarung abbilden.

Option 2 – Stufenplan

In der Option 2 wird die Regelung eines Stufenplans (mit diversen Modifikationen z.B. durch zunächst die getrennten Leistungskataloge und die spätere Zusammenführung der Leistungskataloge) dargestellt.

In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, den Stufenplan genau zu beschreiben, und zwar nicht nur auf der Tatbestandsebene, sondern auch auf der Ebene der konkreten Ausführung. Durch die Einführung eines bundesgesetzlichen Stufenplans wird das Gesetz noch nicht umgesetzt, sondern erst durch die Länder und Kommunen.

Der bisherige Stufenplan des § 108 (bzw. 107) SGB VIII ist ebenfalls evidenzbasiert zu überprüfen, insbesondere mit Blick auf die Zeitabläufe und die bereits erreichten Zielsetzungen und Ressourcen. Insoweit ist auch die praktische Machbarkeit der Regelung des § 108 Abs. 1 (bzw.107) SGB VIII (Wechsel der Zuständigkeit ab dem 01. Januar 2028) evidenzbasiert zu klären. Die Einführung der Gesamtzuständigkeit der Kinder-

und Jugendhilfe bedeutet eine umfangreiche Verwaltungsstrukturreform, die zeitliche und personelle Ressourcen erfordert, durch die zunächst per se keine inklusiven Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe entstehen.

Das Stufenmodell muss vorsehen, dass in der Phase zwischen Verkündung des Gesetzes im Jahr 2025 und Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2028 (alle) vorbereitenden Maßnahmen getroffen wurden und Kinder und Jugendlichen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung, die zum 01. Januar 2028 in die Zuständigkeit des Jugendamtes fallen, auf ein Verfahren treffen, dass den derzeitigen Grundsätzen des SGB IX Rechnung trägt.

In diesem Zeitraum müssen alle Maßnahmen zur Durchführung einer umfangreichen Verwaltungsstrukturreform erfolgen. Der Zeitraum zwischen der Verkündung des Gesetzes und dem Zuständigkeitswechsel am 01. Januar 2028 ist aus der Sicht der Praxis und aus der Erfahrung der Umsetzung des BTHG (Erlass im Jahr 2016 und Übergang der Leistungen der Existenzsicherung von Trägern der Eingliederungshilfe auf die Grundsicherung in 2020) zu knapp bemessen.

a) Zeitliche Parameter für die Verhandlung der Rahmenverträge und Vereinbarungen

Das Stufenmodell muss eine Frist für die Zulassung und die Verhandlung der neuen inklusiven Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vorsehen.

Die Übergangsregelungen sollten erst mit der Vereinbarung einer neuen inklusiven Leistungsstruktur und Vergütungsstruktur gemäß den neuen gesetzlichen Vorgaben einschließlich der Umstellung des entsprechenden Vergütungssystems enden. Das Bundesgesetz sollte verbindliche Regelungen für die Vertragspartner vorsehen und die Vertragspartner verpflichten, Gespräche über die Verhandlungen – direkt nach Verkündung des Bundesgesetzes (2025) – aufzunehmen. Es wird geregelt, dass sich die Vertragspartner bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bzw. zu einer benannten Frist über Rahmenbedingungen für die zu führenden Verhandlungen einigen.

b) Finanzierung der inklusiven Leistungen

Aufgrund der Erfahrung mit der schleppenden Umsetzung des BTHG[25] erwarten die Fachverbände, dass keine Verknüpfung der Reform mit sachfremden Zielsetzungen stattfindet und dass die Vorgabe der Regelung des § 108 (bzw. künftig § 107) SGB VIII in Form der sog. Kostenneutralität aufgegeben wird. Die notwendigen finanziellen Mittel zur Finanzierung der Reform müssen zugesichert und auch bereitgestellt werden, um den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe auf der kommunalen Ebene die Zusammenführung und die Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen. Jegliche Regelungen, nach denen das Landesrecht in Abhängigkeit von der Art der Behinderung abweichende Regelungen vorsehen kann, sind vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gebots zur Herstellung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse abzulehnen.

Die Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe muss sich auf alle Kinder und Jugendlichen erstrecken, insbesondere unter Berücksichtigung

[25] Vgl. dazu BT-Drs. 20/5150 sowie BT-Drs. 20/6935.

der Tatsache, dass neue Personengruppen als Leistungsempfänger hinzukommen und personelle und materielle Ressourcen beanspruchen werden.

Die Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe muss ebenfalls den Sicherstellungsauftrag für die Fortführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die reibungslose Zulassung der Leistungsanbieter sowie die Übernahme der Verträge der Leistungsanbieter, die bisher mit Leistungsträgern der Eingliederungshilfe bestehen, umfassen.

Die Fachverbände weisen auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung hin, die alle notwendigen Schritte und Verfahrensweisen für den Übergang der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit geistiger oder/und körperlicher Behinderung in die Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet. Entscheidend ist, dass die Fortführung der Erbringung aller Leistungsansprüche der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung sichergestellt ist. Jegliche Leistungslücken und Unsicherheiten sowie die bürokratischen Hürden für die Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung müssen vermieden werden."

Markus Schön, Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis" – Deutsches Institut für Urbanistik

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Bei dieser Frage kann noch kein eindeutiges Voting erfolgen, da noch Klärungsbedarf besteht und die tatsächliche Umstellung auf Länderebene und in Kommunen nicht berücksichtigt ist. Grundsätzlich ist ein Stufenmodell sinnvoll, die Umsetzungsbegleitung auch, allerdings müssen die finanziellen Ressourcen sicherstellen, dass die Umsetzung des Gesetzes auf Ebene der Länder und Kommunen machbar ist. D. h., Einigkeit besteht darin, dass Übergangsphasen, Stufenmodelle und eine entsprechende Begleitung erforderlich sind, damit die Reform auch qualifiziert umgesetzt werden kann. Das Stufenmodell und die entsprechende Umsetzungsbegleitung über das BMFSFJ hat sich bereits im BTHG bewährt und diese komplexen gesetzlichen Veränderungen können nur gut gelingen, wenn sie schrittweise implementiert werden. Dass allerdings im Laufe von Jahren innerhalb der einzelnen Stufen des Übergangs Leistungstatbestände mehrfach geändert werden, wird dagegen als problematisch betrachtet, da dies in der Praxis eher Unsicherheit schafft und die Jugendämter nicht entlastet. Dies muss im weiteren Prozess geklärt werden, daher votiert das Dialogforum am ehesten für Option 2. Den Berichtspflichten, wie sie in den Optionen 2c und 2d eingefordert werden, kann zugestimmt werden.

Weitere Einzel-Votings:

- Option 2a und Option 2c, also ein Stufenmodell mit einer konkreten und verbindlichen zeitlichen Orientierung. „Ich würde … die Idee begrüßen, einen zeitlichen „Stufen-Plan" einzuführen (analog der Verfahrenslotsen), in der – zunächst eine Umsetzung der Option 2(b) stattfindet, also die bestehenden Leistungen der Eingliederungshilfe in das SGB VIII überführt werden und ein verbindlicher ganzheitlicher, bedarfsübergreifender Hilfeansatz bei entsprechenden Bedarfen stattfindet und – später die Option 3 umgesetzt wird (z. B. 2030). Die Option 3 sollten dabei möglichst in diesem Gesetzgebungsverfahren schon festgelegt werden, damit die

Zielrichtung nicht „verloren“ geht und mit einer Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung insgesamt verbunden werden.“ Beim Stufenmodell gab es Rückmeldungen der Jugendämter der Landkreise und des DLT, die sich grundsätzlich für eine Zusammenführung aussprechen, aber eine parallele "Reform" der Hilfen zur Erziehung für derzeit nicht leistbar halten, so dass mehr Zeit benötigt wird – das Stufenmodell würde sich daher eignen und schreibt gleichzeitig das Ziel der Zusammenführung der Leistungen fest.

- Wenn das entsprechende Bundesgesetz im Jahr 2025 verkündet wird, sollte eine zügige Umsetzung in einem großen Schritt erfolgen. Stufenmodelle wie in den Optionen 2 und 3 führen zu einem langen Übergangsprozess mit dadurch immer wieder zu ändernden Verfahren und Denkstrukturen in der Praxis. Daher Votum für eine Umsetzung nicht in Schritten, sondern für eine komplette Anwendung der Neuregelungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Allerdings könnte man abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Bundesgesetzes und des Zeitpunkts der Verkündung (Anfang oder Ende 2025?) darüber nachdenken, den Vorlauf vor der Anwendung des neuen Rechts ggf. um ein Jahr auf den 1.1.2029 zu verschieben, um der Praxis mehr Zeit zu geben, die notwendigen Änderungen in der Ablauf- und Aufbauorganisation sowie Schulungen/Qualifizierungen der Fachkräfte vorzunehmen.“

Option 1:

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

Bezogen auf: Option 1

„Das geplante Gesetzesvorhaben ist komplex und erfordert von allen Beteiligten auf Seiten der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe enorme Anpassungsleistungen und intensive Prozesse der Organisationsentwicklung. Gerade die Zielsetzung eines einheitlichen, offenen Leistungskataloges und die Einführung eines bundesweit einheitlichen, zusammengeführten Verfahrens zur Bedarfsfeststellung ist ein großer, bedeutsamer Schritt für alle Beteiligten. Daher ist der Rückgriff auf Stufenmodelle einleuchtend und ggf. notwendig.

Gleichzeitig sind mit der Einführung des KJSG und seinen neuen inklusiven Qualitätsanforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe sowie der Einführung der Verfahrenslotsen ab 2024 die ersten Stufen des Prozesses bereits erfolgt. Für die mögliche Ausgestaltung weiterer Stufen regt der IB an, von den Erfahrungen bei der Einführung des BTHG zu lernen. Daraus ergeben sich z. B. Hinweise, welche Zeiträume und Übergangsphasen für welche inhaltlichen und strukturellen Fragen notwendig, aber bisweilen auch zu lange sein können und damit Unsicherheiten noch verstärken, engagierte Akteure ausbremsen und wichtige Prozesse verzögern können.“

Dr. Jörg Fegert, Aktion Psychisch Kranke e. V. (APK)

Bezogen auf: Option 1

„Zu 1. Umsetzungsbegleitung und Stufenmodell votieren wir für Option 1: Die Umsetzungsbegleitung durch das BMFSFJ erfolgt unter besonderer Berücksichtigung des Bundesgesetzes ab dem Zeitpunkt seiner Verkündung im Jahr 2025. Die Regelungen, die das bis zum 1. Januar 2027 zu verkündende Bundesgesetz in § 108 SGB VIII betreffen, entfallen."

Option 2:

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

Bezogen auf: Option 2/ 2a

„Falls sich der Gesetzgeber für ein Stufenmodell entscheidet, favorisiert der IB die Option 2 bzw. 2a: Eine gemeinsame Debatte zu den Optionen eines neuen Stufenmodells (Option 2) sowie konkrete, gesetzlich ausgestaltete Zielsetzungen (Option 2a). Das im Papier ausgeführte Beispiel lehnt der IB dabei jedoch entschieden ab. Der gemeinsame, inklusive Leistungskatalog muss aus Sicht des IB unbedingt bereits mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gültig werden."

Option 2a:

Option 2b:

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

Bezogen auf: Option 2b

„Die Option 2b – eine Ausweitung der Stufenphase bis zum Jahr 2036 – weist der IB zurück. Der IB wirbt dringend dafür, die Frage der Zeitdauer bis zur vollständigen Umsetzung des Gesetzes auch aus der Sicht der Adressat*innen und mit Blick auf die Verpflichtung aus der UN-BRK zu stellen: Für Familien, Kinder und junge Menschen mit Behinderung wäre die Aussicht fatal, bis zu einer Umsetzung der entscheidenden Reformschritte aus der Altersstufe derer herausgewachsen zu sein, die von der Reform ein inklusiveres Aufwachsen erwarten können."

Option 2c:

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

Bezogen auf: Option 2c und 2d

„Der IB begrüßt die Idee, den Einführungsprozess durch eine Umsetzungsbegleitung zu flankieren. Aus Sicht des IB sollte diese Begleitung bereits mit Verabschiedung des neuen Gesetzes und damit deutlich vor 2028 beginnen. Teil dessen sollten auch Modellprojekte auf Bundesebene zur Entwicklung der für die Reform notwendigen Instrumente sein – insbesondere ein gemeinsame Verfahren zur Bedarfsfeststellung sowie inklusive Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen bzw. -entwicklung (s. Top 3), welche durch wissenschaftliche Begleitung und Evaluation sowie starke partizipative Elemente flankiert werden.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes 2028 wäre eine wichtige Funktion der Umsetzungsbegleitung eine Unterstützung der Prozesse vor Ort. Das Projekt könnte v.ca. öffentliche Träger bei der Umstellung und Weiterentwicklung interner Prozesse begleiten und so dazu beitragen, in dem bereits jetzt massiv belasteten Feld Ressourcen zu sparen und dazu beizutragen, bundesweite Vergleichbarkeit von Qualität und Standards herzustellen.“

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Dr. Andreas Oberle, Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V. / Dr. Mario Bauer, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.

Bezogen auf: Option 2c

„Hier scheint uns ein längerdauernder und begleiteter Prozess die sinnvollste Lösung zu sein, (also Option 2c), jedoch sollte dabei vermieden werden, dass die Umstellungsprozesse weit hinausgeschoben werden.“

Option 2d:

Option 3:

Option 4:

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Option 4

„Die Umsetzung sollte nach dem endgültigen Inkrafttreten zügig und mit dann nur noch kurzen Umsetzungsfristen erfolgen. Wichtig ist, dass zwischen Verabschiedung und Umsetzung hinreichend Zeit zur rechtlichen Umsetzung in den Ländern und der tatsächlichen Umsetzung vor allem in den Kommunen verbleibt.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

Bezogen auf: Option 4

„Mit Blick auf den Handlungsdruck, der sich aus der aktuellen Situation der Adressat*innen ergibt, positioniert sich der IB für die Wahl der Option 4: Verzicht auf ein Stufenmodell. Eine beeindruckende Vielzahl von Akteur*innen hat sich bereits auf den Weg gemacht, Instrumente weiterentwickelt, in partizipativen Prozessen Bedarfe eruiert und inklusive Strukturen geschaffen. Bis zum Jahr 2028 können diese Erfahrungen zusammengetragen werden und können die Basis für eine flächendeckende Umsetzung des neuen Gesetzes bilden."

2. Verfahrenslotse

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Rolf Diener, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen

Bezogen auf: Verfahrenslotse

„Hier werden die Optionen 1 (Entfristung) in Verbindung mit Option 4 (Unterstützung der Jugendämter bei der Zusammenführung) präferiert. Im Prozess der Zusammenführung der Leistungen des SGB IX in das SGB VIII und auch nach ihrer vollständigen Umsetzung der Zusammenführung werden weiterhin Beratungsbedarfe sowohl an der Schnittstelle zur Eingliederungshilfe in der Phase des Erwachsenwerdens (deswegen Ablehnung Option 2) als auch an einer ganzen Reihe an anderen Schnittstellen bestehen bleiben (Gesundheitssystem, Pflege, Jobcenter und Bundesagentur etc.), weswegen die Funktion weiterhin benötigt wird. Es sollten allerdings Überprüfungsschleifen (wahrscheinlich eher auf der kommunalen Ebene) eingeführt werden bzgl. des Umfangs des Bedarfes. Auch der Organisationsentwicklungsbedarf wird nach unserer Einschätzung mittelfristig weiterhin bestehen bleiben, weswegen die Funktionen nach § 10 b Absatz 2 SGB VIII weiterhin benötigt werden, womöglich ebenfalls mit degressiver Tendenz."

Cornelia Lange, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Aus den Optionen ergibt sich keine grundsätzliche Aussage, welche Funktion der Verfahrenslotse im Falle der Entfristung in Zukunft einnehmen soll. Es sollte konkreter dargestellt werden, welche Ziele seitens des Bundes mit dem Vorhaben der Entfristung der Regelung verbunden sind. Im Falle einer Entfristung wäre für die Aufgaben nach § 10b Abs. 1 die Abgrenzung zu anderen Beratungsansprüchen im SGB VIII (z. B. § 10a SGB VIII) und im SGB IX sowie zur Beratung im Rahmen der Hilfe- bzw.

Teilhabeplanverfahren in den Blick zu nehmen (keine Doppelstrukturen). Es wird davon ausgegangen, dass für Leistungsberechtigte der Jugendhilfe- und Eingliederungshilfe ein zusätzliches Beratungsangebot nicht erforderlich wäre. Ein Bedarf einer fortbestehenden Beratungs- und Lotsenfunktion wird daher allenfalls in Bezug auf andere Leistungssysteme außerhalb der Jugend- und Eingliederungshilfe gesehen. Eine Verlängerung der Aufgabe nach § 10b Abs. 2 wird allenfalls für den festzulegenden Umsetzungszeitraum als sinnvoll angesehen. Es sollte die Einschätzung der Kommunen zum Bedarf berücksichtigt werden."

Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Eine Einschätzung dazu kann nur vage erfolgen, da die Funktion der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen bisher auch nicht in einer ähnlichen Form in den relevanten Rechtskreisen eingesetzt wird und deshalb nicht beurteilt werden kann, ob und wie Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen tatsächlich von Anspruchsberechtigten künftig angenommen werden.

Im Sinne der Anspruchsberechtigten und auch zur Reduzierung von Zuständigkeitsdifferenzen und Rechtsstreitigkeiten zwischen verschiedenen Rehabilitationsträgern wäre eine Ausweitung der Zuständigkeiten von Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen auf weitere Leistungssysteme möglicherweise förderlich. Wenn so z. B. die Anzahl der weitergeleiteten Anträge und auch daraus resultierende längere Wartezeiten für Anspruchsberechtigte reduziert werden könnten, hätte allein dadurch die Entfristung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen und die Ausweitung auf andere Rechtskreise eine positive Wirkung.

Wenn auch aufgrund der fehlenden Erfahrungen zum Einsatz von Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen und ähnlichen Funktionen eine Einschätzung nur aufgrund von Annahmen erfolgen kann, erscheint die unter Option 1 formulierte Variante sowohl für Anspruchsberechtigte unterstützend und zudem auch effizient für Abläufe in der Verwaltung."

Thomas Früh, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Tendenz Option 4 oder 1, wobei die Umsetzung des Verfahrenslotsen evaluiert werden sollte. Tangiert auch die Frage, ob überhaupt Personalressourcen vorhanden sind."

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Verfahrenslotse

„Die Pflicht zur Beschäftigung des Verfahrenslotsen muss entfallen. Schon jetzt sind die Erfahrungen mit diesem Modell in den Kommunen unterschiedlich, auch deren

Tätigkeiten unterscheiden sich im Detail. Daher muss auch vor Ort entschieden werden, ob und in welcher Weise diese Personen weiterbeschäftigt werden. Dass ein Bedarf an diesen Fachkräften als Personen bestehen wird, steht dabei außer Frage."

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Bezogen auf: Verfahrenslotse

„Grundsätzlich ist die Schaffung eines Verfahrenslotsen ein wichtiger Schritt. In der Praxis berichten gerade Familien mit Kindern mit Behinderungen immer wieder, dass sie dringend die Hilfe und Unterstützung gebraucht hätten, die der Verfahrenslotse erbringen soll.

So wie die Vorschrift konzipiert ist, ist sie nach Auffassung der BAGFW aber nicht geeignet, die Probleme zu lösen. Zum einen besteht eine Konkurrenz zu § 106 SGB IX. Des Weiteren ist aus Sicht der BAGFW nicht hinnehmbar, dass sich die Verfahrensunterstützung durch Lotsen auf Leistungen der Eingliederungshilfe beschränkt. Sie sollte alle Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, aber auch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz umfassen.

Die BAGFW plädiert nach wie vor für die Einführung von strukturell unabhängigen, den Beratenden verpflichtenden Verfahrenslotsen. Aus Sicht der Verbände ist ihre strukturelle Unabhängigkeit im Sinne der Leistungsberechtigten unter dem Dach der der Kinder- und Jugendhilfe nicht sichergestellt.

Außerdem kann aus Sicht der BAGFW die ab 2024 verpflichtenden Funktion der Verfahrenslotsen nicht bewertet werden, solange keine Gesamtevaluation dieser neuen Struktur vorliegt.

Vor diesem Hintergrund lehnt die BAGFW alle hier vorgeschlagenen Handlungsoptionen ab."

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)

Bezogen auf: Verfahrenslotse

„Der bvkm spricht sich für Option 1 aus, soweit die Unterstützungs- und Beratungsfunktion des Verfahrenslotsen bzgl. der Leistungsberechtigten gem. § 10b Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB VIII betroffen ist.

Zunächst einmal liegt der Auftrag des Verfahrenslotsen in Bezug auf die Leistungsberechtigten i. S. d. § 10b Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB VIII darin, die Lebenssituation des jungen Menschen und seiner Familie in Gänze zu erfassen und mit ihnen gemeinsam die Bedarfe zu erarbeiten, bevor diese dann erst im zweiten Schritt in Anträge und Verfahren übersetzt werden. Dabei liegt der Fokus auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Nimmt man den grundsätzlich ganzheitlich auszurichtenden Auftrag aber ernst, so werden sich in vielen Fallkonstellationen automatisch auch Schnittstellen zu anderen Leistungsbereichen ergeben. Es wird Familien geben, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nur die gewünschte Wirkung erzielen können, wenn sie gleichzeitig durch weitere Leistungen aus anderen Systemen, z. B. der Pflege (SGB XI) und des

Gesundheitsbereichs, sinnvoll ergänzt werden. Der Verfahrenslotse dürfte von Beginn an auch hier mindestens als Mittler und Netzwerker gefordert sein.

Der Verfahrenslotse, der nach der gesetzlichen Regelung beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe verortet ist, wird bereits in dem Übergangszeitraum ab 2024, aber erst recht ab 2028 nach Abschluss der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe eine wichtige und unverzichtbare Funktion in der Umsetzung der Reform hin zu einer gelingenden inklusiven Lösung haben.

Vor diesem Hintergrund erscheint es daher zielführend, die Schnittstellenaufgaben des Verfahrenslotsen – jedenfalls langfristig bzw. ggf. stufenweise (um gerade anfänglich einer Überladung von Aufgaben vorzubeugen) – zu erweitern. Mithin soll die Funktion des Verfahrenslotsen, die sich nach § 10b SGB VIII auf die Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bezieht, entfristet und auf weitere Schnittstellen erweitert werden. Sie nimmt dann neben Leistungen der Eingliederungshilfe auch andere Leistungssysteme in Bezug, wie das der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung. Der Verfahrenslotse muss dabei nicht Experte in allen Leistungssystemen sein, aber durchaus zum einen ein Grundwissen und zum anderen ein Netzwerk zur weiteren Unterstützung besitzen.

Soweit die Unterstützungsfunktion des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 10b Absatz 2 Satz 1 SGB VIII in Bezug genommen wird, spricht sich der bvkm für Option 4 aus. Das bedeutet, dass die Unterstützungsfunktion des Verfahrenslotsen in Bezug auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über 2028 hinaus beibehalten und nach Abschluss der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe in dessen Zuständigkeit auf die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vor Ort insgesamt bzw. bei Regelung eines Stufenmodells auf die Erreichung der darin vorgesehenen Ziele ausgerichtet werden sollte.“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bezogen auf: Verfahrenslotse

„Einleitend wird angemerkt, dass auf die Problematik eines Bestehenbleibens der §§ 10a und 10b SGB VIII parallel nebeneinander nicht eingegangen wird. Das Entstehen bzw. Vorhalten von Doppelstrukturen sollte vermieden werden. Daher wäre von Seiten des Gesetzgebers eine klarstellende Regelung wünschenswert.

Wichtig wäre in diesem Zusammenhang zudem eine eindeutige Regelung des Gesetzgebers, dass auch die Beratung gemäß § 10a SGB VIII – ebenso wie der Verfahrenslotse gem. § 10b SGB VIII – zwingend in der öffentlichen Jugendhilfe angesiedelt sein muss, um einen Gleichklang der Aufgabenerfüllung sicher zu stellen.

Insgesamt erscheint keine der vier vorgeschlagenen Optionen ideal. Wir regen zudem an, die Erfahrungen aus den Modellprojekten abzuwarten.

Überlegenswert erscheint, die Funktion des Verfahrenslotsen zwar grundsätzlich zu befristen, hierfür allerdings eine längere Übergangszeit (z. B. bis 2031) vorzusehen, um sicherzustellen, dass sich die Fachpraxis ausreichend Zeit hat, sich bis dahin die

entsprechende Kompetenz zu erarbeiten."

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Verfahrenslotse

„Option 1 will die Funktion des Verfahrenslotsen entfristen und auf weitere Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen ausdehnen. Diese Überlegungen zu einer derart komplexen Ausweitung der Zuständigkeit bevor auch nur ein einziger Verfahrenslotse seine Arbeit aufgenommen hat, wird sehr kritisch gesehen. Zudem darf vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels bezweifelt werden, dass (Verwaltungs-)Fachkräfte mit der erforderlichen breiten Expertise in den verschiedenen Rechtskreisen und angesichts ihrer Doppelfunktion auch der kommunalen Strukturen in der benötigten Zahl zur Verfügung stehen werden.

Zu allen Optionen ist anzumerken, dass nach wie vor das Verhältnis des Verfahrenslotsen zum Instrument der unabhängigen Teilhabeberatung nicht geklärt ist. Zudem stellt sich bereits jetzt – aber insbesondere bei einer Entfristung und thematischen Ausweitung – die Frage der Finanzierung. Eine finanzielle Beteiligung seitens des Bundes ist unerlässlich und wurde von Seiten der Länder bereits im Bundesratsverfahren zum KJSG gefordert.

Eine bundesgesetzliche Regelung für Verfahrenslotsen über 2028 hinaus, wie sie Option 4 vorsieht, ist nicht erforderlich. Zum einen formuliert §10a Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII bereits einen individuellen Beratungsanspruch für junge Menschen und ihre Familien. Zum anderen sollte es der kommunalen Ebene überlassen bleiben, je nach dem Stand der Umsetzung vor Ort, zu entscheiden, inwieweit der Einsatz von Verfahrenslotsen zur Beratung in strukturellen Fragen weiter sinnvoll ist. Für den Fall einer gesetzlichen Festlegung wird erwartet, dass von Seiten des Bundes die Finanzierung sichergestellt wird."

Elke Alsago, ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bezogen auf: Verfahrenslotse

„Wir begrüßen die Unterstützung des Systems durch Verfahrenslots*innen. Insbesondere die Kolleg*innen in den Allgemeinen Sozialen Diensten benötigen fachliche Unterstützung. Wichtig ist, dass die Verfahrenslots*innen für einen langen Zeitraum vorgesehen sind, denn die Erfahrung aus der Einführung des 8a SGB VIII oder des KKG haben gezeigt, dass die Etablierung solcher Änderungen 10-20 Jahre braucht – daher wäre eine Verlängerung auf ca. 5 Jahre sinnvoll. Bei der Planung zu berücksichtigen ist, dass die ASD Kolleg*innen Zeit brauchen, um sich einzuarbeiten und sich intensiv mit den Lebenslagen der Adressat*innen auseinanderzusetzen. Gleichzeitig sollten Fortbildungsprogramme entwickelt werden, die es den Sozialarbeiter*innen im ASD ermöglichen, erforderliches Wissen zu erwerben. Auch die Studiengänge der Sozialen Arbeit sind weiterzuentwickeln, damit zukünftige Generationen von Sozialarbeiter*innen bereits im Studium entsprechendes Wissen und Kompetenzen erwerben können."

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: Verfahrenslotse

„Bereits vor dem Start der Verfahrenslotsen im Jahr 2024 deren Fortführung zu diskutieren, fällt der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII nicht leicht. Sie hält § 10b SGB VIII aber immer noch für eine klug gesetzte gesetzliche Vorgabe, um in den Jugendämtern Ressourcen für die Unterstützung der Adressat*innen im gegliederten Sozialleistungssystem (Abs. 1) und für die Unterstützung der örtlichen Träger bei der Umsetzung der Reform (Abs. 2). Ohne bisher zu wissen, ob sich die Verfahrenslotsen als Erfolg beweisen und wie sie sich im Verhältnis zu anderen Beratungsstellen (insb. Ombudsstellen gem. § 9a SGB VIII, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX 1. Teil, aber auch dem Beratungsangebot der öffentlichen Träger nach § 10a SGB VIII und § 106 SGB IX 1. Teil) entwickeln, votiert sie daher für Option 1, also eine Fortschreibung beider Aufgaben der Verfahrenslotsen bei gleichzeitiger Erweiterung des Beratungsauftrags gegenüber den Adressat*innen auf die gesamte Breite der Rehabilitationsträger einschließlich der Eingliederungshilfe, da gerade auch beim Übergang ins Erwachsensystem (vgl. TOP 2) Unterstützungsbedarf entstehen dürfte."

Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Die Einführung der Verfahrenslotsen ab dem 01.01.2024 ist ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einem inklusiven SGB VIII. Ihre Rolle zwischen Beratung von Adressat*innen und Unterstützung des öffentlichen Trägers bei der Umsetzung einer inklusiven Lösung ist komplex. Gleichzeitig bietet die Funktion die Chance, Expertise und Netzwerke aufzubauen, die auch im weiteren Prozess nach 2028 gebraucht werden.

• Zu Option 1
Da es auch nach der Zusammenführung von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe noch weitere Schnittstellen zu anderen Rehabilitationsträgern und weiteren Akteuren im Hilfesystem geben wird, befürwortet der IB Option 1: Entfristung und Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches

• Zu Option 4
Gleichzeitig empfiehlt der IB mit Option 4, die aufgebaute Expertise der Verfahrenslotsen auch nach 2028 für die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vor Ort bzw. ggf. die Umsetzung eines Stufenmodells unterstützen."

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Bezogen auf: Verfahrenslotse

„Mit Inkrafttreten des KJSG wurde in §10b SGB VIII (In Kraft ab 01.01.2024) die Funktion der Verfahrenslotsen gesetzlich bis 31.12.2027 befristet verankert. Verfahrenslotsen sollen „die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht." Weiterhin sollen Verfahrenslotsen den örtlichen

Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit unterstützen (vgl. § 10b SGB VIII).

Im Hinblick auf die Verfahrenslotsen spricht sich die IGfH für die Option 1 aus: die Entfristung und Erweiterung der Regelung auf die Schnittstellen zu anderen Rehabilitationsträgern. Diese Präferenz muss aber mit Einschränkungen verbunden werden, denn es bleiben zurzeit noch viele offene Fragen:

Wir nennen an dieser Stelle nur einige dieser noch offenen Diskussionspunkte:

- Wie gestaltet sich der Beratungsauftrag durch den ASD in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auch im Kontext mit der Arbeit von Verfahrenslotsen?
- Ist eine Verstetigung der Verfahrenslotsen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe dienlich, wenn eine unabhängige Stelle die Verfahren begleitet? Müssen nicht Kompetenzen im ASD aufgebaut werden?
- Wie ist das Verhältnis zur Ombudschaft, wenn es bei den Verfahrenslotsen um die unabhängige Unterstützung bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten geht? (siehe hierzu Achterfeld/ Beckmann/ Ehlers/ Lohse 2023; Schindler 2023: 30 f.).
- Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB®) unterstützt in Fragen zur Teilhabe.

  Die EUTB®-Berater*innen sind zuständig in allen Fragen rund um Rehabilitations- und Teilhabeleistungen. Dabei sollen Ratsuchende durch die Beratung empowert werden, selbstbestimmte Entscheidungen für sich zu treffen. Wie verhält sich die EUTB zur Arbeit der Verfahrenslotsen?
- Können die Verfahrenslotsen nach einer Übergangsfrist in etwa sogenannte „Kompetenzstelle für rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit“ in der Kommune überführt werden?

- Die unterschiedlichen Rechtskreise und Schnittstellen verschwinden mit der Reform nicht.
- Adressat*innen einer solchen Stelle wären hier dann die Fachkräfte in den Jugendämtern.
- Wie können Erkenntnisse und Erfahrungen zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit aus den Careleaver-Projekten hier Eingang finden?“

Deutscher Behindertenrat

Bezogen auf: Verfahrenslotse

„Ergänzend zur Umsetzungsbegleitung sollte demnach auch die Funktion des Verfahrenslotsen ausgestaltet werden. Eine Befristung des Verfahrenslotsen bis 2028 – wie in Option 2 vorgesehen – lehnt der DBR ab. Stattdessen ist diese wichtige Schlüsselfunktion auch zukünftig zu erhalten. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Jugendämter derzeit viel Mühen dafür verwenden, diese Position zu installieren und entsprechende Personen fortbilden. Auch für Leistungsberechtigte ist eine

Ansprechperson im Jugendamt wichtig, um das immer komplizierter werdende Sozialleistungssystem verstehen, durchblicken und die entsprechenden Ansprüche geltend machen zu können. Nach Verständnis des DBR differenziert das Arbeitspapier in den Optionen zwischen den beiden Funktionen des Verfahrenslotsen (Unterstützungs- und Beratungsfunktion der Leistungsberechtigten und Beratungsfunktion des Jugendamtes).

Der DBR spricht sich für Option 1 aus, wonach die Funktion des Verfahrenslotsen, die sich nach § 10b SGB VIII auf die Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bezieht, entfristet und auf weitere Schnittstellen erweitert wird. Sie nimmt neben Leistungen der Eingliederungshilfe auch auf andere Leistungssysteme Bezug, wie das der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung. Dies bezieht sich insbesondere auf die Unterstützungs- und Beratungsfunktion der leistungsberechtigten Personen. Dies ist insbesondere deswegen wichtig, da die Funktion des Verfahrenslotsen beinhaltet, Leistungsberechtigte bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe zu unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinzuwirken.

Im Hinblick auf die Beratungsfunktion des Jugendamtes spricht sich der DBR für Option 4 aus, wonach die Beratungsfunktion bezüglich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Abschluss der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe in dessen Zuständigkeit auf die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vor Ort insgesamt bzw. bei Regelung eines Stufenmodells auf die Erreichung der darin vorgesehenen Ziele ausgerichtet ist.

Dementsprechend muss der gesetzliche Auftrag des Verfahrenslotsen entsprechend angepasst werden.“

Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

Bezogen auf: Verfahrenslotse

„Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sprechen sich für Option 1 aus, soweit die Unterstützungs- und Beratungsfunktion des Verfahrenslotsen bzgl. der Leistungsberechtigten gem. § 10b Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB VIII betroffen ist.

Zunächst einmal liegt der Auftrag des Verfahrenslotsen in Bezug auf die Leistungsberechtigten i. S. d. § 10b Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB VIII darin, die Lebenssituation des jungen Menschen und seiner Familie in Gänze zu erfassen und mit ihnen gemeinsam die Bedarfe zu erarbeiten, bevor diese dann erst im zweiten Schritt in Anträge und Verfahren übersetzt werden. Dabei liegt der Fokus auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Nimmt man den grundsätzlich ganzheitlich auszurichtenden Auftrag aber ernst, so werden sich in vielen Fallkonstellationen automatisch auch Schnittstellen zu anderen Leistungsbereichen ergeben. Es wird Familien geben, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nur die gewünschte Wirkung erzielen können, wenn sie gleichzeitig durch weitere Leistungen aus anderen Systemen, z. B. der Pflege (SGB XI) und des Gesundheitsbereichs sinnvoll ergänzt werden. Der Verfahrenslotse dürfte von Beginn an auch hier mindestens als Mittler und Netzwerker gefordert sein.

Der Verfahrenslotse, der nach der gesetzlichen Regelung beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe verortet ist, wird bereits in dem Übergangszeitraum ab 2024, aber erst

recht ab 2028 nach Abschluss der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe eine wichtige und unverzichtbare Funktion in der Umsetzung der Reform hin zu einer gelingenden inklusiven Lösung haben.

Vor diesem Hintergrund erscheint es daher zielführend, die Schnittstellenaufgaben des Verfahrenslotsen – jedenfalls langfristig bzw. ggf. stufenweise (um gerade anfänglich einer Überladung von Aufgaben vorzubeugen) – zu erweitern. Mithin soll die Funktion des Verfahrenslotsen, die sich nach § 10b SGB VIII auf die Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bezieht, entfristet und auf weitere Schnittstellen erweitert werden. Sie nimmt dann neben Leistungen der Eingliederungshilfe auch andere Leistungssysteme in Bezug, wie das der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung. Der Verfahrenslotse muss dabei nicht Experte in allen Leistungssystemen sein, aber durchaus zum einen ein Grundwissen und zum anderen ein Netzwerk zur weiteren Unterstützung besitzen.

Soweit die Unterstützungsfunktion des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 10b Absatz 2 Satz 1 SGB VIII in Bezug genommen wird, sprechen sich die Fachverbände für Menschen mit Behinderung für Option 4 aus. Das bedeutet, dass die Unterstützungsfunktion des Verfahrenslotsen in Bezug auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über 2028 hinaus beibehalten und nach Abschluss der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe in dessen Zuständigkeit auf die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vor Ort insgesamt bzw. bei Regelung eines Stufenmodells auf die Erreichung der darin vorgesehenen Ziele ausgerichtet werden sollte."

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Dr. Andreas Oberle, Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V. / Dr. Mario Bauer, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.

Bezogen auf: Verfahrenslotse, Handlungsoptionen

„Sinnvoll ist mindestens die Option 1, besser und umfassender erscheint uns die Option 4."

Markus Schön, Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis" – Deutsches Institut für Urbanistik

Bezogen auf: Verfahrenslotse, Tendenz zu Option 1 oder Option 4

- „Option1: In der Übergangsphase ist ein Zeitraum für die verwaltungsrechtliche Anpassung notwendig (Kostenheranziehung, Gewährung). Dieser sollte aufgrund der Vielzahl der Fälle 1 Jahr betragen. Diese können auf Grundlage des SGB XI erfolgen, daher Option 1. Eine Entfristung und Erweiterung auf weitere Schnittstellen werden eindeutig befürwortet.
- Option 4: Der Verfahrenslotse wird in der Praxis ein wichtiger Begleiter vor Ort bei der Umsetzung einer inklusiven Jugendhilfe in der Überwindung der Schnittstelle zwischen Eingliederungs- und Jugendhilfe. Die auf diesem Weg gewonnene Expertise darf auf keinen Fall mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes verloren gehen. Dies gilt vor allem im Blick auf die Unterstützung des Jugendamtes bei der Implementierung einer inklusiven Jugendhilfe. Um der mit dem Inkrafttreten des

Bundesgesetzes veränderten Rechtslage gerecht zu werden, müsste die in Abs. 2 beschriebene Aufgabe der Unterstützung des Verfahrenslotsen gegenüber dem öffentlichen Träger angepasst werden. Davon ausgehend, dass der Verfahrenslotse bereits bis 2028 praktische Erfahrungen gesammelt und spezifisches Wissen erworben hat, ist die Ausrichtung auf eine „Umsetzungsbegleitung“ für den jungen Menschen/ die Familien und die Reha-Träger mit in Kraft treten des Gesetzes als durchaus sinnvoll anzusehen. Daher Tendenz zu Option 4, d. h. grundsätzliche Beibehaltung der Unterstützungsaufgabe, aber mit neuer Aufgabenstellung.“

Option 1:

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Bezogen auf: Option 1

„Der AFET spricht sich für Option 1 und damit eine Entfristung der Verfahrenslots*innen, die gem. § 10b SGB VIII an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe wirken, aus und stimmt einer Erweiterung um Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen zu.“

Dr. Lydia Hajasch, Deutscher Behindertenrat / Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Option 1

„Ergänzend zur Umsetzungsbegleitung sollte demnach auch die Funktion des Verfahrenslotsen ausgestaltet werden. Eine Befristung des Verfahrenslotsen bis 2028 – wie in Option 2 vorgesehen – lehnt die BVLH ab.

Stattdessen ist diese wichtige Schlüsselfunktion auch zukünftig zu erhalten. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Jugendämter derzeit viel Mühen dafür verwenden, diese Position zu installieren und entsprechende Personen fortbilden. Auch für Leistungsberechtigte ist eine Ansprechperson im Jugendamt wichtig, um das immer komplizierter werdende Sozialleistungssystem verstehen, durchblicken und die entsprechenden Ansprüche geltend machen zu können.

Nach Verständnis der BVLH differenziert das Arbeitspapier in den Optionen zwischen den beiden Funktionen des Verfahrenslotsen (Unterstützungs- und Beratungsfunktion der Leistungsberechtigten und Beratungsfunktion des Jugendamtes).

Die BVLH spricht sich für Option 1 aus, wonach die Funktion des Verfahrenslotsen, die sich nach § 10b SGB VIII auf die Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bezieht, entfristet und auf weitere Schnittstellen erweitert wird. Sie nimmt neben Leistungen der Eingliederungshilfe auch auf andere Leistungssysteme Bezug, wie das der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung. Dies bezieht sich insbesondere auf die Unterstützungs- und Beratungsfunktion der leistungsberechtigten Personen. Dies ist insbesondere deswegen wichtig, da die Funktion des Verfahrenslotsen beinhaltet, Leistungsberechtigte bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe zu unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinzuwirken.

Im Hinblick auf die Beratungsfunktion des Jugendamtes spricht sich die BVLH für Option 4 aus, wonach die Beratungsfunktion bezüglich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Abschluss der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe in dessen Zuständigkeit auf die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vor Ort insgesamt bzw. bei Regelung eines Stufenmodells auf die Erreichung der darin vorgesehenen Ziele ausgerichtet ist. Dementsprechend muss der gesetzliche Auftrag des Verfahrenslotsen entsprechend angepasst werden."

Irmgard Backes, Spitzenverband der GKV – gesetzliche Kranken- und Pflegekassen

Bezogen auf: Option 1

„Zielsetzung der Einführung des Verfahrenslotsen ist die:

- Begleitung und Unterstützung von Familien bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen gegenüber der Eingliederungshilfe
- Stärkung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sowie Unterstützung der kommunalen Leistungsträger bei der Sicherstellung dieser Aufgabe

Vor diesem Hintergrund ist die Aufgabe der Verfahrenslotsen auf die Schnittstelle Eingliederungshilfe/Jugendhilfe ausgerichtet. Sofern zusätzlich Bedarfe an Leistungen zur Teilhabe anderer Rehabilitationsträger erkannt werden, ist eine Einbindung und Abstimmung dieser über den Teilhabeplan bzw. das Teilhabenverfahren sowie im Einzelfall einer Teilhabeplankonferenz möglich. Sofern Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit bestehen und der Versicherte der Einbindung der Pflegekasse zustimmt, muss die Pflegekasse beratend am Teilhabeplanverfahren teilnehmen, sofern die für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs erforderlich ist.

Darüber hinaus verfügen Kranken- und Pflegekassen über hinreichend und vielfältige Beratungsstrukturen, die Versicherte bei der Geltendmachung und Einordnung von Leistungsansprüchen nach dem SGB V und SGB XI unterstützen können.

Vor diesem Hintergrund wird kein Bedarf für eine zusätzliche Einbindung weiterer Leistungssysteme die Unterstützungsfunktion des Verfahrenslotsen gesehen. Der Option 1 und Option 2 wird daher nicht zugestimmt."

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Claudia Porr, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz

Bezogen auf: Option 1

„Zustimmung für Option 1. Eine trägerübergreifende Erweiterung der Funktion des Verfahrenslotsen auf das gesamte System der Rehabilitationsleistungen sowie Schnittstellen zum SGB IX könnte zu einer spürbaren Entlastung der Familien mit Kindern mit Behinderungen führen. Dabei geht – wie bisher auch schon – die Begleitung durch den Verfahrenslosten auch in Abgrenzung von §10a Abs. 1 und Abs. 2 über eine reine Beratung hinaus, vielmehr handelt es sich um eine konkrete Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen. Für die Etablierung eines solchen dauerhaft zu

etablierenden Unterstützungsangebotes sprechen auch die Ergebnisse der im vergangenen Jahr veröffentlichten Studie „Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen – Unterstützungsbedarfe und Hinweise auf Inklusionshürden“ herausgegeben vom BMAS, in der erneut deutlich wird, mit welchen bürokratischen Hürden die Familien zu kämpfen haben und wie viel Teilhabemöglichkeiten der Einschätzung der Eltern nach von ihrem eigenen persönlichen Engagement abhängt. Bei einer Ausweitung der Funktion des Verfahrenslotsen ist zu erwägen, ob er besonders komplexen Fallkonstellationen mit mehreren ineinandergreifenden Hilfebedarfen vorbehalten bleiben sollte.

Ob die Funktion des Verfahrenslosten in Bezug auf die Unterstützung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe über das Jahr 2028 hinaus erhalten bleiben oder strukturell in die Aufgaben des öffentlichen Trägers im Rahmen seiner Gesamtplanung- und Steuerungsverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII) integriert wird, bedarf einer weiteren Prüfung.“

Dr. Jörg Fegert, Aktion Psychisch Kranke e. V. (APK)

Bezogen auf: Option 1

„Zu 2. Verfahrenslotse votieren wir für Option 1: Die Funktion des Verfahrenslotsen, die sich nach § 10b SGB VIII auf die Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bezieht, wird entfristet und auf weitere Schnittstellen erweitert. Sie nimmt dann neben Leistungen der Eingliederungshilfe auch andere Leistungssysteme in Bezug, wie das der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung.

Die Einbeziehung der Krankenversicherung ist für seelisch behinderte Jugendliche besonders relevant, da die Leistungen der medizinischen Rehabilitation den Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen.“

Option 2:

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Irmgard Backes, Spitzenverband der GKV – gesetzliche Kranken- und Pflegekassen

Bezogen auf: Option 2

„Vgl. vorheriger Kommentar. Option 2 wird nicht zugestimmt.“

Option 3:

Option 4:

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV)

Bezogen auf: Option 4

„Der EREV spricht sich für die Option 4 aus. Voraussetzung ist, dass ein einheitliches inklusives SGB VIII auf den Weg gebracht wurde. In Abhängigkeit der Umsetzung sind Änderungen am § 10a SGB VIII notwendig."

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)

Bezogen auf: Verfahrenslotse, Option 4

„Junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Eltern oder Personensorge- und Erziehungsberechtigten stehen einem Sozialleistungssystem gegenüber, das durch eine Vielzahl von Leistungstatbeständen in unterschiedlichen Sozialgesetzen geprägt ist. Eine Orientierung in dem nach unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen gegliederten, komplexen Sozialleistungssystem stellt daher für Betroffene, die ohnehin im Alltag große Herausforderungen zu bewältigen haben, eine zusätzliche Belastung dar, bei deren Bewältigung sie eines Unterstützungsangebots im Hinblick auf die Geltendmachung ihrer Rechte bzw. Leistungsansprüche und damit ihren Zugang zur Leistungsgewährung bedürfen. Die Arbeit der Verfahrenslotsen sollte sich keinesfalls allein auf die Schnittstelle Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe begrenzen.

Nach Abschluss der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe könnte die Umsetzung eines etwaigen Stufenmodells in §10b Abs. 2 verankert und die Funktion des Verfahrenslotsen auf die Erreichung der darin vorhergesehenen Ziele ausgerichtet werden.
→ Option 4"

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Dr. Björn Hagen, AGJ / Evangelischer Erziehungsverband e. V. und Stephan Hiller, Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V.

Bezogen auf: Verfahrenslotse – Konkretion und Schlüssel der inklusiven Lösung in den öffentlichen Trägern, Option 4

„Verfahrenslots*innen sind der erste Konkretionsschritt, der die inklusive Kinder- und Jugendhilfe in die Praxis übersetzt. Insbesondere die Aufgabe im Transformations- und Veränderungsmanagement der Jugendämter/Verwaltungsstrukturen, welches durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in § 10b Abs. 2 formuliert wurde, nehmen Verfahrenslots*innen eine wesentliche Rolle in der inklusiven Ausgestaltung inklusiver Leistungserbringung ein. Diese Rolle muss auch über 2028 hinaus erhalten bleiben und gesetzliche Verankerung haben. Die beteiligten Verbände sind dementsprechend für die Option 4 des vorgelegten Diskussionspapiers des BMFSFJ aus. Voraussetzung ist, dass bis dahin ein einheitliches inklusives SGB VIII auf den Weg gebracht wurde, welches für 2028 einen einheitlichen offenen Leistungskatalog definiert, ohne eine weitere Frist, die zu einer erneuten Verzögerung der Umsetzung des Menschenrechts auf Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe bedeuten würde."

3. Übergangsphase

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Rolf Diener, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen

Bezogen auf: Übergangsphase

„Um die Verwaltungsaufwände möglichst gering zu halten, wird Option 1 präferiert mit dem Zusatz, dass die Bescheide mit der nächsten Verlängerungsnotwendigkeit der jeweiligen Hilfe in die neue Systematik überführt werden, spätestens aber nach 12 Monaten. Es sollte auch nicht nach Verwaltungsakten oder Regelungsgegenständen differenziert werden (Ablehnung Option 1c), da die entsprechenden Verwaltungsakte in Einzelfällen i. d. R. eng – auch zeitlich – miteinander verknüpft sind."

Cornelia Lange, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Die Optionen können nicht abschließend bewertet werden, da derzeit noch offen ist, wie die gesetzliche Ausgestaltung innerhalb des SGB VIII insgesamt ausfallen wird. Zu berücksichtigen wäre die administrative Umsetzbarkeit in der Praxis. Zudem sollten keine zusätzlichen Aufwände für die Leistungsbezieher eintreten. Ob es zwingend erforderlich ist, sämtliche bestehende Verwaltungsakte an die neue Rechtslage anzupassen, oder auch eine Möglichkeit der Fortgeltung bis zum Auslaufen oder der nächsterforderlichen Änderung besteht, sollte aufgrund des mit einer generellen Umstellung verbundenen hohen Aufwands geprüft werden. Es sollte hierzu insbesondere auch die Position der Kommunen Berücksichtigung finden."

Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Das unter Option 1 beschriebene Vorgehen sorgt für Klarheit und bereits kurzfristig für ein einheitliches Vorgehen bei allen Leistungen im Bereich der künftigen Kinder- und Jugendhilfe, was wünschenswert ist und nicht zusätzlich erschwerend für die Verwaltung wirkt, weil keine neuen Sonderreglungen zu beachten sind. Die Anpassung innerhalb eines Jahres erscheint für die teilweise zahlenmäßig umfangreichen Vorgänge, unter Berücksichtigung des Mehraufwandes aufgrund der eintretenden gesetzlichen Neuerungen ab Januar 2028 und auch unter Berücksichtigung des aktuell regelmäßigen Personalmangels, möglicherweise etwas zu kurz. Hier erscheint eine mögliche Verlängerung der genannten Frist realistischer. Zudem sollte formuliert werden, was mögliche Konsequenzen einer Fristüberschreitung sind."

Thomas Früh, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Tendenz Option 1. 1b und 1c müssten an Hand der Praxiserfahrungen entschieden werden."

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Die BAGFW kritisiert, dass durch keine der genannten Optionen wirklich deutlich wird, wie dieser Systemwechsel im Übergang rechtssicher und im Sinne aller Leistungsberechtigten, aber auch der Leistungserbringer und Leistungsträger, gestaltet werden soll.

Aus Sicht der BAGFW sollte für Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem 01. Januar 2028 im Rahmen der Übergangsphase der im Rehabilitationsrecht geltende Grundsatz der Leistungskontinuität eingeführt werden. Die Abstimmung der Leistungsträger untereinander, die Übernahme der Leistungen und Verträge muss verbindlich geregelt werden. Die bestehenden Leistungen müssen weiterhin gewährleistet werden und die Bescheide durch die Jugendämter anerkannt bzw. verlängert werden, wie es der bisherige Bescheid des Trägers der Eingliederungshilfe inhaltlich vorsieht. Die internen behördlichen Erstattungsregelungen zwischen den Leistungsträgern sind so zu treffen, dass sie keine Nachteile für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Familien haben.

Die neuen Verwaltungsstrukturen im Jugendamt müssen sicherstellen, dass alle Antragssteller*innen funktionsfähige, transparente und barrierefreie Verfahrensstrukturen vorfinden."

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)

Bezogen auf: Übergangsphase

„Kommentierung siehe oben unter TOP 5 C 1."

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bezogen auf: Übergangsphase

„Angesichts der erheblichen Herausforderungen für die Fachpraxis im Rahmen der Umstellung plädieren wir – wie oben ausgeführt – mit Nachdruck für ausreichend lange Übergangsfristen, um eine gute Verwaltungspraxis zum Wohle der jungen Menschen mit und ohne Behinderung sowie ihrer Familien sicherzustellen. Abgelehnt wird deshalb jedenfalls Option 1a, da der darin bemessene Zeitraum von lediglich sechs Monaten viel zu kurz ist und angesichts der ohnehin personell angespannten Situation in der Fachpraxis gravierende Probleme nach sich zöge."

Claudia Porr, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Die Optionen können an dieser Stelle ohne eine vertiefte juristische Prüfung nicht abschließend beurteilt werden. Ein 6-monatiger Übergangszeitraum wie in Option 1a erscheint jedoch zu kurz, um alle Bescheide anzupassen."

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Dieser Unterpunkt befasst sich insbesondere mit den Bescheiden zu Verwaltungsakten, die auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Rechtslage erlassen wurden. Leider fehlt an dieser Stelle die rechtliche Einordnung zu den aufgeworfenen Optionen in Gänze, sodass sich nicht erschließt, warum alle Optionen von der rechtlichen Notwendigkeit ausgehen, bestandskräftige Verwaltungsakte anzupassen bzw. eigene Regelungen im SGB VIII aufnehmen zu müssen. Die Kommentarliteratur führt hierzu aus: Verwaltungsakte verlieren ihre Wirksamkeit nicht automatisch, wenn sich nach ihrem Erlass die einschlägige Rechtsgrundlage ändert (Kopp/Ramsauer VwVfG § 49 Rn. 49). Bestimmte Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen, die nach Erlass des betreffenden Verwaltungsakts erfolgen, berechtigen jedoch zur Aufhebung; handelt es sich insofern um eine Gesetzesänderung, bestimmt sich die nachträgliche Änderung nach dem Inkrafttreten.[26] Eine Änderung der für den Verwaltungsakt maßgeblichen Sach- und Rechtslage rechtfertigt eine Aufhebung nur dann, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt, die zudem nach Erlass des Verwaltungsakts eingetreten ist.[27]

Die Optionen können vor diesem Hintergrund nur so verstanden werden, dass von einer erneuten Prüfung der Verwaltungsakte (d. h. der Leistungsbescheide) dem Grunde und der Höhe nach ausgegangen wird. Damit ist neben einem enormen Verwaltungsaufwand auch eine Zunahme von Gerichtsverfahren zur Überprüfung der Leistungsbescheide zu befürchten. Schwerer wiegt jedoch die Rechtsunsicherheit bei den Leistungsberechtigten, die eine derartige Überprüfung der Bescheide nach sich ziehen würde. Wenn eine Anpassung der Bescheide zwingend erforderlich ist, dürften die allgemeinen Regelungen des SGB X greifen, sodass Spezialregelungen im SGB VIII, das kein Verfahrens-, sondern ein Leistungsgesetz ist, nicht erforderlich sein dürften."

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: Übergangsphase

„Unter Berücksichtigung der zum Wechsel der örtlichen Zuständigkeit bestehende Rechtsprechung, welche die Fortwirkung eines von einem unzuständig gewordenen

[26] BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, 68. Edition, Stand: 01.03.2023, § 48 SGB X, Rn. 17
[27] BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, 68. Edition, Stand: 01.03.2023, § 48 SGB X, Rn. 11

Träger erlassenen Verwaltungsakt für den zuständig gewordenen Träger ablehnt[28], ist die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII überzeugt, dass der Gesetzgeber den vorhersehbaren Lücken mangels rechtzeitiger Umsetzung vorbeugen sollte (Ablehnung von Option 2).

Während neue Fälle ab Inkrafttreten der Reform zum 01.01.20208 zwingend sofort nach neuem Recht beschieden werden sollten, empfiehlt die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII für die Umstellung der schon laufenden Fälle eine Übergangsphase unter Weitergeltung der alten Bescheide bis zu ihrer Ersetzung durch den zuständig gewordenen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei nach Regelungsgegenständen zu differenzieren erscheint ihr sinnvoll, um Leistungsbescheide vorgezogen gegenüber z. B. von Kostenbescheiden umstellen zu können (Option 1c).

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII empfiehlt bei der Erörterung zu den Betriebserlaubnisvorgaben (§§ 45ff. SGB VIII) und zur Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) in der folgenden 4. Bundes-AG Inklusives SGB VIII Vorschläge zur Regelung des Übergangs aufzunehmen."

Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Oberstes Ziel bei der Gestaltung der Übergangsphase muss es sein, die Adressat*innen, die bereits Leistungen erhalten, im Blick zu behalten. Ihre Rechtsansprüche müssen gewahrt bleiben und bestehende Leistungen müssen weitergeführt werden. Dazu braucht es eine klare Rechtslage und definierte Übergangszeiten.

Zu Optionen 1a, 1b und 1c
Der IB befürwortet die Festlegung einer festen Frist für die Übergangsphase. Angesichts der Anzahl der Bescheide und der Komplexität der Fragestellung spricht er sich für den Zeitraum von einem Jahr (Option 1) aus. Zudem bittet er, juristisch zu prüfen, ob es für die Wahrung der Interessen der Adressat*innen neben den allgemeinen Regelungen im SGB X noch weitere Ergänzungen im SGB VIII bedarf und diese ggf. entsprechend in das Gesetz zu übernehmen."

Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

Bezogen auf: Übergangsphase

„Die Optionen stellen nicht klar, wie die Leistungsbescheide für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ab dem 01. Januar 2028 fortgeführt werden. Die Option 1 schlägt die „Anpassung nach allg. Vorschriften des SGB X" vor.

Die §§ 46 ff. SGB X regeln den Widerruf, die Aufhebung sowie die Rücknahme von Verwaltungsakten, nicht allerdings die Übernahme durch einen neuen Leistungsträger. Der Verweis auf das SGB X ist daher nicht ausreichend.

[28] BVerwG, Beschl. v. 09.12.2004 – 5 B 80/04: Diese gesetzliche Sicherung kontinuierlicher Leistungsgewährung bei Zuständigkeitswechsel unterstreicht, dass Jugendhilferecht der Wechsel der Zuständigkeit nicht als Eintritt in ein fremdes Rechtsverhältnis nach Art einer Vertragsübernahme bewertet werden kann, sondern die Begründung einer eigenen Wahrnehmungskompetenz bewirkt und der nunmehr zuständige örtliche Träger mit Wirkung für die Zukunft den Jugendhilfefall in eigener Verantwortung zu regeln hat.

Die Option 2 wird abgelehnt, weil damit gar keine geordnete Übergangsphase gesichert ist.

a) Leistungskontinuität zur Sicherstellung der Leistungen

Nach Auffassung der Fachverbände muss die Option 1 erweitert werden. Für die Übergangsphase muss der im Rehabilitationsrecht geltende Grundsatz der Leistungskontinuität eingeführt werden. Zu diesem Zwecke ist die geregelte und bindende Abstimmung zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich. Diese muss vorsehen, dass die Leistungsbescheide für Kinder und Jugendliche mit Behinderung mit Geltung zum 01. Januar 2028 sowie alle bestehenden vertraglichen Verpflichtungen der Träger der Eingliederungshilfe mit Leistungserbringern vom öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden.

Eine erneute Antragsstellung durch die Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sollte vermieden werden, zumal das Erfordernis der Antragstellung im SGB VIII nicht gilt.

b) Geltung bzw. Fortgeltung der Bewilligungsbescheide

Hinsichtlich der Erstellung bzw. Fortgeltung von Bewilligungsbescheiden für Kinder und Jugendliche (mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung), die bis zum 01. Januar 2028 noch keine Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten haben und Kinder und Jugendliche (mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung), die bereits über einen bewilligenden Leistungsbescheid des Trägers der Eingliederungshilfe verfügen, ist zu unterscheiden:

- Kinder und Jugendliche, die noch keine Leistungen erhalten (haben), stellen ihre Anträge ab dem 01. Januar 2028 beim zuständigen Jugendamt. Ab dem 01. Januar 2028 entscheidet das Jugendamt über alle Neuanträge.
- Für Kinder und Jugendliche, die bereits Leistungen erhalten und über einen bewilligenden Bescheid des Trägers der Eingliederungshilfe verfügen, muss sichergestellt werden, dass diese Bescheide über den 01. Januar 2028 hinauswirken. Die bestehenden Leistungen müssen weiterhin gewährleistet werden und die Bescheide durch die Jugendämter anerkannt bzw. verlängert werden, wie es der bisherige Bescheid des Trägers der Eingliederungshilfe vorsieht. Die Erstattungsregelungen zwischen den Leistungsträgern sind entsprechend ohne Nachteile für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu treffen. Ändert sich der Bedarf und /oder wird eine erneute Überprüfung notwendig, hat das Jugendamt entsprechend tätig zu werden.

Alle Verfahren, die das Jugendamt ab dem 01. Januar 2028 durchführt, müssen die einschlägigen Regelungen des SGB IX (Gesamtplanverfahren etc.) und die Grundsätze der Bedarfsermittlung (entlang der ICF) berücksichtigen.

Sofern das Bundesgesetz einen neuen Leistungskatalog für das inklusive SGB VIII vorsieht, dafür aber noch keine neuen Vereinbarungen und Rahmenverträge abgeschlossen wurden, werden die Bewilligungsbescheide auf der Grundlage der „alten“ Vertragssystematik gefertigt. Das bedeutet, dass die Bescheide, die ab dem 01. Januar 2028

ausgestellt werden, die in den Vereinbarungen hinterlegten Leistungen und Vergütungen berücksichtigen müssen.

c) Anpassung der Verwaltungsabläufe

Die Verwaltungsstrukturen im Jugendamt müssen sicherstellen, dass alle antragstellenden Kinder, Jugendlichen, Sorgeberechtigten (alle Antragssteller*innen) funktionsfähige Verfahrensstrukturen vorfinden.

Wird das Gesetz im Jahr 2025 verkündet, hat das Jugendamt auf der kommunalen Ebene einen ca. 2-jährigen Zeitraum (abhängig vom Monat der Verkündung) für die Etablierung dieser neuen Verfahrensschritte. Für diese Vorbereitungsphase, die der Anpassung der verwaltungsmäßigen Abläufe dient, muss das neue Bundesgesetz mindestens die nachfolgenden Handlungsschritte verankern, um sicherzustellen, dass die Jugendämter am 01. Januar 2028 handlungsfähig sind:

- Zeitraum für die Ausführungsgesetze der Länder,
- Zeitraum für die Verwaltungsreform auf der Länderebene,
- Umsetzung auf der kommunalen Ebene mit der personellen und fachlichen Aufstockung.

Die gesetzliche Regelung muss daher vorsehen, dass in der Phase zwischen Verkündung des Gesetzes im Jahr 2025 und Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2028 (alle) vorbereitenden Maßnahmen getroffen werden und die Leistungsbescheide für alle Kinder und Jugendlichen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung, die zum 01. Januar 2028 in die Zuständigkeit des Jugendamtes fallen, fortgelten bzw. das Jugendamt in die Lage versetzt wird, ab dem 01. Januar 2028 neue Bescheide für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auszustellen.

Neben der Überführung aller relevanten Verfahrensvorschriften aus dem SGB IX muss für die Leistungsbewilligung also auch ein Verfahren für die Bedarfsermittlung existieren, dass sich an den Grundsätzen der ICF orientiert und die erforderlichen Beteiligungsstrukturen etabliert sein (Beteiligung der Vertrauenspersonen, Sorgeberechtigten etc.).Mit Blick auf das zu erlassende Bundesgesetz muss daher geklärt werden, ob alle neuen Regelungen, die das Verfahren („Übernahme“ der Leistungsbescheide) betreffen, bereits zum 01. Januar 2028 in Kraft treten. Hierzu wird eine klare und genau geregelte Übergangszeit erforderlich sein. Dieser Masterplan ist unbedingt notwendig.“

Markus Schön, Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ – Deutsches Institut für Urbanistik

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Berücksichtigt wird nur die Frage, wie die Verwaltungsakte nach SGB X transferiert werden können, wenn die Zuständigkeit wechselt. Keine Option ist passend, weil neue Bescheide erlassen werden müssen und dafür ggfs. zwei Jahre benötigt werden (Übergang Träger der Eingliederungshilfe auf Jugendämter, dafür muss ggfs. der Wechsel der Zuständigkeit verschoben werden. Wie sollen denn Bescheide der Träger der Eingliederungshilfe mit Wirkung zum 31.12.2027 – hier Wegfall der Zuständigkeit über den 01.01.2028 für die Jugendämter gelten?“

Option 1:

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Bezogen auf: Option 1

„Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf diskriminierungsfreie Teilhabe und Zugang zu Leistungen zur Unterstützung im Bedarfsfall (vgl. bspw. Schröer 2023). In Deutschland werden aktuell die Zugänge zu Hilfesystemen entlang von „Behinderung“ und „nicht-Behinderung“ strukturiert, was – wie Lydia Schönecker (2021: 170) ausführt – „per se nicht als Verstoß gegen die menschenrechtlichen Diskriminierungsverbote aus UN-KRK und UN-BRK zu werten“ ist, doch geht diese Differenzierung in zwei Hilfesystemen in Deutschland, so Schönecker weiter, mit erheblichen Diskriminierungen für junge Menschen mit (drohender) Behinderung einher (ebd.). Eine verlängerte Übergangsfrist ist nach Auffassung der IGfH nicht geboten, da die Fachdiskussion zur inklusiven Ausgestaltung bereits seit Jahren geführt und spätestens seit dem Inkrafttreten des KJSG im Juni 2021 konkreter in verschiedenen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe konturiert wird. Eine Übergangsfrist würde die Ausschlusseffekte von jungen Menschen mit Behinderung aus (Teilen) der Kinder- und Jugendhilfe weiterfortsetzen.

Die IGfH votiert daher für Option 1 und damit an dem in § 10 Absatz 4 SGB VIII festgelegten Zeitplan festzuhalten. Die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe sind mit dem Inkrafttreten des KJSG aufgerufen, geeignete Verfahren und Strukturen sowie Methoden und Konzepte für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln. Die Koordinaten und Anforderungen daran werden aktuell diskutiert und sollten auch weiterhin im Blick der Fachentwicklung mit Adressat*innen, Wissenschaft und Fachvertreter*innen ausbuchstabiert werden. Dies darf nicht erst nach dem voraussichtlichen Inkrafttreten eines inklusiven Kinder- und Jugendhilferechts am 1. Januar 2028 beginnen.“

Dr. Jörg Fegert, Aktion Psychisch Kranke e. V. (APK)

Bezogen auf: Option 1

„Zu 3. Übergangsphase votieren wir für Option 1: Verwaltungsverfahren und insbesondere Bescheide zu Verwaltungsakten, die auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Rechtslage erlassen wurden, sind innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Regelungen zur Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen im SGB VIII am 1. Januar 2028 anzupassen. Die Anpassung wird im Übrigen auf der Grundlage der allgemeinen Vorschriften des SGB X (v.a. §§ 46 ff. SGB X) vorgenommen.“

Option 1a:

Option 1b:

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)

Bezogen auf: Übergangsphase, Option 1b

„Es sollten konkrete Regelungen im SGB VIII getroffen werden, die die allgemeinen Vorschriften des SGB X im Hinblick auf die mit Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen verbundene spezifische Rechts- und Sachlage konkretisieren.
→ Option 1b“

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Elke Alsago, ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bezogen auf: Option 1b

„Hier favorisieren wir Option 1b.“

Option 1c:

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Dr. Andreas Oberle, Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V. / Dr. Mario Bauer, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.

Bezogen auf: Option 1c

„Zweifelsfrei muss es eine Übergangsphase geben, hier ist Option 1c die von uns präferierte Lösung. Entscheidend ist, dass es für den Übergangsprozess und insbesondere langfristig nach der Übergangsfrist eine stabile Rechtssicherheit gibt.“

Option 2:

Allgemeine Bemerkungen der AG-Mitglieder

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Bezogen auf: generelle Vorbemerkung

„Bei den hier angegebenen Kommentaren des Landes Brandenburgs (MBJS) handelt es sich um eine fachliche Kommentierung, die aufgrund der Kurzfristigkeit nicht innerhalb der Landesregierung oder mit weiteren Stellen abgestimmt werden konnte."

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Bezogen auf: Vorbemerkung

„Die Bundesgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) bedankt sich für die Gelegenheit, die Sitzungsunterlage zur vierten Sitzung der AG Inklusives SGB VIII "Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2), Finanzierung, Übergang in die Eingliederungshilfe, Gerichtsbarkeit und Umstellung und Übergangsphase" zu kommentieren.

Die BAGFW bekräftigt ihre Unterstützung, das Vorhaben der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII in der laufenden Legislaturperiode entscheidend voranzubringen und möchte zugleich auch dieser Kommentierung voranstellen, dass das Gelingen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe von der Bewältigung des zentralen Zielkonflikts abhängt:

Der Paradigmenwechsel zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist bei Einhaltung der Kostenneutralitätsvorgabe nicht durchführbar.

Der bisherige Verlauf des Beteiligungsprozesses "Gemeinsam zum Ziel" hat gezeigt, dass die Frage der Finanzierbarkeit von entscheidender Bedeutung sein wird. Daher ist es für die BAGFW unerlässlich, bereits vor dem Gesetzgebungsverfahren wiederholt darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Vereinfachungen der Leistungszugänge und Verbesserungen der Leistungserbringung für junge Menschen und deren Familien nur dann umgesetzt werden können, wenn die dafür benötigte finanzielle Ausstattung vorhanden ist. (Insoweit verweist die BAGFW auf ihre Vorbemerkung zur Kommentierung der dritten AG-Sitzung.)

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses ist es aus Sicht der BAGFW notwendig, die bereitgestellten Daten und Statistiken so zu erheben und einzufließen zu lassen, dass diese den tatsächlichen Bedarf, die wahrscheinlichen Folgen von Reformoptionen etc. abbilden können. Es ist daher nach Auffassung der BAGFW nicht zielführend, die z. B. in der UAG "Statistik und Daten" aufgegriffenen und in die AG "Inklusives SGB VIII" eingebrachten Ergebnisse ausschließlich so zu filtern, dass die gesetzliche Vorgabe einer Kostenneutralität eingehalten wird. Auch andere Optionen zu beleuchten, ist nach BAGFW-Auffassung doch gerade die Aufgabe der Arbeitsgruppe(n) in einem Beteiligungsprozess und ohne weiteres mit Perspektive einer Kostenneutralität vereinbar. An dieser Stelle verweist die BAGFW auf den Koalitionsvertrag der Regierungsparteien, in welchem vereinbart ist, dass im Beteiligungsprozess "notwendige Anpassungen zur

Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII erarbeitet und in dieser Legislatur gesetzlich geregelt und fortlaufend evaluiert werden" sollen. (Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, B90/DIE GRÜNEN und FDP, S.101). Die Erörterung notwendiger Anpassungen wird jedoch gehemmt, wenn in den Diskussionen von vorneherein Veränderungen mit Kostensteigerungen gleichgesetzt werden.

Auch zur jetzt vorliegenden Sitzungsunterlage ist anzumerken, dass sie nur unter erheblichem Vorbehalt zu bewerten ist. An vielen Punkten enthält die Vorlage fachlich unzureichende Darstellungen. Außerdem werden keine rechtlichen Regelungen behandelt, die auf juristische Einzelfragen zur konkreten Umsetzung innerhalb der Verwaltungspraxis abzielen. Diese wären jedoch letztlich für eine fundierte Kommentierung und Diskussion ausschlaggebend."

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bezogen auf: Vorbemerkung

„Zum Arbeitspapier „Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2), Finanzierung, Übergang in die Eingliederungshilfe, Gerichtsbarkeit und Umstellung und Übergangsphase" können wir zum jetzigen Zeitpunkt fachlich nur kursorisch Stellung nehmen. Aufgrund der knappen Frist verbunden mit der Komplexität der im Arbeitspapier aufgeworfenen und insbesondere der wiederum sehr verkürzt dargestellten Optionen, die sich zu vorhergehenden Arbeitspapieren auch teilweise widersprechen und der damit verbundenen noch offenen Fragestellungen ist eine detailliertere Stellungnahme, insbesondere eine inhaltlich vertiefte Befassung mit den unterschiedlichen im Papier genannten Variationen von Vorschlägen, nicht abschließend möglich. Die Stellungnahme beinhaltet deshalb nur eine kursorische fachliche Einschätzung hinsichtlich wesentlicher Diskussionspunkte.

Im Übrigen weisen wir der Vollständigkeit halber erneut auf unsere Ausführungen in der Vorbemerkung der Stellungnahme vom 7. Februar 2023 hin. Der Bundesgesetzgeber hat als Prämissen den Rahmen des am 1. Januar 2024 neu in Kraft tretenden § 107 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII festgelegt, d. h. einerseits darf es zu keinen Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen kommen und andererseits soll der Kreis der Leistungsberechtigten sowie der Leistungsumfang im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 nicht ausgeweitet werden. Jedoch lässt das Arbeitspapier eine Bewertung der einzelnen Optionen unter dem in § 107 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII festgelegten Rahmen vermissen. Dies wäre jedoch mitunter maßgeblich für eine belastbare Einordnung der aufgeführten Optionen (insb. Folgen- und Kostenabschätzung).

Diese Prämissen sind weiterhin die Grundlagen für die Bewertung der nachfolgenden Optionen und der im Arbeitspapier aufgeworfenen Fragestellungen. Dabei muss das vorrangige Ziel aller Änderungen sein, die Belange von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und ihrer Familien weiter zu verbessern. Hilfe- und Unterstützungsbedarfe für Kinder und Jugendliche, unter Berücksichtigung ihrer Gesamtpersönlichkeit, müssen bedarfsgerecht abgedeckt und die Hilfeleistungen entsprechend

zielgenau erbracht werden. Um dies sicherzustellen, bedarf es praxistauglicher Lösungsansätze. In diesem Zusammenhang ist bei der Weiterentwicklung einer inklusiven Jugendhilfe auf Bewährtes aufzusetzen. Auf dieser Grundlage wird im Folgenden soweit möglich eine grobe fachliche Einschätzung zu den im Papier genannten Optionen abgegeben."

Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bezogen auf: Abschließende Bemerkung

„Wir verweisen an dieser Stelle nochmals darauf, dass die kurzen Stellungnahmefristen im Rahmen des Dialogprozesses für eine angemessene Einbindung der Praxis nicht ausreichen und auch die jeweiligen Optionen bei der Darstellung zahlreiche Fragen offenlassen. Konkretere Stellungnahmen können letztlich erst auf Basis eines konsolidierten gesetzlichen Gesamtvorschlags erfolgen. Hierbei plädieren wir mit Nachdruck für eine engste und frühzeitige Einbindung der Länder und der für den Vollzug zuständigen Stellen mit ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den o. g. JFMK-Beschluss vom 25./26. Mai 2023. Dringend erforderlich ist bei dem weiteren Dialog- und Gesetzgebungsprozess, dass seitens des BMFSFJ nur solche Vorschläge fokussiert werden, die dem in § 107 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII festgelegten Rahmen entsprechen (siehe dazu auch Eingangsvorbemerkung).

Angesichts der Tiefe und Komplexität der vorliegenden Gesetzesreform sind für die Fachpraxis vor Ort erhebliche Herausforderungen zu erwarten, weshalb es von herausragender Wichtigkeit ist, die o. g. Beteiligten sehr frühzeitig und umfassend in die konkrete Gesetzesnovelle miteinzubinden, um bei Inkrafttreten für alle Beteiligten – insbesondere für die jungen Menschen mit und ohne Behinderung sowie ihren Familien – gelingende Rahmenbedingungen für eine gute Verwaltungspraxis zu schaffen. Hierzu sind auch die erforderlichen Gestaltungsspielräume für Länder und Kommunen zu berücksichtigen."

Claudia Porr, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz

Bezogen auf: Vorbemerkung

„In Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz und in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Demografie und Transformation sowie dem Landesjugendamt nimmt das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration gerne Stellung zum vorgelegten Arbeitspapier. Wir begrüßen dabei die sich stärker konkretisierenden Ausgestaltungsoptionen und die strukturierte Darstellung der Rechtslage sowie der Handlungsbedarfe. Insbesondere die durch Beispiele unterlegten Darstellungen vereinfachen die Diskussion der komplexen Sachverhalte und tragen dadurch zu einer vertieften Fachlichkeit der Diskussion bei."

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Vorbemerkung

„Für die Übersendung des Arbeitspapiers „Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2), Finanzierung, Übergang in die Eingliederungshilfe, Gerichtsbarkeit und Umstellung und Übergangsphase“ zur 4. Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ und die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich Ihnen.

Die Zusammenführung der Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe ist ein komplexer Prozess, der massiv in die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe eingreift. Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt das Gesamtvorhaben und wirkt konstruktiv in den Gremien des Beteiligungsprozesses mit. Zu einer seriösen und verantwortlichen Teilnahme gehören auch Hinweise auf rechtliche und strukturelle Hürden im Prozess und Probleme im laufenden Beteiligungsverfahren. In den Stellungnahmen zur 2. und 3. Sitzung wurden bereits ausführlich die Herausforderungen, die mit einer Zuständigkeitsverschiebung aus hiesiger Sicht verbunden sind, beschrieben und auf die Bedeutung des Beteiligungsprozesses hingewiesen. Die dort benannten Punkte möchte ich erneut bekräftigen, denn Raum für einen fachlichen Diskurs ist offenbar auch für die 4. Sitzung nicht vorgesehen.

Obwohl die Sitzung in Präsenz stattfindet und alle Teilnehmenden in Berlin zusammenkommen, sind für die Befassung mit dem Arbeitspapier nur ca. zwei Stunden am Nachmittag vorgesehen. Dabei sollte doch gerade die so dringend notwendige fachliche und inhaltliche Auseinandersetzung mit den Inhalten, den weitreichenden rechtlichen Folgen und praktischen Konsequenzen für die Länder und Kommunen, aber besonders für die Leistungsberechtigten im Mittelpunkt dieser Arbeitsgruppe stehen. Die in der Tagesordnung vorgesehenen Berichte und die Vorträge zur Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege sind grundsätzlich interessant; gleichwohl müsste der Schwerpunkt auf dem gemeinsamen fachlichen Diskurs liegen, dessen Grundlage das vorliegende Arbeitspapier darstellt. Dies gilt besonders, da in vorherige Arbeitspapiere verwiesen wird und die Komplexität der einzelnen Optionen mit Fortschreiten der Debatte zunimmt. Ein ernstgemeinter Beteiligungsprozess braucht Zeit, die Optionen zu durchdringen, die Verbindungen zu den vorherigen Arbeitspapieren herzustellen und vor allem aus unterschiedlicher fachlicher Warte gemeinsam zu diskutieren.

Es ist zu erwarten, dass der Bund dem Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ eine ähnliche Bedeutung, wie dem Vorgänger-Prozess „Mitreden-Mitgestalten“ zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz beimessen wird. Nach hiesiger Auffassung sind jedoch weder die Arbeitspapiere noch die Gestaltung des Beteiligungsprozesses „Inklusives SGB VIII“ mangels Diskussionstiefe geeignet, eine entsprechende Grundlage zu schaffen.

Das vorliegende Arbeitspapier greift elementare Fragen sowohl für die künftige Gestaltung der Jugendhilfe als auch der Eingliederungshilfe auf, deren Konsequenzen allerdings mit den enthaltenen Ausführungen mitunter kaum zu erschließen sind. Die historische Entwicklung und gegenwärtige Rechtslage werden jeweils zu den Themen ausführlich beschrieben, während die Darstellung der Optionen knapp und oberflächlich bleibt. Auch vor diesem Hintergrund sind abschließende Festlegungen zu den einzelnen Optionen nicht seriös vertretbar, so dass im Folgenden Hinweise und Fragen zu

den aufgeworfenen Punkten aufgeführt werden."

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: Vorbemerkung

„Die innerhalb der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ mit der Begleitung des vom BMFSFJ initiierten Diskussionsprozesses „Gemeinsam zum Ziel" beauftragten Personen unterstützen mit dieser weiteren Vorabkommentierung das politische Anliegen, die zulasten junger Menschen mit Behinderung und ihrer Familien gehende Zuständigkeitsspaltung zwischen SGB IX-2.Teil und SGB VIII zu überwinden. Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII bringt Anregungen ein, was über die im BMFSFJ-Arbeitspapier genannten Aspekte innerhalb der Regelungen eines inklusiven Planungsverfahren zu beachten ist. Sie spricht sich entschieden für eine Bewahrung durch das KJSG im Jahr 2021 gesichert geglaubten Errungenschaften der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) und eine Übertragung von dessen Grundprinzipien auf alle jungen Menschen mit egal welchen Beeinträchtigungen aus.

I. Allgemeine Anregung: Gemeinsam zum Ziel ohne zu erstarren!

Die AGJ unterstützt das durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vorgegebene und politisch breit getragene Ziel einer inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe seit langem und bringt sich in den aktuell durch das BMFSFJ initiierten Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel" kontinuierlich ein. Ihre zu den vorherigen Bundes-AG-Sitzungen erarbeiteten Positionierung hat die AGJ in einer ersten zusammenführenden Stellungnahme „Inklusion gestalten! Anregungen zum Beteiligungsprozess, Bewertungen der Gestaltungsoptionen zur künftigen Anspruchsnorm und Verfahren" zusammengeführt und knüpft an diese an.

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII hält es weiterhin für dringend notwendig vor einer Bewertung der im Arbeitspapier vorgestellten Handlungsoptionen nochmal auf zwei übergeordnete Aspekte einzugehen – die Kostenneutralität und den Fachkräftemangel:

- Kostenneutralität hält sich als vermeintliche Vorgabe des Gesetzgebers für die weitere Reform hartnäckig. Es handelt sich jedoch nicht nur um eine verkürzende Ableitung aus § 108 Abs. 2 S. 2 SGB VIII („keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs"). Dem stellt schon die begleitende Entschließung des Bundestags[29] gegenüber, dass Ziel der Neuregelung eine Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und ihren Familien sein muss.
  Die AGJ wiederholt ihre bereits mehrfach in diesem Bundesbeteiligungsprozesses ausgesprochene Warnung, dass eine zu frühzeitige Fokussierung auf Kostenfolgen fachlichen Bewertungen vorweggreift.[30] Einer an die Forderung nach Kostenneutralität implizit gekoppelten Forderung nach Stillstand ist entgegenzusetzen, dass Kostensteigerungen gerade auch Folge ausbleibender Gesetzesänderungen sein können. Nicht jede Änderung zieht Kostensteigerung nach sich, aber manche fachlich als notwendig erachteten Veränderungen

[29] Plenarprotokoll der 224. BT-Sitzung v. 22.04.2021, S. 28418 i. V. m. BT-Drs. 19/28870 (FSFJ-Ausschussempfehlung), S. 9.
[30] Vgl. zur Gefahr des Vorweggreifens von Finanzierungsfragen auch: 1. Zusammenführende AGJ-Stellungnahme zum Bundesbeteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel" v. 27.04.2023, S. 7.

müssen auch Geld kosten dürfen. Verschiebebahnhöfe und zu spät einsetzende Unterstützungsleistungen sind jedenfalls ineffizient, beidem ist als Ressourcenvergeudung politisch entschieden entgegenzutreten. Das gelingt keinesfalls durch Stillstand, sondern braucht klug gestaltete Veränderung. Die AGJ wirbt daher erneut nachdrücklich dafür, Beharrungsinteressen nicht hinter dem vermeintlichen Damoklesschwert Kostenneutralität zu verstecken.

- Fachkräftemangel ist seit vielen Jahren ein Faktum in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe. Er trifft öffentliche und freie Träger gleichermaßen. Alles spricht dafür, dass es dabei in den nächsten Jahren bleiben wird. Angemessene Antworten können wiederum nur durch grundlegende Veränderungen gefunden werden. Eine inklusive Jugendhilfe wird das Wie verändern, in welcher Art und Weise wir in Deutschland mit jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien umgehen: Die Hilfe wird nachhaltiger sein, Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Ressorts werden beendet und die Kapazitäten durch ein Ende des Verschiebens und ein Ende unnötiger Bürokratismen frei, um zu helfen.

Bei der Bewältigung der mit dieser Reform einhergehenden „neuen Aufgaben“ kann zudem – im Unterschied zu anderen Reformen – auf das Engagement der Fachkräfte in Ämtern sowie der Mitarbeiter*innen von leistungserbringenden Trägern der Eingliederungshilfe gezählt werden, durch welche die Adressat*innen bereits jetzt begleitet werden. Der Ressortwechsel wird jedoch als begleiteter Prozess zu vollziehen sein und ist als wertschätzendes Zusammenwachsen der Systeme zu gestalten. Soweit das geschieht, spricht viel dafür, dass eine gut gemachte „Inklusive Lösung“ ein Baustein dafür sein kann, der perspektivisch dem Fachkräftemangel begegnet und ihn nicht verschärft.

Selbstverständlich sind die Belastung der Strukturen durch den Fachkräftemangel, die Krisen und die in den letzten Jahren anwachsenden Aufgaben an Qualität bei der Gestaltung dieser Transformation im Blick zu halten. Deshalb ist etwa bei der Formulierung der Verfahrensregeln Augenmerk darauf zu legen, dass sie fachliche Standards von Unterstützungsleistungen absichern, statt Kraft für bürokratische Hülsen zu verbrauchen. Es gilt auf unterschiedlichen Ebenen konkrete Fragen zu erörtern: zum Bundesrecht (z. B. Vereinbarkeit der in der Eingliederungshilfe üblichen sog. Ergänzungskräfte mit dem Fachkräftegebot der Kinder- und Jugendhilfe), auf Länderebene (z. B. inwiefern in den zu den Rahmenverträgen die Gewährleistung qualitativer Anforderungen an Inklusion durch angepasste Regelleistungsbeschreibung und Grundfördersätze erfolgt oder inwiefern es jeweils bedarfsbezogene Aufstockungsanträge braucht), in den Kommunen (z. B. wo Versorgungslücken und -spielräume gesehen werden, welche Teams künftig zusammenarbeiten sollen und in den gemeinsamen Fachaustausch starten können). Die im aktuellen Arbeitspapier genannten Optionen zur Übergangsphase reißen solche Fragen erstmals an (dazu unter TOP 3 Nr. 3). Die Strukturen warten noch auf eine realistische Einschätzung, welche Unterstützung sie durch den Bund hinsichtlich der für die Umsetzung der Reform notwendigen Verwaltungsstrukturveränderungen und hinsichtlich des fachlichen Verständigungs- und Qualifizierungsprozesses zwischen den zusammenwachsenden Systemen erwarten können.“

Dr. Björn Hagen, AGJ / Evangelischer Erziehungsverband e. V. und Stephan Hiller, Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V.

Bezogen auf: Vorbemerkung

„Die Erfahrungen, die sowohl im Modellprojekt Inklusion jetzt! – Entwicklung von Konzepten für die Praxis als auch im durch das BMFSFJ geförderte Projekt Wegweiser Verfahrenslots*innen gesammelt werden, zeigen das große Engagement freier und öffentlicher Träger für eine gelingende Umsetzung einer inklusiven Leistungserbringung. Dieses hohe Engagement, welches trotz noch bestehender gesetzlicher Hürden die kommunalen Entscheidungsträger*innen antreibt, ermöglicht es, an den Modellstandorten eine Passung zwischen den Bedarfen der jungen Menschen und der Ausgestaltung des Unterstützungssystems herzustellen.

Die Finanzierbarkeit und der Fachkräftemangel sind oftmals zwei Gesichtspunkte, die gegen eine inklusive Umsetzung ins Feld geführt werden oder auch tatsächlich an einer Umsetzung hindern. Die Erfahrungen aus genannten Projekten zeigen demgegenüber die Vorteile, wenn die jungen Menschen die Hilfen erfahren können, die sie benötigen, wenn z. B. Geschwisterbeziehungen gemeinsam betrachtet werden und künstliche Abgrenzungen aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten der Systeme den Hilfen nicht mehr im Weg stehen. Oberste Prämisse ist die Gleichbehandlung aller jungen Menschen und Familien.

Eine Einschätzung darüber, wie solche Hilfesettings im Detail aussehen können und sollten, ist nur durch umfangreiche Praxiserfahrung möglich, welche wiederum einen entsprechenden rechtlichen Rahmen benötigt. Diese rechtlichen Rahmenbedingungen müssen klar formuliert sein und die Umsetzungsschritte sind eindeutig zu beschreiben. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Umsetzung inklusiver Leistungserbringung nicht das leisten kann, was die Prämisse der Gleichbehandlung und gleichberechtigten Teilhabe aller jungen Menschen an der Gesellschaft (er-)fordert. Die Umsetzung darf in keinem Fall zu Unklarheiten und Uneindeutigkeiten in der Zuständigkeit führen. Kern der Transformation hin zu inklusiven Hilfen ist es, die Perspektive und das Ziel in den Mittelpunkt zu stellen: die Gelegenheit zu nutzen, ein einheitliches SGB VIII für alle jungen Menschen und Familien zu schaffen.

Im Folgenden wird vor dieser Prämisse Bezug genommen auf die Vorlage zur vierten Sitzung des BMFSFJ, welche unterschiedlichen Optionen für notwendige Regelungsbedarfe in einem inklusiven SGB VIII aufzeigt.“

Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

Bezogen auf: Vorbemerkung

„Wie auch bei den bereits stattgefundenen Sitzungen der Bundes-AG des Beteiligungsprozesses „Gemeinsam zum Ziel“ bedankt sich der IB für die Gelegenheit, zur Vorlage zur 4. AG-Sitzung Stellung zu beziehen. Erneut nutzen wir dies, um die ausgeführten Punkte aus der Sicht eines bundesweit aktiven, freien Trägers sowohl der Kinder- und Jugend- als auch der Eingliederungshilfe zu beleuchten. Leitziel unserer Argumentation ist dabei immer ein Hilfesystem, welches allen Kindern, Jugendlichen und Familien, die Unterstützung benötigen, individuell passende und bedarfsgerechte Hilfen

bzw. Leistungen mit möglichst geringem bürokratischem Aufwand und mit Blick auf systemische Interdependenzen zur Verfügung stellt. Aus unserer Sicht bietet der aktuelle Reformprozess eine gute Chance, auf diesem Weg einen großen Schritt voranzukommen.
Im Folgenden orientieren wir uns wie auch in unseren letzten Stellungnahmen an der Struktur des Arbeitspapiers und kommentieren ausgewählte, dort aufgeführte, Optionen."

Prof. Dr. Sabine Schutter, AGJ / SOS-Kinderdorf e. V.

Bezogen auf: allgemeine Anmerkungen

„SOS-Kinderdorf fokussiert sich in dieser Stellungnahme auf die Fragen des Übergangs von der Jugendhilfe ins Erwachsenensystem und verweist zu den anderen Punkten auf die Stellungnahme der AGJ:

Die verschiedenen Optionen, die im Arbeitspapier dargestellt werden, sind aus Sicht von SOS-Kinderdorf alle ungeeignet, um die Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderung adäquat zu berücksichtigen. Vielmehr sind die aufgezeigten Optionen aus Sicht von SOS-Kinderdorf ein Rückschritt hinter das KJSG, denn nach den vorgeschlagenen Optionen kommen die Hilfen für junge Volljährige und die Nachbetreuung, §§ 41, 41a SGB VIII, für junge Menschen mit Behinderung nicht in Betracht. Das ist angesichts des Ziels, eine gemeinsame, inklusive Jugendhilfe zu schaffen, unverständlich, denn so würde in der Phase des Übergangs nicht inklusiv, sondern bewusst exklusiv gearbeitet. Eine starre Altersgrenze, mit der Inklusion endet, ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention auch nicht vereinbar.

Sollten die im Arbeitspapier genannten Optionen umgesetzt werden, würde das wohl auch eine Verschlechterung für alle jungen Menschen bedeuten, die nach § 35a in der Jugendhilfe sind, denn deren Ansprüche auf die §§ 41 und 41a SGB VIII würden damit abgeschnitten.

SOS-Kinderdorf weiß aus noch laufenden, eigenen Forschungen zu dem Übergangserleben von jungen Menschen mit besonderen Belastungen, dass sich gerade bei dieser Gruppe Belastungen deutlich im Bildungserfolg widerspiegeln. Übergänge während dieser Phase, sei es nun eine Ausbildung oder eine Schule, sollten deshalb vermieden werden. Nach den bisherigen Erkenntnissen lässt sich sagen, dass viele der betroffenen jungen Menschen durchaus eine Ausbildung abschließen (meist theoriereduzierte Ausbildungen zu Fachpraktiker:innen), jedoch Probleme nach der Ausbildung bekommen. So pendeln diese Menschen in der Folge zwischen dem 1. Arbeitsmarkt, einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung und Erwerbsminderungsrenten, weil sie bei den für sie besonders schwierigen Übergängen schlecht begleitet werden und keine entsprechenden Hilfen bekommen.

Die Erkenntnis aus dem KJSG-Prozess, dass die Hilfen für junge Menschen auch nach dem vollendeten 18. Lebensjahr nicht abrupt beendet werden sollten, muss erst recht für junge Menschen mit Behinderung gelten, denn diese brauchen für ihre Entwicklung eher mehr Zeit und nicht weniger.

Deshalb sollte aus Sicht von SOS-Kinderdorf eine 4. Option gewählt werden, in der klargestellt wird, dass die Leistungen der Jugendhilfe allen jungen Menschen, die einen

entsprechenden Bedarf haben, offenstehen und damit die allgemeine Altersgrenze von 27 Jahren gilt.

SOS-Kinderdorf sieht darüber hinaus den Bedarf gerade diese Übergänge besonders gut zu gestalten und verweist darauf, dass in der Praxis die Regelungen des § 36b SGB VIII nicht gut funktionieren. Finanzielle Lücken von bis zu 6 Monaten für Careleaver:innen sind in der Praxis, die unsere Einrichtungen erleben, eher die Regel als die Ausnahme. Damit sind die jungen Menschen auch von extremen Konsequenzen wie dem Verlust der Wohnung bedroht.
Im Übergang zur Eingliederungshilfe ist für die jungen Menschen mit Behinderung umso mehr darauf zu achten, dass diese nicht auch von der schleppenden Praxisumsetzung des §36b SGB VIII betroffen werden, denn aufgrund ihrer Behinderung sind sie besonders vulnerabel.

Sinnvoll wäre deshalb aus der Sicht von SOS-Kinderdorf eine Übergangsphase von der Jugend- zur Eingliederungshilfe, die die individuellen Bedarfe in den Blick nimmt und dafür die notwendige Zeit zur Verfügung stellt."

Deutscher Behindertenrat

Bezogen auf: Vorbemerkung

„Der Deutsche Behindertenrat (DBR) ist ein Aktionsbündnis der maßgeblichen Verbände chronisch kranker und behinderter Menschen, das mehr als 2,5 Millionen Betroffene in Deutschland repräsentiert. Er versteht sich als Plattform gemeinsamen Handelns und des Erfahrungsaustausches. Aufgabe des DBR ist es, Interessen behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen verbandsübergreifend offensiv zu vertreten.

Der DBR dankt dem BMFSFJ für die Vorbereitung des Arbeitspapiers und die Möglichkeit der Stellungnahme."

Deutscher Behindertenrat

Bezogen auf: Offene Fragen / Leerstellen

„1. Schnittstelle Schule ist mitzudenken

Der Zugang zur individuellen Unterstützung in der Schule ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensrealität der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung (unabhängig von der Art der Behinderung) und Voraussetzung für den Zugang zum inklusiven Bildungssystem nach Art. 24 Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), der allen Kindern mit Behinderung das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung gewährleistet. Diesen menschenrechtlichen Anforderungen wird das deutsche Bildungssystem aufgrund der mangelnden inklusiven Bildung in Regelschulen bisher nicht gerecht.

Anliegen des DBR ist es, dass die individuellen Ansprüche der Kinder und Jugendlichen mit geistiger, körperlicher und Sinnesbeeinträchtigung weiterhin sichergestellt werden.

Es ist unerlässlich, den Bereich inklusiver Bildung in den Kontext einer SGB VIII-Reform einzubeziehen. Dabei ist zu konstatieren, dass Lösungen ohne den schulischen

Bereich und die dafür Verantwortlichen (insbesondere die KMK und die Kultusministerien der Länder) nicht erreichbar sind. Nicht die großen Zuwächse der Eingliederungshilfen, die in der Schule erbracht werden, sind das Problem, sondern die Bedingungen in den Schulen, die diese Leistungen erforderlich machen. Die problematische Abgrenzungs- und Schnittstellenfrage zum Kernbereich pädagogischer Schularbeit, für den die Rechtsprechung Leistungen der Eingliederungshilfe verneint hat, sind zu lösen. Festzustellen ist, dass die Schulgesetze individuelle Rechtsansprüche auf (individuelle Anspruchs-) Leistungen nicht kennen. Insofern bedarf es weiterhin einer Übernahmeverpflichtung der nachgelagerten Leistungssysteme Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für den Bedarf, der durch das individuelle Bedarfsdeckungsprinzip zu gewährleisten ist.

Die DBR-Verbände betonen das große Handlungserfordernis, um das Recht auf inklusive Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit und ohne Behinderungen in Deutschland zu verwirklichen. Vor diesem Hintergrund bedauert der DBR, dass die Sitzungsunterlagen bislang zu den schulischen Bedingungen inklusiver Bildung keine Aussagen machen.

2. Schnittstelle Pflege

Aus Sicht des DBR ist die Kooperation von Jugendhilfe und Pflege ebenfalls relevant und zu klären. Allerdings liegt ihr Schwerpunkt weniger auf der Frage der Anwendbarkeit von § 13 Abs. 4 SGB XI, sondern vielmehr bei der Fragestellung, inwieweit die Jugendhilfeleistungen künftig auch die Leistungen der Pflege umfassen werden (§ 103 Abs. 1 und 2 SGB IX) oder nicht. Für den DBR ist es zwingend, dass die Pflegeversicherung sich angemessen an den Kosten beteiligt, dass aber im Interesse der pflegebedürftigen Kinder und Jugendlichen eine einheitliche Leistungserbringung möglich bleibt."

Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

Bezogen auf: Vorbemerkung

„Die Fachverbände danken für die Aufbereitung der Beratungsunterlagen zum Themenkomplex „Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2), Finanzierung, Übergang in die Eingliederungshilfe, Gerichtsbarkeit und Umstellung sowie Übergangsphase" und nehmen wie folgt Stellung:"

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Dr. Andreas Oberle, Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V. / Dr. Mario Bauer, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.

Bezogen auf: Vorbemerkung

„Im Vorfeld der konkreten Kommentierung der Sitzungsunterlagen möchten die Beteiligten die notwendigen Regelungen für die interdisziplinäre Frühförderung in einem Inklusiven SGB VIII festhalten, die aus unserer Sicht bisher nicht ausreichend mitgedacht wurden:
Beim Übergang in das Inklusive SGB VIII müssen die im SGB IX / BTHG definierten Leistungselemente der Frühförderung erhalten bleiben, die multiprofessionelle Diagnostik sowie der „Förder- und Behandlungsplan" sind hierbei wesentliche Elemente.

Die „Inklusive Lösung“ im SGB VIII erfordert von Anfang an ein gesetzlich aufeinander abgestimmtes Zusammendenken von Eingliederungshilfe, Jugendhilfe und Gesundheitswesen, erneut müssen wir darauf hinweisen, dass das Gesundheitswesen an vielen Stellen nicht mitgedacht wird. Hierzu zählen die niedergelassenen Fachärzte, die Kliniken in der Versorgung und Nachsorge der Frühgeborenen, die Sozialpädiatrischen Zentren und die Fachärzte der Gesundheitsämter mit jahrelanger Erfahrung in der Begutachtung von Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen.

Die bisher verbindlichen Regelungen der Kostenteilungen (Eingliederungshilfe und Krankenkassen) zur Finanzierung „wie aus einer Hand“ für Leistungen der Einrichtungen der interdisziplinären Frühförderung (Interdisziplinäre Frühförderstellen und Sozialpädiatrische Zentren) sind zu übernehmen. Interdisziplinäre Frühförderstellen und Sozialpädiatrische Zentren müssen im SGB VIII ihre wichtige institutionelle und in der FrühV explizit genannte Selbstständigkeit beibehalten, insbesondere zur niedrigschwelligen Beratung (offener Zugang) und der Koordinationsverantwortung in der interdisziplinären Förder- und Behandlungsplanung. So ist die Rolle des Verfahrenslotsen (§ 106 SGB VIII) neben dem offenen niedrigschwelligen Beratungsangebot entsprechend zu definieren.“